Reichs- und Staats-Angehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913

mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen u. Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen

erläutert von

Hans Freiherrn von Welser

Oberregierungsrat im bay. Staatsministerium des Innern

München. C. H. Beck

Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org

Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913

mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen

erläutert von

Hans Freiherrn von Welser
Oberregierungsrat im bayer. Staatsministerium des Innern

München 1914
C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

Vorwort.

„Deutscher ist", beginnt das neue Gesetz und bekundet mit diesen Worten, daß der Bürger des Deutschen Reichs aufgehört hat, ein namenloser „Bundesangehöriger" zu sein. Der Wechsel des Ausdrucks kennzeichnet den Werdegang, den der innere Zusammenschluß der Glieder einer Volksgemeinschaft und die Festigung ihrer Stellung nach außen in vier Jahrzehnten vollbracht hat. Längst weiß das Ausland, was ein Deutscher ist, und fragt nicht mehr, ob er aus Preußen oder Bayern, Sachsen oder Hessen stammt. In aller Welt ist das Bild der Eigenart seiner Volksgenossen und der Bedeutung seines Heimatlands fest umrissen. So ist der Wandel des „Bundesangehörigen" zum „Deutschen" ein Markstein auf dem Wege der Erstarkung des Reichs. An die Stelle der Gleichgültigkeit gegen die Mitbürger, die in die Fremde gezogen, und der ängstlichen Sorge um die Lasten, die dem Mutterlande für die hilfesuchenden Söhne in der Ferne erwachsen könnten, ist das Pflichtbewußtsein gegenüber den Vorkämpfern für das Deutschtum im Auslande und der Weltmachtgedanke getreten, dessen Verwirklichung auf der Erhaltung und Stärkung deutscher Kraft jenseits der heimatlichen Grenzpfähle beruht.

Damit ist das Recht, sich Deutscher zu nennen, zu höherem Werte erhoben und zum Ehrenrechte geworden. Sein dauernder Besitz ist nicht mehr an die Beachtung von Förmlichkeiten geknüpft; von nun an bleibt Deutscher, wer seine Pflichten gegen das Vaterland erfüllt. Als oberste Pflicht aber nennt

das Gesetz die Wehrpflicht. Wer sie verletzt, ist des deutschen Namens unwert und wird aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen. Der Nichtdeutsche aber, der dem Reiche zu Wasser oder zu Land unter Waffen gedient hat, soll zum Lohne dem Volke angehören, auf dessen Fahne er geschworen hat.

So durchweht das Gesetz, das hundert Jahre nach Deutschlands Erhebung beschlossen ist, ein Hauch des Geistes, der 1813 die deutschen Stämme mit Urgewalt aufrüttelte und zusammenführte. In Zeiten entstanden, da ganz Europa die Waffen schärfte und seine Völker um Festigung ihrer Stellung rangen, da Deutschland durch Ausbau seiner Wehr dem Frieden ein gewaltiges Bollwerk schuf, möge das Gesetz in allen Landen dem deutschen Namen dienen, daß immer häufiger und kraftvoller das Wort erklingt:

Ich bin ein Deutscher!

München, Ostern 1914.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Abkürzungen IX

A. Wortlaut der Gesetze.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in der Fassung vom 18. August 1896 1
§ 9 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 8
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 . . 8

B. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Einleitung 21
§ 1. Mittelbare und unmittelbare Reichsangehörigkeit 29
§ 2. Geltungsbereich des Gesetzes 41

Zweiter Abschnitt.
Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3. Erwerbgründe der Staatsangehörigkeit 42
§ 4. Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Abstammung . 47
§ 5. Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Legitimation . 53
§ 6. Erwerbung der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung . 57
§ 7. Aufnahme Deutscher in anderen Bundesstaaten 62
§ 8. Einbürgerung von Ausländern 69
§ 9. Bedenken der übrigen Bundesstaaten gegen die Einbürgerung 77
§ 10. Wiedereinbürgerung der verwitweten und der geschiedenen ehemals deutschen Frauen 82
§ 11. Wiedereinbürgerung der im Alter der Minderjährigkeit entlassenen Deutschen 86
§ 12. Einbürgerung von Ausländern, die im deutschen Heere (Marine) gedient haben 87
§ 13. Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher im Ausland . 90

Seite

§ 14. Aufnahme und Einbürgerung durch Anstellung in einem Bundesstaat 94
§ 15. Einbürgerung durch Anstellung im Reichsdienst 104
§ 16. Zeitpunkt der Aufnahme oder Einbürgerung und Wirkung auf die Angehörigen 107
§ 17. Verlustgründe für die Staatsangehörigkeit 110
§ 18. Entlassung von Ehefrauen aus der Staatsangehörigkeit . 115
§ 19. Entlassung von Personen unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft 116
§ 20. Wirkung der Entlassung auf die Reichsangehörigkeit . . 119
§ 21. Entlassung unter Vorbehalt einer Staatsangehörigkeit . . 120
§ 22. Voraussetzungen der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit 121
§ 23. Zeitpunkt der Entlassung, Ausdehnung auf die Angehörigen 128
§ 24. Wiederaufhebung der Entlassung wegen Mangels ihrer Voraussetzung 130
§ 25. Verlust der Reichsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit 132
§ 26. Verlust der Reichsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht 137
§ 27. Verlust der Reichsangehörigkeit wegen Unterlassung der Rückkehr im Kriegsfalle 145
§ 28. Verlust der Reichsangehörigkeit wegen unerlaubten Eintritts in fremden Staatsdienst 147
§ 29. Wirkung des Verlusts und des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit auf die Angehörigen 150
§ 30. Rückwirkender Einfluß des § 24 151
§ 31. Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit, die durch Aufenthalt im Ausland verloren war 154
§ 32. Übergangsbestimmung zu § 26 157

Dritter Abschnitt.
Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33. Erwerbung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit im allgemeinen 159
§ 34. Erwerbung durch Anstellung im Reichsdienst 161
§ 35. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit 162

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 36. Fortgeltung früherer Staatsverträge 164

Seite
§ 37. Ersetzen der Hinweise auf die aufgehobene Gesetzgebung . 166
§ 38. Gebühren für Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden 167
§ 39. Zuständigkeit zum Erlaß der Vollzugsvorschriften . . . 169
§ 40. Verfahren zur Verfolgung der Rechtsansprüche 170
§ 41. Inkrafttreten des Gesetzes 172

C. Zugehörige Gesetze.

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 22. Juli 1913 173
Art. I. Änderungen des Reichsmilitärgesetzes 173
Art. II. Änderungen des Wehrpflichtgesetzes 187
Art. III. Inkrafttreten der Änderungen 188
Änderungen der deutschen Wehrordnung vom 31. März 1914 aus Anlaß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 und des Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 22. Juli 1913 . 188
Übersicht über die Erleichterungen der Wehrpflicht für die im Ausland lebenden Deutschen 195
Aus der Verfassung des Deutschen Reichs 199
Aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 200

D. Staatsverträge.

Aus dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala vom 20. September 1887 201
Aus dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887 202
Aus dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896 202
Aus dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873 202
Aus dem Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 3. Juli 1880 202
Staatsvertrag zwischen Bayern und Nordamerika vom 26. Mai 1868 203
Bayerische Vollzugsvorschriften zum Staatsvertrag mit Nordamerika vom 8. Dezember 1875 206
„ 31. Januar 1876 207
„ 23. Mai 1876 208
„ 3. August 1886 208

Seite

Staatsvertrag über die Optantenkinder zwischen Preußen und Dänemark vom 11. Juni 1907 210
Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen vom 3. Juli 1913 211

E. Vollzugsvorschriften.

Bundesratsbeschluß vom 29. November 1913 zur Ausführung des § 39 des R. u. StGes. 216
Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 29. November 1913 zu § 9 Abs. 1 des R. u. StGes. 221
Übersicht über die wesentlichsten Gründe für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, Ungarn, Rußland, Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Brasilien, Mexiko und Japan . 223
Verzeichnis der Kaiserl. deutschen Konsulate 249
Preußisches Gesetz zur Abänderung des §155 des Zuständigkeitsgesetzes 291
Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 12. Januar 1914, betreffend die Ausführung des neuen R. u. StGes. . 291
Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1914 gleichen Betreffs 297
Das bayerische Indigenatsgesetz vom 26. Mai 1818 298
Bayerische Ministerialbekanntmachung vom 16. März 1914 zum Vollzuge des R. u. StGes. 301
Bayerische Ministerialentschließung vom 12. Mai 1914, Vollzug des R. u. StGes. betr. 320
Sächsische Verordnung vom 28. Dezember 1913 zur Ausführung des R. u. StGes. 320
Württembergische Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1913, betr. den Vollzug des R. u. StGes. 324
Badisches Gesetz vom 18. März 1914, die Ausführung des R. u. StGes. betreffend 325
Badische landesherrliche Verordnung vom 18. März 1914, die Verwaltungsrechtspflege betreffend 326
Badische landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1914, den Vollzug des R. u. StGes. betreffend 327
Hessische Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember 1913, die Ausführung des R. u. StGes. betreffend 331
Alphabetisches Verzeichnis 332

Abkürzungen.

Anm. = Anmerkung.

Antr. = Antrag an den Reichstag (Drucksache Nr. . . . der 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13).

Bayer. VV. = Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 16. März 1914, MABl. S. 117.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl. S. 195.

B. u. StGes. = Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum BGB., Bundesges.Bl. 1870 S. 355, RGBl. 1896 S. 615.

Bl. f. adm. Pr. = Blätter für administrative Praxis (München).

EG. z. BGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl. S. 604.

EVGH. = Sammlung von Entscheidungen des K. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.

GBl. = Bayerisches Gesetzblatt.

GVBl. = Bayerisches Gesetz- nnd Verordnungsblatt.

Komm.Antr. = Antrag Nr. . . . an die 6. Kommission des Reichstags 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13.

Komm.Ber. = Bericht der 6. Kommission des Reichstags vom 24. April 1913.

Komm.Entw. = Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der 6. Reichstagskommission in 2. Lesung, Drucksache Nr. 962 S. 104 ff. der 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13.

MABl. = Amtsblatt der K. Bayer. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern.

Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, herausgegeben von A. Reger, München.

Reg.Entw. = Gesetzentwurf des Bundesrats vom 6. Februar 1912, Reichstagsdrucksache Nr. 6 der 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13.

Reichsang. = Reichsangehörigkeit.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Riedel = Emil Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde, Nördlingen 1871.

R. u. StGes. = Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583.

Seydel-Piloty = Bayerisches Staatsrecht von Max von Seydel. 1. Band neu bearbeitet von Dr. Robert Piloty, 1913.
StAng. = Staatsangehörigkeit.
Sten. Ber. = Stenographische Berichte des deutschen Reichstags 13. Legislaturperiode I. Session 1912/13.
VGHGes. = Bayer. Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen vom 8. August 1878, GVBl. S. 369.
Weber = Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung, zusammengestellt von Weber.

A. Gesetzestexte.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870

in der Fassung des Art. 41 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch.

(Bundesgesetzbl. 1870 S. 355; Beil. z. Bayer. Ges.Bl. 1870/71 S. 89; RGBl. 1896 S. 615.)*)

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheiratung (§ 5),
4. für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

---

*) Der Wortlaut des bis 31. Dezember 1913 gültigen Gesetzes ist hier wiedergegeben, da bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit, bei der Einbürgerung ehemaliger Deutscher usw. das frühere Recht häufig anzuwenden sein wird.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheiratung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Erteilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich nieder-

lassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

(Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 324 —.)

Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, darf von demjenigen Bundesstaat, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisations-Urkunde nicht versagt werden.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer Norddeutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt.

§ 14a.

Die Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Ent-

lassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2. Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16.

(Aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 22. April 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 87.)

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, sowie auf Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehen, falls die Mutter zu dem Antrage auf Entlassung der Kinder nach § 14a Abs. 2 Satz 2 der Genehmigung des Beistandes bedarf.

§ 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimatscheines befinden oder nicht.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben

die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen erteilt werden muß.

§ 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Erteilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Erteilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Taler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Aus dem Schutzgebietsgesetz
in der Fassung vom 10. September 1900.
(RGBl. S. 813.)

§ 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
vom 22. Juli 1913.
(RGBl. S. 583.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.

Elſaß-Lothringen gilt im Sinne dieſes Geſetzes als Bundesſtaat.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieſes Geſetzes als Inland.

Zweiter Abſchnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesſtaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesſtaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheſchließung (§ 6),
4. für einen Deutſchen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutſchen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutſchen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesſtaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweiſe des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieſes Bundesſtaats.

§ 5.

Eine nach den deutſchen Geſetzen wirkſame Legitimation durch einen Deutſchen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

Durch die Eheſchließung mit einem Deutſchen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 7.

Die Aufnahme muß einem Deutſchen von jedem Bundesſtaat, in deſſen Gebiet er ſich niedergelaſſen hat, auf ſeinen Antrag erteilt werden, falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Geſetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundes-Geſetzbl. S. 55) die Abweiſung eines

Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Der Antrag einer Ehefrau bedarf der Zustimmung des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 8.

Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.

§ 9.

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist, daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der

Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind, es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,

2. auf Ausländer, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgung innerhalb zweier Jahre nach diesem Zeitpunkt beantragen.

§ 10.

Die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht. Ueber das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde des Niederlassungsorts zu hören.

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12.

Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

§ 13.

Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaate, dem er früher an-

gehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.

§ 14.

Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15.

Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

§ 16.

Die Aufnahme oder Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich

auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau kann nur von dem Manne und, sofern dieser ein Deutscher ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.

§ 19.

Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.

Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer

von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatstaats ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau oder die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

§ 24.

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

§ 25.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau und der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

§ 26.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen

Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.

§ 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

§ 30.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 31.

Ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er keinem Staate angehört.

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats oder eines in einen solchen einverleibten Staates, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

§ 32.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das neunundzwanzigste, aber noch nicht das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

§ 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde treten.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge, die von Bundesstaaten mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 38.

In den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

§ 39.

Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.

§ 40.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

B. Erläuterungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einleitung.

Bei Beginn der Reichstagsverhandlungen über das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und über die Gesetzentwürfe zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 gab der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück über die Ursachen der Gesetzentwürfe und ihre wichtigsten Abweichungen vom bisherigen Rechte am 23. Februar 1912 folgenden Überblick:*)

„Das Staatsangehörigkeitsgesetz, dessen Entwurf ich heute einzubringen die Ehre habe, soll das Gesetz vom 1. Juni 1870 ersetzen. Es ist dabei nicht die Absicht der verbündeten Regierungen, die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staats- und Reichsangehörigkeit von Grund auf zu ändern; es handelt sich nur darum, eine Anzahl von Bestimmungen aufzuheben, zu ändern, zu ergänzen, die nicht mehr der Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb und außerhalb der Grenzen des deutschen Vaterlandes entsprechen.

Das Gesetz vom 1. Juni 1870 stammt aus der Zeit vor Errichtung des Deutschen Reiches; es gehört zu den grundlegenden Gesetzen des Norddeutschen Bundes, die mit dessen Verfassung auf das Deutsche Reich übergegangen sind. Das Gesetz hatte damals eine doppelte Aufgabe zu lösen. Es galt einmal, das völkerrechtliche Band, das damals allein die Angehörigen der im Norddeutschen

*) Sten. Ber. 1912 S. 248.

Bunde zusammengeschlossenen Staaten vereinte, entsprechend den abgeschlossenen Bundesverträgen in ein staatsrechtliches Band zu verwandeln, und es handelte sich ferner darum, allen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ein gemeinsames Indigenat dem Auslande gegenüber zu verschaffen. Das Gesetz hat die Aufgabe entsprechend der Entstehung und entsprechend der staatsrechtlichen Konstruktion des Deutschen Reichs, entsprechend den damaligen staats- und völkerrechtlichen Anschauungen gelöst, und man wird, wenn man ehrlich sein will, auch behaupten müssen, daß es bis heute im großen und ganzen allen Anforderungen genügt hat.

Das Gesetz von 1870 stellt an die Spitze den Grundsatz, daß die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit deren Verlust erlischt. Meine Herren, das ist konsequent und muß auch heute noch für richtig angesehen werden, wenn man berücksichtigt, daß das Deutsche Reich entstanden ist durch einen Vertrag von seit alters her bestehenden souveränen Staaten. Es entspricht dem föderativen Charakter des Reiches, wenn die Reichsangehörigkeit nicht selbständig als solche begründet und erhalten werden kann, sondern wenn sie lediglich erscheint als die Rechtsfolge der Angehörigkeit zu einem der zum Deutschen Reiche zusammengeschlossenen Bundesstaaten.

Folgerichtig mußte natürlich — und das tut das Gesetz — auch ein einheitliches Recht geschaffen werden in bezug auf die Grundsätze, nach denen die Staatsangehörigkeit innerhalb der einzelnen Bundesstaaten erworben, aufgegeben werden konnte, und es mußten diese Grundsätze auch den Bedürfnissen des Reichs angepaßt werden. Ferner war es notwendig — und auch das hat das Gesetz getan —, neben der durch die Gesetzgebung des jungen Reichs geschaffenen wirtschaftlichen und der damit zusammenhängenden armenrechtlichen Freizügigkeit auch eine staatsbürgerliche Freizügigkeit zu schaffen, indem bestimmt wurde, daß der Angehörige eines Bundesstaates das Recht hat, die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat zu verlangen.

Auf dieser Grundlage und in diesem Rahmen zählt das Gesetz von 1870 dann fünf Ursachen des Erwerbes der Staatsangehörigkeit auf. Sie soll erworben werden können durch Abstammung, durch Legitimation, durch Verheiratung und — wie es damals hieß — durch Aufnahme oder durch Naturalisation, je nachdem es sich darum handelte, die Staatsangehörigkeit einem Inländer

oder einem Ausländer zu verleihen. Es wird dann bestimmt, daß Ausländer keinen Anspruch auf die Verleihung der Staatsangehörigkeit haben. Es werden die Grundsätze festgelegt, unter denen Ausländern die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit versagt werden muß, und es wird endlich bestimmt, daß die Anstellung in einem öffentlichen Amt in einem Bundesstaat gleichbedeutend ist mit der Aufnahme in diesen Bundesstaat.

Meine Herren, dem stehen gegenüber fünf Gründe, die den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben: zunächst die Entlassung auf Antrag und der Ausspruch einer Behörde; es handelt sich hier um diejenigen Fälle, in denen durch Ausspruch der heimischen Behörde ein Deutscher der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden kann, der seiner Militärpflicht im Kriegsfalle sich entzieht oder auf Aufforderung der heimischen Behörde nicht aus dem Dienste eines ausländischen Staates austritt, in den er ohne Genehmigung der Heimatsbehörde eingetreten ist. Die Staatsangehörigkeit geht ferner verloren durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, durch Legitimation und durch Verheiratung.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit soll nicht versagt werden allen, die nachweisen, daß sie die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erworben haben. Anderenfalls bildet die Voraussetzung, daß die Anforderungen des Militärdienstes vorschriftsmäßig erfüllt sind. Die Entlassung soll unwirksam werden, wenn der Inhaber der Entlassungsurkunde nicht innerhalb einer bestimmten Frist entweder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben oder seinen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat.

Meine Herren, von allen diesen Bestimmungen, die ich hier kurz nach der grundsätzlichen Seite hin skizziert habe, hat im Laufe der Zeit eigentlich nur eine, und diese in immer steigendem Maße, Anfechtungen erfahren. Das ist die Bestimmung des § 21 des geltenden Gesetzes, wonach ein Norddeutscher, der das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre hindurch im Auslande aufgehalten hat, seine Staatsangehörigkeit verliert. Man wirft dieser Bestimmung vor, daß sie den Verlust der Staatsangehörigkeit, die Aufgabe der Staatsangehörigkeit, ungebührlich erleichtere. Man vermißt in dem Gesetz Bestimmungen, welche ehemaligen Deutschen den Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtern; und man ist der Meinung, daß durch jene Vorschrift dem Deutschen

Reiche ein gut Teil seiner besten Volkskraft ohne zwingenden Grund verloren geht.

Aus alledem ergibt sich, daß die zahlreichen Veränderungen, die das neue Gesetz gegen das alte aufweist, zu ihrem kleinsten Teile von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie sind zum Teil juristisch-technischer Natur, sie haben zum Teil den Zweck, Unebenheiten zu beseitigen, die sich im geltenden Recht gezeigt haben, und bringen grundlegende Veränderungen eigentlich nur bezüglich der Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Es ist wohl selbstverständlich, daß das neue Gesetz nicht an dem obersten Grundsatze des geltenden Rechts rüttelt, daß die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben wird, und daß sie mit dieser erlischt. In dieser Beziehung Änderungen des geltenden Rechts eintreten zu lassen, liegt eine Veranlassung nicht vor. Man hat es wohl gefordert; aber ich habe den Eindruck, daß dieser Forderung mehr ideale Gesichtspunkte als ein praktisches politisches Bedürfnis zugrunde liegen, daß sie mehr im Überschwang patriotischer Begeisterung als in der Überzeugung von einer Unzweckmäßigkeit des geltenden Rechts entstanden sind. Es würde Schwierigkeiten machen, wenn man eine selbständige Reichsangehörigkeit konstruieren wollte, weil man sich damit in Widerspruch setzen würde mit den föderativen Grundlagen, auf denen das Deutsche Reich aufgebaut ist und nach der Überzeugung der verbündeten Regierungen aufgebaut bleiben soll.

Nur in einem Punkte haben diese Bestimmungen eine Ergänzung erfahren. Das Gesetz ist zu einer Zeit erlassen, wo wir keine Kolonien und keine Schutzgebiete besaßen. Den veränderten Verhältnissen entsprechend enthält auch der Gesetzentwurf, der Ihnen jetzt vorliegt, Vorschriften, welche unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Schutzgebiete den Erwerb einer unmittelbaren Reichsangehörigkeit zulassen. Darüber hinauszugehen, lag keine Veranlassung vor.

Auch im übrigen ist an den Bestimmungen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit regeln, im wesentlichen nichts geändert.

Eine Neuerung finden Sie bezüglich der Aufnahme von Ausländern. Hier liegt in dem geltenden Recht ein zweifelloser Mangel, indem es die Aufnahme von Ausländern lediglich in das Ermessen desjenigen Bundesstaates legt, in dem der betreffende Ausländer seinen Aufenthalt genommen und die Aufnahme beantragt hat. Die

Bestimmung beachtet nicht, daß die Aufnahme in einen Bundesstaat auch gleichzeitig das Recht gibt, die Aufnahme in jedem anderen Bundesstaat nachzusuchen. Es erscheint danach recht und billig und absolut vereinbar mit den von mir eben skizzierten grundsätzlichen Anschauungen des geltenden Rechts, wenn für den Fall, daß ein Bundesstaat einen Ausländer aufnimmt, man auch den übrigen Bundesstaaten die Möglichkeit gibt, zu prüfen, welche Konsequenz diese Aufnahme für sie selbst haben wird. Die diesbezügliche Bestimmung finden Sie in dem letzten Absatz des § 7 des vorliegenden Entwurfs.

Neu ist in den Bestimmungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit ferner die Vorschrift, daß Witwen und geschiedene Ehefrauen von Ansländern, die Deutsche waren, die Aufnahme in den Bundesstaat, dem sie früher angehört haben, verlangen können, sofern sie sich im Inlande niedergelassen haben.

Neu ist ferner die in derselben Richtung wirkende Bestimmung, daß auch ehemalige Deutsche in einem Bundesstaate, dem sie früher angehört haben, die Aufnahme erlangen können, ohne eine Niederlassung im Inlande zu nehmen. Es handelt sich in diesen beiden Fällen um Vorschriften, die darauf berechnet sind, den Klagen abzuhelfen, die darüber erhoben werden, daß die Wiedererlangung der Staaatsangehörigkeit für ehemalige Deutsche durch das geltende Recht ungebührlich erschwert werde.

Wesentliche Abänderungen haben, wie ich vorhin schon sagte, dagegen die Bestimmungen erfahren, die den Verlust der Staatsangehörigkeit regeln, und hier handelt es sich in erster Linie um eine Beseitigung des § 21 des geltenden Gesetzes. Dieser Paragraph stammt aus einer anderen Zeit, er ist geboren aus anderen Bedürfnissen, als wir sie heute haben. Ende der sechziger Jahre schon war die sehr erhebliche Auswanderung, die allenthalben zu beklagen war, für die Bundesstaaten ein schwer empfundenes, aber auch schwer abzuwendendes Übel. Es waren nicht die schlechtesten Köpfe und keineswegs immer unfleißige Hände, die in großer Anzahl dem Vaterlande durch Auswanderung entzogen wurden; aber sie verließen im großen und ganzen ihr Vaterland mit der Absicht, nicht wiederzukehren, sei es, daß sie glaubten, jenseits des Meeres günstigere Arbeitsbedingungen finden zu können als in dem wirtschaftlich und politisch ungeeinten und unentwickelten alten Vaterlande, sei es, daß sie davon durchdrungen waren, daß die weite

Entfernung, die sie zwischen sich und die alte Heimat legten, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen auch zu einer Loslösung von dieser führen müßte. Und selbst wenn die Regierungen damals den Willen gehabt hätten, diese über das Meer abwandernden Deutschen in Beziehungen zum alten Vaterlande zu halten, würden sie nicht wohl in der Lage gewesen sein, diesen Wunsch wirksam zu betätigen. Sie waren nicht imstande, denen, die sich noch als Deutsche und als Angehörige ihres Heimatstaats in Deutschland fühlten, im Auslande den Schutz zu gewähren, der für sie die Zugehörigkeit zum alten Vaterlande zu einem wertvollen Gut machte.

Meine Herren, unter diesen Umständen war es konsequent, wenn man sagte: wir wollen den Verlust der Staatsangehörigkeit, die im günstigsten Falle ein ideales, aber im übrigen wertloses Gut bleibt, nicht erschweren und an möglichst einfache, klar erkennbare Tatsachen knüpfen.

Das hatte zwar den Nachteil, daß die Zahl der heimatlosen Deutschen außerordentlich anschwoll; denn es war nicht ausgeschlossen, daß eine große Anzahl derjenigen Deutschen, die durch Zeitablauf die Staatsangehörigkeit verloren, eine neue Staatsangehörigkeit nicht wieder erwarben.

Auf der anderen Seite hatte die Bestimmung für die damaligen Verhältnisse den Vorzug, daß sie die Zahl der Personen, die mehreren Staaten angehören, die Zahl der sogenannten sujets mixtes, nach Möglichkeit beschränkte, — vom Standpunkt der damaligen Staatsraison ein vollständig berechtigtes Bestreben. Die Angehörigen verschiedener Staaten sind für die beteiligten Staaten in der Regel nicht von Nutzen, sondern sie sind für sie eine Last. Es ist eben die Zugehörigkeit zu zwei Staaten unter normalen Verhältnissen ein Unding; der Mensch kann eben nicht zween Herren dienen, und es ist unzweckmäßig, ohne zwingenden Grund — ich werde auf die Ausnahmen kommen, die unter allen Umständen empfehlenswert sind — die Zahl der sujets mixtes ins Ungemessene anschwellen zu lassen.

Meine Herren, das sind die Erwägungen gewesen, die seinerzeit bestimmend gewesen sind für die Vorschriften des § 21 des Gesetzes von 1870.

Nun hat sich ja seit der Zeit außerordentlich viel geändert. Das „civis Germanus sum“ hat aufgehört, ein leeres Wort zu

sein. Es ist das stolze Bekenntnis der Zugehörigkeit zu einem großen und mächtigen Staat geworden. Das Bewußtsein, ein Deutscher zu sein, erschöpft sich nicht mehr in einem Bündel sentimentaler Erinnerungen; der heutige Auslandsdeutsche steht bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen, bei der Leichtigkeit des brieflichen Verkehrs, bei der Entwicklung unserer Presse in dauerndem und lebhaftem Verkehr mit dem wirtschaftlichen und geistigen Leben seines Heimatlandes und mit denen, die ihm dort in irgendeiner Weise nahegestanden haben. Das Bewußtsein, ein Deutscher zu sein, gibt gleichzeitig das Gefühl der Sicherheit, das alle haben, die sich unter dem Schutze einer starken Flagge wissen.

Und, meine Herren, auch das Deutsche Reich hat ein anderes Interesse als damals, diejenigen an sich zu fesseln, die über das Meer hinausgegangen sind; denn auch die Gründe der Auswanderung sind zu einem erheblichen Teil andere geworden als damals. Wer heute geht, geht nicht, um sich wirtschaftlich und politisch von seinem Vaterlande zu trennen; sondern ein großer Teil von denen, die hinausgehen, tun dies, um wirtschaftlich und politisch im Dienste ihres Vaterlandes zu arbeiten. Wir sind auch heute, dank unserer entwickelten Konsulatseinrichtungen, dank unserer starken Flotte in der Lage, diese Deutschen, die sich draußen als Deutsche fühlen, und die draußen sich eventuell auf den Schutz des Deutschen Reichs verlassen, im gegebenen Falle zu schützen. Daraus folgt zweifellos mit Recht die vielfach erhobene Forderung einer Beseitigung der Bestimmung des § 21 des Gesetzes von 1870. Es fragt sich nur, wie man den Forderungen, die in dieser Beziehung zwar erhoben, aber sehr wenig genau formuliert sind, gerecht werden kann.

Nun, meine Herren, man hat gesagt, man müsse von dem Grundsatze ausgehen, daß die Eigenschaft als Deutscher, die wir durch die Geburt gewonnen haben, wo immer auch unsere Wiege gestanden hat, niemals verloren gehen kann. Man hat diese Forderung zusammengefaßt in der Formel „semel Germanus, semper Germanus“. Das klingt sehr schön, hat aber in die Praxis umgesetzt seine Nachteile und andererseits auch nicht die Vorteile, die man sich davon verspricht. Wenn man grundsätzlich sich auf den Standpunkt stellt, daß, wer einmal Deutscher geworden ist, wer als Deutscher geboren ist, auch Deutscher bleiben soll, so wird man mindestens zugeben müssen, daß derjenige, der klar und ausdrücklich bekundet hat, daß er nicht Deutscher bleiben wolle, nicht in der

Zugehörigkeit zu einem Staate zurückgehalten werden soll, dem anzugehören er keine Veranlassung zu haben glaubt, dem anzugehören ihm unter Umständen Schwierigkeiten bereitet in seinen Beziehungen zu dem Lande, das er, sei es mit Recht, sei es mit Unrecht, glaubt den eigenen Vaterlande vorziehen zu sollen. Infolgedessen haben wir zwar in dem Entwurf den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Zeitablauf beseitigt, wir halten es aber für geboten, daß die Staatsangehörigkeit verloren geht, wenn ihr Inhaber auf seinen Antrag die Angehörigkeit in einem anderen Staate erworben hat. Wir erkennen indes an, daß es Fälle gibt, in denen sehr wohl der einzelne Staatsbürger, der in das Ausland geht, ein Interesse daran hat, neben der alten Staatsangehörigkeit eine neue zu erwerben, und daß er in ihrem Besitz auch die Interessen des alten Vaterlandes wirksam vertreten kann. Dementsprechend ist in dem Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen, welche auf ihren Antrag die Zugehörigkeit eines auswärtigen Staates erwerben und dies vorher angezeigt und die Ermächtigung ihrer Heimatsbehörden dazu erhalten haben, die Staatsangehörigkeit nicht verlieren sollen.

Dann ist noch ein zweites Moment, das unseres Erachtens notwendigerweise eine Einschränkung des Grundsatzes „semel Germanus, semper Germanus“ bedingt: das ist die Erfüllung der Militärpflicht. Meine Herren, die Waffen zum Schutze des Vaterlandes zu tragen, gehört zu den vornehmsten Ehrenpflichten des Deutschen. Die Erfüllung dieser Pflicht bedeutet aber für die meisten auch eine schwere wirtschaftliche Last, und wir sind der Meinung, daß derjenige nicht berechtigt ist, die Vorteile der Zugehörigkeit zum deutschen Vaterlande, den Schutz der deutschen Regierung für sich in Anspruch zu nehmen, der nicht selbst die Bereitwilligkeit bekundet hat, im Notfalle zum Schutze dieses seines Vaterlandes die Waffe zu tragen. Daraus ergeben sich die Bestimmungen des Entwurfs, die dahin gehen, daß diejenigen Deutschen die Staatsangehörigkeit verlieren sollen, die nicht bis zu einem gewissen Termin — es ist das vollendete 31. Lebensjahr — entweder ihrer Dienstpflicht genügt oder doch eine Regelung dieser Dienstpflicht herbeigeführt und damit die Absicht bekundet haben, die Verpflichtungen zu erfüllen, die jedem Deutschen auf Grund der in der Heimat geltenden Gesetze obliegen. Wir sind aber in der Erwägung, daß es dem Auslandsdeutschen nicht immer leicht sein wird, diese Ver-

pflichtungen zu erfüllen, dazu gekommen, im Verwaltungswege eine Reihe von Erleichterungen zu statuieren und durch die vorgeschlagenen Veränderungen des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, Vorsorge zu treffen, daß den Auslandsdeutschen noch weitere Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht gewährt werden können. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit notwendig sind, und daß die vorgeschlagene Regelung allen billigen Anforderungen und allen Anforderungen derer Rechnung trägt, die der Ansicht gewesen sind, daß das bisherige Recht der politischen und wirtschaftlichen Weltstellung Deutschlands nicht mehr entspreche."

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher[1] [2] [3] ist, wer[4] die Staatsangehörigkeit[5] in einem[6] Bundesstaat[7] (§§ 3 bis 32) oder[8] die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.[9] [10] [11]

Reg.Entw. § 1. — Komm.Entw. § 1. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 1, Nr. 5. — Komm.Ber. S. 2—4, 70, 72. Antr. Nr. 1011, 1015 (Resolution). — Sten. Ber. S. 5270 B—C, 5278 A—5282 A, 5287 D—5288 A, 5288 C, 5340 B—C, 5767 B.

1. Deutscher = Angehöriger des Deutschen Reichs. Der Ausdruck ist staatsrechtlich, nicht völkisch zu verstehen. Für das Wesen der Reichsangehörigkeit ist daher belanglos, ob ihr Träger nach Rassenabstammung und Muttersprache Deutscher ist; anderseits sind Österreicher, Schweizer, Amerikaner, Balten usw., die deutscher Abstammung sind und deutsch als Muttersprache reden, nicht Deutsche im Sinne des R. u. StGes. Der gesetzliche Begriff hätte sich durch den Ausdruck „Reichsdeutscher" genauer umschreiben lassen; der Ausdruck ist aber abgelehnt worden, weil er bisher in der Gesetzessprache nicht üblich ist und weil das BGB. gleichfalls die Bezeichnung „Deutscher" verwendet.

2. Deutscher kann nur ein Mensch sein; juristische Personen vermögen nicht die Reichs- oder eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Frage, ob eine juristische Person als zum Deutschen Reich gehörig gilt, liegt auf dem Gebiete der Schutzgewährung gegenüber dem Auslande. Hierfür sind völkerrechtliche Grundsätze maßgebend, die zum Teil im Konsulargerichtsbarkeitsgesetze und in den zugehörigen Ausführungs-

bestimmungen festgelegt sind. (Vgl. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich Note IV zu Art. 3.)

3. Selbstverständlich umfaßt die Bezeichnung „Deutscher" im § 1 wie in den §§ 7, 11, 13, 14, 25, 28, 30 und 31 des Gesetzes auch Deutsche weiblichen Geschlechts.

4. Das Gesetz unterscheidet unmittelbare und mittelbare Reichsangehörigkeit, gibt aber keine Erläuterung der Begriffe. Erstere bedeutet die Eigenschaft als Deutscher im staatsrechtlichen Sinne ohne Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat, letztere die gleiche Eigenschaft als Folge der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat.

Allgemein betrachtet ist die Zugehörigkeit zu einem Staate (Staats-, Reichs- oder Landesangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Indigenat genannt) das Höchstmaß der Rechte und Pflichten, die der Staat einem einzelnen Menschen einräumt und auferlegt. Die Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit ist als Quelle und Lösung der engsten Beziehungen zwischen Staat und Menschen Bekundung eines staatlichen Hoheitsrechts. Sie stellt die Willensäußerung dar, mit welcher die Staatsgewalt von den Staatsangehörigen Gut und Blut, Herz und Hand fordert und zusichert, nötigenfalls ihre Macht für sie einzusetzen, oder die Untertanen aller Pflichten ledig spricht und die schützende Hand von ihnen zurückzieht. Solche Willenserklärung kann nur von einem selbständigen Staaate ausgehen, der allein von seinen Untertanen Gehorsam heischen und ihnen verwehren kann, gleichzeitig einem anderen Herren zu dienen, der aber auch aus eigenem Entschlusse über die Verwendung seiner Machtmittel verfügt.

Als selbständiger Staat in diesem Sinne kann aber das Deutsche Reich nicht gelten; soweit es überhaupt Hoheitsrechte ausübt, besitzt es solche nicht unabhängig von fremdem Willen und aus eigener Kraft, sondern als Teilrechte, die von der Landeshoheit der Bundesstaaten abgetrennt und ihm zur Handhabung im gemeinsamen Namen der verbündeten Regierungen vertragsmäßig überwiesen sind. Das gleiche gilt von dem Schutze der Angehörigen durch die staatlichen Machtmittel, die nur zum geringen Teile hauptsächlich gegenüber dem Auslande dem Reiche zustehen, während der Einzelstaat auf dem großen Gebiete der Rechts- und Wohlfahrtspflege selbst seine Untertanen schützt. Mit diesem Grundgedanken scheint allerdings die mittelbare Reichsangehörigkeit insofern im Widerspruche zu stehen, als die Aufnahme und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit eines einzelnen Bundesstaats Rechte und Pflichten gegen das ganze Deutsche Reich erzeugt oder beendigt. Die

Aufklärung hierfür gibt die Reichsverfassung selbst, die sich in zweifacher Richtung mit der Staatsangehörigkeit befaßt: sie gewährleistet einerseits den Angehörigen des einen Bundesstaats gewisse Rechtsvorteile in den Gebieten aller übrigen Bundesstaaten und sie zählt anderseits die Bestimmung über das Staatsbürgerrecht zu den Gegenständen, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen (Art. 3 und Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung vom 16. April 1871, abgedruckt unten S. 199). Rechtlich stellt sich das Verhältnis so dar, daß die Einzelstaaten mit dem Abschlusse des Vertrags über die Gründung des Deutschen Reichs und seine Verfassung sich verpflichtet haben,

a) den Angehörigen der übrigen Bundesstaaten einen Teil der Vorrechte einzuräumen, die sie ihren eigenen Angehörigen gewähren,

b) bei der Verleihung und Entziehung der Staatsangehörigkeit bestimmte Grundsätze zu beachten, die durch Reichsgesetz aufgestellt werden sollen.

Die erstere Zusicherung ist durch zahlreiche Reichsgesetze über das bürgerliche Recht und das Gerichtsverfahren, die Freizügigkeit und das Gewerbewesen, das Presse-, Vereins- und Versammlungsrecht, das Paßwesen, die Heeresdienstpflicht usw. in die Tat umgesetzt worden. Die letztere Vereinbarung hat das B. u. StGes. und an seiner Statt nunmehr das R. u. StGes. verwirklicht. Beide Gesetze haben hierbei klar ausgesprochen, daß die Staatsangehörigkeit samt der mittelbaren Reichsangehörigkeit ausschließlich vom Bundesstaat aus eigener Macht, nicht etwa von seinen Behörden im Auftrag oder Namen des Reichs verliehen und entzogen werden (vgl. R. u. StGes. §§ 1, 3, 7, 8, 10—13, 20, 23, 27, 28, 30, 31). Damit ist der Fortbestand des einzelstaatlichen Hoheitsrechts auch nach Errichtung des Deutschen Reichs anerkannt; die Bundesstaaten haben sich durch ihre Zustimmung zur Reichsverfassung lediglich bestimmten Beschränkungen in der Ausübung dieses Rechts unterworfen.

Die Bundesstaaten haben ferner in der mittelbaren Reichsangehörigkeit besondere Beziehungen ihrer Untertanen zu dem Staatsgebilde „Deutsches Reich" geschaffen. Wir verstehen unter der mittelbaren Reichsangehörigkeit die Pflicht, gegenüber dem Reich die durch Gesetz begründeten Verbindlichkeiten zu erfüllen, und das als Gegenleistung gedachte Anrecht auf den Schutz des Reichs. Die mittelbare Reichsangehörigkeit ist notwendige Zubehör der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat, d. h. sie kann nur mit letzterer erworben werden, ist nicht von ihr zu trennen und geht mit ihr verloren. „Beide Rechte

sind wie ein Recht miteinander verbunden" (Rönne, Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1872, S. 104). Sie sind aber nur verbunden; denn ihre Wurzeln stammen aus verschiedenen Rechtsgebieten: die Staatsangehörigkeit gründet sich auf die ausdrückliche oder kraft des Gesetzes eingetretene Verleihung durch den selbständigen Bundesstaat, wurzelt also in der Landeshoheit; die mittelbare Reichsangehörigkeit beruht auf Art. 3 der Reichsverfassung und damit in einem Vertrage der sämtlichen Bundesstaaten (vgl. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, bei Art. 3). Die Wirkungen der mittelbaren Reichsangehörigkeit sind zum großen Teil in Art. 3 der Reichsverfassung aufgeführt; hierzu treten noch mannigfache Bestimmungen in verschiedenen Reichsgesetzen, z. B. im § 1 des Reichstagswahlgesetzes, § 1 des Freizügigkeitsgesetzes, § 7 des R. u. StGes., § 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, § 9 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist eine neuere Gesetzesschöpfung; sie erscheint erstmals in § 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 (RGBl. S. 73) wegen Abänderung des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl. S. 75). An Stelle dieser Bestimmung ist später § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (RGBl. S. 815) mit dem gleichen Wortlaute (abgedruckt oben S. 8) getreten. Der Paragraph ist nunmehr mit Ausnahme des Schlußsatzes bezüglich der Doppelbesteuerung ersetzt durch die §§ 33, 35 und 2 Abs. 2 des R. u. StGes.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist ein unvollkommenes Rechtsgebilde, das in seinen Folgen und Rechtswirkungen zwischen der mittelbaren Reichsangehörigkeit und der vollen Staatsangehörigkeit steht und den Eindruck eines Zwischenglieds erweckt in der Entwicklung der einzelstaatlichen Zugehörigkeit mit der Folge der mittelbaren Reichsangehörigkeit zu einer ausschließlichen Reichsangehörigkeit, welche die ganzen Rechtsgebiete der Staatsangehörigkeit und der mittelbaren Reichsangehörigkeit umfassen würde. Dermalen stellt sie sich als die gemeinsame Verleihung einer Staatsangehörigkeit mit beschränkter Rechtswirkung durch alle Bundesstaaten dar. Das R. u. StGes. selbst achtet sie in mehrfacher Hinsicht der Staatsangehörigkeit gleich, indem es in § 35 bestimmt, daß auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit die Vorschriften des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate entsprechende Anwendung finden mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die sachlich bei der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nicht zu-

treffen können. Jedenfalls kann der unmittelbare Reichsangehörige aus § 3 der deutschen Verfassungsurkunde grundsätzlich für sich die gleichen Rechte ableiten wie der mittelbare Reichsangehörige. Bei der tatsächlichen Inanspruchnahme beispielsweise des Rechts auf Freizügigkeit ergibt sich aber, daß ihm auf Grund der §§ 3 ff. des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt in allen Bundesstaaten nntersagt werden kann, weil er unter ihnen keinen Heimatstaat hat. Aus dem gleichen Grunde stehen dem unmittelbaren Reichsangehörigen, der sich etwa in einem Bundesstaate niedergelassen hat, auch nicht die Wahl- und Ehrenrechte zu, die an den Untertanenverband des Bundesstaats geknüpft sind. Seine Rechte bleiben sonach erheblich hinter denen der Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zurück, sind aber anderseits auch nicht etwa auf die Schutzgebiete beschränkt.

Die Verleihung und Entziehung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit obliegt dem Reichskanzler. Er übt hierbei nicht etwa ein verfassungsmäßiges Recht des Deutschen Reichs aus; denn das Reich besitzt auf dem Rechtsgebiete der Staatsangehörigkeit keine Landeshoheit. Die Untertanenstellung kann begrifflich nur der Herrscher des selbständigen Staates verleihen und entziehen. Einem Verbande selbständiger Staaten kann das gleiche Recht weder für das Gesamtgebiet des Verbandes, noch für das Gebiet eines einzelnen Gliedstaats *neben* dem Hoheitsrechte der Verbandsstaaten zustehen, es sei denn, daß die Einzelstaaten ihre Hoheitsrechte hinsichtlich der Staatsangehörigkeit dem Verbande übertragen hätten. Im Deutschen Reiche ist dies nicht geschehen; die Reichsverfassung enthält keine derartige Übertragung. Vielmehr anerkennt ihr Art. 3 ausdrücklich, daß nur der Bundesstaat *Einheimische* besitzt, und bestätigt die einzelstaatliche Landeshoheit in der Bestimmung, daß der Bundesstaat die Angehörigen der übrigen Verbandsglieder in vielen Beziehungen des öffentlichen und privaten Rechts seinen Einheimischen gleich zu behandeln habe. Auch die Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 und vom 22. Juli 1913 haben die staatsrechtliche Lage nicht geändert; sie stehen, wie oben ausgeführt, auf dem Standpunkte, daß der Bundesstaat allein das Recht der Aufnahme in seinen Staatsverband und der Entlassung besitzt und durch das Reichsrecht nur gewissen Regeln für die Ausübung seines Hoheitsrechts unterworfen ist. Namentlich enthält das R. u. StGes. keinen Verzicht der deutschen Bundesstaaten auf ihre Hoheitsrechte zugunsten des Reichs. Ein solcher Verzicht hätte eine Verfassungsänderung gebildet, die beim Widerspruch von vierzehn Stimmen im Bundesrat als abgelehnt gegolten hätte (Art. 78 der Reichsverfassung; s. unten

S. 200). Mit welcher Stimmenzahl das R. u. StGes. im Bundesrat angenommen worden ist, läßt sich aus der Veröffentlichung im RGBl. nicht ersehen und ist auch nicht amtlich bekannt gegeben worden. Eine ausdrückliche Feststellung hierüber wäre aber nötig gewesen, wenn die §§ 33 ff. des R. u. StGes. eine Übertragung landeshoheitlicher Rechte auf das Reich und damit Verzichte der Bundesstaaten enthalten würden; überdies hätten manche Landesregierungen zur Verzichtleistung noch der Zustimmung ihrer Landtage bedurft. Da sonach das Landeshoheitsrecht der Bundesstaaten, die Staatsangehörigkeit zu verleihen und zu entziehen, weder ganz noch teilweise auf das Reich übertragen worden ist und das Reich keinen selbständigen Staat mit eigenem Untertanenverbande bildet, so kann die Befugnis des Reichskanzlers zur Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nur als Ermächtigung der Landesregierungen aufgefaßt werden, in ihrem Namen eine für alle Bundesstaaten gemeinsame Staatsangehörigkeit zu verleihen, die aber in ihren Rechtswirkungen gegenüber der von den einzelnen Bundesgliedern verliehenen Staatsangehörigkeit beschränkt ist. Bemerkt sei hier, daß der Reichstag eine Resolution (Antrag der sozialdemokratischen Partei vom 28. Mai 1913, Reichstagsdruck. Nr. 1015), „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, demnächst dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen statt der Staatsangehörigkeit ein einheitliches Reichsindigenat (unmittelbare Reichsangehörigkeit) für alle Deutschen eingeführt wird", in der Sitzung vom 30. Mai 1913 (Sten. Ber. S. 5340 B—C) abgelehnt hat.

Diese allgemeinen Ausführungen waren vorauszuschicken, weil hieraus bei Erörterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen mancherlei Folgen zu ziehen sind.

5. Das bayerische Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 (I. Beilage zur Verfassungsurkunde, s. unten S. 298) ist mit der Einführung des B. u. StGes. vom 1. Juni 1870 in Bayern d. i. mit dem 13. Mai 1871 großenteils außer Kraft getreten. Es hat aber u. a. noch insofern Bedeutung, als es in den §§ 7—10 die Bestimmungen über „den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreich Bayern" enthält. Der Besitz dieses Standes ist Voraussetzung

a) für die Ernennung zum erblichen Reichsrat der Krone Bayern nach Titel VI § 3 der bayerischen Verfassungsurkunde und Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräte betr.,

b) für das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Grundbesitzers,

der ein Grundsteuersimplum von mindestens 25 fl. entrichtet, zum Landrat nach Art. 8 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betr.,

c) für die Befähigung, als Bevollmächtigter eines Höchstbesteuerten in den Distriktsrat einzutreten, nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr.

Staatsbürger in Bayern ist, wer seit sechs Jahren die bayerische Staatsangehörigkeit besitzt, volljährig und durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, durch Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Bayern ansässig ist.

6. „einem" ist nicht Zahlwort; denn jeder Deutsche kann die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten besitzen. Die Schwierigkeiten, die sich hieraus ergeben können, hatten den Bundesrat veranlaßt, im Entwurfe vom 6. Februar 1912 zum R. u. StGes. (Reichstagsdrucks. Nr. 6) den Grundsatz aufzustellen, daß der Deutsche regelmäßig nur einem Bundesstaate angehören soll. Die vorgeschlagene Bestimmung (§ 20 des Reg.Entw.) lautete:

„Der Angehörige eines Bundesstaats verliert die Staatsangehörigkeit in diesem Staate mit der Aufnahme in einen anderen Bundesstaat (§§ 6, 10, 12). Der Verlust tritt nicht ein, wenn sich der Aufgenommene in dem Bundesstaate, dem er bisher angehörte, in einem Dienste der im § 10 Abs. 1 bezeichneten Art befindet, wenn seine Aufnahme durch Anstellung als Offizier des aktiven Dienststandes erfolgt, oder wenn er sich die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des aufnehmenden Staates vorbehalten hat; dieser Vorbehalt ist in der Aufnahme- oder in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde zu vermerken."

Die Bestimmung war mit folgenden Ausführungen begründet:

„Unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes haben sich nicht nur aus dem gleichzeitigen Besitze der Reichsangehörigkeit und einer ausländischen Staatsangehörigkeit, sondern auch durch die Zugehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten Unzuträglichkeiten ergeben. Diese Unzuträglichkeiten tragen im letzteren Falle allerdings nicht einen so bedenklichen Charakter, weil hier infolge des staatsrechtlichen Bandes zwischen den Bundesstaaten von einem Widerstreite politischer Pflichten, insbesondere der Treuverpflichtung, nicht die Rede sein kann. Immerhin erscheint es mit dem Grundbegriffe der Staatsangehörigkeit nicht recht vereinbar, daß ganze Generationen durch zufällige Ereignisse, wie durch die vorübergehende Anstellung eines Vorfahren im Dienste eines Bundesstaats

oder im Falle der Aufnahme in einem neuen Wohnsitzstaate durch die unbeabsichtigte Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit mehreren Bundesstaaten angehören, ohne die Beziehungen zu ihnen irgendwie aufrecht zu erhalten. Praktisch unerwünschte Folgen zeigen sich beispielsweise, wenn ein mehreren Bundesstaaten Angehörender zum Zwecke der Auswanderung seine Reichsangehörigkeit aufgeben will, seine Entlassung aber, sei es aus Unkenntnis des Gesetzes, sei es, weil er sich seiner mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht bewußt ist, nur aus einem Bundesstaate nimmt; denn in einem solchen Falle würde er wider seinen Willen die Reichsangehörigkeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beibehalten. Wenn ferner das Bürgerliche Gesetzbuch gewisse besonders wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete des Familienrechts, wie die Befreiung von Ehehindernissen, den Behörden des Staates zuweist, dem der Beteiligte angehört, so geht es von dem Gedanken aus, daß er diesem Staate besonders nahe steht. Der Gedanke kann aber nicht zur Durchführung gelangen, wenn für die Entscheidungen auch Staaten in Betracht kommen, zu denen der Beteiligte nur auf Grund vorübergehender oder längst vergangener Ereignisse in ein Zugehörigkeitsverhältnis getreten ist. Aus diesen Gründen sucht die Vorlage auch die mehrfache Staatsangehörigkeit in verschiedenen Bundesstaaten möglichst zu beseitigen. Immerhin ergibt sich schon aus den staatsrechtlichen Verhältnissen mancher Einzelstaaten für gewisse Personenkreise ein dauerndes Interesse daran, mehreren Bundesstaaten anzugehören. Die Vorlage läßt deshalb hier für die Wünsche der Beteiligten weiteren Spielraum als beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit."

Bei den Kommissionsberatungen machte die Reichsleitung darauf aufmerksam, daß für die Angehörigen mehrerer Bundesstaaten mancherlei Unannehmlichkeiten erwüchsen nicht nur bei Gesuchen um Befreiung vom Ehehindernis des § 1312 BGB., sondern auch gelegentlich der Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Ehelichkeitserklärung und bei Gesuchen um Befreiung von den Altersvorschriften für die Annahme an Kindesstatt. In diesen Fällen sei die Zuständigkeit den Behörden des Bundesstaats übertragen, dem der Gesuchsteller angehöre. In der Rechtslehre bestünde Verschiedenheit der Auffassung darüber, ob bei Zugehörigkeit zu mehreren Bundesstaaten die Mitwirkung aller beteiligten Regierungen erforderlich sei oder die Genehmigung eines Bundesstaats genüge. Von gewichtiger Seite und von den Justizverwaltungen verschiedener Bundesstaaten werde der Standpunkt vertreten, daß die Mit-

wirkung aller beteiligten Staaten namentlich deshalb notwendig sei, um die Beteiligten vor späterer Bestreitung ihres Familienstandes zu schützen. Die Forderung, die Genehmigung der sämtlichen in Betracht kommenden Landesjustizverwaltungen einzuholen oder die Staatsangehörigkeiten bis auf eine aufzugeben, verursache empfindliche Verzögerungen und Schwierigkeiten. Überdies bestünde die Gefahr, daß sich erst später ergäbe, der Antragsteller habe zur Zeit der Einreichung seines Gesuches noch einem weiteren Bundesstaate angehört; dann könnte nachträglich die Gültigkeit der Ehe, der Ehelichkeitserklärung oder der Annahme an Kindesstatt in Frage gestellt werden. Ähnliche Bedenken biete bei mehrfacher Staatsangehörigkeit die Frage der religiösen Kindererziehung, da die Bestimmungen hierüber in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden seien. Die Regierungsvorlage gehe von der Annahme aus, daß der mutmaßliche Wille des Beteiligten darauf gerichtet sei, eine mehrfache Staatsangehörigkeit zu vermeiden und nur dem Bundesstaate anzugehören, in dem er den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen habe. Der Reichstag sprach sich jedoch in Übereinstimmung mit der Mehrheit seiner Kommission für die entgegengesetzte Vermutung aus und lehnte den Regierungsentwurf ab, zumal da die Bestimmung des § 20 des R. u. StGes. zur Klärung der Staatsangehörigkeiten und zur Verminderung mehrfacher Staatsangehörigkeiten beitragen werde (Komm.Ber. S. 54—57 und 88). Die erörterten privatrechtlichen Schwierigkeiten bestehen sonach fort.

7. Außer den fünfundzwanzig deutschen Bundesstaaten (aufgeführt in dem Verzeichnisse deutscher Behörden unten S. 316—319) kommt hier nach § 2 Abs. 1 des R. u. StGes. auch das Reichsland Elsaß-Lothringen in Betracht.

8. Der Deutsche ist entweder Staatsangehöriger eines Bundesstaats oder unmittelbarer Reichsangehöriger. Er kann nicht beide Eigenschaften nebeneinander besitzen; gibt er seine Staatsangehörigkeit auf, so verliert er gleichzeitig die Reichsangehörigkeit, die er sich auch nicht vorbehalten kann (§ 20 des R. u. StGes.); erwirbt der unmittelbare Reichsangehörige aber die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate, so hört er auf, unmittelbarer Reichsangehöriger zu sein. Denn die mittelbare Reichsangehörigkeit verleiht ihm in den übrigen Bundesstaaten die gleichen Vorzüge wie die unmittelbare; im Heimatstaate aber übersteigen seine Rechte erheblich die des unmittelbaren Reichsangehörigen (vgl. oben S. 35).

9. Die Fassung „besitzt" ist an Stelle der Ausdrücke „erworben hat" und „verliehen erhielt" gewählt worden, um auch die Familienangehörigen

einzuschließen, die kraft des Gesetzes die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes erlangen.

10. Die Frage, ob jemand eine bestimmte Staatsangehörigkeit besitzt, ist im Streitfalle von den Verwaltungsbehörden auszutragen. Das R. u. StGes. sieht ein verwaltungsrichterliches oder Rekursverfahren, in dem der einzelne den Anspruch auf Anerkennung seiner Staatsangehörigkeit geltend machen könnte, nicht vor; es hat nur bestimmte Ansprüche auf Einbürgerung, Aufnahme und Entlassung mit der Verwaltungsrechtsklage ausgestattet.

In Bayern sind durch Art. 8 Ziff. 1 des VGHGes. bestrittene Rechtsansprüche über den Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit zu Verwaltungsrechtssachen erklärt. Eine Verpflichtung der bayerischen Verwaltungsbehörden, in allen Zweifelsfällen die Staatsangehörigkeit von Amts wegen zu ermitteln, besteht nicht. Wird aber die Entscheidung über den bestrittenen Besitz oder Verlust der Staatsangehörigkeit beantragt, so ist der Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (Art. 14 Abs. 1 VGHGes.). Zur Entscheidung ist im ersten Rechtszuge die Distriktsverwaltungsbehörde berufen (Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §§ 19 b, 23. — EVGH. Bd. 3 S. 134, Bd. 18 S. 250, Bd. 22 S. 6. — Bl. f. adm. Pr. Bd. 51 S. 306. — Bayer. VW. Nr. 1), im zweiten und letzten Rechtszuge der Verwaltungsgerichtshof (Art. 9 Abs. 1 VGHGes.). Ihrem Inhalte nach ist die verwaltungsrichterliche Entscheidung auf die Feststellung beschränkt, daß der Antragsteller die bayerische Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht besitzt. Ein Ausspruch, daß er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt, ist in der Beschlußformel nicht zulässig. Taucht im Verwaltungsrechtsstreite über die bayerische Staatsangehörigkeit oder über einen anderen Streitgegenstand, für dessen Entscheidung der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit eine Vorfrage bildet, Zweifel darüber auf, ob ein am Streite Beteiligter eine außerbayerische Staatsangehörigkeit besitzt, und läßt sich der Zweifel durch Urkunden oder amtliche Anerkenntnisse nicht einwandfrei erledigen, so kann die Frage nur in den Beschlußgründen erörtert und als Grundlage für den dem bayerischen Verwaltungsrichter vorliegenden Rechtsstreit entschieden werden. Diese Entscheidung der Zwischenfrage ist aber insofern nicht der Rechtskraft fähig, als sie gegenüber dem Staate, dessen Staatsangehörigkeit in Zweifel stand, keine Wirkung ausübt und hinfällig wird, sobald die zuständige Behörde des außerbayerischen Staates im entgegengesetzten Sinne entscheidet. Der Grund hierfür liegt in dem oben besprochenen landeshoheitlichen Rechte des Bundesstaats, den Kreis

seiner Angehörigen selbst festzustellen, zu erweitern und zu begrenzen; dieses Recht schließt jede Einwirkung durch behördliche Entscheidung eines anderen Bundesstaats aus (EVGH. Bd. 4 S. 509; Bl. f. adm. Pr. Bd. 40 S. 322 Anm. 1).

Das gleiche gilt für den Streit über den Besitz der unmittelbaren Reichsangehörigkeit. Auf solche Streitfälle kann Art. 8 Ziff. 1 VGHGes. vom 8. August 1878 nicht ausgedehnt werden, da unter „Bundes- und Staatsangehörigkeit" im Sinne dieses Gesetzes nur die inländische Staatsangehörigkeit und die hieran geknüpfte mittelbare Bundes- oder Reichsangehörigkeit zu verstehen ist. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit in den Schutzgebieten hat erst § 6 des Gesetzes vom 15. März 1888 (RGBl. S. 73) eingeführt. Da nun nach § 35 des R. u. StGes. wie nach dem früheren Rechte die Regierung eines Bundesstaats nicht die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihen oder entziehen kann, so sind ihre Verwaltungsgerichte oder Behörden auch nicht befugt, über den Besitz der unmittelbaren Reichsangehörigkeit rechtswirksam zu entscheiden. Welchen Behörden diese Entscheidung zusteht, wird der Reichskanzler zu bestimmen haben, wenngleich in § 35 des R. u. StGes. diese Bestimmung nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Häufig wird die Frage des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit nicht allein und selbständig zu entscheiden sein, sondern im Zusammenhange mit einer anderen Rechtsfrage. Solange in Bayern das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Geltung bleibt, werden Streitigkeiten über das Heimatrecht vielfach mit solchen über den Besitz oder Verlust der Staatsangehörigkeit verbunden sein. In solchen Fällen ist der Besitz der Staatsangehörigkeit als Zwischenfrage für die Erhaltung oder Vererbung des Heimatrechts in dem durch das Heimatgesetz vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln (EVGH. Bd. 2 S. 582, Bd. 3 S. 126, Bd. 4 S. 483, 509, 576, Bd. 6 S. 1, 96, Bd. 8 S. 131, Bd. 9 S. 95, Bd. 10 S. 100, 368, Bd. 12 S. 1, 238, Bd. 13 S. 339, Bd. 17 S. 129, Bd. 19 S. 138, 201 — Bl. f. adm. Pr. Bd. 32 S. 66, Bd. 39 S. 58, Bd. 40 S. 322).

Gleichgelagert sind die Fälle, in denen die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Staatsverbande beantragt war, die zuständige Behörde aber bestreitet, daß der Antragsteller die Staatsangehörigkeit verloren habe oder noch besitze. Auch hier bildet der Besitz oder Verlust der Staatsangehörigkeit eine Zwischenfrage im Verwaltungsrechtsstreite über die Einbürgerung oder Entlassung. Zur Entscheidung sind im I. Rechtszuge die verwaltungsrichterlichen Regierungssenate berufen, deren

Urteil über die Zwischenfrage des Besitzes oder Verlustes der Staatsangehörigkeit gleichwie bei Heimatstreiten nicht in die Beschlußformel aufgenommen werden kann (EVGH. Bd. 12 S. 239, Bd. 16 S. 116).

Der Besitz der Staatsangehörigkeit ist ferner Voraussetzung

a) für die Ausübung des Wahlrechts und für die Wählbarkeit zu öffentlichen Körperschaften (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 § 1. — Bayer. Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 Art. 3. — Bayer. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräte betr., Art. 8. — Bayer. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betr., Art. 3 und 4. — Bayer. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 11, 170, 172. — Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 Art. 43, 44, 70. — Bayer. Verordnung vom 25. Februar 1908, die Handelskammern und Handelsgremien betr., § 24. — Reichsgewerbeordnung § 103 b über die Wählbarkeit zur Handwerkskammer),

b) für das Recht der Freizügigkeit (Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 § 1),

c) für die Rechtswohltat des Gesetzes über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (vgl. den bayerisch-österreichischen Vertrag unten S. 211),

d) für die Vorrechte des Inländers gegenüber dem Ausländer nach der Reichszivilprozeßordnung und Reichsstrafprozeßordnung,

e) für das Recht, Petitionen an den Reichstag zu richten (Art. 23 der Reichsverfassung),

f) für die Fähigkeit, einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben (Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 § 1),

g) für das Recht zur Führung der Reichsflagge auf Kauffahrteischiffen (Reichsgesetz vom 22. Juni 1899 § 2), usf.

Zur Entscheidung über den Besitz der Reichs- und Staatsangehörigkeit als Vorfrage für eine andere Berechtigung können nach diesen Gesetzen sehr verschiedenartige Behörden und Körperschaften berufen sein. Ihre Entscheidung schließt aber eine Austragung der Vorfrage als Hauptgegenstand im gesonderten Verwaltungsrechtsstreite nicht aus und hat für andere Fälle, in denen die Staatsangehörigkeitsfrage streitig wird, keine bindende Kraft.

11. Zum Nachweise des Besitzes einer Staats- oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit dienen außer den Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden die Heimatscheine für den Aufenthalt im Auslande, dann der Staatsangehörigkeitsausweis und der Ausweis über die unmittelbare Reichsangehörigkeit zur Benutzung im Inland. Die Muster für den Vordruck dieser Urkunden enthält das Zentralblatt für das Deutsche

Reich 1913 S. 1202—1204, 1208—1211. Für die Heimatscheine ist auch Größe, Druck, Ausstattung und Papierart vom Bundesrat bestimmt. Sie sind von der Reichsdruckerei in Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, zu beziehen; 100 Stück kosten 3 ℳ, wozu noch für den Wappenvordruck eine einmalige Gebühr von 3 ℳ bei jeder Bestellung hinzutritt.

Die bisherigen Formblätter für alle Urkunden, die zum Vollzuge des B. u. StGes. erforderlich waren, dürfen in Bayern bis auf weiteres aufgebraucht werden.

(Bayer. VV. Nr. 1, 52—59.)

§ 2.

Elsaß-Lothringen [1]) gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Die Schutzgebiete [2]) gelten im Sinne dieses Gesetzes [3]) als Inland.[4])

Reg.Entw. § 1 Abs. 2 und § 30 Abs. 2. — Komm.Entw. § 1a. — Komm.Antr. Nr. 6. — Komm.Ber. S. 3, 4, 72. — Sten. Ber. S. 5294A, 5767C.

1. Elsaß-Lothringen ist trotz seiner Vertretung im Bundesrat nach Art. I des Verfassungsgesetzes vom 31. Mai 1911 (RGBl. S. 225) nicht Bundesstaat mit eigener Staatshoheit sondern unmittelbares Reichsland, in dem die Staatsgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird (Art. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, RGBl. S. 212).

In Elsaß-Lothringen galten bis zur Einführung des B. u. StGes. für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die Art. 9, 10, 12, 17—21 des code Napoléon. Nach der Abtretung des Gebietes an das Deutsche Reich konnten die aus dem Reichslande stammenden und dort wohnhaften französischen Untertanen durch Abgabe einer Erklärung und Verlegung ihres Wohnsitzes nach Frankreich bis zum 1. Oktober 1872 ihre frühere Staatsangehörigkeit wahren (Art. 2 des Friedensvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich vom 10. Mai 1871, RGBl. S. 225. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 31 S. 282). Auf Grund des Gesetzes vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51) trat dann das B. u. StGes. im Reichsland in Kraft; doch wurde die dortige Staatsangehörigkeit während der Geltungsdauer dieses Gesetzes „Landesangehörigkeit von Elsaß-Lothringen" genannt. In ihrer Bedeutung und Wirkung stand sie der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate völlig gleich. Da das Reichsland für den Bereich des R. u. StGes. nunmehr als Bundesstaat gilt, unterliegt es keinem Bedenken mehr, von einer elsaß-lothringischen Staatsangehörigkeit zu sprechen.

2. Deutsche Schutzgebiete sind:

1. das ostafrikanische Schutzgebiet,
2. das Schutzgebiet Kamerun,
3. das Schutzgebiet Togo,
4. das südwestafrikanische Schutzgebiet,
5. das Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee (Admiralitätsinseln, Baining, Karolinen, Marianen, Marschallinseln, Neulauenburggruppe, Neumecklenburg, Neupommern, Palau, Salomoinseln, St. Mathias, Witugruppe),
6. das Schutzgebiet Samoa,
7. das Schutzgebiet Kiautschou.

3. Schon nach bisherigem Rechte galten die Schutzgebiete, wenn auch in beschränkterem Maße, als Inland. Nach § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (RGBl. 1888 S. 73, in Kraft getreten am 23. März 1888), an dessen Stelle dann § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (RGBl. S. 815; s. oben S. 8) trat, waren die Schutzgebiete als Inland zu betrachten bei der Feststellung, ob jemand die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland nach § 21 des B. u. StGes. verloren habe.

4. Inland hat eine wesentlich andere Bedeutung als Bundesstaat. Es gibt keine besondere Schutzgebietsangehörigkeit, die der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate gleich zu achten wäre. Die Deutschen im Schutzgebiete sind vielmehr entweder Staatsangehörige eines Bundesstaats oder unmittelbare Reichsangehörige. Der § 2 Abs. 2 ist aber von Einfluß auf die Anwendung der §§ 13, 15 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 2, 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 und 2, 33 Ziff. 2, 34 des R. u. StGes.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate[1]) wird erworben[2])

1. durch Geburt (§ 4),[3])
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),

4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer[4]) durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

Reg.Entw. § 2. — Komm.Entw. § 2. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 2, Nr. 3, Nr. 7, Nr. 45 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 4—7, 10, 11, 15, 22, 72—73. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 1 und 2, Nr. 1085 Ziff. 1. — Sten. Ber. S. 5328 A—B, 5767 C—5768 C.

1. Der § 3 behandelt zunächst nur die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate in Verbindung mit der mittelbaren Reichsangehörigkeit; nach § 35 gilt er aber auch für die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

2. Die Möglichkeiten des Erwerbs der Staatsangehörigkeit sind hier erschöpfend aufgezählt (Reger Bd. 17 S. 211, Bd. 20 S. 237). Andere Erwerbswege können nur durch Sondergesetze eröffnet werden, z. B. bei Erweiterung des Gebiets eines Bundesstaats durch Grenzberichtigung, Gebietsaustausch, dann durch Staatsverträge. Wenn dagegen ausländischen Untertanen durch Verträge ihrer Heimatstaaten mit dem Deutschen Reiche Bevorzugungen im Erwerbe der Staatsangehörigkeit eingeräumt werden, so liegt hierin kein neuer selbständiger Erwerbsgrund, sondern nur eine Abweichung von den Regeln der §§ 8 ff. des R. u. StGes. Ebensowenig kann von einem besonderen Erwerbsgrund gesprochen werden, wenn durch Staatsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen die Zwangseinbürgerung zugelassen ist, wie für die Guatemalaner, Hondurener und Nicaraguaner nach Art. 10 § 3 Abs. 2 und § 4 der Staatsverträge von 1887 und 1896 (s. unten S. 201 f.). In solchen Fällen wird aus dem Verhalten der betreffenden Ausländer gefolgert, daß sie Deutsche werden wollen; ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer deutschen Staatsangehörigkeit ist ihnen aber nicht zugestanden.

Die Aufnahme weiterer Erwerbsgründe in den § 3 ist ausdrücklich abgelehnt worden, so namentlich der Erwerb durch Begründung des Wohnsitzes und durch Erlangung des Unterstützungswohnsitzes. Hierbei wurde hervorgehoben, daß die Aufnahme in einen Staatsverband grundsätzlich an eine Willenserklärung geknüpft sein und nicht ohne oder vollends gegen den Willen der Beteiligten eintreten solle. Letzteres wäre aber der Fall, wenn die einfache Tatsache der Wohnsitznahme oder der Erlangung des Unterstützungswohnsitzes den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge hätte. Damit würde auch die ausdrückliche und amtliche Feststellung der Aufnahme in einen Staatsverband entfallen und vielfachen Zweifeln und Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit, die wohl auch auf die unselbständigen Nachkommen übergehen müßte, Türe und Tor geöffnet, sowie die Vereinigung mehrerer Staatsangehörigkeiten in einer Person in unerwünschter Weise gefördert.

Auch die Vorschrift des § 4 Abs. 2 über die Staatsangehörigkeit von Findelkindern enthält keinen selbständigen Erwerbsgrund, sondern nur die gesetzlich angeordnete Vermutung für den Erwerbsgrund der Abstammung.

Durch die Annahme an Kindes Statt (§§ 1741—1772 BGB. erlangt das angenommene Kind nicht die Staatsangehörigkeit der Annehmenden; denn nach deutschem Recht ist die Annahme an Kindes Statt ein bürgerlich rechtlicher Vertrag, der auch durch Vereinbarung wieder gelöst werden kann (vgl. bezüglich des früheren Rechts § 2 Abs. 2 des B. u. StGes. oben S. 1). Nur in wenigen Fällen stellt das Gesetz (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1, § 13) die an Kindes Statt Angenommenen den natürlichen Abkömmlingen gleich.

3. Der Ausdruck „durch Geburt" ist ungenau; aus § 4 ergibt sich, daß die Staatsangehörigkeit „bei der Geburt durch die Abstammung" erworben wird.

Ius sanguinis — ius soli.

Die Frage, ob die Geburt in einem deutschen Staatsgebiete den Anspruch auf die Zugehörigkeit zum Geburtsstaate oder wenigstens die Vermutung für den Besitz der dortigen Staatsangehörigkeit begründen sollte, ist im Reichstag eingehend besprochen worden. Das R. u. StGes. geht von dem Grundsatze aus, daß die Staatsangehörigkeit außer durch besondere Verleihung von Rechts wegen nur durch die Abstammung von einem Deutschen und durch die Verehelichung mit einem Deutschen erworben werden kann. Es vertritt den Grundsatz des ius sanguinis im Gegensatze zum ius soli, d. h. der Regel, daß der Mensch Zugehöriger des Staates sein soll, in dessen Gebiet er geboren ist.

Eine Reihe von Anträgen (Komm.Antr. Nr. 45 Ziff. 6, Nr. 47, Nr. 56, dann Antr. Nr. 1010 Ziff. 10 und Nr. 1013) zielten darauf ab, daß Ausländer oder doch Staatlose, die in einem Bundesstaate geboren sind und bis zur Volljährigkeit gelebt haben, Angehörige dieses Bundesstaats sein oder bis zum Beweise des Gegenteils als solche gelten sollten, mindestens aber innerhalb bestimmter Frist einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung erheben könnten. Zur Begründung der Anträge wurde darauf hingewiesen,

a) daß bis in das 19. Jahrhundert hinein in den deutschen Staaten der in den ältesten fränkischen Rechtsquellen ausgesprochene Grundsatz galt: Das Untertanenrecht wird durch die Geburt innerhalb eines Staatsgebiets begründet,

b) daß die Mehrzahl der übrigen Kulturstaaten die Geburt im Inland entweder als hauptsächlichen Erwerbsgrund für die Staatsangehörigkeit oder doch neben der Abstammung in mehr oder weniger ausgedehntem Maße als Vermittlerin des Staatsverbandes anerkannt hätte (vgl. hierzu die Übersicht Ziff. 6 unten S. 234),

c) daß selbst das Deutsche Reich in dieser Richtung in seinen Staatsverträgen mit Costa Rica (vom 18. Mai 1875 — RGBl. 1877 S. 13 — erloschen 1897) und mit Nicaragua (s. unten S. 202) schüchterne Versuche gemacht habe,

d) daß übrigens auch für die Inländer ein Bedürfnis nach einer solchen Rechtsvermutung bestehe, da die meisten Deutschen keinen urkundlichen Nachweis über ihre Erwerbung der Staatsangehörigkeit erbringen könnten.

Hiergegen wurde eingewendet, daß das sogen. ius soli mit der Reinhaltung unserer völkischen Eigenart, die sich das Gesetz neben der Erhaltung der Volksgemeinschaft als Aufgabe gestellt habe, unvereinbar sei. Gälte aber das ius soli, so würden die im deutschen Reiche geborenen Stammfremden gleichwohl die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten, da ihnen durch das deutsche Gesetz die auswärtige Staatsangehörigkeit nicht aberkannt werden könnte. Bei der Erfüllung der Wehrpflicht kämen sie nun in eine schwierige Lage, die nicht nur für sie, sondern auch für die beteiligten Staaten Unzuträglichkeiten verursachen würde. Gegenüber ihrem angestammten Heimatlande könnte ihnen das deutsche Reich auch niemals den Schutz gewähren, auf den seine Angehörigen dem Auslande gegenüber regelmäßig Anspruch haben. In den Verträgen mit dem Auslande, namentlich den mittel- und südamerikanischen Staaten habe sich das Reich stets bemüht, das ius soli, das dort gelte, für die deutschen Staatsangehörigen auszuschalten. So geben die Verträge mit Honduras, Guatemala und Nicaragua (s. unten S. 201 f.) den in diesen Ländern geborenen Kindern der eingewanderten Deutschen die Möglichkeit, bei Erreichung der Volljährigkeit sich dauernd der Staatsangehörigkeit des Geburtslandes zu entziehen und damit Deutsche zu bleiben. Umgekehrt besitzen auch die Kinder von Angehörigen jener Staaten, die im Deutschen Reiche geboren sind, weder die Staatsangehörigkeit im Bundesstaate ihres Geburtsorts noch ein Recht auf Einbürgerung dortselbst. Der Reichstag hat sich mit überwiegender Mehrheit dem Standpunkte der verbündeten Regierungen angeschlossen, daß das Blut, nicht der Geburtsort für die Staatsangehörigkeit entscheidend bleiben solle (Komm.Ber. S. 34, 36, 38, 81; Sten.Ber. S. 277 A,

5282 B, 5283 D—5284 D, 5286 D, 5303 D, 5306 D—5307 A, 5318 A—5322 D, 5327 D—5328 A, 5763 D, 5764 C, 5768 D—5769 D).

Immerhin hat der Gedanke des ius soli in das R. u. StGes. Eingang gefunden; denn

1. gelten Findelkinder nach § 4 Abs. 2 bis zum Beweise des Gegenteils als Kinder von Angehörigen des Bundesstaats, in dessen Gebiet sie aufgefunden worden sind,

2. ist die Einbürgerung der Ausländer erleichtert, die im Deutschen Reiche geboren sind, wenn sie den Einbürgerungsantrag in dem Bundesstaat stellen, in dem sie sich bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres aufgehalten haben (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2),

3. kommt die in Nr. 2 erwähnte Vergünstigung auch den Ausländern zugute, die in einem deutschen Schutzgebiete geboren sind und dort bis zur Volljährigkeit gelebt haben (§ 35).

Mit dem Streite, ob die Abstammung oder das Geburtsland für die Staatsangehörigkeit bestimmend sein soll, steht im engsten Zusammenhange die

Dänenfrage.

Als Dänemark die Herzogtümer Schleswig und Holstein an Preußen und Österreich abtrat, sollten ihre Bewohner zwar Angehörige der Herzogtümer bleiben; in Art. 19 des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 wurde ihnen aber das Recht eingeräumt, die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben, indem sie eine Erklärung hierüber abgaben und dann nach Dänemark übersiedelten. Art. 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866, in dem Österreich auf seine Ansprüche zugunsten Preußens verzichtete, bestimmte, daß Nordschleswig an Dänemark fallen solle, wenn die Bewohnerschaft dieses Gebiets sich in einer Volksabstimmung für den Anschluß an Dänemark aussprechen würde. Wenngleich die Abstimmung niemals ausgeführt und der erwähnte Art. 5 im Oktober 1878 im Einverständnisse mit Österreich aufgehoben worden ist, so wird doch aus dem Vorbehalte der Gebietsabtretung gefolgert, daß den Bewohnern von Nordschleswig das Recht gewahrt blieb, sich selbst für die dänische Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Nun galt aber bis 1898 in Dänemark der Grundsatz, daß die im Ausland geborenen Kinder von Dänen nicht durch Abstammung die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erwarben. Die in Schleswig-Holstein also in Preußen geborenen Kinder dänischer Eltern waren somit staatlos. Im deutsch-dänischen sog. Optantenkindervertrag von 1907 (s. unten S. 210) ist daher den staatlosen Kindern von dänischen Schleswig-Holsteinern ein Rechtsanspruch

auf Erlangung der preußischen Staatsangehörigkeit eingeräumt worden für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 8 des B. u. StGes. für den einzelnen Antragsteller gegeben seien. Damit sind zwar die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Abkömmlinge von Schleswig-Holsteinern geregelt; seit 1864 sind aber auch zahlreiche Dänen, die niemals Angehörige von Schleswig-Holstein gewesen waren, dorthin eingewandert. Ihre vor 1898 in Preußen geborenen Kinder sind infolge der erwähnten Gesetzgebung Dänemarks gleichfalls staatlos. Seit 1898 erben zwar die Kinder von Dänen, auch wenn sie im Auslande geboren sind, die elterliche Staatsangehörigkeit; das Gesetz hat aber keine rückwirkende Kraft. Die Zahl der infolgedessen staatlosen Dänenabkömmlinge, die in Preußen geboren sind und wohnen, wird auf etwa zweitausend geschätzt. Ihre Staatlosigkeit zu beseitigen, war der Zweck mehrerer Anträge und wiederholter Erörterungen im Reichstag (Komm.Antr. Nr. 13 Ziff. 2, Nr. 23 Ziff. 1 b), Nr. 25 Ziff. 2, Nr. 45 Ziff. 6, Nr. 47, Nr. 56, dann Antr. Nr. 1010 Ziff. 6 und 10, Nr. 1013, Nr. 1085 Ziff. 3 a). Als Mittel zur Abhilfe wurden hauptsächlich Bestimmungen vorgeschlagen, nach denen der Geburtsort die Staatsangehörigkeit oder doch ein Anrecht auf ihre Verleihung begründen, ferner staatlose Kinder sowie Frauen, die vor ihrer Verehelichung Deutsche waren, als Deutsche gelten sollten oder mindestens unter erleichterten Bedingungen die Staatsangehörigkeit ihres Wohnorts erwerben könnten. Sämtliche Anträge sind abgelehnt worden, weil sie den Grundzügen des R. u. StGes. widerstreiten und in ihrer Wirkung, die nicht auf die Dänenkinder und -frauen beschränkt wäre, weit über das erstrebte Ziel hinausgingen. Die ganze Frage würde besser im Wege des Staatsvertrags erledigt, da durch eine Ausnahmebestimmung im deutschen Gesetze dem Staate Dänemark ohne Gegenleistung ein besonderes Entgegenkommen bezeigt würde. Auch bieten § 9 Abs. 2 und § 12 des R. u. StGes. den staatlosen Nachkommen der Dänen in der Nordmark die Möglichkeit, die preußische Staatsangehörigkeit zu erlangen (Komm.Ber. S. 34—38, 80—82. — Sten.Ber. S. 276 A—278 C, 5273 C—5274 A, 5276 D—5277 B, 5280 B—D, 5282 D—5283 A, 5318 A—5322 D, 5762 B—D, 5764 A—B, 5769 D—5771 A).

4. Die Bezeichnung „Ausländer" umfaßt hier wie im ganzen Gesetze alle Nichtdeutschen, also Angehörige anderer Staaten und Staatlose.

§ 4.

Durch die Geburt[1)] [2)] erwirbt[3)] das eheliche[4)] Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit[5)] des Vaters,[6)] das unehe-

liche[7]) Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit[5]) der Mutter.

Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats[8]) aufgefunden wird (Findelkind),[9]) gilt bis zum Beweise des Gegenteils[10]) als Kind eines Angehörigen[11]) dieses Bundesstaats.

Reg.Entw. § 3. — Komm.Entw. § 3. — Komm.Antr. Nr. 1 Ziff. 1, Nr. 4, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 12. — Komm.Ber. S. 7, 8, 66, 73.

1. d. h. im Augenblicke der Geburt. Ein Kind, das erwartet wird, aber noch nicht geboren ist, kann keine Staatsangehörigkeit erlangen. So kann beispielsweise ein Vater beim Wechsel der Staatsangehörigkeit einem erwarteten Kinde nicht seine bisherige Staatsangehörigkeit vorbehalten.

2. Der Reg.Entw. enthielt nach dem Worte „Geburt" den Zusatz: auch wenn sie im Ausland erfolgt. Der Zusatz sollte den Grundgedanken festlegen, daß die Staatsangehörigkeit mit dem Blute vererbt wird ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt. Als selbstverständlich ist der Satz bei den Reichstagsverhandlungen gestrichen worden. Vgl. im übrigen § 3 Anm. 3.

3. Das Kind erwirbt bei der Geburt die Staatsangehörigkeit als ein selbständiges persönliches Recht, das ihm außer in den Fällen der Ausbürgerung nach § 29 des Ges. unabhängig vom Wechsel des Staatsverbandes der Eltern erhalten bleibt. Soll das Kind mit den Eltern aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden, so muß es in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden (§ 23 Abs. 2 d. R. u. StGes.). Anderseits kann es auch selbständig ohne die Eltern aus dem Staatsverbande entlassen werden (§ 19 des Ges.). Grundsätzlich folgt also das deutsche Kind nicht der jeweiligen Staatsangehörigkeit seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter.

4. Die Ehelichkeit eines Kindes ist nach dem BGB. §§ 1591 ff. zu beurteilen. Hiernach gilt ein Kind als ehelich, wenn es nach der Eheschließung der Mutter geboren ist, die Mutter es vor oder während der Ehe empfangen und der Ehemann ihr innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Bestimmungen des deutschen Rechts über die eheliche Abstammung sind maßgebend, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher war oder, falls das Kind nach seinem Tode geboren wurde, zuletzt Deutscher gewesen ist (EG. z. BGB. Art. 18). Hierbei ist belanglos, ob Eheschließung, Empfängnis und Geburt im Inlande oder Auslande stattgefunden haben. Ferner ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit des ehelichen Kindes, ob der Vater

schon bei der Eheschließung oder Erzeugung Deutscher war oder nicht; entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder des Todes des Vaters, wenn er zwischen dem Beginn der Empfängniszeit (BGB. § 1592) und dem Tage der Geburt eingetreten ist.

Die Ehe, aus der das Kind stammt, muß ferner bürgerlichrechtlich gültig sein. Bei Beurteilung der Rechtsgültigkeit ist zu unterscheiden zwischen den rechtlichen Erfordernissen für die Eingehung der Ehe und der Form der Eheschließung.

I. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ehe sind zu beurteilen:

a) für Deutsche immer nach deutschem Recht, gleichviel ob die Ehe im Reichsgebiete oder im Auslande geschlossen wird und gleichviel ob der andere Verlobte Deutscher oder Ausländer ist (§§ 1303—1315 BGB.),

b) für Ausländer nach dem Rechte ihres Heimatstaats, auch wenn die Ehe im Deutschen Reich geschlossen wird und der andere Verlobte Deutscher ist (Art. 13 Abs. 1 EG. z. BGB. und Art. 1—4 des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 — RGBl. 1904 S. 221 —, das in den Art. 2 und 3 einzelne Ausnahmen von diesen Grundsätzen vorsieht).

II. Die Form der Eheschließung wird für Deutsche ausschließlich durch die Gesetze des Landes bestimmt, in dem die Ehe geschlossen wird (Art. 13 Abs. 3 EG. z. BGB. und Art. 5—7 des erwähnten Haager Abkommens). Für Eheschließungen im Deutschen Reiche kommen die Vorschriften der §§ 1316—1321 BGB. und das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 in der Fassung des Art. 46 EG. z. BGB. in Betracht. Für die Eheschließungen Deutscher im Auslande gelten hinsichtlich der Form als Sonderbestimmungen die §§ 2—9, 11, 12 und 14 des Gesetzes betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 in der Fassung des Art. 40 EG. z. BGB. (Bundesgesetzblatt 1870 S. 599, RGBl. 1896 S. 614), § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 220) und § 7 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. September 1900 (RGBl. S. 814). (Über Eheschließung vor einem englischen Gesandten vgl. Reger Bd. 6 S. 481).

Haben also für den deutschen Ehemann die Voraussetzungen der Ehe nach deutschem bürgerlichem Rechte bestanden, ist die Ehe nach den Formvorschriften des Orts der Eheschließung eingegangen und gilt das nach der Eheschließung geborene Kind nach den deutschen Gesetzen als ehelich, so erwirbt es bei der Geburt die Staatsangehörigkeit seines deutschen Vaters.

Über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind können sich Zweifel ergeben bei der nachträglichen Feststellung, daß eine der Voraussetzungen des Erwerbs nicht bestanden hatte.

a) Ist die Ehe eines Deutschen wegen Mangels der bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen nach den §§ 1325—1329 BGB. für nichtig erklärt, so gilt das Kind aus solcher Ehe als ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben (§ 1699 Abs. 1 BGB.).

b) Das Gleiche gilt, wenn die Ehe eines Deutschen wegen Formmangels für nichtig erklärt worden ist, gleichviel ob die verletzte Formvorschrift je nach dem Orte der Eheschließung dem deutschen oder einem ausländischen Rechte angehört; denn die Ehelichkeit eines deutschen Kindes bemißt sich in diesen wie überhaupt in allen Fällen nach deutschem Recht.

c) Ist die Ehe eines Deutschen auf Grund der §§ 1331—1333 oder 1335 BGB. mit Erfolg angefochten worden, so bleiben die aus der Ehe entsprossenen Kinder ehelich, sofern nicht beide Ehegatten die Anfechtbarkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben (§ 1699 Abs. 1 BGB.).

d) Ist die vor einem deutschen Standesbeamten oder einem zur Eheschließung ermächtigten Konsularbeamten geschlossene Ehe eines Deutschen wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heiratsregister eingetragen, so gilt das Kind aus solcher Ehe als unehelich (§ 1699 Abs. 2 BGB.).

e) Auch ein Kind aus gültiger Ehe kann nachträglich für unehelich erklärt werden. War der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher, so sind die Bestimmungen des BGB. §§ 1593 ff. für die Frage der ehelichen Abstammung maßgebend (Art. 18 EG. z. BGB.).

Die angeführten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes sind stets auch für die Frage seiner Staatsangehörigkeit maßgebend; denn der Begriff der Ehelichkeit gehört dem bürgerlichen Rechte an und das R. u. StGes. enthält keine Bestimmung, die für sein Rechtsgebiet eine abweichende Auslegung des Begriffs der Ehelichkeit vorsähe oder mit der bürgerlichrechtlichen Begriffsbestimmung unvereinbar wäre. Da überdies die Klagen auf Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe und auf Anfechtung der Ehelichkeit durch das bürgerliche Gesetz nur bestimmten Personen in eng begrenzten Formen und Fristen eingeräumt sind, so können diese Ansprüche nicht im Wege des Streits über die Staatsangehörigkeit eines Kindes geltend gemacht werden (vgl. auch § 1596 Abs. 3 BGB.). Vielmehr sind die

Verwaltungsbehörden, die über den Besitz der Staatsangehörigkeit eines Kindes zu entscheiden haben, an die gerichtlichen Feststellungen gebunden. Sie können daher in Fällen, in denen die Mutter des Kindes zur Zeit seiner Geburt eine andere Staatsangehörigkeit besaß als ihr Mann, die Zugehörigkeit des Kindes zum Staatsverbande des Ehemanns erst verneinen, wenn das Kind durch rechtskräftiges Urteil oder Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte (§ 1597 BGB.) für unehelich erklärt ist.

Eine scheinbare Ausnahme von dem erörterten Grundsatze des maßgebenden Einflusses des bürgerlichen Rechts auf die Staatsangehörigkeit des Kindes ergibt sich, wenn der Vater und das Kind in dem Zeitraume zwischen der Geburt und der Unehelichkeitserklärung des letzteren die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit erworben haben. In diesem Falle hat das Kind mit der Einbürgerung oder Aufnahme, die durch ausdrückliche Nennung des Kindes in der amtlichen Urkunde erfolgt ist, die Staats- oder Reichsangehörigkeit des Vaters erworben und behält sie, auch wenn sich die Gründe, welche die Behörde zur Verleihung der Staats- oder Reichsangehörigkeit bestimmt haben, nachträglich als unzutreffend erweisen. Denn die Verleihung ist durch die Zustellung der Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunde rechtsförmig und endgültig vollzogen und kann durch keine bürgerlich- oder öffentlichrechtliche Entscheidung wieder aufgehoben werden.

In allen übrigen Fällen wirkt die Feststellung der unehelichen Abstammung zurück auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes hinsichtlich des Erwerbs der Staatsangehörigkeit wie in bürgerlichrechtlicher Beziehung (vgl. auch § 1343 BGB.). Im Streitfalle haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, daß das für unehelich erklärte Kind einer Frau, die zur Zeit seiner Geburt eine andere Staatsangehörigkeit besaß als ihr Mann, die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht erworben habe.

5. Der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate ist nach § 35 des R. u. StGes. die unmittelbare Reichsangehörigkeit gleichgestellt.

6. Die Staatsangehörigkeit des Vaters entscheidet, nicht die der Eltern, und zwar die des Vaters im Zeitpunkte der Geburt oder, wenn er vor der Geburt des ehelichen Kindes verstorben ist, im Zeitpnnkte seines Todes. Die Staatsangehörigkeit der Eltern kann eine verschiedene sein, z. B. wenn der Vater nach der Eheschließung aufgenommen oder eingebürgert, der Mutter aber nach § 16 Abs. 2 des R. u. StGes. die bisherige Staatsangehörigkeit vorbehalten worden ist oder wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben, die Mutter aber nach seinem

Ableben und vor ihrer Entbindung aus der Staatsangehörigkeit des Mannes entlassen worden ist.

7. Unehelich ist ein Kind,

a) das von einer unverehelichten Frau geboren ist,

b) das von einer verwitweten oder geschiedenen Frau nach dem 302. Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist (§ 1592 BGB.),

c) das als unehelich erklärt worden ist (§§ 1591 ff. BGB.).

Für die Frage der Unehelichkeit ist das bürgerliche Recht maßgebend. Für die Staatsangehörigkeit des unehelichen Kindes ist der Staatsverband der Mutter am Tage der Geburt bestimmend.

8. Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Schutzgebiete.

9. Zur Umschreibung des Begriffes „Findelkind" sind im Reichstage verschiedene Vorschläge gemacht worden: „Kinder, deren Familienstand unbekannt ist", „Minderjährige, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist", „Kinder, deren Abstammung nicht zu ermitteln ist" usw. Diese Bezeichnungen sind aber als einschränkend oder nicht zutreffend verworfen worden. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sind als Findelkinder zu erachten Kinder, die in ihrer frühesten Jugend von den Eltern verlassen worden sind und deren Herkunft sich weder durch Angaben der Kinder selbst noch durch Nachforschungen feststellen läßt. Ausnahmsweise können wohl auch ältere Kinder in Betracht kommen, von denen infolge besonderer Umstände, wie unsteter Lebensweise, vernachlässigter Bildung, Taubstummheit u. dgl., über ihre persönlichen Verhältnisse keine genügende Auskunft zu erlangen ist. Keinesfalls aber dürfen auskunftsfähige Kinder, die aus anderen Gründen ihren Eltern nicht zugeführt werden können, oder Erwachsene, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht vernehmbar sind, als Findelkinder betrachtet werden. Unerläßlich ist ferner für die Behandlung eines Kindes als Findelkind, daß sich weder durch das Kind selbst, noch durch anderweitige Ermittlungen Anhaltspunkte für die Feststellung seiner Persönlichkeit gewinnen lassen.

10. Die Bestimmung enthält nur eine Rechtsvermutung, die jederzeit durch den Nachweis ihrer Unrichtigkeit entkräftet werden kann. Die gesetzliche Vermutung geht dahin, daß das Findelkind als Kind eines Angehörigen des Bundesstaats geboren sei, in dessen Gebiet es aufgefunden worden ist. Das Kind wird also nicht bei der Auffindung in den Staatsverband des Fundortes vorläufig aufgenommen, vielmehr wird vermutet, daß das Findelkind von einem Einheimischen abstamme und seine Staatsangehörigkeit mit der Geburt erworben habe. Der Be-

weis des Gegenteils hebt die gesetzliche Vermutung vollständig auf. Er stellt fest, daß das Findelkind schon von Geburt an nicht Angehöriger des Bundesstaats war, in dem es gefunden worden ist.

11. Die Rechtsvermutung greift sogar Platz, wenn das Findelkind nach seinem Aussehen der deutschen Rasse nicht angehört, da seine Eltern auch als Abkömmlinge anderer Rassen Europas und der übrigen Weltteile die Staatsangehörigkeit eines deutschen Bundesstaats besitzen könnten. (Bayer. VV. Nr. 2.)

§ 5.

Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame[1]) Legitimation[2]) durch einen Deutschen[3]) begründet[4]) für das Kind[5]) die Staatsangehörigkeit[6]) des Vaters.[7])

Reg.Entw. § 4. — Komm.Entw. § 4. — Komm.Antr. Nr. 10, Nr. 14 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 8, 9, 73. — Sten. Ber. S. 5294 B—5295 D, 5768 C.

1. Nach den deutschen Gesetzen ist eine Legitimation wirksam, wenn sie den Rechtsvorschriften entspricht, auf die Art. 22 EG. z. BGB. verweist. Diese sind in den §§ 1719—1740 BGB. enthalten und allein maßgebend, wenn der Vater zur Zeit der Legitimation Deutscher ist. Über die Frage, welches Recht vor 1900 anzuwenden war, hat sich der bayer. Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1912 geäußert, wie folgt:

„Bei Prüfung der Frage, nach welchem bürgerlichen Recht die Gesetzmäßigkeit der Legitimation in vorliegendem Falle zu beurteilen sei, ob nach dem Gesetze des Wohnsitzes des legitimierenden Vaters oder seines Heimatstaates, haben sich die Vorinstanzen für letzteres entschieden und das österreichische Recht zur Anwendung gebracht.

Wenn es sich um eine nach dem 1. Januar 1900 abgeschlossene Ehe handelte, ließe sich gegen diese Auffassung nichts einwenden.

Denn die herrschende Meinung geht dahin, daß für Verhältnisse der in Rede stehenden Art das Recht des Heimatstaates des Vaters Maß zu geben habe, vgl. Habicht, Internat. Privatrecht nach dem EG. z. BGB. S. 186 Abs. 3, Niemeyer, Internat. Privatrecht S. 158.

Allein die Ehe des J. E. mit der Mutter des J. R. ist im Jahre 1886 abgeschlossen worden.

Zu dieser Zeit galten noch zufolge Art. 81 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und Konkursordnung die Bestimmungen der im ganzen rechtsrheinischen Bayern eingeführten bayer. Gerichtsordnung von 1753 über Statutenkollision, wie sie in Kap. XIV § 7 Nr. 8 enthalten sind.

Diese Bestimmungen schlossen bei Beurteilung der rein persönlichen Rechtsverhältnisse, der sog. Zustandsrechte einer Person das fremde Recht zugunsten des Gesetzes des Wohnsitzes aus, so daß damals für Meinungsverschiedenheiten der oben angeführten Art kein Raum war (vgl. Roth, Bayer. Zivilrecht, I. Teil, 2. Aufl. S. 157 ff., insbes. Anm. 14, Seuffert, Komm z. bayer. Ger.Ordn. 2. Aufl. Bd. 1 S. 2 u. 307, v. Kahr, Gem.-Ordn. Bd. 1 S. 158 ff., EVGH. Bd. 19 S. 176).

Erst mit dem 1. Januar 1900, dem Tage, an dem das BGB. und das bayer. Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 in Kraft traten, haben zufolge Art. 166 Abs. 16 des letzteren Gesetzes die Bestimmungen der bayer. Gerichtsordnung von 1753, soweit sie damals noch in Geltung waren, ihre Wirksamkeit verloren.

Hiernach hat bei Prüfung der Rechtmäßigkeit eines vor dem Jahre 1900 liegenden Legitimationsaktes in den Landesteilen r. d. Rheins das Gesetz des Ortes den Ausschlag zu geben, an dem der Vater des unehelichen Kindes zur Zeit der Eheschließung seinen Wohnsitz hatte (vgl. EVGH. Bd. 19 S. 174)."

2. Das deutsche Recht kennt seit dem Inkrafttreten des BGB. nur zwei Arten der Legitimation: die Legitimation durch nachfolgende Ehe und die Ehelichkeitserklärung.

Ein uneheliches Kind wird durch die Verehelichung seines Vaters mit seiner Mutter legitimiert. Die Legitimation tritt kraft des Gesetzes ein und bedarf keiner richterlichen Feststellung oder Erklärung in öffentlicher Urkunde. Die Verwaltungsbehörden haben daher bei der Entscheidung, ob ein Kind durch Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erworben habe, selbständig die Vorfrage zu prüfen, ob eine Legitimation stattgefunden hat. Die Legitimation setzt voraus, daß der Ehemann der Mutter des Kindes zugleich dessen Vater ist. Als solcher gilt er, wenn er der Mutter in der Zeit vom 181. bis 302. Tage vor der Geburt des Kindes beigewohnt hat (§§ 1720 Abs. 1 und 1592 BGB.). Diese Tatsache wird gesetzlich vermutet, wenn der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in öffentlicher Urkunde anerkannt hat (§ 1720 Abs. 2 BGB.). Die Legitimation wird auch durch eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe herbeigeführt, sei es, daß der Vater zur Zeit der Eheschließung noch nicht Deutscher war und daher die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Ehe nach ausländischem Rechte zu beurteilen sind, sei es, daß er als Deutscher im Auslande die Ehe geschlossen hat und deshalb für die Form der Eheschließung das ausländische Gesetz maßgebend war.

Der Eintritt der Legitimation kann bestritten werden. Da das BGB. die Anfechtung der Legitimation weder bezüglich des Personenkreises noch hinsichtlich der Form oder Frist beschränkt hat, kann der Eintritt der Legitimation auch im Streit um den Besitz der Staatsangehörigkeit vor den Verwaltungsbehörden bestritten werden. Diese haben über den Streitpunkt als eine Vorfrage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu entscheiden (EVGH. Bd. 17 S. 132).

Ist die Ehe, durch die ein Kind legitimiert wurde, nichtig, so gelten für letzteres die gleichen Bestimmungen wie für Kinder aus nichtigen Ehen (§§ 1721, 1699—1704 BGB. — Vgl. oben S. 51 u. 52 Anm. 4 II a—d).

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden (§ 1723 BGB.). Die Zuständigkeit hierfür ist in den meisten Bundesstaaten dem Landesherrn vorbehalten; in Preußen ist für nichtadelige Personen der Justizminister zuständig; für Bayern s. § 20 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899 (GVBl. S. 1233). Die Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung und das einzuschlagende Verfahren sind in den §§ 1724—1735 BGB. geregelt. Für die Verwaltungsbehörden, die über die Staatsangehörigkeit eines für ehelich erklärten Kindes zu entscheiden haben, ist ausschließlich die Verfügung der zuständigen Stelle maßgebend; die Nachprüfung der Voraussetzungen und des Verfahrens steht ihnen nicht zu, da die Erklärung der Staatsgewalt die Stellung des Kindes als eines ehelichen begründet.

Während des Zeitraums vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1913 war die Rechtslage für die Legitimation und ihren Einfluß auf die Staatsangehörigkeit die gleiche wie nunmehr (§ 4 des B. u. StGes., s. oben S. 2). Die Gültigkeit einer Legitimation vor dem Inkrafttreten des BGB. bemißt sich nach dem damaligen Rechte des Staats, dem der Vater angehörte (Bl. f. adm. Pr. Bd. 48 S. 29. — Vgl. auch Art. 209 des EG. z. BGB.). Über die Legitimation in Bayern und ihre Wirkung auf die Staatsangehörigkeit vor der Geltung des B. u. StGes. s. Bl. f. adm. Pr. Bd. 40 S. 327 Anm. 2, S. 332, 339, 340.

Ausländische Rechtsgrundsätze über die Legitimation können in Frage kommen für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit, wenn der Vater nach der Legitimation eingebürgert wird und die Wirkung der Einbürgerung auf die Staatsangehörigkeit des legitimierten Kindes nach § 16 Abs. 2 des R. u. StGes. zu entscheiden ist. Da das deutsche bürgerliche Recht hierfür keine ausdrückliche Bestimmung getroffen hat, so ist der Grundsatz des Art. 22 des EG. z. BGB. auch hier anzuwenden, d. h.

die Gültigkeit der Legitimation nach dem Rechte des Staats zu beurteilen, dem der Vater zur Zeit der Legitimation angehört hat. Für die bayerischen Behörden hat das österreichische Recht besondere Bedeutung, das in der EVGH. Bd. 17 S. 129 und in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 52 S. 163 f. dargestellt ist. War das legitimierte Kind in der Einbürgerungsurkunde mit Namen aufgeführt, so wird seine Staatsangehörigkeit durch die nachträgliche Feststellung, daß die vor der Einbürgerung vollzogene Legitimation rechtsungültig war, nicht berührt. Die ausdrückliche Einbürgerung kann nicht rückgängig gemacht werden.

3. Deutscher ist hier nur der Angehörige eines deutschen Bundesstaats oder der unmittelbare Reichsangehörige *männlichen* Geschlechts; eine Frau kann nicht legitimieren oder die Ehelichkeitserklärung beantragen.

4. Erst mit Eintritt der Legitimation, d. i. mit der Eheschließung der Eltern oder der Zustellung der Ehelichkeitserklärung an den Antragsteller, erwirbt das legitimierte Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Aufnahme oder Einbürgerung wirkt hier nicht zurück auf den Zeitpunkt der Geburt.

5. Das Wort „Kind" bringt nur das Verhältnis des Legitimierten gegenüber dem Vater zum Ausdruck und bedeutet nicht einen im Kindesalter stehenden Menschen. Auch erwachsene und volljährige Menschen können legitimiert und für ehelich erklärt werden. Eine verheiratete oder verheiratet gewesene Tochter kann zwar legitimiert werden; für sie begründet aber die Legitimation nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters. Denn die Tochter ist mit ihrer Verehelichung aus dem Familienverbande des Vaters ausgetreten und hat nach § 6 des R. u. StGes. die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erworben. So wenig ein *Wechsel* in der Staatsangehörigkeit des Vaters auf den Staatsverband der verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter Einfluß hat (§§ 16 Abs. 2 und 29 Abs. 2 des R. u. StGes.), so wenig vermag die Legitimation solcher Töchter ihre Staatsangehörigkeit zu ändern. Das jüngere Band, das sie durch die Eheschließung an den Gatten und seine Staatsangehörigkeit fesselt, löst endgültig die älteren Beziehungen zum Staatsverbande des Vaters, auch wenn diese erst nach der Verehelichung im Wege der Legitimation wirksam werden. Mittelbar beeinflußt die Legitimation die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge des legitimierten Kindes, wenn letzteres männlich ist und eheliche Nachkommen besitzt oder als unverheiratete Tochter uneheliche Kinder hat. Die Wirkung der Legitimation auf die Staatsangehörigkeit der Abkömmlinge des

Legitimierten wird hier durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 des R. u. StGes. vermittelt.

6. Besitzt der Vater die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, so geht die mehrfache Staatsangehörigkeit auf das legitimierte Kind über. In gleicher Weise wird nach § 35 des R. u. StGes. die unmittelbare Reichsangehörigkeit übertragen. Es kommt aber nur die Staatsangehörigkeit in Betracht, die der Vater im Zeitpunkte der Legitimation besitzt. Ist der Vater gestorben, bevor die von ihm beantragte Ehelichkeitserklärung erfolgt, so erwirbt das legitimierte Kind die letzte Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 1733 Abs. 3 des BGB.). Besaß das Kind zur Zeit der Legitimation die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate als der Vater, so scheidet es nach § 17 Ziff. 5 des R. u. StGes. aus dem bisherigen Staatsverbande aus. Besaß es eine ausländische Staatsangehörigkeit, so bemißt sich die Frage ihres Verlustes nach dem Rechte jenes ausländischen Staats (vgl. hierüber unten S. 245 Abschnitt 7).

7. Maßgebend ist allein die Staatsangehörigkeit des Vaters, während die der Mutter völlig unberücksichtigt bleibt. Die Mutter kann eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als der Vater

a) bei Legitimation durch nachfolgende Ehe, wenn sie Ausländerin ist und nach dem Gesetze ihres Heimatstaats durch Verehelichung ihre Staatsangehörigkeit nicht verloren hat,

b) bei Ehelichkeitserklärung des Kindes, wenn sie mit seinem Vater nicht die Ehe geschlossen hat.

§ 6.

Durch die Eheschließung[1] mit einem Deutschen[2] erwirbt die Frau[3] die Staatsangehörigkeit[4] des Mannes.

Reg.Entw. § 5. — Komm.Entw. § 5. — Komm.Antr. Nr. 11, Nr. 14 Ziff. 2. — Komm.Ber. S. 9—11, 15, 47, 73. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 3. — Sten. Ber. S. 5272 A, 5282 C, 5285 A—B, 5294 C—5295 D, 5768 C.

1. Nur die gültige Eheschließung begründet für die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Gemäß Art. 13 des EG. z. BGB. ist für den deutschen Bräutigam die Frage, ob die Voraussetzungen der Zulässigkeit und Gültigkeit der Ehe gegeben sind, nach deutschem Rechte (§§ 1303—1315 BGB.) zu beurteilen, für die Braut nach dem Rechte ihres Heimatstaats. Hinsichtlich der Form erfordert die Gültigkeit der Eheschließung, daß die Vorschriften des Staats beobachtet sind, in dem die Ehe geschlossen worden ist, sohin im Deutschen Reiche die §§ 1316—1321 BGB. und das Personenstandsges. vom 6. Februar 1875 in der Fassung des Art. 46 EG. z. BGB. Näheres hierüber s. oben bei § 4 Anm. 4.

Ist nun die Gültigkeit der Eheschließung nach bürgerlichem Rechte für die Übertragung der Staatsangehörigkeit des Mannes auf die Frau ausschlaggebend, so kann der nachträglichen Feststellung ihrer Ungültigkeit die Rückwirkung auf die Staatsangehörigkeit nicht versagt werden. Die Gründe der Ungültigkeit einer Ehe zerfallen in drei Gruppen:

a) Die Ehe gilt als nicht geschlossen, wenn die Formvorschrift des § 1317 BGB. nicht beobachtet und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist (§ 1324 BGB.). In diesem Falle kann von einem Staatsangehörigkeitserwerb der Frau keine Rede sein.

b) Die Ehe ist nach § 1329 BGB. für nichtig erklärt. Die Wirkung des gerichtlichen Urteils, das der Nichtigkeitsklage stattgibt, besteht darin, daß die Ehe als von Anfang an ungültig zu erachten ist. Die vereinzelten Ausnahmen, die § 1344 BGB. gegenüber diesem Grundsatze zuläßt, beziehen sich nur auf bürgerliche Rechtsverhältnisse der in nichtiger Ehe Lebenden zu gutgläubigen Dritten. Für die Frage der Staatsangehörigkeit aber kann weder aus dem bürgerlichen noch aus dem öffentlichen Rechte eine Durchbrechung der Regel abgeleitet werden, daß für die Beurteilung der Gültigkeit einer Ehe allein das bürgerliche Recht entscheidend ist und daß eine ungültige Ehe der Frau nicht die Staatsangehörigkeit des Mannes verleihen kann. Da ferner die Nichtigkeit einer Ehe nach § 1329 BGB. nur im Wege einer gerichtlichen Klage geltend gemacht werden kann, so kann der Verwaltungsrichter über diese Vorfrage des Staatsangehörigkeitsbesitzes nicht selbständig entscheiden; er ist vielmehr an die gerichtliche Feststellung gebunden und darf die Nichtigkeit einer Ehe nicht annehmen, solange sie nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

c) Die Ehe ist nach § 1330 BGB. mit Erfolg angefochten worden. In solchem Falle gilt gleichfalls das bei b Gesagte; denn auch die mit Erfolg angefochtene Ehe ist als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 1343 Abs. 1 BGB.).

Vorstehendes trifft auch auf die Fälle zu, in denen bei der Eheschließung nur dem einen Gatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt war. Die gutgläubige Frau kann sich bei Inanspruchnahme der Staatsangehörigkeit des Mannes nicht darauf berufen, daß sie die Ehe ohne Kenntnis ihrer Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eingegangen habe (Putativehe). Denn die Vorschrift des § 6 des R. u. StGes. läßt keinen Raum zur Berücksichtigung der Kenntnis oder Absicht der Frau; das Gesetz knüpft ihre Aufnahme in den Staatsverband des Mannes ausschließlich an

die Tatsache der gültigen Eheschließung, mag die Frau diese Rechtsfolge gewollt und ihre Voraussetzungen gekannt haben oder nicht.

Der bayer. Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 28. Januar 1914 ausgeführt:

„Das BGB. kennt nichtige und anfechtbare Ehen und unterscheidet zweierlei Arten der Nichtigkeit. Einmal solche Ehen, bei deren Abschluß die vorgeschriebene Form nicht beachtet und die Eintragung im Heiratsregister unterblieben ist (§ 1324 BGB.) — absolut nichtige Ehen —, ferner solche, die aus sachlichen Gründen gemäß den §§ 1325 bis 1328 BGB. nichtig sind — relativ nichtige Ehen —; unter den letzterwähnten Bestimmungen finden sich auch zwingende Ehehindernisse, von denen nicht befreit werden kann.

Die Anfechtbarkeit einer Ehe, wie sie hier in Frage steht, ergibt sich aus den §§ 1331—1335 und 1350 BGB.; eine anfechtbare Ehe ist bis zur erfolgten Anfechtung gültig, nach der Anfechtung aber gemäß Art. 1343 BGB., wie die relativ nichtige Ehe, als von Anfang an nichtig anzusehen. Im übrigen ist im BGB. grundsätzlich nicht unterschieden zwischen anfechtbaren und nichtigen Ehen.

Bei absoluter Nichtigkeit einer Ehe besteht und bestand eine Ehe überhaupt nicht, „Nichtehe"; solche Nichtehen haben keinerlei Wirkungen einer Ehe, auch nicht jene einer nichtigen Ehe, da die Ehe rechtlich jeder Anerkennung entbehrt und eine Ehe im Rechtssinne überhaupt nicht vorliegt (Endemann, Bürgerl. Recht Bd. II, 2. Teil S. 149, 151; Staudinger, BGB., 5./6. Auflage Bd. IV, I S. 81). Diese Nichtehe kann daher überhaupt keine Rechtswirkung äußern.

Eine nichtige oder anfechtbare Ehe ist zwar so lange als bestehende Ehe anzuerkennen, bis deren Unwirksamkeit ausgesprochen ist. Die Frau hat daher zunächst Wohnsitz, Gerichtsstand und Staatsangehörigkeit des Mannes (Endemann, Bürgerl. Recht Bd. II S. 189, 168; Enneccerus-Wolf, Bürgerl. Recht, Familienrecht, Bd. II S. 82); durch die Nichtigkeitserklärung aber wird die Ehe gemäß § 1343 BGB. von Anfang an nichtig und gilt als nicht geschlossen (Endemann, Bürgerl. Recht Bd. II S. 149; Staudinger, BGB. 5/6. Aufl. Bd. IV, I S. 79; Begründung zum ersten Entwurf des BGB. Bd. IV S. 56 und 84). Mit dem richterlichen Urteil, das infolge der Anfechtung die Nichtigkeit ausspricht, wird in erster Linie die Eheschließung, als das die Ehe begründende Rechtsgeschäft, vernichtet und wird festgestellt, daß von Anfang an keine gültige Ehe bestanden hat. Aufgehoben wird dabei auch der die Ehe begründende Eheschließungsvertrag und die

Willenserklärungen, die zugleich die Grundlage für den Erwerb der Staatsangehörigkeit bildeten (zu vgl. Endemann Bürgerl. Recht Bd. II S. 188, 189, 193; Staudinger, BGB. 5./6. Aufl. Bd. IV, I S. 77; § 5 des Gesetzes über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Infolge der Nichtigkeitserklärung ist daher auch die durch die scheingültige Eheschließung vorläufig begründete Staatsangehörigkeit nichtig, als ob sie niemals bestanden hätte (§ 1343 BGB.; Endemann, Bürgerl. Recht S. 189, 172; Enneccerus-Wolf Bd. II S. 84; Entsch. des Bayer. Verw.Ger.Hofs vom 13. November 1913 Nr. 152 I/13).

Eine Berücksichtigung des gutgläubigen Eheteils in persönlicher Beziehung kennt aber das BGB. nicht (Enneccerus-Wolf, Bürgerl. Recht Bd. II S. 93).

Die Vernichtung der Ehe rückwärts hin wirkt demnach auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht; denn die Gültigkeit einer Ehe und die Rechtsstellung der Frau und der Kinder aus nichtigen Ehen bestimmen sich nach bürgerlichem Recht. Auch die staatsrechtlichen Folgen einer Ehe hängen mit ihrer materiellen Gültigkeit nach bürgerlichem Rechte innig zusammen. Denn wenn das öffentliche Recht, wie hier das Reichsgesetz über die Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, keine Sonderbestimmungen über die Wirkungen der Nichtigkeit einer Ehe hinsichtlich der Staatsangehörigkeit enthält, so müssen die Wirkungen dieses Rechtsverhältnisses im öffentlichen Recht nach den Normen des bürgerlichen Rechts bemessen werden. Diese enge Verbindung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit mit der Eheschließung bewirkt, daß für die Staatsangehörigkeit auch alle Folgen eintreten, die das bürgerliche Recht im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe bestimmt."

Die Lösung der Ehe durch Scheidung, Tod oder Todeserklärung des Mannes ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Frau. Diese behält die Staatsangehörigkeit, die sie zur Zeit der Lösung der Ehe besaß.

Die Eheschließung mit einem rechtsrheinischen Bayern begründet für die Frau die bayerische Staatsangehörigkeit, auch wenn für die Eheschließung das vorgeschriebene Verehelichungszeugnis nicht ausgestellt worden war, da dieser Mangel die bürgerlichrechtliche Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtigt (Art. 31 des bayer. Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung vom 30. Juli 1899, GVBl. S. 480).

2. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Frau setzt voraus, daß der Mann zur Zeit der Eheschließung Deutscher war. Hatte er etwa die Staats- oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit vor der Eheschließung verloren, so kann die Frau auch nicht als „ehemalige Deutsche" im Sinne der §§ 13 und 21 des R. u. StGes. gelten.

3. Daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, ist zwingende Vorschrift. Der Erwerb ist vom Willen der Beteiligten unabhängig und kann nicht ausgeschlossen werden. Hiergegen sind im Reichstag mehrfach Bedenken erhoben worden, die in verschiedenen Anträgen Ausdruck fanden. Es wurde beantragt, den § 6 völlig zu streichen oder den Staatsangehörigkeitserwerb bei der Eheschließung von einem Antrage der Frau abhängig zu machen oder ihr wenigstens das Recht einzuräumen, auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres Mannes zu verzichten. Die Begründungen forderten für die Frau das Recht der freien Wahl ihrer Staatsangehörigkeit mit dem Hinweise, daß Gefühle der Anhänglichkeit, wirtschaftliche und kulturelle Rücksichten, die Wahrung des Aufenthaltsrechts u. dgl. die Frau bestimmen könnten, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beizubehalten. Die verbündeten Regierungen vertraten den Standpunkt, es sei ein Grundsatz der gesamten Kulturwelt, daß die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes teile. Gründe des innerstaatlichen, wie des Völkerrechts sprächen gegen eine Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit von Ehegatten. Auch könne der Zweck der Anträge, der Frau ihre frühere Staatsangehörigkeit zu erhalten, durch das deutsche Gesetz gar nicht verwirklicht werden, wenn beispielsweise nach dem Rechte des ausländischen Heimatstaats die Frau durch Verehelichung die Staatsangehörigkeit verliere. Aus letzterem Grunde vermag freilich § 6 des R. u. StGes. auch in der geltenden Fassung nicht, völkerrechtliche Schwierigkeiten auszuschalten; denn die Ausländerin, die durch Verehelichung Deutsche wird, bleibt zugleich Staatsangehörige ihres Heimatstaats, wenn sie nach dem Rechte dieses Staats durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit nicht verliert.

Kinder der Frau aus früheren Ehen oder uneheliche Kinder nehmen am Erwerb der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter nicht teil, es sei denn, daß sie durch die Ehe legitimiert werden (vgl. hierüber § 5 R. u. StGes., Reger Bd. 11 S. 418).

4. Besitzt der Mann zur Zeit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, so erwirbt die Frau gleichfalls die mehrfache Staatsangehörigkeit. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist der Staatsangehörigkeit gleichgestellt (§ 35 des R. u. StGes.).

§ 7.

Die Aufnahme[1]) muß[2]) einem Deutschen[3]) von jedem Bundesstaat,[4]) in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat,[5]) auf seinen Antrag[6]) erteilt werden,[7]) falls kein Grund vorliegt, der nach den §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit[8]) vom 1. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.[9])

Der Antrag einer Ehefrau[10]) bedarf der Zustimmung[11]) des Mannes; die fehlende Zustimmung kann durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden. Für eine unter elterlicher Gewalt[12]) oder unter Vormundschaft[13]) stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag[14]) von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Reg.Entw. § 6. — Komm.Entw. § 6. — Komm.Antr. Nr. 14 Ziff. 3 und 4, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 45 Ziff. 5. — Komm.Ber. S. 11—17, 67, 72, 73, 82—84. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 4 und 5. — Sten. Ber. S. 280 B—D, 5272 A—5273 A, 5282 B—C, 5295 D—5299 C, 5761 A, 5763 C—D, 5767 C bis 5768 D.

1. Aufnahme ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats an den Zugehörigen eines anderen Bundesstaats oder an einen unmittelbaren Reichsangehörigen (ebenso nach § 7 des B. u. StGes., s. oben S. 2).

2. Der Deutsche hat einen Rechtsanspruch, in jedem Bundesstaat aufgenommen zu werden, wenn er die Voraussetzungen des § 7 erfüllt. Der Anspruch kann nach § 40 des R. u. StGes. im verwaltungsrichterlichen oder Rekursverfahren geltend gemacht werden. Er ist durch Art. 3 Abs. 1 der deutschen Reichsverfassung (s. unten S. 199) gewährleistet in dem Grundsatze, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat besteht und daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in den übrigen Bundesstaaten als Inländer zu behandeln ist.

3. Der unmittelbare Reichsangehörige steht dem Angehörigen eines Bundesstaats gleich. Als Nachweis für die Eigenschaft als Deutscher dient regelmäßig der Staats- und der Reichsangehörigkeitsausweis nach den Anlagen 9 und 10 der Bundesratsbekanntmachung vom 29. November 1913 (s. unten S. 220).

4. Dem Angehörigen eines Bundesstaats, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, kann dort nicht die unmittelbare Reichs-

angehörigkeit verliehen werden, weil seine Rechte als Staatsangehöriger jene des Reichsangehörigen ohnehin in sich schließen und eine Reichsangehörigkeit mit Sonderrechten für ein einzelnes Schutzgebiet nicht besteht.

5. Der Begriff der Niederlassung ist hier ebenso auszulegen wie nach § 7 des B. u. StGes. (s. oben S. 2). Er knüpft an rein tatsächliche Merkmale an und ist weitergehend als der privatrechtliche Begriff des Wohnsitzes (vgl. §§ 7 ff. BGB.). Als Niederlassung gilt der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in dem betreffenden Staatsgebiet verbunden mit der erkennbaren Absicht, dortselbst Aufenthalt zu nehmen. Unter Wohnung ist die rechtmäßige Innehabung von Räumen zu verstehen, in denen der Antragsteller nach Lage seiner persönlichen Verhältnisse wohnen kann. Wer keine Wohnung besitzt, kann immerhin ein Unterkommen, z. B. eine Schlafstelle, haben. Unterkommen ist hier etwa gleichbedeutend mit einem Obdach, in dem sich der Antragsteller freiwillig und auf Grund eigener Berechtigung, d. h. zufolge Miete, Überlassung durch den Arbeitgeber als Bestandteil der Entlohnung u. dgl., aufhält. Der Besitz eines Unterkommens im wirtschaftlichen Sinne, nämlich der Grundlage für die Gewinnung des Unterhalts (Geschäft, Grundbesitz, Anstellung, Verdienst usw.) fällt nicht unter den Begriff der Niederlassung, ist aber von Bedeutung bei Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind. Die Absicht der Niederlassung kann ausdrücklich erklärt oder aus den Begleitumständen des Aufenthalts erkennbar sein. Für die Beurteilung der Absicht wird namentlich der Zweck des Aufenthalts ins Gewicht fallen. Der Erwerb eines Wohnhauses, eines industriellen oder landwirtschaftlichen Besitzes, die Übernahme einer Stellung in öffentlichem oder privatem Dienste, der Arbeitsantritt in gewerblichem oder Fabrikbetriebe, der Rücktritt von beruflicher Tätigkeit u. dgl. werden in der Regel auf die Absicht der Niederlassung schließen lassen. Mit dieser Absicht braucht nicht der Vorsatz dauernden Aufenthalts verbunden zu sein. Wer Wohnung nimmt in dem Bewußtsein, daß er voraussichtlich nach einiger Zeit zur Verbesserung seines Einkommens oder wegen Rückgangs der Verdienstgelegenheit, aus Familienrücksichten oder anderen Gründen den Aufenthalt wechseln wird, hat gleichwohl die Absicht der Niederlassung. Die Absicht ist aber ausgeschlossen, wenn schon beim Eintreffen am Wohnorte der Vorsatz besteht, dort nur vorübergehenden Aufenthalt zu nehmen, z. B. um eine Lehranstalt zu besuchen, ein Heilverfahren durchzuführen, sich für einen Beruf vorzubereiten

(EVGH. Bd. 4 S. 91. — Reger E. Bd. 12 S. 327, 416, Bd. 13 S. 318, Bd. 17 S. 213).

Anderseits genügt auch nicht die Absicht der Niederlassung; sie muß in die Tat umgesetzt und an äußeren Merkmalen erkennbar sein.

6. Die Zugehörigkeit zum Niederlassungsstaat wird, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, nicht von selbst oder kraft des Gesetzes erworben, sondern nur auf Antrag. Das Gesetz hat an dem Grundsatze festgehalten, daß Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit an bestimmte deutlich wahrnehmbare Vorgänge geknüpft sein soll. Dieser Auffassung schloß sich die Mehrheit des Reichstags an, als sie verschiedene Anträge ablehnte, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit an die Tatsache der Wohnsitznahme oder an die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes knüpfen wollten. Hierbei wurden auch die Gesichtspunkte hervorgehoben, daß der Angehörige eines Bundesstaats nicht ohne Wissen und Willen in den Verband eines anderen Staats aufgenommen werden solle und daß jene Anträge bei öfterem Wohnsitzwechsel eine unerwünschte Häufung von Staatsangehörigkeiten in einer Person zur Folge haben würden.

Den Aufnahmeantrag kann nur ein Geschäftsfähiger stellen (s. §§ 104 ff. BGB.). Bezüglich der Antragstellung für die unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen s. den zweiten Absatz des § 7.

Das Erfordernis des Antrags für die Aufnahme schließt die Verpflichtung des Antragstellers ein, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berechtigung seines Antrags nachzuweisen, vor allem seine Eigenschaft als Deutscher und seine Niederlassung. Im § 7 des B. u. StGes. (s. oben S. 2) war dies klar zum Ausdrucke gebracht mit den Worten: „welcher nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe". Sachlich hat die Fassung des nunmehrigen § 7 hieran nichts geändert, da die Aufnahme nicht kraft Gesetzes erfolgt und von Amts wegen festzustellen, sondern von dem Antrage der Beteiligten abhängig gemacht ist.

7. Die Form, in der die Aufnahme erteilt wird, schreibt § 16 Abs. 1 des R. u. StGes. vor; das Muster für die Aufnahmeurkunde enthält Anlage 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1913 (s. unten S. 216). Die Aufnahme muß erteilt werden, wenn die drei Voraussetzungen des § 7 gegeben sind, wenn also der Antragsteller

a) Deutscher ist,

b) sich im Gebiete des Bundesstaats niedergelassen hat,

c) den Aufenthaltsbeschränkungen nach den §§ 3 bis 5 des Freizügigkeitsgesetzes nicht unterworfen werden kann.

Die Voraussetzungen bilden das Höchstmaß der Anforderungen, die gegenüber dem Aufnahmebegehren eines Deutschen gestellt werden dürfen. Weitere Bedingungen, wie etwa der Erwerb des Heimatrechts in einer inländischen Gemeinde nach bayerischem Recht, die Leistung des Untertaneneids nach sächsischem Recht, die Entlassung aus einem anderen Staatsverbande u. dgl. können durch Landesrecht nicht auferlegt werden. Dagegen schließt das Reichsrecht grundsätzlich nicht aus, daß ein Deutscher, der die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, aufgenommen wird; denn die Verleihung der Staatsangehörigkeit ist den Bundesstaaten als Ausfluß ihrer Hoheitsrechte vorbehalten (s. oben § 1 Anm. 4) und greift hier in den Interessenbereich der übrigen Bundesstaaten nicht über, da der Aufgenommene als Deutscher ohnehin die mittelbare Reichsangehörigkeit besaß. Es bildet sonach keine Verletzung des R. u. StGes., wenn ein Bundesstaat einen Deutschen aufnimmt, der sich nicht in seinem Gebiete niedergelassen hat oder nach dem Freizügigkeitgesetze abgewiesen werden könnte (Seydel in Hirths Annalen 1876 S. 165, 1883 S. 585; Seydel-Piloty S. 148 Anm. 45; Laband Bd. I S. 168 Anm. 3; dagegen Riedel S. 258 Anm. 3b).

Die Aufnahmeurkunde wird kostenfrei ausgestellt (§ 38 Abs. 1 des R. u. StGes.).

Die Erteilung der Aufnahme wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam (§ 16 Abs. 1 des R. u. StGes.). Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, wenn für sie in der Urkunde kein Vorbehalt gemacht ist (§ 16 Abs. 2 des R. u. StGes.).

8. Auf Grund der §§ 3—5 des Freizügigkeitsgesetzes (abgedruckt unten S. 200) kann die Aufnahme unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:

a) Der Antragsteller kann wegen seiner Bestrafungen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden. Solche Beschränkungen sind bei vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§§ 23—25 des Reichsstrafgesetzbuchs), bei Stellung unter Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 des Reichsstrafgesetzbuchs), in Bayern nach Art. 37 Abs. 1, Art. 39 Ziff. 5 und 6, Art. 40—43 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der Fassung vom 30. Juli 1899 (GVBl. S. 483ff.) gegenüber Deutschen zulässig.

b) Der Antragsteller ist in einem Bundesstaate innerhalb der letzten

zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden.

c) Die Gemeinde, in welcher der Antragsteller neu zugezogen ist, kann nachweisen, daß er weder genügendes Vermögen hat, noch von unterhaltspflichtigen Verwandten die erforderlichen Mittel erhält oder hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

d) Die Gemeinde, in der sich der Antragsteller bereits niedergelassen, aber noch nicht Heimatrecht oder Unterstützungswohnsitz erworben hatte, weist nach, daß er einer öffentlichen Unterstützung aus anderen Gründen bedarf als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

Seitdem § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (RGBl. S. 253), durch das Reichsgesetz vom 8. März 1904 (RGBl. S. 139) aufgehoben ist, unterliegen deutsche Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu, der Kongregation der Lazaristen und der Gesellschaft vom Heiligen Herzen Jesu persönlich keinen Aufenthaltsbeschränkungen mehr. Wegen der Zugehörigkeit zu den genannten Vereinigungen kann daher die Aufnahme nicht versagt werden.

9. Wird die Aufnahme auf Grund der erwähnten Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes abgelehnt und beantragt der Gesuchsteller Entscheidung über seinen vermeintlichen Anspruch auf Aufnahme im verwaltungsrichterlichen oder Rekursverfahren, so ist in diesem Verfahren die Frage, ob ein Grund vorliegt, der die Ab- oder Ausweisung des Gesuchstellers rechtfertigt, als Zwischenfrage zu behandeln. In Bayern ist zur Entscheidung im ersten Rechtszuge der verwaltungsrechtliche Senat der Regierung, Kammer des Innern, berufen (Art. 9 VGHGes.; Bayer. VV. Nr. 60). Wenn aber jene Frage bereits im gesonderten Verfahren nach Art. 8 Ziff. 3 VGHGes. rechtskräftig ausgetragen ist, so ist diese Entscheidung für die Beurteilung des Anspruchs auf Aufnahme maßgebend, solange ihre Voraussetzungen fortbestehen.

10. Das Aufnahmegesuch gilt nicht als „Antrag der Ehefrau", wenn die Ehegatten um ihre gemeinsame Aufnahme nachsuchen. Das Aufnahmegesuch des Mannes, das sich ausdrücklich oder stillschweigend auf die Frau erstreckt, bedarf auch nicht ihrer Zustimmung. Nur dem Gesuche der Frau, das ihre Aufnahme ohne die des Mannes erstrebt, muß die Zustimmung des Mannes beigefügt sein. Das Antragsrecht der Frau setzt gleich der Antragstellung des Mannes Geschäftsfähigkeit voraus. Eine Frau, die minderjährig, entmündigt oder unter vorläufige

Vormundschaft gestellt ist (§§ 6, 106, 114 BGB.), kann daher die Aufnahme nicht beanspruchen. Der Mangel in ihrer Geschäftsfähigkeit kann auch nicht durch die Zustimmung des Mannes oder den Antrag ihres gesetzlichen Vertreters ersetzt werden. Es ist also der letzte Satz des § 7 auf Ehefrauen nicht anwendbar. Die Entstehungsgeschichte des § 7 Abs. 2 des R. u. StGes. zeigt vielmehr, daß die beiden Teile dieses Absatzes aus ganz verschiedenen Beweggründen hervorgegangen und nur zufällig in einen Absatz vereinigt worden sind, namentlich aber daß bei der Abfassung des zweiten Teils nicht an die Ehefrauen gedacht war, sondern daß für diese nur der erste Teil maßgebend sein sollte.

Die Frage, ob der Ehemann für seine Frau allein die Aufnahme beantragen kann, ist zu verneinen. Der Mann kann zwar bei seiner eigenen Aufnahme in eine andere Staatsangehörigkeit die Frau von der gleichzeitigen Aufnahme ausschließen und ihr die bisherige Staatsangehörigkeit vorbehalten. Diese Befugnis bildet aber eine Ausnahme von der Grundregel des Gesetzes, daß die Ehegatten die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen sollen, wie sie in den §§ 6, 16 Abs. 2, 17 Ziff. 6, 18, 29 und 32 ausgesprochen ist. Das Recht des Mannes, die Aufnahme seiner Frau allein zu beantragen, würde eine weitere Ausnahme von noch bedenklicherer Wirksamkeit bilden, für welche im Gesetze jede Grundlage mangelt. Der Reichstag hat auch den weitergehenden Vorschlag, der Frau den Aufnahmeanspruch selbst gegen den Willen des Mannes und ohne Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuräumen, abgelehnt.

11. Nach der bayer. VV. Nr. 5. bedarf die Zustimmung des Mannes der amtlichen Niederschrift oder Unterschriftsbeglaubigung mit Rücksicht auf die Bedeutung, die eine verschiedene Staatsangehörigkeit der Ehegatten für ihre gegenseitigen Beziehungen verursachen kann.

12. Ob ein Kind unter elterlicher Gewalt steht, ist nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen (§§ 1626 ff. BGB.). Wenn Vater oder Mutter leben, befindet sich ein Kind regelmäßig bis zur Volljährigkeit unter elterlicher Gewalt.

13. Unter Vormundschaft befinden sich Minderjährige, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen (§§ 1773 ff. BGB.), und Volljährige, die entmündigt sind (§ 6, §§ 1896 ff. BGB.).

14. Der letzte Satz des § 7 ist das Ergebnis verschiedener Anträge und Änderungen in der Reichstagskommission und entbehrt daher der Einheitlichkeit und Klarheit. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Der Inhaber der elterlichen Gewalt beantragt die Aufnahme des seiner Gewalt unterstellten Kindes

a) zugleich mit seiner eigenen Aufnahme. In diesem Falle bedarf es keiner Antragstellung oder Zustimmung des Minderjährigen, mag er auch das 16. Lebensjahr überschritten haben. Denn dieser würde nach § 16 Abs. 2 des R. u. StGes. mit dem Gewalthaber aufgenommen, selbst wenn für ihn gar kein Antrag gestellt wäre;

b) für dieses allein. Ist der Minderjährige noch nicht sechzehn Jahre alt, so genügt der Antrag des Gewalthabers; hat er das 16. Lebensjahr vollendet, so muß auch er den Antrag unterzeichnen. Der Minderjährige unter elterlicher Gewalt kann aber das Aufnahmegesuch nur stellen, wenn er antragsfähig ist. Denn im Begriffe des „Antrags" liegt die Voraussetzung, daß der Antragsteller imstande ist, die Bedeutung der Aufnahme in eine Staatsangehörigkeit zu erkennen und den Entschluß zum Aufnahmeantrag zu fassen. Ist der Minderjährige hierzu etwa wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinns nicht fähig, so fehlt ihm die Möglichkeit, den Antrag zu stellen. Da nun das Gesetz den Antrag des Minderjährigen fordert und dem gesetzlichen Vertreter nur die Erteilung oder Versagung der Zustimmung einräumt, so kann die mangelnde Erklärung des antragsunfähigen Minderjährigen nicht durch den Antrag des Gewalthabers ersetzt werden.

II. Für einen Minderjährigen unter Vormundschaft, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Vormund allein die Aufnahme beantragen, gleichviel aus welchem Grunde die Vormundschaft besteht. Tatsächlich wird ein solcher Aufnahmeantrag in der Regel nur möglich sein, wenn sich der Minderjährige mit seinen Eltern niedergelassen hat und die Eltern gestorben sind oder die elterliche Gewalt verloren haben; denn ein Kind unter sechzehn Jahren kann wohl kaum eine selbständige Niederlassung begründen.

III. Eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und unter Vormundschaft steht, muß ihre Aufnahme selbst beantragen und bedarf der Zustimmung des Vormunds. Auch hier ist vorausgesetzt, daß die bevormundete Person antragsfähig ist. Es ist daher, wenn die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht besteht, zu prüfen, ob der Bevormundete die oben unter I. b besprochene Erkenntnis- und Entschließungsfähigkeit besitzt.

Für die Zustimmung des Vormunds ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich (anders im Falle der Entlassung nach § 19 Abs. 1 des R. u. StGes.

(Bayer. VV. Nr. 3—12).

§ 8.

Ein Ausländer,[1]) der sich im Inland[2]) niedergelassen[3]) hat, kann[4]) von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert[5]) werden, wenn[6]) er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat[7]) unbeschränkt geschäftsfähig ist oder[8]) nach den deutschen Gesetzen[9]) unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2[10]) von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,
2. einen unbescholtenen Lebenswandel[11]) geführt hat,
3. an dem Orte[12]) seiner Niederlassung[13]) eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen[14]) gefunden hat[15]) und
4. an diesem Orte[16]) sich und seine Angehörigen[17]) zu ernähren[18]) imstande ist.

Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nr. 2 bis 4 die Gemeinde[19]) des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband[20]) zu hören.[21])

Reg.Entw. § 7. — Komm.Entw. § 7. — Komm.Antr. Nr. 15 Ziff. 1 und 3, Nr. 19, Nr. 22. — Komm.Ber. S. 17—23, 73. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 6. — Sten.Ber. S. 252 B—D, 254 B—255 D, 258 B—C, 266 D, 267 B, 280 D bis 281 C, 5273 A, 5276 B, 5279 A—B, 5289 C—5290 B, 5299 C—5312 D, 5768 D bis 5771 B.

1. Als Ausländer gilt auch der Staatlose.

2. Inland ist hier nur das Gebiet des Deutschen Reichs, nicht die Schutzgebiete.

3. Über „Niederlassung" s. unten Anm. 13.

4. Grundsätzlich ist die Einbürgerung dem freien Ermessen des Bundesstaats vorbehalten. Das Ermessen ist aber insofern beschränkt, als der Bundesstaat die Einbürgerung nicht bewilligen darf, wenn die Voraussetzungen der §§ 8 und 9 des R. u. StGes. nicht erfüllt sind.

Dem Ausländer steht regelmäßig kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zu; doch hat das Gesetz in den §§ 10, 11, 15, 26 Abs. 3, 30, 31, 32 Abs. 3 Ausnahmen von diesem Grundsatze eingeräumt (§ 40 Abs. 1 des R. u. StGes.). Weitergehende Anträge zugunsten des Rechtes der Ausländer auf Einbürgerung sind vom Reichstage abgelehnt worden.

Die §§ 8 und 9 des R. u. StGes. enthalten die Mindestanforderungen, unter denen die Einbürgerung eines Ausländers überhaupt zu-

lässig sein soll. Den Regierungen der Bundesstaaten steht aber frei, weitere Bedingungen zu stellen. So setzt die Einbürgerung in Bayern voraus, daß der Antragsteller und seine Angehörigen das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde erworben haben, eine Bedingung, von der nur das Staatsministerium des Innern befreien kann. Ebenso ist statthaft, bei der Einbürgerung die Leistung des Untertanen- oder Verfassungseids aufzuerlegen. Auch kann die Landesregierung anordnen, daß sich die Niederlassungsgemeinde über die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers äußert. Sie kann ferner Angehörige eines in ihrem Staatsgebiete nicht anerkannten Religionsbekenntnisses von der Einbürgerung ausschließen (s. unten Anm. 11 am Schlusse).

5. Einbürgerung, im B. u. StGes. Naturalisation genannt, ist die Verleihung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate an einen Nichtdeutschen.

6. Das R. u. StGes. steht zwar im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß ein Deutscher nicht gleichzeitig Angehöriger eines ausländischen Staates sein soll. Es erklärt daher den vorbehaltlosen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 17 Ziff. 2 und § 25 Abs. 2 und 3) und den Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28) als Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Dagegen ist die Entlassung aus dem ausländischen Staatsverbande nicht die notwendige Voraussetzung der Einbürgerung. Diese Forderung konnte mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der ausländischen Gesetzgebung nicht allgemein aufgestellt, kann aber durch Staatsverträge, Anordnung des Reichskanzlers mit Zustimmung des Bundesrats (§ 25 Abs. 3 des R. u. StGes.) oder durch Verfügung einer bundesstaatlichen Regierung eingeführt werden. Gegenwärtig gilt in den meisten europäischen Staaten die Bestimmung, daß ihre Staatsangehörigkeit mit der Aufnahme in einen fremden Staatsverband verloren wird; nur die Gesetze von Rußland, der Schweiz, der Türkei und von Ungarn kennen eine solche Vorschrift nicht (s. unten S. 244 Nr. 6). Die Angehörigen dieser Staaten bedürften daher für die Einbürgerung im Deutschen Reiche der ausdrücklichen Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverbande, um nicht gleichzeitig Untertanen mehrerer Staaten zu sein. In Rußland freilich ist die Entlassung, die einen Gnadenakt des Zaren bildet, nicht leicht zu erlangen. Für die Angehörigen der Schweiz und der Türkei empfiehlt es sich, die Zusicherung der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande für den Fall der Einbürgerung im Deutschen Reiche zu erwirken. Die Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reichs sollen zwar in der Regel

vor der Einbürgerung ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande nachweisen oder doch die Zusicherung der Entlassung vorlegen; sie können aber auch ohne diesen Nachweis eingebürgert werden, wenn besondere Verhältnisse es nahelegen (Bayer. BV. Nr. 21).

Wegen des Verzichts von Engländern auf ihre Staatsangehörigkeit vgl. Reger Erg.Bd. 3 S. 597).

Die im Deutschen Reiche geborenen und ein Jahr nach erlangter Volljährigkeit noch dort wohnhaften Guatemalaner, Honduraner und Nicaraguaner können nach den Staatsverträgen (s. unten S. 201 f.) unter bestimmten Voraussetzungen als Deutsche angesehen werden, d. h. der Heimatstaat kann gegenüber dem Deutschen Reiche keine Ansprüche auf seine vormaligen Angehörigen mehr geltend machen. Sie bedürfen daher nicht erst der Entlassung aus ihrem früheren Staatsverbande, um in einem deutschen Bundesstaate eingebürgert zu werden. Daß sie ohne ausdrückliche Einbürgerung nicht Deutsche werden, ist in der Anm. 3 zu § 3 bereits bemerkt worden.

Persische Untertanen dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung der persischen Regierung eingebürgert werden (Auszug aus dem Staatsvertrag vom 11. Juni 1873, s. unten S. 202). Den Persern ist daher anheimzugeben, entweder die Zustimmung ihrer Regierung oder die Entlassung aus dem persischen Staatsverbande nachzuweisen.

Ebenso sind die marokkanischen Untertanen verpflichtet, die Zustimmung ihrer Regierung zur Einbürgerung im Deutschen Reich einzuholen, wenn sie sich den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auch für den Fall ihrer Rückkehr nach Marokko sichern wollen (Auszug aus der Konvention vom 3. Juli 1880, s. unten S. 202).

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat der Norddeutsche Bund am 22. Februar 1868, Bayern am 26. Mai 1868, Württemberg am 27. Juni 1868, Baden am 19. Juli 1868, Hessen am 1. August 1868 die sogen. Bancroftverträge abgeschlossen, die im wesentlichen gleich lauten. Der bayerische Vertrag ist unten S. 203 abgedruckt. Nach Art. I Abs. 2 dieses Vertrags werden Angehörige der Vereinigten Staaten, die in Bayern eingebürgert worden sind und sich dort nach der Einbürgerung fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten, nicht mehr als nordamerikanische Staatsbürger erachtet. Sie bedürfen sonach zur Einbürgerung nicht der vorherigen Entlassung aus dem nordamerikanischen Staatsverband. Die Vertragsbestimmung ist übrigens gegenstandslos geworden; denn § 2 des nordamerikanischen Gesetzes vom 2. März 1907 über die

Wiederaufgabe des Staatsbürgerrechts und den Schutz der Staatsbürger im Auslande lautet:

„Wenn ein Bürger der Vereinigten Staaten in einem fremden Staate entweder dem Gesetze gemäß das Bürgerrecht erwirbt oder den Untertaneneid leistet, so wird dies der Aufgabe des amerikanischen Staatsbürgerrechts gleich erachtet" (Bl. f. adm. Pr. Bd. 60 S. 374).

Der nordamerikanische Staatsbürger scheidet also mit der Einbürgerung im Deutschen Reich ohne weiteres aus seinem früheren Staatsverbande aus (vgl. Anm. 5 zu § 25 und Anm. 2 zu § 36).

Nach der Gesetzesbegründung enthält der § 8 „die Voraussetzungen, denen jeder Ausländer genügen muß, ehe ihm die Aufnahme erteilt werden kann. Durch die Worte im Abs. 1 ‚der sich im Inland niedergelassen hat' und ‚in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist', sowie durch die Fassung der Nummer 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß künftig die Niederlassung vollzogen sein muß, bevor die Aufnahme erfolgen kann.

Die Veränderung einiger Ausdrücke in Nummer 1 Satz 1 bringt die Fassung dieser Vorschrift mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Übereinstimmung.

Ferner gelangt der auch im internationalen Rechte anerkannte Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck, daß für Statusrechte das Recht des Heimatstaats maßgebend ist; da indessen in manchen Fällen, insbesondere wenn es sich um die Wiederaufnahme ehemaliger Deutschen handelt, die Anwendung des deutschen Rechtes erwünscht sein kann, hat der Entwurf eine entsprechende Vorschrift aufgenommen, die übrigens auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsfähigkeit der Ausländer im Inland (Artikel 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes) im Einklang steht."

Art. 7 des EG. z. BGB. lautet:

„Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. . . ."

7. Die Volljährigkeit tritt ein
bei mohammedanischen Türken mit dem vollendeten 16.,
bei Schweizern mit dem vollendeten 20.,
bei Österreichern und Ungarn mit dem vollendeten 24.,
bei Dänen mit dem vollendeten 25.,
bei den Angehörigen aller übrigen europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

8. Es genügt, wenn der Angehörige eines ausländischen Staats entweder nach dem Gesetz seines Heimatstaats oder nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig ist; es ist sonach das ihm günstigere Recht anzuwenden. Die Geschäftsfähigkeit eines Staatlosen ist immer nach deutschem Rechte zu beurteilen, falls er nicht die bisherige Staatsangehörigkeit erst unter der Voraussetzung oder zum Zwecke der Einbürgerung in einem deutschen Bundesstaate aufgegeben hat. Vgl. ferner oben Anm. 6.

9. Das maßgebende deutsche Gesetz bilden die §§ 104 ff. BGB.

10. Durch die Bestimmung, daß § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden ist, soll nach der Gesetzesbegründung „festgestellt werden, daß die mancherlei Vorschriften ausländischer Rechte, wonach behördliche Genehmigung oder dergleichen erforderlich sei, nicht beachtet zu werden brauchen". Bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu unterscheiden:

a) Die Frage, ob der Ausländer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, beurteilt sich nach dem Gesetze seines bisherigen Heimatstaats *oder* nach deutschem Rechte.

b) Für die Frage, von wem der Ausländer gesetzlich vertreten wird, ist das Gesetz seines Heimatstaats entscheidend.

c) Für die Frage, ob der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen oder nur die Zustimmung zum Antrag des Ausländers zu erteilen hat, ist das deutsche Recht, d. h. die Vollendung des 16. Lebensjahrs maßgebend.

d) Über die Frage, ob der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Ausländer antragsfähig ist, entscheidet ausschließlich die deutsche Behörde, der die Einbürgerung zusteht.

Im übrigen gilt hier das in Anm. 14 zu § 7 Gesagte.

Eine Ehefrau kann die Einbürgerung *für sich allein* auch mit Zustimmung des Mannes nicht beantragen. Die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 2 Satz 1 ist auf die Einbürgerung nicht ausgedehnt und

daher auch in den wohl seltenen Fällen, in denen eine verheiratete Ausländerin die Bedingungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 erfüllen könnte, nicht anwendbar.

11. Das Erfordernis des unbescholtenen Lebenswandels war schon in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des B. u. StGes. (s. oben S. 2) aufgestellt. Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Straffreiheit; wie einerseits eine geringfügige Übertretung oder in jugendlichem Alter begangene Verfehlung nicht immer als Bescholtenheit erachtet werden darf, so kann anderseits das Verhalten im gesellschaftlichen, öffentlichen und Erwerbsleben den Grund bilden, die Unbescholtenheit zu verneinen. Die mit der Vorbehandlung des Einbürgerungsgesuches befaßte Behörde wird außer dem Gutachten der Niederlassungsgemeinde regelmäßig einen vollständigen Strafregisterauszug einholen und nötigenfalls dem Gesuchsteller die Vorlage eines Leumundszeugnisses von der zuständigen Behörde seines Heimatstaats auferlegen.

In der Reichstagskommission ist der Antrag gestellt worden:

„Die Ablehnung darf nicht auf Gründe gestützt werden, die der politischen, sozialpolitischen oder religiösen Gesinnung oder Betätigung entnommen sind, oder Bestrafungen oder Verfolgungen wegen politischer oder sozialpolitischer Straftaten oder wegen Straftaten in bezug auf die Religion betreffen."

Gegenüber dem Antrage wies die Reichsleitung auf Fälle hin, in denen Ausländer in den deutschen Grenzbezirken eine höchst unerwünschte deutschfeindliche Tätigkeit entfaltet hätten, und gab dann namens der verbündeten Regierungen folgende Erklärung ab:

„Ein Bundesstaat darf Bedenken gegen die Aufnahme eines Ausländers niemals darauf stützen, daß der Ausländer einer Religionsgemeinschaft angehört, die er in seinem eigenen Staatsgebiet anerkannt hat."

Erläuternd wurde bemerkt, daß die mosaische Religion in allen Bundesstaaten anerkannt sei, daß aber die Zugehörigkeit zu einem nicht anerkannten Bekenntnisse, z. B. dem mormonischen, einem Bundesstaat Grund zur Versagung der Einbürgerung geben könne. Der Antrag ist dann abgelehnt worden.

12. Der Ort der Niederlassung muß zugleich der Wohnort sein. Hierbei ist aber der Begriff „Ort" nicht im engen Sinne der Ortschaft zu verstehen; wenn eine Gemeinde aus einer Stadt und einigen Vororten oder aus mehreren Dörfern, Weilern und Einöden besteht, so sind die zusammengehörigen Ortschaften als ein Ort zu erachten.

13. Die „Niederlassung" steht hier neben der „eigenen Wohnung", ist also nicht wie in § 7 Abs. 1 (vgl. dort Anm. 5) gleichbedeutend mit Wohnung oder Unterkommen. Niederlassung ist hier der Ort, der den Mittelpunkt des persönlichen und wirtschaftlichen Lebens bildet. Der Unterschied zwischen Niederlassung und Unterkommen ist in der Reichstagskommission in folgender Weise erläutert worden: „Ein Student könne an dem Orte seiner Studien ein Unterkommen haben, ohne daß er dort seine Niederlassung habe. Anderseits könnten industrielle Arbeiter am Orte ihrer Beschäftigung seit langem eine Niederlassung haben, aber doch einmal eine Zeitlang keine Unterkunft finden und etwa im Freien oder in provisorisch errichteten Baracken kampieren. In Fällen dieser Art erscheine es nur gerechtfertigt, daß die Aufnahme nicht zulässig sei."

14. Über den Begriff der eigenen Wohnung und des Unterkommens s. Anm. 5 zu § 7.

15. Wer sich um die Einbürgerung bewerben will, muß sich bereits niedergelassen haben und eigene Wohnung oder Unterkommen besitzen. Vgl. hierüber die oben in Anm. 6 wiedergegebenen Ausführungen aus der Gesetzesbegründung.

16. Der Antrag. die Worte „an diesem Orte" zu streichen, ist in der Reichstagskommission abgelehnt worden. Zur Begründung des Antrags war das Beispiel eines Großunternehmers gewählt worden, der seine Niederlassung in einer Villa außerhalb des Ortes seiner beruflichen Tätigkeit habe. Ein solcher Unternehmer ist aber sehr wohl imstande, an dem Orte seiner Niederlassung sich und die Seinen zu ernähren; denn er kann an diesem Orte die aus seinem Berufe fließenden Einkünfte verwenden. Durch die angeführten Worte sollen Fälle ausgeschaltet werden, in denen jemand sich und die Seinen durch seine Arbeitskraft zu ernähren vermag, nur nicht gerade am Orte seiner Niederlassung, weil ihm vielleicht dort die Arbeitsgelegenheit fehlt.

17. Angehörige sind die Ehefrau und die Verwandten, denen gegenüber der Antragsteller unterhaltspflichtig ist. Für die Frage der Verwandtschaft und für die Unterhaltspflicht ist das deutsche Recht maßgebend (BGB. §§ 1345, 1360, 1361, 1578—1586, 1601 ff., 1703), weil es im Falle der Einbürgerung in privatrechtlicher Hinsicht auf den Antragsteller und seine Angehörigen und in öffentlichrechtlicher Hinsicht bei Hilfsbedürftigkeit dieser Personen anzuwenden wäre. Demnach gelten als Angehörige nicht etwa nur die Personen, auf die sich die Einbürgerung erstrecken soll, sondern außer der Ehefrau in der Regel alle Verwandte in gerader Linie. Das uneheliche Kind ist mit seinem Vater

nicht verwandt und zählt nicht zu den Angehörigen. Die Unterhaltspflicht des Antragstellers gegenüber einem unehelichen Kinde nach §§ 1708 ff. BGB. kommt daher hier nur so weit in Betracht, als sie seine Fähigkeit, sich und seine Angehörigen zu ernähren, beeinträchtigen kann.

18. § 8 Abs. 1 Ziff. 4 des B. u. StGes. (s. oben S. 2) hatte die Unterhaltsfähigkeit am Orte der Niederlassung „nach den daselbst bestehenden Verhältnissen" vorausgesetzt. Der Zusatz ist weggefallen; es sind aber auch ferner die Lebens-, Erwerbs-, Wohnungsverhältnisse usw. des Niederlassungsorts in Betracht zu ziehen und neben diesen die persönlichen Ansprüche, die nach Bildung, Stellung, Gewöhnung des Antragstellers und seiner Angehörigen für das Leben in Frage kommen. Denn ernähren bedeutet hier nicht nur das Verabreichen des notdürftigsten Lebensunterhalts, sondern die Gewährleistung eines nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen angemessenen Fortkommens, zu dem auch die Sicherung des Unterhalts für Zeiten der Erwerbsunfähigkeit, die Erziehung und Ausbildung der Kinder u. dgl. gehört.

19. Das Gesetz will die Niederlassungsgemeinde vor der Einbürgerung sittlich oder wirtschaftlich bedenklicher Elemente schützen und räumt ihr daher das Recht der gutachtlichen Äußerung über die Erfordernisse des Abs. 1 Ziff. 2—4 ein. Wem hierbei die Vertretung der Gemeinde zusteht, bemißt sich nach Landesrecht. Gemeinde ist der kleinste politische Verband, der nach öffentlichem Recht eine selbständige Körperschaft bildet.

20. Im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist der Armenverband auch zu hören, wenn die Niederlassungsgemeinde keinen selbständigen Armenverband bildet. Wo die Niederlassungsgemeinde und der Armenverband die gleiche Körperschaft bilden, ist die Gemeinde in ihrer doppelten Eigenschaft zu hören. Besitzt sie für ihre politischen und für ihre armenpflegelichen Aufgaben verschiedene Vertretungen, so sind beide zu hören, z. B. in Bayern neben der Gemeindeverwaltung (Magistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) stets der Armenpflegschaftsrat.

21. Die Gemeinde ist nicht über das Einbürgerungsgesuch im allgemeinen, sondern nur über die Erfordernisse des Abs. 1 Ziff. 2—4 zu hören. Sie darf sonach ihre Äußerung nicht darauf beschränken, daß sie die Bewilligung oder Versagung der Einbürgerung begutachtet, sondern sie muß zu den Fragen der Unbescholtenheit des Lebenswandels, der Niederlassung und des Besitzes einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens, dann der Fähigkeit des Antragstellers, sich und seine Angehörigen am Niederlassungsorte zu ernähren, ausdrücklich Stellung nehmen. Die Erklärung der Gemeinde ist ein Gutachten, dem das

Wesen einer Genehmigung oder eines Einspruchs nicht zukommt. Doch wird den von der Gemeinde geäußerten Bedenken in der Regel maßgebende Bedeutung beizumessen zu sein.

(Bayer. VV. Nr. 13—22.)

§ 9.

Die Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen,[1]) nachdem durch den Reichskanzler festgestellt worden ist,[2]) daß keiner der übrigen Bundesstaaten Bedenken[3]) dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat.[4]) Die Bedenken können nur auf Tatsachen[5]) gestützt werden, welche die Besorgnis[6]) rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung[7])

1. auf ehemalige Angehörige des Bundesstaats, bei dem der Antrag gestellt wird, auf deren Kinder oder Enkel sowie auf Personen, die von einem Angehörigen des Staates an Kindes Statt angenommen sind,[8]) es sei denn, daß der Antragsteller einem ausländischen Staate angehört,[9])
2. auf Ausländer,[10]) die im Deutschen Reiche[11]) geboren sind, wenn sie sich in dem Bundesstaate, bei dem der Antrag gestellt wird, bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs dauernd aufgehalten haben und die Einbürgerung innerhalb zweier Jahre[12]) nach diesem Zeitpunkt beantragen.[13])

Reg.Entw. § 7 Abs. 3. — Komm.Entw. § 7 a. — Komm.Antr. Nr. 1 Ziff. 2, Nr. 2 Ziff. 3 b, Nr. 13 Ziff. 1 und 3, Nr. 21 a, Nr. 23 Ziff. 1, Nr. 24, Nr. 25 Ziff. 1 und 2, Nr. 26, Nr. 27 a, Nr. 47, Nr. 56. — Komm.Ber. S. 23—39, 73. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 7 und 10, Nr. 1013, Nr. 1017, Nr. 1085 Ziff. 3 und 4. — Sten. Ber. S. 249 D, 255 B—257 A, 260 B, 261 B—D, 263 B—264 B, 272 D, 275 —C, 281 B—C, 284 B—C, 5271 A, 5274 A, 5276 C—5280 A, 5282 D, 5285 B—D, 5286 C, 5288 A und D, 5312 D bis 5316 B, 5761 A—5762 D, 5764 C—5767 B, 5771 B—5773 D.

1. Bei den Kommissionsverhandlungen erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, „er vermöge den Ausführungen, die in der Regierungsvorlage eine Gefährdung der Souveränität der Einzelstaaten sähen, in keiner Weise zu folgen. Denn der Regierungsvorschlag bedeute nicht etwa eine Schwächung, sondern geradezu eine Wiederherstellung dieser Souveränität.

Vor dem Gesetze von 1870 sei die Regierung jedes Bundesstaats in der Lage gewesen, völlig selbständig zu entscheiden, ob ein Antrag

auf Aufnahme zuzulassen oder abzulehnen sei. Sie habe unter allen Umständen verhindern können, daß eine ihr nicht erwünschte Persönlichkeit in ihren Staatsverband aufgenommen werde. Durch das Gesetz von 1870 sei dies anders geworden. Denn jetzt könne jeder Bundesstaat einem Ausländer durch die Aufnahme einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in jedem anderen Bundesstaate verschaffen. Es sei denkbar, daß ein Ausländer, dem ein Bundesstaat die Aufnahme verweigert habe, in einem anderen Bundesstaat aufgenommen werde, dann in jenen ersten Staat zurückkehre und dort nunmehr die Aufnahme auf seinen Antrag erhalten müsse. Einen stärkeren Eingriff in die Souveränität des Bundesstaats, der zuerst die Aufnahme verweigert habe und sie nachträglich doch habe bewilligen müssen, könne man sich auf diesem Gebiete kaum vorstellen. Um dem abzuhelfen, hätten die verbündeten Regierungen den mehrerwähnten Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 gefaßt. (Nach diesem Beschlusse sollte über Naturalisationsgesuche von früheren Reichsangehörigen und von Reichsausländern, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten hatten und noch aufhielten, erst entschieden werden, nachdem sich die Behörden der Bundesstaaten geäußert hätten, die als ursprüngliche Heimatstaaten, als frühere oder gegenwärtige Aufenthaltsstaaten an der Entscheidung interessiert wären.) Dieser Beschluß decke aber lediglich die Fälle der Aufnahme von früheren Reichsangehörigen und solchen Reichsausländern, die sich in einem anderen Bundesstaat aufgehalten haben oder noch aufhalten. Er hindere also eine Umgehung nicht vollständig.

Gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage wolle der Entwurf die Souveränität der Einzelstaaten insoweit wiederherstellen, als es nach den Grundsätzen der Reichsverfassung überhaupt möglich sei. Nach der Regierungsvorlage habe jeder Bundesstaat die Möglichkeit, Bedenken dagegen zu äußern, daß ihm auf die bezeichnete Art ein Ausländer aufgenötigt werden solle; würden diese Bedenken von dem um die Aufnahme angegangenen Bundesstaate nicht geteilt, so finde ein Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten durch die hierzu berufene Stelle, den Bundesrat, statt.

Dabei handle es sich nicht etwa um theoretisch konstruierte Fälle. Tatsächlich seien solche Fälle trotz der Bestimmungen des mehrerwähnten Bundesratsbeschlusses leider nicht selten vorgekommen. Sie seien vorgekommen aus Unkenntnis der früheren Vorgänge, indem z. B. ein Ausländer, der nach Ablehnung seines Aufnahmegesuchs in einem Bundesstaat in seine Heimat zurückgekehrt sei und demnächst in einem anderen

Bundesstaate die Aufnahme nachgesucht habe, durch falsche Papiere glaubhaft zu machen gewußt habe, daß er noch nie in Deutschland gewesen sei; mit solchen Papieren werde ein schwunghafter Handel betrieben. Es seien aber auch Fälle vorgekommen, in denen die Behörden eines Bundesstaats dem Aufnahmegesuch eines anderwärts abgewiesenen Ausländers stattgegeben hätten, weil nach ihrer Ansicht für diesen Bundesstaat die Sache anders gelegen habe als für den zuerst angegangenen; und es sei vorgekommen, daß ein solcher Ausländer dann in den Bundesstaat, der seinen Antrag abgelehnt hatte, zurückgekehrt sei und nun auch dort habe aufgenommen werden müssen.

Ferner sei auch an Fälle zu denken, in denen der Aufzunehmende gar keine Niederlassung in einem anderen Bundesstaate gehabt habe, aber von einem ausländischen Grenzort aus eine höchst unerwünschte deutschfeindliche Agitation in den deutschen Grenzbezirken betrieben habe. Suche ein solcher Ausländer in einem innerdeutschen Bundesstaate, wo man ihn gar nicht kenne, die Aufnahme nach, so finde nach dem jetzt geltenden Bundesratsbeschluß eine Anfrage bei einem anderen Bundesstaat überhaupt nicht statt. Es könne dann vorkommen, daß der Ausländer aufgenommen werde und nachher wieder in die Gegenden seiner früheren Agitation zurückkehre, um dort die Aufnahme zu verlangen. In den hier in Frage kommenden Fällen habe es sich übrigens nicht nur um eine Gefährdung preußischer Interessen gehandelt, sondern häufig umgekehrt darum, daß eine von den Preußen erteilte Naturalisation einem anderen Bundesstaat oder dem Reichslande unerwünscht gewesen sei. Um solchen Mißständen ein Ende zu machen, erscheine nur ein Weg gangbar und das sei der einer vorherigen Rundfrage bei allen Bundesregierungen in jedem Falle der Aufnahme."

Der § 9 ist der umstrittenste des ganzen Gesetzes. Eine stattliche Reihe von Anträgen erstrebten, dem Ausländer das gleiche Recht auf Einbürgerung einzuräumen wie dem Deutschen für die Aufnahme in jedem Bundesstaate, die Gründe für die Versagung der Einbürgerung einzuschränken und festzulegen, dem Ausländer ein Recht auf Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Versagung und auf ihre Bekämpfung zuzugestehen, einen Nachweis über die Entscheidungen des Bundesrats an den Reichstag vorzuschreiben u. dgl. Die Mehrzahl der Anträge ist abgelehnt worden; die übrigen haben in Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 Ausdruck gefunden.

Der Bundesratsbeschluß vom 22. Januar 1891 hat zwar durch § 9 des R. u. StGes. seine Geltung verloren. Für die Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches ist aber nicht belanglos zu wissen, ob der An-

tragsteller früher Deutscher gewesen ist, ob er sich bereits an anderen inländischen Orten als dem seiner letzten Niederlassung aufgehalten und schon einmal um Einbürgerung nachgesucht hat. Durch solche Nachforschungen wird sich auch häufig vermeiden lassen, daß das Einbürgerungsgesuch begutachtet wird, bei einem anderen Bundesstaate aber auf Bedenken stößt. Die bayerischen Kreisregierungen sind daher angewiesen, auch künftig die Nachforschungen im Sinne des erwähnten Bundesratsbeschlusses vor Einreichung des Einbürgerungsverzeichnisses anzustellen. Vor der Einbürgerung eines aus einem deutschen Schutzgebiet stammenden Eingeborenen oder Ausländers ist das zuständige Reichsamt (Reichskolonialamt, Reichsmarineamt, zu hören.

2. Das Verfahren, in dem die Unbedenklichkeit der Einbürgerung festgestellt wird, hat der Bundesrat in den Ausführungsvorschriften vom 29. November 1913 (s. unten S. 221) geregelt. Die Monatsverzeichnisse werden mit der Aufschrift „Einbürgerungsanträge" ohne Begleitschreiben an die Geh. Kanzlei des Reichsamts des Innern in Berlin N W 6 Luisenstr. 33/34 eingesandt.

In Bayern legen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sobald die Vorbehandlung eines Einbürgerungsgesuches abgeschlossen ist, die ausgefüllte Liste dem Staatsministerium des Innern vor. Diese Stelle leitet die eingelaufenen Listen durch Vermittlung des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern monatlich dem Reichsamte des Innern zu. Für jeden volljährigen Antragsteller ist eine gesonderte Liste anzulegen; dies gilt nicht für Frauen, die mit ihren Ehemännern eingebürgert werden sollen.

3. Der Ausdruck „Bedenken" ist unter Ablehnung des Wortes „Einspruch" gewählt worden. Damit sollte der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß die Einbügerung eine Ausübung des einzelstaatlichen Hoheitsrechts bildet und daß sonach den übrigen Bundesstaaten kein Einspruchsrecht gegen diese Ausübung zustehen könne. Wenn die Einbürgerung vor Beseitigung der erhobenen Bedenken nicht zulässig ist, so liegt der Rechtsgrund hierfür nicht in der Befugnis der anderen Regierungen, Bedenken zu erheben, sondern in der freiwilligen Zusicherung, welche die verbündeten Regierungen mit der Zustimmung zum R. u. St.Ges. gegeben haben, keinem Einbürgerungsgesuch vor Erledigung der erhobenen Bedenken stattzugeben.

4. Hat ein Bundesstaat Bedenken erhoben, so verständigt das Reichsamt des Innern die Staatsregierung, welche den Einbürgerungsantrag mitgeteilt hat. Die beteiligten Regierungen treten dann in unmittelbare

Verhandlungen über die geäußerten Bedenken ein. Nach ihrem Abschlusse teilt der Bundesstaat, der seine Bedenken zurückzieht oder der die geäußerten Bedenken für berechtigt anerkennt, dies dem Reichsamte des Innern mit, das den anderen beteiligten Bundesstaat hiervon benachrichtigt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird durch Vermittlung des Reichsamts des Innern die Entscheidung des Bundesrats angerufen.

5. Die erhobenen Bedenken müssen mit bestimmten Tatsachen begründet werden. Es genügt nicht die Annahme, daß kein staatliches Interesse für die Einbürgerung vorliege, vielmehr müssen Tatsachen gegeben sein, die eine Gefährdung des Wohls des Reichs oder eines Bundesstaats zu rechtfertigen vermögen. Die Tatsachen selbst sind bei Erhebung der Bedenken gegenüber dem Reichsamt des Innern nicht anzugeben, sondern erst bei den unmittelbaren Verhandlungen mit der Regierung, die den Einbürgerungsantrag mitgeteilt hat. Daß ein Bundesstatt Bedenken nicht mit Zugehörigkeit des Antragstellers zu einem Bekenntnisse begründen kann, das in seinem eigenen Staatsgebiete anerkannt ist, wurde oben in Anm. 11 zu § 8 erörtert.

6. Welche Tatsachen die Besorgnis rechtfertigen können, gibt das Gesetz nicht an. Auch die Gesetzgebungsverhandlungen bieten keine genügenden Anhaltspunkte für die Auslegung. Da solche Tatsachen auf den verschiedensten Gebieten liegen können, werden sich keine festen Regeln aufstellen lassen. Eine Gefährdung des Wohls des Reichs oder eines Bundesstaats wird man in deutschfeindlichen Umtrieben, in der Anteilnahme am Anarchismus, in der Zugehörigkeit zu einem Bekenntnisse, dessen Lehren mit den deutschen staatlichen Einrichtungen nicht vereinbar sind, in der Beteiligung an Spionage, in zigeunerartiger Lebensweise, in schweren Verletzungen der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit u. a. m. erblicken können.

7. Der erste Absatz des § 9 findet überhaupt nur Anwendung auf Einbürgerungen nach den §§ 8, 12 und 33 des R. u. StGes. In den Fällen der §§ 10, 11, 13—15, 26 Abs. 3, 30, 31, 32 Abs. 3 und 34 bleibt § 9 völlig außer Betracht.

Für die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 ist immer vorausgesetzt, daß die Bedingungen des § 8 Abs. 1 erfüllt sind.

Den Ausnahmebestimmungen des 2. Absatzes liegt die Annahme zugrunde, daß der hier umschriebene Personenkreis dem Bundesstaate, bei dem die Einbürgerung beantragt wird, hinlänglich bekannt sein werde, so daß eine Befragung der übrigen Bundesstaaten nicht geboten sei.

8. Die Aufzählung der Kinder und Enkel ehemaliger Staatsangehöriger

sowie der von letzteren an Kindes Statt Angenommenen bedeutet, daß diesen Personen die Begünstigung des 2. Absatzes zugutekommt, wenn sie selbst den Einbürgerungsantrag stellen. Auf die Ehefrau und die Kinder, nicht aber auf die Enkel und die an Kindes Statt Angenommenen erstreckt sich nach § 16 Abs. 2 des R. u. StGes. die Begünstigung des Familienhauptes ohnehin, wenn dieses die Einbürgerung beantragt hat und erlangt.

Bezüglich der Gültigkeit der Annahme an Kindes Statt s. Art. 22 und Art. 11 EG z. BGB. (vgl. die §§ 1741 ff. BGB.).

9. Der Bewerber und die Familienangehörigen, die mit ihm eingebürgert werden sollen, müssen zur Zeit des Einbürgerungsantrags staatlos sein. Es genügt nicht, daß sie erst durch die Einbürgerung ihre ausländische Staatsangehörigkeit verlieren. Dagegen ist belanglos, ob sie in der Zeit zwischen dem Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit und dem Antrage auf Einbürgerung einem ausländischen Staatsverbande angehört haben.

10. Zu den Ausländern zählen auch die Staatlosen.

11. Da die Einbürgerung nur bei einem Bundesstaate beantragt werden kann, gelten die Schutzgebiete hier nicht als „Deutsches Reich". Für die Eingeborenen in einem Schutzgebiete ist § 33 Ziff. 1 des R. u. StGes. maßgegend.

12. Die zweijährige Antragsfrist beginnt an dem Tage nach Vollendung des 21. Lebensjahrs und endet mit dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahrs (vgl. §§ 187, 188 BGB).

13. Die 21 Lebensjahre des Gesuchstellers können vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. dem 1. Januar 1914, vollendet sein. Die zweijährige Antragsfrist aber darf vor diesem Zeitpunkte noch nicht verstrichen sein. Einem Antrage, der vor dem 1. Januar 1914 gestellt worden ist, kommt die Begünstigung des § 9 Abs. 2 nicht zugute und ein Bewerber, der an diesem Tage das 23. Lebensjahr vollendet hatte, kann sich nicht mehr auf diese Gesetzesbestimmung berufen, da ihr keine rückwirkende Kraft beigelegt und eine Verlängerung der zweijährigen Antragsfrist nicht zugelassen ist.

(Bayer. VV. Nr. 23—25.)

§ 10.[1])

Die Witwe[2]) oder geschiedene[3]) Ehefrau eines Ausländers,[4]) die zur Zeit ihrer Eheschließung[5]) eine Deutsche[6]) war, muß[7]) auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete[8]) sie sich niedergelassen hat,[9]) eingebürgert[10]) werden, wenn sie den Er-

Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2[11]) entspricht. Ueber das Erfordernis unter Nr. 2 ist vor der Einbürgerung die Gemeinde[12]) des Niederlassungsorts zu hören.

Reg.Entw. § 8. — Komm.Entw. § 8. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 5, Nr. 13 Ziff. 4, Nr. 23 Ziff. 2, Nr. 27 b, Nr. 29 Ziff. 1, Nr. 45 Ziff. 3. — Komm. Ber. S. 39—41, 77—78. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 8. — Sten. Ber. S. 250 A, 252 B, 5316 B—5317 B, 5773 D.

1. Wie die Gesetzesbegründung ausführt, gewähren die meisten ausländischen Staaten ihren ehemaligen, mit einem Ausländer verheirateten weiblichen Angehörigen die Möglichkeit, nach Auflösung der Ehe unter erleichterten Formen und Bedingungen ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben, wobei aber aus erklärlichen Gründen fast überall die tatsächliche Wohnsitznahme im Inland zur Voraussetzung gemacht wird Das R. u. StGes. schließt sich der Auffassung an, daß es in der Billigkeit liegt, Witwen und geschiedenen Ehefrauen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Verheiratung mit einem Ausländer verloren haben, den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in ihrem Heimatstaat ohne Rücksicht auf die armenrechtlichen Erfordernisse des § 8 des Gesetzes zu ermöglichen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung oder auf andere Weise erworben hatten. Die Bedenken, die sich etwa daraus herleiten lassen, daß die Witwe oder geschiedene Ehefrau daneben die ausländische Staatsangehörigkeit ihres früheren Ehemanns beibehält, werden auch gegenüber dem Grundsatz, daß Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit tunlichst zu vermeiden sind, hierbei zurückgestellt werden können.

2. Als Witwe gilt hier auch die Frau eines für tot erklärten Ausländers, wenn die Todeserklärung nach den deutschen Gesetzen wirksam ist. In welchen Fällen verschollene In- und Ausländer nach den deutschen Gesetzen für tot erklärt werden können, bestimmt Art. 9 des EG. z. BGB. Die Vorschriften über die Todeserklärung sind in den §§ 13 ff. BGB. enthalten.

3. Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (EG. z. BGB. Art. 17). Nach dem 2. Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904 S. 231) gelten für Scheidungs- und Trennungsklagen, die in dem europäischen Gebiet eines der Vertragsstaaten erhoben werden, die Bestimmungen des Abkommens. Hat ein nach Art. 5 des Abkommens zuständiges Gericht die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so ist das Urteil in allen Vertragsstaaten anzuerkennen (Art. 7 a. a. O.). Demnach kommt § 10 des R. u. StGes. auch

der im Auslande oder nach ausländischem Rechte geschiedenen oder von Tisch und Bett getrennten Ehefrau zugute.

4. Als Ausländer gilt der Mann, der zur Zeit seines Todes, der Todeserklärung, der Scheidung oder Trennung nicht Deutscher war, also auch der Staatlose und der ehemalige Deutsche, der eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben oder nur die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte.

5. Das Recht auf Wiedereinbürgerung hat nur die Frau, die bis zum Augenblicke ihrer Eheschließung Deutsche war und erst durch die Verehelichung Ausländerin geworden ist (vgl. § 17 Ziff. 6 des R. u. StGes.) oder nach der Eheschließung mit ihrem Manne eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat. Entscheidend ist stets die letzte Ehe der Frau vor ihrer selbständigen Niederlassung in einem deutschen Bundesstaate. War sie vorher mit einem Deutschen verheiratet oder nach der Ehe mit einem Ausländer wieder deutsche Staatsangehörige geworden, so steht ihr das Einbürgerungsrecht zu, nicht aber, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit schon durch eine frühere Ehe verloren und nicht wieder erworben hatte. Denn in diesem Falle war sie zur Zeit der letzten Eheschließung nicht Deutsche; auch trifft hier der Grundgedanke der gesetzlichen Bestimmung nicht zu, daß die ehemalige Deutsche, die nach Lösung ihrer Ehe mit einem Ausländer in die deutsche Heimat zurückkehrt und wieder Deutsche werden will, in diesem Bestreben begünstigt werden soll.

Ist die Ehe der Deutschen mit einem Ausländer für nichtig erklärt worden, so bedarf es der Wiedereinbürgerung nicht, da eine nichtige Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau keine Wirkung ausübt (vgl. Anm. 1 zu § 6).

6. Der Angehörigen eines deutschen Bundesstaats steht die unmittelbare Reichsangehörige gleich (§ 35 des R. u. StGes.).

7. Die ehemalige Deutsche hat einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung, den sie im verwaltungsrechtlichen oder Rekursverfahren verfolgen kann (§ 40 des R. u. StGes.). Andere als die im § 10 genannten Voraussetzungen der Einbürgerung können nur durch Staatsverträge bestimmt werden. § 9 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

In Bayern ist zur Ausstellung der Einbürgerungsurkunde die K. Regierung, Kammer des Innern, zuständig, in deren Bezirk die ehemalige Deutsche sich niedergelassen hat. Der verwaltungsrichterliche Senat dieser Stelle hat im Streitfalle über den Anspruch auf Wiedereinbürgerung im ersten Rechtszuge zu entscheiden (Art. 8 Ziff. 1 und Art. 9 Abs. 2 des VGHGes.).

Die Einbürgerungsurkunde wird kostenfrei erteilt (§ 38 Abs. 2 des R. u. StGes.).

8. Der Reg.Entw. wollte das Recht auf Wiedereinbürgerung nur in dem Bundesstaate zugestehen, dem die ehemalige Deutsche früher angehört hatte. Das Gesetz gewährt das Recht auch in jedem anderen Bundesstaate, in dem sich die ehemalige Deutsche niedergelassen hat.

9. Über Niederlassung vgl. Anm. 13 zu § 8. Die Niederlassung in dem Bundesstaate kann auch schon zu Lebzeiten des Ehemannes und gemeinsam mit ihm bestanden haben; sie wird mit der Lösung der Ehe zur selbständigen Niederlassung der Frau.

10. Die Einbürgerung erstreckt sich nach § 16 Abs. 2 des R. u. StGes., sofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht ist, auf die Kinder, deren gesetzliche Vertretung der Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht. Ob der Witwe oder geschiedenen Frau die elterliche Gewalt zusteht, ist hier gemäß Art. 19 des EG. z. BGB. nach deutschem Rechte zu beurteilen. Hiernach kommen nur in Betracht die minderjährigen ehelichen Kinder einer Witwe, dann die minderjährigen ehelichen Kinder einer geschiedenen Frau, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat (§§ 1680, 1684 BGB.). Uneheliche Kinder stehen nicht unter elterlicher Gewalt (§ 1707 BGB.). Ferner scheiden Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, von der Einbürgerung aus (§ 16 Abs. 2 des R. u. StGes.).

In den Kommissionsverhandlungen erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen den Antrag, eine über den Umfang des § 16 Abs. 2 hinausgehende Bestimmung in den § 10 einzuschalten, für bedenklich. Es könnten sich daraus recht unangenehme Folgen ergeben, besonders durch das Zusammentreffen mehrerer Staatsangehörigkeiten. Auf Grund des § 16 Abs. 2 seien solche Verwickelungen mit ausländischen Staaten nicht zu befürchten; denn die Vorschrift gebe die Möglichkeit, durch einen Vorbehalt in der Einbürgerungsurkunde zu verhüten, daß durch die Einbürgerung der Kinder solche Verwickelungen entstünden. Wenn aber im Einzelfalle solche Folgen nicht zu befürchten sind, so werde man ohne Zweifel die Familie nicht auseinanderreißen und bereit sein, über die Vorschrift des § 16 Abs. 2 hinaus auch die nicht unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder ausdrücklich einzubürgern.

11. Vgl. die Anm. 7—11 zu § 8.

Ob die Antragstellerin am Orte ihrer Niederlassung Wohnung oder Unterkommen besitze und imstande sei, sich und ihre Angehörigen zu ernähren, ist nicht zu prüfen.

12. Der Armenverband (Armenpflegschaftsrat) ist nicht zu hören, da Mittellosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit keinen Grund zur Versagung der Wiedereinbürgerung bildet.

(Bayer. VV. Nr. 13—15, 17—19.)

§ 11.

Ein ehemaliger Deutscher,[1]) der als Minderjähriger[2]) die Reichsangehörigkeit[3]) durch Entlassung[4]) verloren hat,[5]) muß[6]) auf seinen Antrag von dem Bundesstaat,[7]) in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat,[8]) eingebürgert[9]) werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht[10]) und den Antrag innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit[11]) stellt.[12]) Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.[13])

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. § 8a. — Komm.Antr. Nr. 13 Ziff. 3, Nr. 20, Nr. 23 Ziff. 1f, Nr. 45 Ziff. 2, Nr. 49 Ziff. 1, Nr. 50. — Komm.Ber. S. 33 bis 39, 74—76. — Sten. Ber. S. 261B, 281D, 5290C.

1. Der Reg.Entw. hatte in § 26 nur für die ehemaligen Deutschen, die durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verloren hatten, das Recht auf Wiedereinbürgerung vorgesehen. In der Kommission ist die Einfügung des nunmehrigen § 11 beschlossen worden, um auch den aus der Staatsangehörigkeit entlassenen Deutschen den gleichen Anspruch einzuräumen, falls sie in wehrfähigem Alter in das Reichsgebiet zurückkehren.

Ehemaliger Deutscher ist, wer jemals die Angehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besessen hat.

2. Die Frage der Minderjährigkeit ist hier nach deutschem Rechte zu beurteilen (§§ 2 ff. des BGB.), auch wenn der ehemalige Deutsche nach der Entlassung Angehöriger eines Staates geworden ist, dessen Recht für die Minderjährigkeit eine andere Altersgrenze setzt.

3. Reichsangehörigkeit ist hier die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaate und die unmittelbare Reichsangehörigkeit (vgl. § 35 des R. u. StGes.).

4. Nur im Falle der förmlichen Entlassung nach den §§ 13—15 des B. u. StGes. (s. oben S. 4) oder den §§ 17—22 des R. u. StGes. besteht der Anspruch auf Wiedereinbürgerung. Jede andere Form des Verlusts der Staatsangehörigkeit (durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, Verehelichung, Legitimation, Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ohne vorherige Entlassung, Nichterfüllung der Wehrpflicht, Ausspruch der Behörde, Staatsvertrag) schließt den Anspruch aus. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der ehemalige Deutsche als Minderjähriger auf Antrag seines gesetzlichen Vertreters allein oder

ob er zugleich mit seinen Eltern entlassen worden ist (§ 19 des R. u. StGes., § 14 a des B. u. StGes.).

5. Hat der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande, so bedarf er nicht der Wiedereinbürgerung, weil seine Entlassung nach § 24 Abs. 1 des R. u. StGes. als nicht erfolgt gilt.

6. Die Einbürgerung darf nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, als im § 11 oder in Staatsverträgen festgesetzt sind (s. die Staatsverträge mit Persien und Marokko unten S. 202).

Der ehemalige Deutsche kann seinen Rechtsanspruch im verwaltungsrechtlichen oder Rekursverfahren geltend machen (§ 40 des R. u. StGes.). Vgl. im übrigen Anm. 7 zu § 10.

7. Der frühere Angehörige eines Bundesstaats und der frühere unmittelbare Reichsangehörige kann die Einbürgerung in jedem Bundesstaate beanspruchen. Das Verfahren nach § 9 Abs. 1 des R. u. StGes. ist daher nicht anzuwenden.

8. Vgl. Anm. 13 zu § 8.

9. Vgl. Anm. 10 zu § 10. Die Einbürgerungsurkunde wird kostenfrei erteilt (§ 38 Abs. 1 des R. u. StGes.).

10. Der Antragsteller muß den Anforderungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1—4 genügen. Vgl. die Anm. 7—18 zu § 8.

11. Für die Beurteilung der Volljährigkeit ist das deutsche Recht maßgebend.

12. Vgl. die Ausführungen in Anm. 13 zu § 9.

13. Vor der Einbürgerung ist die Gemeinde- und die Armenbehörde des Niederlassungsorts über die Erfordernisse des § 8 Abs. 1 Nr. 2—4 zu hören. Vgl. die Anm. 19—21 zu § 8. Dagegen ist das Einbürgerungsgesuch den übrigen Bundesstaaten nicht nach § 9 Abs. 1 mitzuteilen, weil dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die Einbürgerung zusteht.

(Bayer. VV. Nr. 13—15, 17—19, 26.)

§ 12.

Ein Ausländer,[1]) der mindestens ein Jahr[2]) wie ein Deutscher[3]) im Heere oder in der Marine aktiv gedient[4]) hat, muß[5]) auf seinen Antrag[6]) von dem Bundesstaat,[7]) in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat,[8]) eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1[9]) entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats

gefährden[10]) würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1[11]) finden Anwendung.

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. § 8b. — Komm.Antr. Nr. 23 Ziff. 1a, Nr. 28, Nr. 45 Ziff. 4, Nr. 49 Ziff. 2, Nr. 51. — Komm.Ber. S. 33—39, 78—80. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 9. — Sten. Ber. S. 256A—B, 258A, 261D, 263A—B, 276C—277A, 279A—B, 5281A—B, 5317C, 5761B—D, 5764A.

1. Ausländer ist der Angehörige eines fremden Staats und der Staatlose, also auch der ehemalige Deutsche, gleichviel ob er eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht.

2. Für die Feststellung, ob der Ausländer ein Jahr aktiv gedient hat, ist die Wehrordnung maßgebend. Sie bestimmt in § 7, daß die aktive Dienstzeit nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt berechnet wird, daß aber Mannschaften, die in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. In die aktive Dienstzeit wird nicht eingerechnet:

a) die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen,

b) die Urlaubszeit der Einjährigfreiwilligen und der Volksschullehrer, wenn der Urlaub über vierzehn Tage währt (§ 13 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 3 der Heerordnung).

Als Dienstantritt gilt der Tag der Einstellung in den Truppenteil.

Aus den Reichstagsverhandlungen ist zwar nicht zu entnehmen, daß bei der Festsetzung des Erfordernisses der einjährigen Dienstzeit an die Berechnungsweise des § 7 der Wehrordnung gedacht war. Tatsächlich wird es aber kaum vorkommen, daß ein Ausländer nach einer Dienstzeit von weniger als einem vollen Jahre die Einbürgerung beanspruchen kann, da seine Dienstzeit noch nicht beendet und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des R. u. StGes. nicht erfüllt sein werden.

3. Dem Ausländer ist eine einjährige Dienstleistung nach Art und Zeit zugute zu rechnen, die für einen Deutschen als Erfüllung der aktiven Wehrpflicht während eines Jahres gelten würde. Die Bevorzugung nach § 12 wird ihm daher auch zuteil, wenn er in einem deutschen Schutzgebiete gedient hat.

4. Nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1913 (s. unten S. 173) können Staatlose, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden. Hierzu hat ein Vertreter der verbündeten Regierungen am 14. Februar 1913 in der Reichstagskommission folgende Erklärung im Namen der Reichsregierung und im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gegeben:

„Die in Aussicht genommene Neugestaltung des § 11 des Reichsmilitärgesetzes, wonach künftig staatlose Personen, die sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung wie Deutsche herangezogen werden können, beweist bereits zur Genüge, daß von dieser Vorschrift auch Gebrauch gemacht werden soll. In der Tat besteht die Absicht, staatlose junge Leute, die militärtauglich sind, und in deren Person im Einzelfalle keine Bedenken vorliegen, zum Militärdienst heranzuziehen; diese würden damit auf Grund des § 8a des Entwurfs (nun § 12) des R. u. StGes. durch einjährige Dienstzeit einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung erlangen. Sollten sich aus diesem Verfahren Unzuträglichkeiten ergeben, so würde es natürlich entsprechend einzuschränken sein; wir möchten aber der Erwartung Ausdruck geben, daß solche Unzuträglichkeiten nicht eintreten werden."

Angehörige fremder Staaten, die nicht zugleich Deutsche sind, sind nicht wehrpflichtig. Wollen sie freiwillig im Heer oder in der Marine des Deutschen Reichs dienen, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Kontingentsherrn und für die Marine der Kaiserlichen Genehmigung (vgl. Wehrordnung §§ 20 Ziff. 2, 21 Ziff. 2 und 3, 21a unten S. 189).

5. Der Ausdruck „muß eingebürgert werden" findet sich zwar hier wie in den beiden vorausgehenden Paragraphen des Gesetzes. Er hat aber insofern andere Bedeutung, als der § 12 dem Ausländer keinen Anspruch auf Einbürgerung zugesteht, den er im Verwaltungsrechtsverfahren oder im Rekurswege verfolgen könnte (§ 40 Abs. 1 des R. u. StGes.). Das Wort „muß" enthält nur eine gesetzliche und daher bindende Weisung an die zuständigen Behörden, den Ausländer, der die in § 12 aufgeführten Erfordernisse erfüllt, einzubürgern, die Genehmigung seines Antrags von keinen weiteren Voraussetzungen als etwa den in Staatsverträgen begründeten abhängig zu machen und nicht aus anderen Gründen des freien Ermessens abzulehnen.

Grundsätzlich ist der Rechtsanspruch auf Einbürgerung nur ehemaligen Deutschen und Angestellten im Reichsdienste eingeräumt. Der Einbeziehung des § 12 unter die Fälle des im Rechtswege verfolgbaren Anspruchs stand besonders das Bedenken entgegen, daß unter Umständen das Verwaltungsgericht eines Bundesstaats darüber zu entscheiden hätte, ob der Bundesrat mit Recht die Einbürgerung eines Ausländers für unzulässig erklärt hat.

6. Für den Fall, daß der Ausländer noch minderjährig sein sollte, vgl. Anm. 10 zu § 8.

7. Nach § 35 des R. u. StGes. gilt für die Verleihung der un-

mittelbaren Reichsangehörigkeit das Gleiche wie für die Einbürgerung in einem Bundesstaate.

8. Vgl. die Anm. 13 und 15 zu § 8.

9. Vgl. die Anm. 7—18 zu § 8. Das Erfordernis des unbescholtenen Lebenswandels erstreckt sich auch auf die Dienstleistung im Heere oder in der Marine. Aus diesem Grunde wurde das Erfordernis des „einwandfreien" Dienens, das anfänglich in § 12 vorgesehen war, fallen gelassen. Als Nachweis über das Verhalten während der Dienstzeit wird regelmäßig das Führungszeugnis genügen; besteht Grund zu weiteren Nachfragen, so sind solche an das Kommando des betreffenden Truppenteils zu richten.

10. Die Frage, ob die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde, ist in allen Fällen zu prüfen, in denen dem Gesuchsteller kein Recht auf Einbürgerung zusteht Im § 12 mußte diese Pflicht der Einbürgerungsbehörde besonders aufgeführt werden, weil die Behörde hier, wie in Anm. 5 dargelegt, in ihrem freien Ermessen bei der Prüfung des Gesuchs beschränkt ist. Im übrigen s. Anm. 6 zu § 9.

11. § 9 Abs. 1 findet Anwendung, wenn nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 vorliegen. Die Bestimmung würde sonach richtiger lauten: § 9 findet Anwendung. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Begünstigung des § 9 Abs. 2 einem Gesuchsteller nicht um deswillen versagt werden darf, weil er freiwillig im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat.

(Bayer. VV. Nr. 13—15, 17—20, 22, 27.)

§ 13.[1])

Ein ehemaliger Deutscher,[2]) der sich nicht im Inland[3]) niedergelassen hat,[4]) kann[5]) von dem Bundesstaate,[6]) dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert[7]) werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht;[8]) dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.[9]) Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.[10])

Reg.Entw. § 9. — Komm.Entw. § 9. — Komm Antr. Nr. 2 Ziff. 7, Nr. 23 Ziff. 3, Nr. 29 Ziff. 2. — Komm.Ber. S. 41—43, 82. — Sten. Ber. S. 250 A, 273 A, 285 A, 5277 B—C, 5323 A, 5773 D.

1. In der Reichstagskommission führte ein Regierungsvertreter aus, „der § 13 stelle einen der wichtigsten Paragraphen der ganzen Ge-

setzesvorlage dar. Er erfülle den oft vom Reichstag ausgesprochenen Wunsch, die Wiederaufnahme der uns verloren gegangenen Glieder unseres Volkes nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Wiederaufnahme unter dem bisherigen Gesetz entgegenstellten, beruhten darauf, daß der Wiedererwerb der Reichsangehörigkeit grundsätzlich die Verlegung des Wohnsitzes in das Inland zur Voraussetzung habe. Diese Voraussetzungen hätten viele unserer im Ausland lebenden früheren Staatsangehörigen nicht erfüllen können. Denn im Gegensatze zu den Angehörigen anderer Staaten pflegten die Deutschen, die sich im Ausland eine Existenz gegründet hätten, nicht mehr dauernd in die Heimat zurückzukehren. Nur dann sei nach dem bisherigen Rechte eine Wiederverleihung der Reichsangehörigkeit ohne Niederlassung im Inland möglich, wenn der Wiederaufzunehmende die Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben habe.

Der Entwurf gehe über diese Bestimmung in dreifacher Richtung hinaus. Einmal sehe er die Möglichkeit der Wiederaufnahme in den Reichsverband ohne Begründung einer inländischen Niederlassung nicht nur für ehemalige Deutsche vor, sondern auch für Abkömmlinge von ehemaligen Deutschen. Sodann bestehe diese Möglichkeit ohne Rücksicht auf den Grund, aus dem der Wiederaufzunehmende oder sein Vorfahr die Reichsangehörigkeit verloren habe. Endlich beschränke sich diese Möglichkeit nicht auf staatlose Personen, sondern sei auch für solche frühere Deutsche oder Abkömmlinge von früheren Deutschen gegeben, die eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hätten.

Von dieser Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeit werde die Regierung auf das Entgegenkommendste überall da Gebrauch machen, wo es sich um Personen handle, die für das Deutschtum im Ausland von Nutzen seien. Hierunter fielen zunächst die Vertreter des Handelsstandes. Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland, unsere Ausfuhr, unsere Seeschiffahrt stützten sich sehr wesentlich auf unsere Kaufleute im Ausland; nicht wenige deutsche Familien seien schon durch mehrere Generationen hindurch in diesem Sinne tätig und ständen so in engster Verbindung mit unserem deutschen Wirtschaftsleben.

Sodann hätte die Regierung die deutschen Gemeinden in Palästina im Auge, die zum Teil schon seit vier oder fünf Generationen dort ansässig seien, die sich stets als gute Deutsche gefühlt und deren Söhne nicht selten sich zum Dienste im deutschen Heere gemeldet hätten.

Weiter würden für die Wiederaufnahme unsere Missionare in Be-

tracht kommen. Es gäbe eine Reihe deutscher Missionare, die sich in jüngeren Jahren genötigt gesehen hätten, ihre Entlassung aus der Reichsangehörigkeit herbeizuführen, um nicht durch die Ausübung ihres idealen Lebensberufs mit ihren heimatlichen Pflichten, insbesondere mit ihrer Militärpflicht, in Konflikt zu kommen. Wir hätten zweifellos allen Anlaß, diese Personen, die ihr Leben so hohen Zielen gewidmet hätten, und die anderseits dem Deutschtum nach verschiedenen Richtungen hin von wesentlichem Nutzen seien, durch das staatsrechtliche Band der Reichsangehörigkeit wieder enger mit ihrer deutschen Heimat zu verbinden.

Endlich empföhlen sich für eine Wiederaufnahme solche Personen, die im Ausland an der Pflege des Deutschtums wesentlichen Anteil nähmen, also beispielsweise im deutschen Vereinsleben, namentlich zur Erhaltung deutscher Kirchen und Schulen, wertvolle Dienste leisteten.

Selbstverständlich solle der § 13 nicht dazu dienen, die Verlustgründe des Gesetzes nachträglich wieder aufzuheben. Wer z. B. wegen der Nichterfüllung der Wehrpflicht die Reichsangehörigkeit verliere oder ohne zwingenden Grund eine fremde Staatsangehörigkeit erwerbe, werde im allgemeinen nicht auf Aufnahme nach § 13 zu rechnen haben."

2. Siehe oben Anm. 1 Abs. 2.

3. Als Inland gelten hier auch die deutschen Schutzgebiete.

4. Besitzt der Antragsteller im Inlande eine Niederlassung, obgleich er sich zeitweise im Auslande aufhält, so ist sein Einbürgerungsgesuch nach § 11 oder § 31 des R. u. StGes. zu beurteilen.

5. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung ist dem Deutschen und seinen Abkömmlingen nur nach der Rückkehr in das Inland zugestanden. Bleibt er im Auslande, so ist seine Einbürgerung dem billigen Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt. Für diese bildet den leitenden Gesichtspunkt, ob die Einbürgerung für das Deutschtum im Auslande nützlich und wünschenswert ist. Unter der Voraussetzung haben die verbündeten Regierungen entgegenkommende Behandlung der Einbürgerungsanträge zugesichert (vgl. Anm. 1 Abs. 3). In Bayern ist daher der Heimaterwerb vor der Einbürgerung nicht geboten.

6. Der Gesuchsteller hat die Wahl, ob er die Einbürgerung in seinem ehemaligen Heimatstaate oder die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit (§ 33 Nr. 2 des R. u. StGes.) beantragen will. Die Auswahl unter mehreren Bundesstaaten hat er nur, wenn er oder der letzte seiner Vorfahren, der Deutscher war, eine mehrfache Staatsangehörigkeit besessen hatte.

7. Die Einbürgerungsurkunde muß nicht kostenfrei erteilt werden.

Die Einbürgerung erstreckt sich auf die Ehefrau und auf die Kinder, deren gesetzliche Vertretung nach deutschem Recht dem Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, sofern in der Urkunde kein Vorbehalt gemacht ist (§ 16 Abs. 2 des R. u. StGes. — § 1626 des BGB.).

8. Ob der Gesuchsteller den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entspricht, wird er durch eine Bestätigung des zuständigen deutschen Konsuls nachzuweisen haben. Dieser wird in der Regel auch die Auskunft darüber vermitteln können, ob der Gesuchsteller und die Angehörigen, die mit ihm eingebürgert werden sollen, staatlos sind oder eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Für den letzteren Fall vgl. Anm. 6 zu § 8.

9. Die Bevorzugung des § 13 haben:

1. die ehelichen Abkömmlinge (Kinder, Enkel usw.) eines ehemaligen Deutschen,

2. die unehelichen Abkömmlinge einer ehemaligen Deutschen,

3. die von einem ehemaligen Deutschen (Mann oder Frau) an Kindes Statt Angenommenen, nicht aber ihre Abkömmlinge. Die Gültigkeit der Annahme an Kindes Statt bemißt sich nach Art. 22 und Art. 11 des EG. z. BGB. (vgl. die §§ 1741 ff. BGB.).

In den drei Fällen kommt die Bevorzugung auch den in § 16 Abs. 2 des R. u. StGes. aufgeführten Angehörigen zugute. Dagegen können nach dem Grundsatze dieser Gesetzstelle die Töchter, Enkelinnen, usw. ehemaliger Deutscher, wenn sie verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind, ihre Wiedereinbürgerung auf Grund des § 13 nicht beantragen. Da sie regelmäßig aus der Familiengemeinschaft des Elternhauses ausgeschieden sind, so gilt auch das Band der gemeinsamen Staatsangehörigkeit als gelöst.

Die Frage, ob § 13 auch auf ehemalige Angehörige der deutschen Bundesstaaten anwendbar ist, die ihre Staatsangehörigkeit schon vor der Geltung des B. u. StGes. verloren haben, wird zu bejahen sein. Hierfür spricht die in Anm. 1 dargelegte Absicht der Gesetzesvorschrift und die Bestimmung des § 31 Abs. 2 des R. u. StGes., die dem gleichen Grundgedanken entsprungen ist. An letztgenannter Stelle mußte die Ausdehnung der Gesetzesvorschrift auf jene ehemaligen Bundesstaatsangehörigen ausdrücklich hervorgehoben werden, weil sich der 1. Abs. des § 31 auf die Geltungsdauer des B. u. StGes. beschränkt. Der § 13 dagegen, der eine solche Beschränkung nicht enthält, kann unbedenklich in dem erwähnten weiteren Sinne ausgelegt werden.

10. Die Begründung des Reg.Entw. führt zum 2. Satz des § 13 aus: „Da es sich bei diesen Personen im wesentlichen um die Gewährung

des Schutzes des Reichs handelt, so erscheint bei ihrer Aufnahme die Zustimmung des Reichskanzlers angezeigt; dies trifft namentlich dann zu, wenn Personen in Frage kommen, die bereits eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, also durch den Erwerb der Reichsangehörigkeit zu politischen Konflikten mit dem fremden Staate Anlaß geben können."

Die Einbürgerung von Staatlosen und fremden Staatsangehörigen im Ausland muß vom Standpunkte der auswärtigen Politik betrachtet werden, die der Reichskanzler namens der verbündeten Regierungen leitet. Die Befugnis des Reichskanzlers, Bedenken zu erheben und damit die Einbürgerung zu verhindern, bildet sonach keine Beschränkung der Hoheitsrechte der Bundesstaaten, sondern ergibt sich aus Art 11 der deutschen Reichsverfassung, wonach die Vertretung des Reichs nach außen dem Kaiser zusteht. Die einzelstaatlichen Regierungen richten die Mitteilungen für den Reichskanzler an das Auswärtige Amt.

(Bayer. VV. Nr. 14, 20—22, 28.)

§ 14.

Die von der Regierung[1]) oder der Zentral-[2]) oder höheren Verwaltungsbehörde[3]) eines Bundesstaats[4]) vollzogene oder bestätigte Anstellung[5]) im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst,[6]) im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes,[7]) im öffentlichen Schuldienst[8]) oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft[9]) gilt für einen Deutschen[10]) als Aufnahme, für einen Ausländer[10]) als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt[11]) gemacht wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.[12])

Reg.Entw. § 10. — Komm.Entw. § 10. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 6, Nr. 23 Ziff. 4. — Komm.Ber. S. 43–44, 82. — Antr. Nr. 1012 Ziff. 1, Nr. 1087. — Sten. Ber. S. 5280 D—5281 A, 5285 D—5286 B, 5326 C–5327 B, 5773 D bis 5775 B.

1. „Regierung" ist das Staatsoberhaupt, im monarchischen Staat der Herrscher, in der freien und Hansastadt der Senat, im Reichslande der Kaiser.

2. Welche Stellen „Zentralbehörden" sind, bemißt sich nach Landesrecht. In Bayern gelten als solche im Sinne des Beamtenrechts nur die sieben Ministerien.

3. Die Bestimmung der „höheren Verwaltungsbehörden" ist durch § 39 Abs. 2 des R. u. StGes. den Landeszentralbehörden vorbehalten.

Vgl. hierüber für Preußen: Abschnitt I der Ministerialverfügung vom 13. Februar 1914 (s. unten S. 297),

Königreich Sachsen: § 1 der K. Verordnung vom 28. Dezember 1913 (s. unten S. 320),

Württemberg: § 2 der Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1913 (s. unten S. 324),

Baden: § 1 der Landesherrl. Verordnung vom 5. Januar 1914 (s. unten S. 327),

Hessen: Abs. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember 1913 (s. unten S. 331).

In Nr. 29 der Bayer. VV. sind als höhere Verwaltungsbehörden alle K. Stellen und Behörden erklärt, die außer den Zentralstellen nach den jeweils geltenden Vorschriften ermächtigt sind, Anstellungen für die in § 14 des Gesetzes genannten Dienste zu vollziehen oder zu bestätigen.

Hieraus ergibt sich für Bayern folgende Rechtslage:

A. Anstellung.

Nach § 2 der K. Verordnung vom 10. Dezember 1908 zum Vollzuge des Beamtengesetzes (GVBl. S. 1041) ist die Ernennung der Beamten der Klassen 1 mit 13 der Gehaltsordnung (Staatsminister bis Geheime Sekretäre, Oberbahn-, Oberpostverwalter usw. — GVBl. 1908 S. 686—713) der Krone vorbehalten. Die übrigen K. Beamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Ministerien oder die von ihnen ermächtigten Behörden ernannt. Auf Grund dieser Anordnung haben mehrere Ministerien die ihnen unterstellten Behörden zur Anstellung bestimmter Klassen von Beamten ermächtigt.

Das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren und das Staatsministerium der Justiz haben bis jetzt von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

Das Staatsministerium des Innern hat mit Entschließung vom 17. Februar 1909 ermächtigt:

1. die Regierungen, Kammern des Innern, zur Anstellung der Beamten der Staatsbauverwaltung nach Klasse 22 und 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 736 und 754), der Beamten der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten nach Klasse 18 mit 29 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 728—754),

2. das statistische Landesamt zur Anstellung der Kanzlei- und Rechnungsassistenten, Boten und Diener nach Klasse 23 und 25 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 740 und 742),

3. das allgemeine Reichsarchiv zur Anstellung der Kanzleiassistenten, Boten und Diener des Reichsarchivs und der Kreisarchive nach Klasse 21, 23, 25 und 28 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 732, 740, 742, 752),

4. das Landesversicherungsamt zur Anstellung der Kanzlei- und Registraturassistenten, Boten und Diener des Amts nach Klasse 23 und 25 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 740 und 742),

5. die Polizeidirektion München zur Anstellung ihrer Beamten nach Klasse 21 mit 25 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 732—744), des Rendanten, der Oberwachtmeister, Wachtmeister, Schutzmänner und Bureaudiener der Münchener Schutzmannschaft,

6. die Landgestütsverwaltung zur Anstellung der Beamten der Landgestütsverwaltung, der Land- und der Stammgestüte nach Klasse 21 mit 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 732—754),

7. die Versicherungskammer zur Anstellung ihrer Beamten nach Klasse 10 mit 12 der besonderen Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 1154),

8. das Gendarmeriekorpskommando zur Anstellung der Gendarmeriemannschaften und der Diener beim Korpskommando und den Abteilungskommandos.

Das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat mit Entschließung vom 10. November 1909 die Regierungen, Kammern des Innern ermächtigt,

1. die in die Klassen 19 bis 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 730—755) eingereihten etatsmäßigen Beamten der humanistischen und realistischen Mittelschulen, der Lehrerbildungsanstalten, der landwirtschaftlichen Lehranstalten, der Kreisbaugewerkschule Kaiserslautern, der Musikschule Würzburg, der Hebammenschulen, der K. Bibliothek in Bamberg, der Ruhmeshalle und der Walhalla,

2. die in die Klassen 20 bis 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 732—755) eingereihten etatsmäßigen Beamten der mit Oberrealschulen oder Realschulen organisch verbundenen gewerblichen und technischen Fachschulen, der Fachschulen für Holzschnitzerei und Geigenbau,

3. die nach den Klassen 22 bis 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 736—755) besoldeten Beamten der Fachschulen im Sinne des Art. 190 des Beamtengesetzes, soweit ihnen die Eigenschaft etatsmäßiger Beamter verliehen ist.

Das Staatsministerium der Finanzen hat ermächtigt:

1. die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zur Anstellung der Beamten ihrer Verwaltung nach Klasse 16 mit 28 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 720—752),

2. die Generaldirektion der Berg-, Hütten- und Salzwerke zur Anstellung der Beamten ihrer Verwaltung nach Klasse 19 mit 28 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 730—752),

3. die Regierungen, Kammern der Forsten, zur Anstellung der vollbeschäftigten Waldwärter nach Klasse 30 der Gehaltsordnung (GVBl. 1908 S. 754),

4. die Bankdirektion in Nürnberg zur Anstellung der Beamten der K. Bank nach Klasse 6 mit 13 der Gehaltsordnung für die K. Bank (GVBl. 1908 S. 1067).

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat mit Bekanntmachung vom 16. Februar 1909 (GVBl. S. 175) ermächtigt:

1. die Eisenbahndirektionen zur Anstellung der Staatsbahnbeamten nach Klasse 16 mit 30 (GVBl. 1908 S. 722—754),

2. die Oberpostdirektionen zur Anstellung der Beamten ihres Geschäftsbereichs nach Klasse 16 mit 29 (GVBl. 1908 S. 722—754),

3. das Personalamt der Staatseisenbahnen zur Anstellung der Beamten der Ämter nach Klasse 16 mit 30 (GVBl. 1908 S. 722—754),

4. das Personalamt der Posten und Telegraphen zur Anstellung der Beamten der zentralen Ämter nach Klasse 16 mit 29 (GVBl. 1908 S. 722—754).

Die Beamten der Klasse 14 (GVBl. 1908 S. 716) werden vom Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten angestellt.

Besondere Bestimmungen gelten für die Beamten der Militärverwaltung. Nach § 20 der K. Verordnung vom 10. Dezember 1908 (GVBl. S. 1049) ist die Ernennung der etatsmäßigen höheren Beamten der Militärverwaltung und der mittleren Beamten der Rangklasse I der Krone vorbehalten. Das Kriegsministerium ernennt die etatsmäßigen mittleren Beamten der Rangklasse II—IV und hat mit Erlaß vom 5. März 1909 (Verordnungsblatt S. 85) ermächtigt:

1. die Generalkommandos zur Anstellung der Büchsenmacher der Truppen, Regimentssattler und Waffenmeister,

2. die Feldzeugmeisterei zur Anstellung der Zeughausbüchsenmacher, dann der Hausdiener, Nachtwächter und Pförtner bei den technischen Instituten,

3. die Inspektion der Unteroffizierschule zur Anstellung der Büchsenmacher der Schule,

4. die Militärschießschule zur Anstellung der Büchsenmacher der Schule,

5. die Inspektion der Militärbildungsanstalten zur Anstellung ihrer Bureau- und Hausdiener, dann der Pförtner beim Kadettenkorps,

6. die Kriegsakademie zur Anstellung ihrer Bureau- und Hausdiener,

7. die Artillerie- und Ingenieurschule zur Anstellung ihrer Bureau- und Hausdiener,

8. die Kriegsschule zur Anstellung ihrer Pförtner,

9. das Kadettenkorps zur Anstellung seiner Aufwärter.

Alle übrigen etatsmäßigen Beamten der Militärverwaltung außerhalb der Rangklassen I—IV werden vom Kriegsministerium angestellt.

Bezüglich der außeretatsmäßigen Beamten, der zu Beamten erklärten und der in Art. 25 des Beamtengesetzes (GVBl. 1908 S. 588) bezeichneten Personen s. die Anlage zum Kriegsministerialerlaß vom 5. März 1909 (Verordnungsblatt S. 85).

Alle voraufgeführten Stellen und Behörden sind „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des § 14.

B. Bestätigung.

Zur Bestätigung von Anstellungen sind in Bayern berufen:

1. das Staatsministerium des Innern für die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte der kreisunmittelbaren Städte,

2. die Regierung, Kammer des Innern, für die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräte der mittelbaren Städte (Art. 78 Abs. 1 und Art. 196 Abs. 2 der rechtsrhein. Gemeindeordnung),

3. die Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, für die Bürgermeister und Adjunkten der pfälzischen Gemeinden ohne städtische Verfassung (Art. 57 und 83 der pfälz. Gemeindeordnung),

4. die Bezirksämter für die Bürgermeister und Beigeordneten der rechtsrheinischen Landgemeinden (Art. 126 Abs. 1 und 151 Abs. 1 der rechtsrhein. Gemeindeordnung),

5. die Regierung, Kammer des Innern, für Präsentationen auf katholische Pfarreien und Benefizien,

6. die Regierung, Kammer des Innern, für Rabbiner, Rabbinersubstituten und israelitische Religionslehrer (§ 26 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 und Abschnitt XII der Ministerialentschließung vom 28. Januar 1828).

Die in Ziff. 1—3, 5 und 6 genannten Stellen sind ohnehin „Zentral- oder höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des § 14. Die Frage, ob auch die Bezirksämter als höhere Verwaltungsbehörden zu erachten sind, entbehrt tatsächlich der Bedeutung; denn in Landgemeinden sind nur Bayern zu Bürgermeistern und Beigeordneten wählbar, ein Nichtbayer kann daher überhaupt nicht bestätigt werden.

4. Elsaß-Lothringen gilt als Bundesstaat; die Schutzgebiete bleiben hier außer Betracht.

5. Als Anstellung gilt nach der Begründung zum Reg.Entw. nicht nur die Verleihung einer etatsmäßigen Stelle, sondern jede Aufnahme in das Dienstverhältnis. Riedel (Die Reichsverfassungsurkunde usw. 1871 S. 261 Anm. 3) erblickt in der Anstellung die mutmaßlich dauernde Berufung zu einem Staats-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindeamte; die vorübergehende, zeitlich begrenzte oder bloß widerrufliche Verwendung im öffentlichen Dienste ist keine Bestellung (Anstellung). Seydel-Piloty (S. 154 Anm. 108) hebt hervor, daß das Gesetz den öffentlichen Dienst im Gegensatze zum bloß privatrechtlichen Verhältnisse der Dienstmiete meint. (Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. 26 S. 385, Bd. 32 S. 71, Bd. 49 S. 106, Bd. 56 S. 129 — EVGH. Bd. 2 S. 583, Bd. 6 S. 255, Bd. 12 S. 444). Die Anstellung im Sinne des § 14 wird voraussetzen,

daß der Dienst ein öffentlicher ist,

daß die Ernennung in förmlicher Weise unter Aushändigung einer amtlichen Urkunde erfolgt,

daß die Berufung zum Dienste in dauernder Weise beabsichtigt ist, wenngleich ihr Widerruf für einen bestimmten Zeitraum oder allgemein vorbehalten wird,

daß der Angestellte bei Übernahme des Dienstes feierlich in Pflicht genommen und für seine Amtsführung bestimmten Rechtsordnungen unterstellt wird,

daß dem Angestellten ein Entgelt für seine Dienstleistung auf öffentlichrechtlicher Grundlage gewährleistet wird.

Als Bestätigung im Sinne des § 14 ist nach der Begründung des Reg.Entw. „eine Verwaltungshandlung einer übergeordneten Behörde dann anzusehen, wenn sie sich nicht lediglich als eine Kontrolle der Beobachtung der für die Anstellung geltenden Vorschriften darstellt, sondern gesetzlich vorgeschrieben ist, um einer staatlichen Instanz die Möglichkeit der Prüfung zu gewähren, ob der Angestellte die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt."

Die Bestätigung muß sonach Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer Anstellung sein.

Wird ein Deutscher in einem Bundesstaate angestellt, dem er bisher nicht angehörte, so verliert er hierdurch seine frühere Staatsangehörigkeit nicht; denn der Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem anderen als dem Heimatstaate bildet für den Deutschen keinen Grund zum Verluste der Staatsangehörigkeit (vgl. § 17 des R. u. StGes.). Ob ein Aus-

länder die Staatsangehörigkeit durch Anstellung in einem deutschen Bundesstaate verliert, ist nach dem Rechte seines Heimatstaats zu beurteilen. Da es im allgemeinen unerwünscht ist, daß der Angestellte eines deutschen Staats eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, wird vor seiner Anstellung das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande zu fordern sein, falls diese Wirkung nicht ohnehin nach dem Rechte des Heimatstaats infolge der Anstellung eintritt (vgl. auch unten Anm. 11).

6. Über die Auslegung des Begriffes „Staatsdienst" entscheidet das Landesrecht (vgl. Reger Bd. 1 S. 111, Bd. 5 S. 86, Bd. 9 S. 342, 488, Bd. 12 S. 62, Bd. 17 S. 87, Bd. 23 S. 149, Bd. 24 S. 208, Bd. 29 S. 109).

In Bayern werden nach den in den Anm. 3 und 5 dargelegten Grundsätzen als Angestellte im Staatsdienste zu erachten sein:

1. die etatsmäßigen widerruflichen und unwiderruflichen Beamten (Art. 2, 5, 6 des Beamtengesetzes vom 16. August 1908, GVBl. S. 581),

2. die Beamten im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, die nicht nach Art. 2 dieses Gesetzes etatsmäßig sind,

3. die Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, sowie die Militärbeamten,

4. die Notare, die Eichmeister, die Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz, die von der Regierung oder Zentralbehörde in dauernder Weise ernannt sind (Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899, Beil. z. GVBl. 1909 S. 137. — Art. 205 des Beamtengesetzes. — K. Verordnung vom 29. März 1912, GVBl. S. 333).

Dagegen sind nicht hierher zu zählen:

a) die zu Beamten erklärten Personen (§ 1 der K. Verordnung vom 10. Dezember 1908, GVBl. S. 1041. — Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1909, GVBl. S. 386),

b) die in Art. 25 des Beamtengesetzes aufgeführten Personen,

c) die Rechtsanwälte,

d) das Kanzlei- und Dienstpersonal des Landtags (Art. 185 des Beamtengesetzes. — Art. 11 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betr., GBl. S. 173),

e) die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Versicherungsanstalten (K. Verordnung vom 21. Dezember 1908, GVBl. S. 1158. — Ministerialbekanntmachung vom 24. Januar 1909, MABl. S. 151),

f) die Hofbeamten.

7. Im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind in Bayern angestellt oder bestätigt:

1. die in Art. 188 des Beamtengesetzes aufgeführten Beamten,

2. die Kreisschulinspektoren (K. Verordnung vom 26. Dezember 1908, GVBl. S. 1247),

3. die Beamten der übrigen Kreisanstalten (Kranken-, Pflege-, Taubstummen-, Blindenanstalten, Landwirtschaftl. Versuchsstationen usw.), Wanderlehrer u. dgl. je nach dem Inhalte der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde,

4. die Bürgermeister, rechtskundigen Magistratsräte, Beigeordneten, Adjunkten (s. oben Anm. 3B).

Distriktsbeamte werden nicht von Staatsbehörden angestellt oder bestätigt. Die Regierungsbescheide, durch welche die Anstellungsbeschlüsse der Distrikte genehmigt werden, enthalten keine Anstellungs- oder Bestätigungsurkunden für die Angestellten.

8. Die Lehrkräfte der privaten Lehranstalten kommen nicht in Frage. Die Lehrkräfte der Hochschulen, der aus Staats- oder Kreismitteln unterhaltenen Mittelschulen, der Lehrerbildungsanstalten, der Fachschulen, die Kreisschulinspektoren scheiden hier für Bayern als etatsmäßige oder diesen gleichgestellte Beamte aus (vgl. S. 98).

In Betracht kommt für Bayern nur die Volksschule. Die Volksschullehrkräfte (Lehrer, Verweser, Hilfslehrer) werden von den Regierungen, Kammern des Innern, angestellt.

Das nur aushilfsweise oder nebenamtlich verwendete Lehrpersonal (z. B. Handarbeitslehrerinnen in Landgemeinden) ist nicht angestellt (vgl. Reger Bd. 5 S. 370, Bd. 7 S. 87).

9. Die Zahl der anerkannten Religionsgesellschaften ist in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden und zum Teil beträchtlich. Die Personen im Dienste kleinerer oder im Deutschen Reich nur schwach vertretenen Religionsgesellschaften (griechische Kirche, anglikanische Kirche, amerikanisch-protestantische Episkopalkirche, Altkatholiken, Mennoniten, Herrnhuter, Methodisten, Baptisten, Adventisten vom siebenten Tag, Irvingianer, apostolische Gemeinde usw.) werden regelmäßig von den Staatsbehörden nicht ernannt oder bestätigt.

In Bayern kommen für die Anstellung und Bestätigung im Dienste einer anerkannten Religionsgesellschaft in Betracht:

a) die Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften, d. i. der katholischen Kirche, der protestantischen Kirche des Königreichs rechts des Rheins, die lutherische und reformierte Kirchengemeinden umfaßt, und der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz,

b) die Kultusbeamten, d. i. die Rabbiner, die Rabbinersubstituten

und die Religionslehrer der Juden. Die übrigen israelitischen Kultusbeamten wie Vorbeter, Vorsänger, Kantoren, Schächter usw. werden nicht von Staatsbehörden angestellt oder bestätigt (vgl. § 27 des Judenedikts vom 10. Juni 1813 und die Ministerialentschließung vom 12. November 1866, Weber Bd. 1 S. 422 und Bd. 6 S. 726).

10. § 14 erstreckt sich auch auf weibliche Deutsche und auf Ausländerinnen. Schließen weibliche Angestellte die Ehe mit einem Manne, der eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, so verlieren sie die bisherige, da ein Vorbehalt dieser Staatsangehörigkeit gegenüber den Vorschriften der §§ 6 und 17 Nr. 6 des R. u. StGes. nicht zugelassen ist. Wenn nun das Recht des Bundesstaats, in dem sie angestellt sind, von den Beamten den Besitz der inländischen Staatsangehörigkeit fordert, so muß die verheiratete Beamtin die Staatsangehörigkeit des Staats ihrer Anstellung neuerdings erwerben. Wird die Ehefrau eines Deutschen in einem Bundesstaate angestellt, dem sie und ihr Ehemann nicht angehören, so erlangt sie die Staatsangehörigkeit des Anstellungsstaats neben der bisherigen. Ist die angestellte Ehefrau Ausländerin, so bemißt sich die Frage, ob sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes behält, nach dem Rechte des ausländischen Heimatstaats.

In Bayern soll zum etatsmäßigen Beamten nur ernannt werden, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt oder mit der Ernennung erwirbt (Art. 31 des Beamtengesetzes). Die letztere Voraussetzung trifft im Hinblick auf § 14 des R. u. StGes. auf alle etatsmäßigen Beamten zu.

11. In den Kommissionsverhandlungen erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, die Zulassung des Vorbehalts „sei notwendig, weil vielfach ein Ausländer, der zwar gern ein Staatsamt annehme, dennoch nicht immer geneigt sei, durch Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit in seinem Heimatlande zu verlieren. Vor allem kämen hier ausländische, in die deutsche Armee eintretende Offiziere in Betracht. Der Abs. 2 des § 14 treffe diese Fälle gerade nicht, weil er nur von Offizieren des Beurlaubtenstandes, also Reserveoffizieren, spreche, während die türkischen, rumänischen und anderen Staatsangehörigen bei uns als aktive Offiziere einträten."

Gründe für die Aufnahme eines Vorbehalts in die Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde können sich auch ergeben, wenn für eine Berufsart z. B. im Lehrfach zeitweise nicht die erforderliche Zahl von einheimischen Anwärtern zur Verfügung steht und deshalb Fremde herangezogen werden müssen, denen der Dienst nur aushilfsweise oder widerruflich übertragen wird und deren Einbürgerung sich nicht empfiehlt,

weil sie persönlich und bezüglich ihrer Dienstleistung noch nicht bekannt und erprobt sind.

Der Vorbehalt, daß die Aufnahme oder Einbürgerung mit der Anstellung nicht verbunden ist, steht der Behörde zu, welche die Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ausfertigt.

12. Zu Abs. 2 sagt die Begründung des Reg.Entw.:

„Die bisherige Praxis hat angenommen, daß als Anstellung im Sinne des § 9 des B. u. StGes. (s. oben S. 2) auch die Ernennung zum Offizier oder Beamten des Beurlaubtenstandes zu verstehen ist, daß also eine solche Ernennung auch den Erwerb der Staatsangehörigkeit begründet. Es liegt auf der Hand, daß die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes, die nur vorübergehende Beziehungen zwischen den Angestellten und dem anstellenden Staate herstellt, nicht ohne weiteres geeignet ist, ein dauerndes Verhältnis, wie es die Staatsangehörigkeit bildet, für ihn und seine Nachkommen herbeizuführen; anderseits hat die aus der Anstellung sich ergebende doppelte Staatsangehörigkeit vielfach Unzuträglichkeiten, namentlich auch auf steuerlichem Gebiete, zur Folge gehabt. Es empfiehlt sich daher zu bestimmen, daß die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes nicht als Grund für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gelten soll. Unter den Ausdruck ‚Offizier' fallen auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere."

Die ausdrückliche Bestimmung, daß die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes nicht als Aufnahme oder Einbürgerung gilt, beseitigt jeden Zweifel darüber, daß die Ernennung zum aktiven Offizier oder Militärbeamten den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur notwendigen Folge hat. Hierüber bestanden unter der Geltung des § 9 des B. u. StGes. Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesstaaten und der Fachschriftsteller.

Eine rückwirkende Kraft kommt der Bestimmung des zweiten Absatzes nicht zu.

Die gleichen Gründe, die für die Nichtaufnahme der Offiziere des Beurlaubtenstandes sprechen, gelten in noch höherem Maße für die Verleihung von Ehrenstellen im Heere oder in der Marine an Angehörige anderer Bundesstaaten oder des Auslandes. Auszeichnungen, die auswärtigen Herrschern, den Angehörigen fremder landesherrlicher Familien, Standesherren, hervorragenden Heer- oder Flottenführern usw. vielfach verliehen werden, wie die Stellung à la suite der Armee oder der Marine, die Führung in den Listen der Generalität und Admiralität,

die Verleihung der Inhaberschaft eines Regiments u. dgl. sind nicht Anstellungen und enthalten daher nicht die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

(Bayer. VV. Nr. 29.)

§ 15.

Die im Reichsdienst[1]) erfolgte Anstellung[2]) eines Ausländers,[3]) der seinen dienstlichen Wohnsitz[4]) in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung[5]) in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt[6]) gemacht wird.

Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland[7]) und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß[8]) er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann[9]) er mit Zustimmung des Reichskanzlers[10]) eingebürgert werden.

Reg.Entw. § 11. — Komm.Entw. § 11. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 8, Nr. 23 Ziff. 5, Nr. 31 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 44—45, 82. — Sten. Ber. S. 5327 B, 5775 B.

1. Nach dem Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) ist „Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist."

Im Reichsdienst angestellt sind die Beamten des Reichskanzleramts, des Auswärtigen Amts, des Gesandtschafts- und Konsulatsdienstes, des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts, des Reichsschatzamts, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, des Aufsichtsamts für Privatversicherung, der Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, der Reichseisenbahnen, der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, des Bundesamts für Heimatwesen, des Schiffsvermessungsamts, des Statistischen Amts, der Normaleichungskommission, des Gesundheitsamts, des Patentamts, des Reichsversicherungsamts, der physikalischtechnischen Reichsanstalt, des Kanalamts, des Reichsgerichts, der Kaiserl. Marine (einschließlich der Offiziere) und ihrer wissenschaftlichen und technischen Anstalten, zahlreicher hoher militärischer Stellen usw.

Die Beamten des Reichslandes Elsaß-Lothringen gelten hier als Beamte eines Bundesstaats im Sinne des § 14 des R. u. StGes.

2. Über den Begriff der Anstellung vgl. Anm. 5 zu § 14 (S. 101).

Über die Anstellung im Reichsdienst wird nach § 4 des Reichs-

gesetzes vom 31. März 1873 stets eine Urkunde ausgefertigt, die vom Kaiser, vom Reichskanzler oder von den hierzu ermächtigten Behörden unterzeichnet wird (Kais. Verordnung vom 23. November 1874, RGBl. S. 135).

3. Ausländer ist auch der Staatslose.

Für den Deutschen, der im Reichsdienst angestellt wird, gilt der Grundsatz des § 15 nicht. Er behält seine bisherige Staatsangehörigkeit im Bundesstaate oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit, gleichviel wo er seinen dienstlichen Wohnsitz erhält.

4. Für die Erlangung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat ist der erste dienstliche Wohnsitz dauernd maßgebend. Denn sobald der Beamte angestellt und eingebürgert ist, hört er auf, Ausländer zu sein. Der Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes berührt seine Staatsangehörigkeit nicht, da er bereits Deutscher ist (s. Anm. 3).

5. Die Einbürgerung tritt ohne Antrag mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde ein und erstreckt sich auf die Familienglieder des Angestellten (§ 16 des R. u. StGes.). Wie die Begründung des Reg.Entw. hervorhebt bestimmen sich hier die Voraussetzungen der Einbürgerung „lediglich nach Beamtenrecht; die Vorschriften der §§ 8—13 kommen daher für sie nicht in Betracht".

6. Vgl. Anm. 11 zu § 14.

7. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland.

Der Ausländer, der im Reichsdienst in einem der Schutzgebiete angestellt ist, erwirbt infolge der Anstellung die mittelbare oder unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht. Nach der Begründung zu § 30 des Reg.Entw. sollen die §§ 14 und 15 des R. u. StGes. „auf die Schutzgebiete keine Anwendung finden, weil es zweckmäßiger erscheint, daß die Reichsangehörigkeit dort nicht stillschweigend durch Anstellung, sondern nur durch ausdrückliche Verleihung erworben wird. Überdies wird es sich meist um Farbige handeln, für welche die Verleihung der Reichsangehörigkeit nur ausnahmsweise in Frage kommen kann."

Folgerichtig hätte allerdings im § 35 die Anwendbarkeit des § 15 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit ausgeschlossen werden sollen.

8. Zur Erlangung der Staatsangehörigkeit in jedem beliebigen Bundesstaate hat der Ausländer nur nachzuweisen, daß er im Reichsdienst angestellt ist, daß er seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat und daß er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht. Weitere Voraussetzungen für die Einbürgerung können nur durch Staatsverträge begründet werden.

Die im Reichsdienst angestellten Ausländer mit dem Dienstwohnsitz im Ausland können, wie die Begründung des Reg.Entw. ausführt, „ein erhebliches Interesse daran haben, sich durch Erlangung der Reichsangehörigkeit den Schutz des Reichs zu sichern, den der Artikel 3 der Reichsverfassung den Deutschen im Ausland gewährleistet. Da ferner nach dem § 34 in Verbindung mit § 57 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 nur die im Besitze der Reichsangehörigkeit befindlichen Reichsbeamten einen Anspruch auf Pension haben, so wurde, um den im Ausland wohnhaften Reichsbeamten gerecht zu werden, durch das Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 324) auch diesen, sofern sie ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, ein Anspruch auf Erlangung der Naturalisation gegeben. Der Entwurf gewährt daneben auch den im Ausland im Reichsdienst angestellten Ausländern, die kein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, also insbesondere den Wahlkonsuln, die Möglichkeit, eine deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben."

Das durch § 15 außer Wirksamkeit gesetzte Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 hatte folgenden Wortlaut:

„Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden."

Der Anspruch auf Einbürgerung kann nach § 40 des R. u. StGes. im verwaltungsrechtlichen oder Rekursverfahren zur Geltung gebracht werden. Ein Recht auf kostenfreie Einbürgerung besteht nicht.

9. In diesen Fällen ist den Regierungen der Bundesstaaten freigestellt, welche Anforderungen sie hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers machen wollen. Mindestens wird zu beanspruchen sein, daß er die Erfordernisse des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des R. u. StGes. erfüllt, da selbst die meistbegünstigten ehemaligen Deutschen nach den §§ 10, 11, 13 diesen Voraussetzungen genügen müssen.

10. Das Verfahren nach § 9 Abs. 1 des R. u. StGes. ist nicht durchzuführen, vielmehr nur die Zustimmung des Reichskanzlers einzuholen. Die Zustimmung des Reichskanzlers ist durch das Reichsamt des Innern einzuholen, welches das Auswärtige Amt, das Reichsmarineamt oder das Reichskolonialamt einvernimmt.

(Bayer. VV. Nr. 30.)

§ 16.

Die Aufnahme[1]) oder Einbürgerung[2]) wird wirksam[3]) mit der Aushändigung[4]) der von der höheren Verwaltungsbehörde[5]) hierüber ausgefertigten Urkunde[6]) oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung.[7])

Die Aufnahme oder Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt[8]) gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht.[9]) Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Reg.Entw. § 12. — Komm.Entw. § 12. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 9, Nr. 23 Ziff. 6, Nr. 31 Ziff. 2, Nr. 37 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 17, 45, 65. — Sten. Ber. S. 5327 B, 5775 B.

1. Die Aufnahme bezieht sich auf die Fälle des § 7 und des § 14 des R. u. StGes.

2. Die Einbürgerung, die auch die Wiedereinbürgerung umfaßt, kommt hier in Betracht nach den §§ 8—15 des R. u. StGes.

3. Die Wirksamkeit der Aufnahme oder Einbürgerung besteht in dem Erwerbe aller Rechte und Pflichten aus der Staatsangehörigkeit (Anm. 4 zu § 1) und aller Vorzüge und Berechtigungen, die an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft sind (Anm. 10 zu § 1).

Die Wirksamkeit kann nicht wieder rückgängig gemacht werden etwa im Wege einer Nichtigkeitserklärung oder einer Zurücknahme der Urkunde. Der innere Grund hierfür liegt im Wesen der Aufnahme und Einbürgerung, die eine Ausübung staatlicher Hoheitsrechte bildet. Solche Handlungen der Staatsgewalt können regelmäßig nur außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn ein besonderes Verfahren hierfür im Gesetz selbst vorgesehen ist, wie beispielsweise im Zivil- und Strafprozeß. Das R. u. StGes. aber läßt in keinem Falle eine Nichtigkeitserklärung zu, sondern kennt als amtliche Verfahren zur Lösung des Staatsangehörigkeitsverbandes nur die Entlassung (§§ 18—24) und die Ausbürgerung (§§ 27—29). Selbst in den Fällen der §§ 26 und 29, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit kraft des Gesetzes ohne Amtshandlung der Staatsgewalt eintritt, kann der nachgewiesenermaßen unverschuldete Verlust nicht durch ein Wiedereinsetzungs- oder Nichtigkeitsverfahren behoben werden, vielmehr ist förmliche Einbürgerung erforderlich. Wenn sonach dem Gesuchsteller eine von der zuständigen Behörde formgerecht

ausgefertigte Aufnahme-, Einbürgerungs- oder Anstellungsurkunde ausgehändigt ist, so hat er die Staatsangehörigkeit erworben, auch wenn die sachlichen Voraussetzungen des Gesetzes hierfür nicht gegeben waren und wenn er selbst einen Irrtum der Behörden hierüber verschuldet hatte. Dies gilt selbstverständlich nicht in Fällen, in denen der wesentliche Inhalt der Urkunde den Tatsachen nicht entspricht, z. B. wenn der Gesuchsteller die Einbürgerung unter falschem Namen erlangt hat, wenn die in der Urkunde benannten Familienangehörigen nicht seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder sind u. dgl. In solchen Fällen sind die Empfänger der Urkunde nicht die eingebürgerten Personen; die Urkunde ist nicht dem in ihr bezeichneten Empfänger zugestellt (vgl. über die bestrittene Rechtsfrage Seydel-Piloty S. 146 Anm. 28 und die dort angeführten Schriftsteller und Entscheidungen).

4. Der Augenblick der Aushändigung bildet den Zeitpunkt, in dem die Aufnahme oder Einbürgerung wirksam wird. Der Tag der Ausfertigung oder Absendung der Urkunde oder der Zusicherung der Einbürgerung ist belanglos. Aushändigung ist die Übergabe der Urkunde durch die zuständige Behörde oder ihren Beauftragten (Unterbehörde, Beamten, Boten, Post) an den Empfangsberechtigten. Erlangt der Gesuchsteller die Urkunde gegen den Willen und ohne Wissen der Behörde durch Zufall oder widerrechtlich, so hat keine Aushändigung stattgefunden. Empfangsberechtigt ist die Person, die nach dem Gesetze das Gesuch um Aufnahme oder Einbürgerung zu stellen hatte, somit der handlungsfähige Gesuchsteller für sich, seine Ehefrau und die kraft elterlicher Gewalt von ihm vertretenen Kinder, dann die Ehefrau im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1, der Vormund für den noch nicht sechzehnjährigen und den entmündigten volljährigen Mündel.

5. Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern die Regierung, Kammer des Innern, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Württemberg die Kreisregierung, in Baden das Bezirksamt, in Hessen das Kreisamt.

6. Die Muster für die Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden hat der Bundesrat mit Bekanntmachung vom 29. November 1913 (s. unten S. 216 und 217) veröffentlicht. Das Aufbrauchen der früheren Formblätter ist vom Bundesrat den Landesregierungen freigestellt und in verschiedenen Bundesstaaten gestattet worden. (Bayer. VV. Nr. 52.)

7. Nach der Begründung des Reg.-Entw. ist in Fällen, in denen über die Anstellung und die Bestätigung verschiedene Urkunden aus-

gestellt werden, der Zeitpunkt der Aushändigung der Bestätigungsurkunde maßgebend. In Bayern soll die Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde Ausländern nicht vor dem Tage ausgehändigt werden, an dem die Anstellung wirksam wird, um die Einbürgerung zu vermeiden, solange nicht feststeht, daß der übertragene Dienst tatsächlich angetreten wird. (Bayer. VV. Nr. 29.)

8. In Anstellungs- und Bestätigungsurkunden nach den §§ 14 und 15 des R. u. StGes. kann die Aufnahme oder Einbürgerung des Angestellten selbst ausgeschlossen werden. Außerdem kann die höhere Verwaltungsbehörde durch Vorbehalt bestimmen, daß die Ehefrau allein oder mit einzelnen oder allen ehelichen Kindern oder nur einzelne Kinder nicht aufgenommen oder eingebürgert werden sollen. In den Formblättern für die Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden ist der Vorbehalt in der Weise vorgesehen, daß alle Angehörigen, die aufgenommen oder eingebürgert werden sollen, mit Namen aufgeführt werden. Die übrigen sind durch den Zusatz ausgeschlossen: „Die Aufnahme (Einbürgerung) erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen." Bei Anstellungs- und Bestätigungsurkunden wird in gleicher Weise zu verfahren sein. Denn die Begründung des Reg.Entw. betont ausdrücklich, daß Vorbehalte, um wirksam zu sein, in die Aufnahme-, Anstellungs- oder Bestätigungsurkunden selbst aufgenommen sein müssen.

9. Die Frage, wieweit dem Aufgenommenen oder Eingebürgerten die gesetzliche Vertretung seiner Kinder kraft elterlicher Gewalt im Augenblicke der Aufnahme oder Einbürgerung zusteht, ist nach deutschem Rechte zu beurteilen. Dieses Recht ist sohin maßgebend für die Frage, ob die Ehe des Aufgenommenen oder Eingebürgerten gültig, nichtig oder geschieden ist (Art. 13 und 17 des EG. z. BGB.), dann für die Ehelichkeit der Kinder (Art. 18 des EG. z. BGB.), für die Volljährigkeit und die Volljährigkeitserklärung der Kinder (§§ 2 ff. BGB.). Die Erwerbung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich sonach nicht auf Kinder, die volljährig oder als volljährig erklärt, die der elterlichen Gewalt des Vaters entzogen sind, auf die an Kindes Statt Angenommenen, auf uneheliche (nicht legitimierte) Kinder der Ehefrau, dann nach ausdrücklicher Bestimmung auf Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet waren (vgl. Anm. 12 zu § 7). Belanglos ist, ob dem Vater die Sorge für die Person des Kindes zusteht (s. dagegen § 19 des R. u. StGes.) und ob die Ehefrau und die Kinder mit dem Vater in häuslicher Gemeinschaft leben (s. dagegen § 29).

(Bayer. VV. Nr. 31.)

§ 17.

Die Staatsangehörigkeit[1]) geht verloren[2])

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),[3])
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),[3])
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),[3]
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),[3]
5. für ein uneheliches Kind[4]) durch eine von dem Angehörigen eines andern Bundesstaats[5]) oder von einem Ausländer[6]) bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,[7])
6. für eine Deutsche[8]) durch Eheschließung[9]) mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats[10]) oder mit einem Ausländer.[11])

Reg.Entw. § 13. — Komm.Entw. § 13. — Komm.Antr. Nr. 13 Ziff. 5, Nr. 30 Ziff. 1, Nr. 45 Ziff. 7, Nr. 48. — Komm.Ber. S. 45—48, 60, 84—85. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 11, Nr. 1085 Ziff. 5. — Sten. Ber. S. 250 A—251 A, 272 B—C, 280 A, 282 D, 5271 B—5272 A, 5276 A, 5282 C, 5285 A—B, 5328 C bis 5329 A, 5329 D—5330 A, 5775 B.

1. Die gleichen Bestimmungen gelten für die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§ 35 des R. u. StGes.).

2. Das Gesetz zählt die Verlustgründe für die Staatsangehörigkeit erschöpfend auf. Die Gründe können nur durch Staatsverträge erweitert oder eingeschränkt werden (vgl. auch § 36 des R. u. StGes.).

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein:

a) *ausdrücklich* durch Entlassung und durch Ausspruch einer Behörde,

b) *stillschweigend* kraft des Gesetzes durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Fristablauf bei Nichterfüllung der Wehrpflicht, mit der Legitimation durch einen Ausländer und durch Verehelichung der Angehörigen eines Bundesstaats mit einem Manne, der ihre Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Langjähriger Aufenthalt im Ausland ist kein Verlustgrund mehr (s. Einleitung oben S. 26). Da aber das Gesetz keine rückwirkende Kraft besitzt, so berührt es den unter der Geltung des § 21 des B. u. StGes. eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit nicht. Es sieht aber in den §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 13 und 31 wichtige Vorrechte beim Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit für die ehemaligen Deutschen vor, die infolge zehnjährigen Aufenthalts im Auslande aus dem Staatsverbande ausgeschieden waren.

Anderseits gelten aber auch die in Ziff. 2 und 3 des § 17 neu eingeführten Verlustgründe nicht rückwirkend. Wer vor dem 1. Januar 1914 eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 25), ist seiner Reichsangehörigkeit so wenig verlustig gegangen wie der Militärpflichtige, der am 1. Januar 1914 das 31. Lebensjahr vollendet hatte, oder der Fahnenflüchtige, der vor dem 1. Januar 1912 für fahnenflüchtig erklärt worden ist.

3. Die Erläuterungen s. bei den in Klammern angeführten Paragraphen.

4. Da das Kind zur Zeit der Legitimation Deutscher ist, bemißt sich die Frage der Unehelichkeit ausschließlich nach deutschem Recht. S. hierüber Anm. 7 zu § 4.

5. Da § 17 auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit ohne Einschränkung Anwendung findet, so verliert ein Kind, das die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt, diese bei der Legitimation durch den Angehörigen eines Bundesstaats und umgekehrt ein Kind, das einem Bundesstaat angehört, diese Staatsangehörigkeit bei der Legitimation durch einen unmittelbaren Reichsangehörigen.

6. Dem Ausländer steht auch hier der Staatlose gleich. Ein deutsches Kind, das von einem Staatlosen legitimiert ist, wird sonach staatlos.

7. Nach der Begründung zum Reg.Entw. kommt der in Nr. 5 vorgesehene Verlustgrund der Legitimation eines unehelichen Kindes selbstverständlich nur in Frage, wenn die Legitimation von dem deutschen Rechte als wirksam anerkannt wird (vgl. Reger Bd. 11 S. 418, Bd. 18 S. 471).

Einem Antrage, in § 17 Nr. 5 die Worte „nach den deutschen Gesetzen wirksam" zu streichen, traten die verbündeten Regierungen in der Reichstagskommission entgegen. Einer ihrer Vertreter erklärte:

„Durch die Annahme dieses Antrags würde in das Gesetz Unklarheit darüber gebracht werden, ob nicht auch eine nach ausländischem Rechte erfolgte Legitimation, die nach unseren Kollisionsnormen privatrechtlich in Deutschland nicht anerkannt werde, zur Herbeiführung des Verlustes der Reichsangehörigkeit genüge. Wir könnten aber unmöglich zugeben, daß eine Legitimation, die privatrechtlich bei uns nicht anerkannt werde, den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge habe.

Bei der Regelung der Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Legitimation habe die Regierungsvorlage in der Weise unterschieden, daß beim Erwerb eine nach den

deutschen Gesetzen „bewirkte" Legitimation, beim Verlust aber eine nach diesen Gesetzen „wirksame" Legitimation erfordert werde. Es habe also die Frage, ob eine Legitimation die im Gesetze vorgesehenen Wirkungen auszuüben geeignet sei, im Falle der Legitimation durch einen Deutschen nach materiellem deutschen Rechte, im Falle der Legitimation durch einen Ausländer nach den deutschen Kollisionsnormen beurteilt werden sollen. Der Grund hierfür sei der gewesen, daß nach den im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche niedergelegten Regeln des internationalen Privatrechts die Legitimation eines Ausländers durch einen Deutschen stets nach materiellem deutschen Rechte, die Legitimation eines Deutschen durch einen Ausländer dagegen, von bestimmten Einzelpunkten abgesehen, nach ausländischem Rechte zu beurteilen sei.

Die Kommission sei nun bei der Beratung des § 4 der Regierungsvorlage (§ 5 des Gesetzes) der Ansicht gewesen, daß man den Vorschriften über den Erwerb und über den Verlust der Reichsangehörigkeit durch Legitimation, also den Vorschriften des § 4 und des § 13 (§ 17 des Gesetzes) Nr. 5, eine gleichmäßige Fassung geben solle; es sei daher beschlossen worden, im § 4 das Wort „bewirkte" durch „wirksame" zu ersetzen. Dabei habe darüber Einverständnis bestanden, daß hiermit eine sachliche Änderung des § 4 nicht herbeigeführt worden sei.

Hiernach würde sich die Kommission geradezu in Widerspruch mit ihren eigenen Beschlüssen zum § 4 setzen, wenn sie nunmehr im § 13 (§ 17 des Gesetzes) Nr. 5 nicht die deutschen Kollisionsnormen, sondern das deutsche materielle Recht für die Beurteilung der Legitimation als maßgebend erklären wollte.

Eine Änderung der Fassung des § 13 (§ 17 des Gesetzes) Nr. 5 in dem beantragten Sinne scheine jedenfalls untunlich; denn man könne für die Beurteilung der öffentlich-rechtlichen Wirkung einer Legitimation das materielle deutsche Privatrecht zwar da für maßgend erklären, wo es auch nach den deutschen Kollisionsnormen zur Anwendung komme, nicht aber da, wo nach diesen Kollisionsnormen möglicherweise ein fremdes Recht maßgebend sei."

Nach diesen Ausführungen wurde der Antrag zurückgezogen. Für die Wirksamkeit der Legitimation ist sonach Art. 22 des EG. z. BGB. entscheidend, dessen zweiter Absatz bei allen Fällen der Legitimation durch Ausländer zu beachten ist. Er lautet:

„Gehört der Vater .... einem fremden Staate an, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation ..... unwirksam, wenn die nach den deutschen Gesetzen erforderliche Einwilligung

des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist."

Ein Vorbehalt der Reichsangehörigkeit oder einer von mehreren deutschen Staatsangehörigkeiten zugunsten des legitimierten Kindes ist hier nicht zugelassen. Solche Vorbehalte sind nur gegenüber den Verlustgründen der Nr. 1 und 2 nach §§ 20, 25 Abs. 2 des R. u. StGes. statthaft.

8. Deutsche ist die Angehörige eines Bundesstaats und die unmittelbare Reichsangehörige.

9. Mehrere Anträge in der 6. Kommission und im Reichstag erstrebten die Beseitigung der Nr. 6 des § 17 oder doch die Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle, in denen die Deutsche durch Verehelichung mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erlangt.

Von einem Vertreter der verbündeten Regierungen wurde gebeten, „die Anträge abzulehnen, da es bei der von der Kommission bereits gebilligten Anschauung über das Wesen der Ehe unzulässig sei, daß Mann und Frau verschiedene Staatsangehörigkeiten besäßen; dieser Grundsatz müsse aber auch bei Staatlosen gelten. Durch Annahme selbst nur des Eventualantrags würde sich der Staat des Rechtes der Ausweisung begeben; denn es sei selbstverständlich unmöglich, den Mann auszuweisen, wenn der Staat nicht gleichzeitig das Recht zur Ausweisung der Frau habe. Nach Lösung einer derartigen Ehe treffe aber § 10 Vorsorge, daß die ehemals deutsche Frau ein Wiederaufnahmerecht in den deutschen Staatsverband habe. Daß die Ehe über die Staatsangehörigkeit der Frau entscheide, sei ein Grundsatz der Gesetzgebungen fast aller Kulturvölker.

Auch würde sich für eine derartige Ehe im Zivilrecht eine klaffende Lücke auftun. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 14) regele die persönlichen Beziehungen der Ehegatten nur für die Fälle, in denen beide Ehegatten Deutsche seien, oder aber in denen beide Deutsche gewesen seien und nur der Mann die frühere Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten habe. Ferner enthalte der Artikel 17 Vorschriften über die Ehescheidung nur für den Fall, daß beide Ehegatten die gleiche Staatsangehörigkeit hätten oder daß die vorher bestandene deutsche Staatsangehörigkeit des Mannes erloschen, die Frau aber Deutsche geblieben sei. Diesen Grundsätzen des materiellen Rechtes entsprächen auch die Zuständigkeitsvorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 606). Ebenso träfen das Haager Abkommen über die Ehescheidung vom 12. Juni 1902 und das noch nicht ratifizierte Abkommen

über die Wirkungen der Ehe auf die persönlichen Beziehungen und das Vermögen der Ehegatten Vorsorge nur für die Fälle gleicher Staatsangehörigkeit beider Ehegatten oder für die Fälle, in denen die Verschiedenheit erst durch eine spätere Veränderung herbeigeführt worden sei. Der Fall, daß von vornherein die Staatsangehörigkeit der Ehegatten verschieden sei, werde hiernach weder durch das deutsche Gesetz, noch durch die bestehenden internationalen Abkommen getroffen; von einer Regelung durch positive Vorschrift habe man wegen ihrer Schwierigkeit bisher Abstand genommen. Die gestellten Anträge wollten nun eben den Fall herbeiführen, daß bei der Eheschließung einer Deutschen mit einem Ausländer die Staatsangehörigkeit der Ehegatten von vornherein eine verschiedene bleibe. Eine solche Regelung versetze die Frau gerade in die Rechtslage, für die es an ausdrücklichen Vorschriften über die persönlichen Beziehungen der Ehegatten und über die Scheidung mangele, und entziehe ihr somit die Wohltat, die in einer positiven Regelung dieser wichtigen Rechtsbeziehungen gegenüber einem ungewissen Rechtszustand liege. Das Interesse der Frau gehe aber dahin, daß sie in jenen Beziehungen klaren und sicheren Rechtsvorschriften unterworfen werde, wie die Regierungsvorlage es zur Folge habe, und daß sie nicht in eine Lage gebracht werde, für die es solche Vorschriften nicht gebe."

Auf uneheliche Kinder und Kinder aus früheren Ehen der Deutschen erstreckt sich der Verlust der Staatsangehörigkeit — abgesehen vom Falle der Legitimation — nicht.

Ob die Eheschließung hinsichtlich ihrer rechtlichen Voraussetzungen und der Beobachtung der Formvorschriften zulässig war und gültig ist, beurteilt sich gemäß Art. 13 des EG. z. BGB. für die Deutsche stets nach deutschem Recht. Vgl. hierzu Anm. 1 zu § 6.

10. Die Deutsche tritt durch die Eheschließung mit einem Deutschen vollständig in dessen staatsbürgerliche Verhältnisse über. Besaß sie mehrere Staatsangehörigkeiten, die der Ehemann nicht teilt, so verliert sie alle bisherigen; besitzt der Ehemann mehrere Staatsangehörigkeiten, so erwirbt sie diese sämtlich (§ 6 des R. u. StGes.).

11. Für die Frage, ob die Deutsche durch die Eheschließung mit einem Ausländer dessen Staatsangehörigkeit erlangt, ist das Recht des betreffenden ausländischen Staats maßgebend (s. unten S. 226 Ziff. 3; vgl. Reger Bd. 13 S. 409, Bd. 18 S. 471, Bd. 20 S. 237).

Bezüglich der Kinder der Deutschen gilt das in Anm. 9 vorletzter Abs. Gesagte.

Nach Auflösung der Ehe mit einem Ausländer hat die ehemalige

Deutsche, die nach Deutschland zurückkehrt, ein Recht auf Wiedereinbürgerung (§ 10 des R. u. StGes.).

(Bayer. VV. Nr. 32, 33.)

§ 18.

Die Entlassung einer Ehefrau[1]) kann nur von dem Manne[2]) und, sofern dieser ein Deutscher[3]) ist, nur zugleich mit seiner Entlassung beantragt werden. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Frau.[4])

Reg.Entw. § 14. — Komm.Entw. § 14. — Komm.Ber. S. 48, 85. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 12. — Sten. Ber. S. 5330 C, 5775 C.

1. In der Begründung des Reg.Entw. ist ausgeführt: Das B. u. StGes. gewährte „dem Ehemanne die Möglichkeit, mit dem Antrag auf Entlassung auch seine Frau staatlos zu machen, sofern nicht in der Entlassungsurkunde die im § 19 vorgesehene Ausnahme gemacht wird. Ist dem Ehemanne sodann nach einer ausländischen Gesetzgebung das Recht eingeräumt, durch seine Aufnahme in die fremde Staatsangehörigkeit diese zugleich auf seine Frau zu übertragen, so kann unter Umständen ihre rechtliche Lage, z. B. beim ehelichen Güterrecht oder beim Ehescheidungsrecht, ohne ihr Zutun und wider ihren Willen erheblich verschlechtert werden. Dieser Möglichkeit sucht der Entwurf entgegenzutreten, indem er im übrigen auch hierbei den sonst vertretenen Standpunkt der Familienzusammengehörigkeit wahrt."

2. Ist der Mann Ausländer, die Ehefrau aber Deutsche, so kann der Mann die Entlassung der Frau aus der deutschen Staatsangehörigkeit beantragen, wenn die Frau zustimmt. Eine solche Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit unter Ehegatten wird allerdings während der Geltung des § 17 Nr. 6 des R. u. StGes. nicht mehr entstehen können, es sei denn, daß der Ehemann früher allein die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte (vgl. § 23 Abs. 2 des R. u. StGes.).

In allen anderen Fällen kann die Entlassung der Ehefrau allein aus dem deutschen Staatsverbande überhaupt nicht beantragt werden.

3. Deutscher ist auch der unmittelbare Reichsangehörige.

4. Der zweite Satz bezieht sich auf die beiden Möglichkeiten des ersten Satzes. Die Vorschrift steht im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Aufnahme und Einbürgerung. Nach letzteren wird die Ehefrau ohne ihre Zustimmung mit dem Manne aufgenommen oder eingebürgert, wenn in der Urkunde für sie kein besonderer Vorbehalt gemacht ist (§ 16 Abs. 2 des R. u. StGes.).

(Bayer. VV. Nr. 32, 33.)

§ 19.

Die Entlassung[1]) einer Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft[2]) steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter[3]) und nur mit Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts[4]) beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft[5]) die Beschwerde[6]) zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt[6]) zulässig.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich,[7]) wenn der Vater oder die Mutter[8]) die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht.[9]) Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes[10]) auf die Sorge für die Person des Kindes,[11]) so bedarf die Mutter zu dem Antrag[12]) auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.

Reg.Entw. § 15. – Komm.Entw. § 15. — Komm.Antr. Nr. 35. — Komm.Ber. S. 48–50, 85. — Sten. Ber. S. 5330 C – 5331 A, 5767 B, 5775 C.

1. Die Begründung des Reg.Entw. führt aus, die deutsche Staatsangehörigkeit sei „ein so wertvolles Gut des Mündels, daß ihre Aufgabe nur durch sehr schwerwiegende Gründe gerechtfertigt werden kann. Dabei kommen neben den privatrechtlichen und wirtschaftlichen ganz besonders auch die öffentlichrechtlichen Interessen des Mündels in Frage."

2. Welche Personen unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, ist in den Anm. 12 und 13 zu § 7 erörtert.

3. Gesetzlicher Vertreter ist

a) der Inhaber der elterlichen Gewalt,

b) die Mutter, der die Ausübung der elterlichen Gewalt gerichtlich übertragen ist,

c) der Vormund.

4. Der Entwurf schreibt ausdrücklich die Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts vor, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, als ob beabsichtigt sei, etwa auch einem ausländischen Vormundschaftsgerichte, das über einen deutschen im Ausland wohnenden Mündel die Vormundschaft führt, eine so weitreichende Befugnis einzuräumen (Begründung zum Reg.Entw.).

5. In der Reichstagskommission wurde hervorgehoben, „die Möglichkeit der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft sei keine aus dem Rahmen

unseres Rechtssystems fallende Einrichtung. Eine staatsanwaltschaftliche Mitwirkung bestehe vielmehr für eine Reihe von Angelegenheiten ähnlicher Natur. Der Grund für die hier vorgeschlagene Regelung liege darin, daß unter Umständen bei der Entlassung eines Minderjährigen erhebliche öffentliche Interessen in Betracht kämen. Diese Interessen solle die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls geltend machen. Dabei sei zu beachten, daß die Entscheidung nicht der Staatsanwaltschaft, sondern den Gerichten zustehe. Dagegen aber, daß die Gerichte auf die Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses aufmerksam gemacht würden, könnten doch Bedenken nicht erhoben werden."

Außer der Staatsanwaltschaft hat der gesetzliche Vertreter das Recht der Beschwerde und der Minderjährige, der das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 59 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, RGBl. S. 201), sohin auch der Volljährige unter Vormundschaft.

6. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts und den Beschluß des Beschwerdegerichts ist an keine Frist gebunden. Hierzu erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen in der Kommission, „die Vorschriften des § 19 Abs. 1 müßten im Zusammenhange mit den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelesen werden; danach sei die Beschwerde an keine Frist gebunden; denn unter die Fälle der sofortigen Beschwerde, die im § 60 des Gesetzes aufgezählt seien, sei die Beschwerde gegen eine Verfügung über die Staatsangehörigkeit des Minderjährigen nicht einzubeziehen. Eine solche Verfügung sei nicht nur im § 14a des Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, sondern auch im § 1827 des BGB. vorgesehen; sie hätte also in § 60 erwähnt werden können. Das sei nicht geschehen. Nach § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei hiernach auch das gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts zulässige Rechtsmittel nicht eine sofortige, sondern eine zeitlich unbeschränkte Beschwerde. Sachlich dagegen würde gemäß § 27 des Gesetzes die weitere Beschwerde auf den Fall beschränkt sein, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Diese Beschränkung wolle der Entwurf für die Beschwerde gegen Entscheidungen über die Staatsangehörigkeit des Minderjährigen aufheben, weil bei ihnen auch in der dritten Instanz nicht sowohl rechtliche als tatsächliche Erwägungen ausschlaggebend sein müßten. Hieraus folge, daß die weitere Beschwerde gemäß § 19 Abs. 1 des R. u. StGes. sowohl zeitlich wie sachlich unbeschränkt sei."

7. Zum zweiten Absatz sagt die Begründung des Reg.Entw.:

„Wird die Entlassung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugleich für sich und seine Kinder beantragt, so entfallen die wesentlichen Gründe für die in Abs. 1 vorgesehene Regelung."

8. Die Mutter kann den Entlassungsantrag für sich und ihre ehelichen Kinder nur stellen, wenn ihre Ehe gelöst ist und ihr die elterliche Gewalt über die Kinder einschließlich der Sorge für ihre Person zusteht (vgl. BGB. §§ 1684 ff.). Solange die Mutter verheiratet ist, kann sie nach § 18 des R. u. StGes. nicht einmal die Entlassung für sich allein beantragen.

9. Die Worte „und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht" sind erst bei der zweiten Beratung im Reichstag in den Gesetzentwurf eingefügt worden. Zur Begründung ist auf einen Einzelfall hingewiesen worden, in dem ein Ehemann für sich und seine minderjährigen Kinder die Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beantragt hatte. Er war im Ehescheidungsverfahren für den allein schuldigen Teil erklärt worden und hatte nach § 1635 BGB. die Sorge für die Person der minderjährigen Kinder verloren. Da er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hatte, aber nach deutschem Recht die elterliche Gewalt behielt, konnte er ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Entlassung für sich und die Kinder erwirken. Die Mutter, der die Sorge für die Person der Kinder oblag, hat von dem Entlassungsverfahren gar nicht Kenntnis erhalten. Der Wiederholung solcher Vorkommnisse soll durch den Zusatz vorgebeugt werden.

10. Der Mutter wird in den Fällen des § 1687 BGB. ein Beistand bestellt.

11. Der Wirkungskreis des Beistands kann vom Vormundschaftsgericht in verschiedenem Umfange festgesetzt und auch auf die Sorge für die Person des Kindes erstreckt werden (§ 1688 BGB.).

12. Der Antrag ist stets von der Mutter zu stellen und bedarf der Zustimmung des Beistands, nicht aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, da der Mutter die elterliche Gewalt zusteht.

In der Kommission hob ein Vertreter der verbündeten Regierungen hervor, es stehe dem Minderjährigen nach § 59 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwar nicht der Antrag auf Genehmigung der Entlassung, wohl aber die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung zu. Man könne hierin einen gewissen Widerspruch erkennen; der Widerspruch finde sich aber bereits im geltenden Rechte. Denn nach § 1827 BGB. habe der Minderjährige nicht das

Recht, den Antrag auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit zu stellen, sondern nur das Recht, über den Antrag seines gesetzlichen Vertreters gehört zu werden.

(Bayer. VV. Nr. 32—35.)

§ 20.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate[1]) bewirkt gleichzeitig[2]) die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde[3]) des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt[4]) muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. § 15 a. — Komm.Antr. Nr. 13 Ziff. 6, Nr. 32 Ziff. 1 und 4. — Komm.Ber. S. 50—52, 54—57, 85. — Sten. Ber. S. 253 C, 5331 A, 5775 C.

1. Der Reg.Entw. hatte den Standpunkt eingenommen, jeder mittelbare Reichsangehörige solle grundsätzlich nur in einem Bundesstaat die Staatsangehörigkeit besitzen. Die Reichsleitung hatte hierbei die Unzuträglichkeiten im Auge, die sich unter der Herrschaft des B. u. StGes. aus dem gleichzeitigen Besitze mehrerer deutscher Staatsangehörigkeiten ergeben haben. „Zunächst scheine es mit dem Grundbegriffe der Staatsangehörigkeit nicht recht vereinbar, daß ganze Generationen durch zufällige Ereignisse, wie durch die vorübergehende Anstellung eines Vorfahren im Dienste eines Bundesstaats oder im Falle der Aufnahme in einem neuen Wohnsitzstaate durch die unbeabsichtigte Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit mehreren Bundesstaaten angehören, ohne die Beziehungen zu ihnen irgendwie aufrecht zu erhalten. Praktisch unerwünschte Folgen zeigen sich beispielsweise, wenn ein mehreren Bundesstaaten Angehörender zum Zwecke der Auswanderung seine Reichsangehörigkeit aufgeben will, seine Entlassung aber, sei es aus Unkenntnis des Gesetzes, sei es, weil er sich seiner mehrfachen Staatsangehörigkeit nicht bewußt ist, nur aus einem Bundesstaate nimmt; denn in einem solchen Falle würde er wider seinen Willen die Reichsangehörigkeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beibehalten. Wenn ferner das BGB. gewisse, besonders wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete des Familienrechts, wie die Befreiung von Ehehindernissen, den Behörden des Staates zuweist, dem der Beteiligte angehört, so geht es von dem Gedanken aus, daß er diesem Staate besonders nahe steht. Der Gedanke kann aber nicht zur Durchführung gelangen, wenn für die

Entscheidungen auch Staaten in Betracht kommen, zu denen der Beteiligte nur auf Grund vorübergehender oder längst vergangener Ereignisse in ein Zugehörigkeitsverhältnis getreten ist."

Aus diesen Gründen hatte der Reg.Entw. eine Bestimmung im Sinne des nunmehrigen § 20 überhaupt nicht vorgesehen. Die Kommission und der Reichstag schlossen sich aber diesem Standpunkt nicht an, sondern hielten an der Zulässigkeit des gleichzeitigen Besitzes mehrerer Staatsangehörigkeiten fest und erstrebten gleichzeitig eine Minderung der erwähnten Unzuträglichkeiten.

2. „Gleichzeitig" bedeutet hier: durch eine einzige behördliche Entschließung und durch die Aushändigung einer Urkunde.

3. Die „zuständige Behörde" wird von der Landesregierung bestimmt, wenngleich die Ermächtigung hierzu im R. u. StGes. (§§ 39, 40) nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

4. Die Form für den Eintrag des Vorbehalts in die Entlassungsurkunde ergibt sich aus Anlage 4 des Bundesratsbeschlusses vom 29. November 1913 (s. unten S. 218).

(Bayer. VV. Nr. 33, 36—40.)

§ 21.

Die Entlassung[1]) muß[2]) jedem Staatsangehörigen[3]) auf seinen Antrag[4]) erteilt[5]) werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt[6]) und sich diese gemäß § 20 vorbehält.[7])

Reg.Entw. § 16 Abs. 1. — Komm.Entw. § 16. — Komm.Antr. Nr. 32 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 50—52, 85. — Sten. Ber. S. 5331 A, 5775 C.

1. § 21 gilt nur für die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat, nicht für die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§ 35 des R. u. StGes.).

2. Die Entlassung darf von keiner anderen Voraussetzung als der im § 21 genannten abhängig gemacht werden. Die Entlassung eines Gesuchstellers, der Deutscher bleibt, darf besonders nicht aus den im § 22 aufgeführten Gründen versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr s. aber § 22 Abs. 2.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Entlassung, den er im Rekurswege oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend machen kann (§ 40 des R. u. StGes.).

3. Der Entlassungsantrag kann nur bei einem Bundesstaat gestellt werden, dem der Antragsteller angehört. Jeder Bundesstaat kann zwar den Antragsteller aus dem Verbande eines jeden anderen Bundesstaats entlassen (§ 20 des R. u. StGes.), aber nur wenn er ihn gleichzeitig

aus der eigenen Staatsangehörigkeit entläßt. Besitzt der Antragsteller die Staatsangehörigkeiten A, B und C und will er sich die Staatsangehörigkeit C vorbehalten, so kann er wahlweise bei den Bundesstaaten A und B die gleichzeitige Entlassung aus den Staatsangehörigkeiten A und B beantragen.

4. Ein Deutscher kann nur auf seinen Antrag oder auf den seines gesetzlichen Vertreters entlassen werden. Eine zwangsweise, nicht beantragte Entlassung durch Beschluß einer Behörde ist nur im Falle des § 28 zulässig.

5. Die Entlassungsurkunde wird nach § 38 Abs. 1 kostenfrei erteilt.

Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder des Antragstellers nur, wenn diese in der Urkunde mit Namen aufgeführt sind (§ 23 Abs. 2 des R. u. StGes.).

6. Der Besitz der vorbehaltenen Staatsangehörigkeit muß vor der Entlassung nachgewiesen sein.

7. Wegen des Vorbehalts s. Anm. 4 zu § 20.

(Bayer. VV. Nr. 32—35, 37, 38, 40.)

§ 22.

Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21,[1]) so wird[2]) die Entlassung nicht erteilt[3])

1.[4]) Wehrpflichtigen,[5]) über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden[6]) ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission[7]) darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung[8]) der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstzeit zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres,[9]) der aktiven Marine[10]) oder der aktiven Schutztruppen,[11])
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes[12]) bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde[13]) erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes,[14]) nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben,[15])
5. Beamten[16]) und Offizieren, mit Einschluß[17]) derer des Beurlaubtenstandes,[18]) bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.[19])

Aus anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden.[20]) Für die Zeit eines Krieges[21]) oder einer Kriegsgefahr[22]) bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

Reg.Entw. § 16 Abs. 2 und § 17. — Komm.Entw. § 17. — Komm.Antr. Nr. 32 Ziff. 2. — Komm.Ber. S. 50—52, 85. — Sten. Ber. S. 5331 A, 5775 C.

1. Der erste Absatz trifft die Fälle, in denen der Antragsteller aus allen bundesstaatlichen Staatsangehörigkeiten oder aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit entlassen werden will. Die Vorschrift bildet sonach eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Deutsche berechtigt ist, aus dem Reichsgebiete auszuwandern.

2. Aus der Fassung „die Entlassung wird nicht erteilt" ergibt sich einerseits, daß der Deutsche, auf den eine der Voraussetzungen der Nr. 1—5 zutrifft, einen Rechtsanspruch auf völlige Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht besitzt, anderseits, daß die Reichs- und die bundesstaatlichen Behörden in gesetzlicher, also zwingender Form angewiesen sind, einem solchen Deutschen die Entlassung zu versagen. Ist aber der Antragsteller der Überzeugung, daß jene Voraussetzungen nicht auf ihn zutreffen und ihm daher die Entlassung zu Unrecht versagt worden sei, so kann er seinen vermeintlichen Rechtsanspruch auf Entlassung im Rekurswege oder verwaltungsrichterlichen Verfahren verfolgen (§ 40 des R. u. StGes.).

3. Nach der Begründung des Reg.Entw. sind im ersten Absatz die Fälle neu geregelt, in denen die zum Zwecke der Auswanderung nachgesuchte Entlassung im Interesse der Wehrpflicht verweigert werden soll. Im allgemeinen entsprechen die Vorschriften des R. u. StGes. unter 1 der Nr. 1, diejenige unter 2, 5 der Nr. 2 und diejenige unter 4 der Nr. 3 des § 15 Abs. 2 des B. u. StGes.; die Vorschrift unter 3 ist aus dem Reichsmilitärgesetz übernommen (vgl. Wehrordnung § 27 unten S. 190).

4. Die Begründung des Reg.Entw. sagt zu Nr. 1: „Nach § 15 Nr. 1 des B. u. StGes. haben alle Wehrpflichtigen, die sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, das daselbst vorgesehene Zeugnis der Ersatzkommission beizubringen. Diese Vorschrift geht einerseits insofern über die Absicht des Gesetzgebers hinaus, als auch solche Wehrpflichtige davon betroffen werden, über deren Dienstverpflichtung schon vor dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr endgültig entschieden worden ist. Anderseits ist die Verpflichtung zur Beibringung des Zeugnisses zu eng begrenzt, wenn sie mit der Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebens-

jahrs allgemein aufhören soll. Zu diesem Zeitpunkt wird zwar über die Dienstverpflichtung der großen Mehrzahl der Wehrpflichtigen endgültig entschieden sein; immerhin kommen aber Ausnahmefälle vor, in denen die Regelung der Militärpflicht erst später erfolgt, und es liegt kein Grund vor, solche Fälle hier unberücksichtigt zu lassen. Auf diesen Erwägungen beruht die Fassung des R. u. StGes., wonach der Zeitraum, innerhalb dessen die Beibringung des Zeugnisses erforderlich ist, zwar wie bisher mit dem Eintritt der Wehrpflicht, d. h. mit der Vollendung des siebzehnten Lebensjahrs, beginnen, fortan aber ohne Rücksicht auf das Lebensalter mit der endgültigen Entscheidung über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen aufhören soll.

Mit der Fassung ‚nachgesucht wird' soll zum Ausdruck gelangen, daß auch ein von dem gesetzlichen Vertreter für den Wehrpflichtigen gestellter Antrag zu beachten bleibt.

Eine weitere Änderung betrifft den Inhalt des beizubringenden Zeugnisses der Ersatzkommission. Letztere hatte bisher zu bescheinigen, daß der Wehrpflichtige die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsucht, um sich der aktiven Dienstpflicht zu entziehen. Diese Vorschrift hat sich nicht bewährt. Sie läßt der weitgehenden Berücksichtigung irgendwelcher Nebenabsichten Raum, wie solche bei der Auswanderung Wehrpflichtiger selten fehlen werden. Die Behörden haben hier zu einer gleichmäßigen Praxis nicht gelangen können. Um die bestehende Unsicherheit zu beseitigen und einen wirksameren Schutz gegen Wehrpflichtverletzungen zu schaffen, ist das Wort ‚bloß' gestrichen. Die Entscheidung der Ersatzkommission über den Antrag auf Erteilung des Zeugnisses soll demgemäß davon abhängig gemacht werden, ob die Kommission zu der Überzeugung gelangt, daß für das Entlassungsgesuch die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der Wehrpflicht zu entziehen, oder aber eine andere Absicht maßgebend ist."

5. § 4 der Wehrordnung lautet:

„1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Milglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

2. . . . .

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahr und dauert bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre."

Staatlose können zwar nach § 11 des Reichsmilitärgesetzes und § 21 Nr. 2 der Wehrordnung (s. unten S. 173 und 189) wie Deutsche zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden; doch ist § 22 auf sie nicht anwendbar, da sie nicht aus einem deutschen Staatsverband entlassen werden können.

Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, nach welchem Zeitpunkt die Frage zu beurteilen ist, ob der Minderjährige, dessen Entlassung beantragt ist, bereits das Alter der Wehrpflicht erreicht, d. i. das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hierbei kommen vier Zeitpunkte in Betracht, nämlich der Zeitpunkt

a) der Antragstellung,

b) des Eingangs des entscheidungsreifen Antrages bei der für die Entlassung zuständigen Behörde,

c) der Ausfertigung der Entlassungsurkunde,

d) der Zustellung der Entlassungsurkunde.

Ausschlaggebend wird der Gesichtspunkt sein, daß dem Deutschen im zweiten Absatz des § 22 das Recht auf Auswanderung zuerkannt ist und daß sonach die Beschränkungen nach Absatz 1 Ausnahmen von dem grundsätzlichen Rechtsanspruche auf Entlassung bilden. Demnach ist die Einwirkung der Geschäftsbehandlung bei den zuständigen Behörden und der zufälligen Verzögerungen bei der Zustellung der Urkunde möglichst auszuschließen. Anderseits kann auch die bloße Antragstellung, die etwa der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, der erforderlichen urkundlichen Nachweise ermangelt oder bei einer unzuständigen Behörde eingereicht ist usw., für die Beurteilung jener Frage nicht maßgebend sein. Im Anschluß an ein Rundschreiben des Reichsamts des Innern vom 20. Januar 1883 hat sich die allgemeine Übung gebildet, die mittlere Meinung unter Buchstabe b als maßgebend gelten zu lassen. Hat also der Minderjährige das siebzehnte Lebensjahr an dem Tage vollendet, an dem sein Entlassungsgesuch entscheidungsreif mit den benötigten Nachweisen bei der für die Entlassung zuständigen Behörde eingegangen ist, so kann sein Gesuch abgewiesen werden; andernfalls darf ihm die Entlassung nicht versagt werden.

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Entlassung des Wehrpflichtigen zugleich mit der Entlassung der Eltern beantragt ist.

6. § 36 der Wehrordnung lautet:

„1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission. . . .

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. . . ."

7. Zuständig ist die Ersatzkommission, in deren Bezirk der Wehrpflichtige sich zur Rekrutierungsstammrolle angemeldet hat oder anzumelden hätte, wenn er das miltärpflichtige Alter schon erreicht haben würde. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet (Wehrordnung § 22 Nr. 2). Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde des Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt, bei Mangel eines solchen seinen Wohnsitz und bei Mangel des letzteren seinen Geburtsort hat (Wehrordnung § 25 Nr. 1—4).

8. Die Ersatzkommission hat das Zeugnis nach freier Überzeugung auszustellen. Ihre Entscheidung kann weder im Rechtszuge für das Ersatzwesen angefochten noch im Verwaltungsrechtsstreit über den Anspruch auf Enlassung nachgeprüft werden. Nur wenn der Militärvorsitzende und der Zivilvorsitzende nicht gleicher Überzeugung sind, haben sie die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen.

9. Mannschaften des aktiven Heeres sind

a) im Frieden:

1. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste,

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation,

3. die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung,

b) im Kriege außerdem:

4. alle zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte

des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlassung (§ 38 des Reichsmilitärgesetz. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 55).

10. Mannschaften der aktiven Marine sind:

a) Seeleute von Beruf d. h. Freiwillige oder Ausgehobene, die bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei ebensolange gewerbsmäßig betrieben haben,

b) das freiwillig eingetretene oder ausgehobene Maschinen- und Schiffshandwerkspersonal,

c) die Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillone und Seeartillerie). (§ 13 des Bundesgesetz. vom 9. November 1867 betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, Bayr.Ges.Bl. 1871/72 Beil. 34.)

11. Die aktiven Schutztruppen stehen dem aktiven Heere gleich. Vgl. Anm. 9.

12. Nach § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes (RGBl. 1874 S. 60) gehören zum Beurlaubtenstande:

a) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34 dieses Gesetzes),

b) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54 dieses Gesetzes),

c) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

13. Militärbehörde ist in allen Bundesstaaten das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich die betreffenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes befinden.

14. Sonstige Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind die Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve, Marinereserve, Marineersatzreserve, Landwehr und Seewehr (§ 56 Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes, RGBl. 1874 S. 60; § 15 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, Bayer. Ges.Bl. 1871/72 Beil. 34; Artikel II des Reichsgesetz. vom 11. Februar 1888 betr. Änderungen der Wehrpflicht, RGBl. S. 11).

15. Nach der Begründung des Reg.Entw. gilt für die sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Vorschrift unter Nr. 4 von dem Zeitpunkt ab, an dem sie die Einberufung zum aktiven Dienst erhalten, bis zu dem Tage, zu dem sie einberufen sind; unter Einberufung ist auch die öffentliche Bekanntgabe der Mobilmachung zu verstehen, auf Grund deren die Mannschaften sich zu stellen haben. Von dem Tage,

zu dem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 2 Anwendung.

16. Ob ein Antragsteller „Beamter" ist, bemißt sich für Kaiserliche Beamte nach Reichsrecht, für die übrigen Beamten nach Landesrecht.

Nach Riedel S. 264 Anm. 7 werden unter dem Ausdrucke „Beamte" alle im öffentlichen Dienste dauernd angestellten Personen zu verstehen sein. (Ebenso Seydel-Piloty S. 906 bei Anm. 130.) Damit wären alle Angestellten im Sinne der §§ 14 und 15 des R. u. StGes. „Beamte". Eine solche Auslegung würde zu weit gehen. Sämtliche Vorschriften des § 22 Abs. 1 dienen ausschließlich dem staatlichen Interesse. Hieraus ist zu folgern, daß sich die Nr. 5 nur auf Beamte des Reichs und der Bundesstaaten beziehen kann. Auch die Zusammenstellung von „Beamten und Offizieren" spricht für diese Auffassung. Überdies waren die Beamten schon in § 15 Abs. 2 Nr. 2 des B. u. StGes. genannt, während § 9 dieses Gesetzes, dem der § 14 des R. u. StGes. entspricht, die Angestellten „im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft" nicht umfaßte. Auf diese konnte daher der Gesetzgeber in § 22 Abs. 1 Nr. 5 den Ausdruck „Beamte" überhaupt nicht beziehen.

17. Unter „Beamten" sind auch die Militärbeamten, unter „Offizieren" sind auch die Sanitäts- und Veterinäroffiziere zu verstehen; die Worte „mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes" beziehen sich auch auf Militärbeamte (Begründung des Reg.Entw.).

18. Zum Beurlaubtenstande gehören die Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, sowie Militärbeamten der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr (Wehrordnung § 109 Nr. 4).

19. Beamten und Offizieren im zeitlichen oder dauernden Ruhestande kann die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht versagt werden, sofern sie nicht beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste in den Beurlaubtenstande übertreten. Im allgemeinen ist die Frage der Entlassung aus dem Dienste nach dem betreffenden Beamtenrecht zu beurteilen.

20. Das Recht auf Entlassung ist hier wie im § 21 (vgl. dort Anm. 2) ausgesprochen. Der Rechtsanspruch kann nach § 40 des R. u. StGes. nötigenfalls weiter verfolgt werden. (Vgl. Reger Bd. 3 S. 356, Bd. 8 S. 277, 409, Bd. 20 S. 229, Erg.Bd. 2 S. 110, Bd. 27 S. 621, Bd. 28 S. 558.)

21. Kriegszeit besteht, sobald der Kaiser im Namen des Reichs den Krieg erklärt hat (Art. 11 der Reichsverfassung) oder die Mobilmachung anordnet.

22. Der Ausdruck „Kriegsgefahr" findet sich sonst nur in § 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bayer. Ges.Bl. 1871/72 Beil. 34). Kriegsgefahr besteht jedenfalls, wenn Kriegsbereitschaft angeordnet ist. In der Reichstagskommission erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen gegenüber einem Antrag auf Streichung der Worte „oder einer Kriegsgefahr", diese Worte hätten schon im § 7 des B. u. StGes. gestanden, ohne je zu Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben zu haben.

Es sei tatsächlich möglich, daß eine Kriegsgefahr bestehe und zu außerordentlichen Maßnahmen nötige, ohne daß gleich eine Kriegserklärung erfolge. Auch in anderen Gesetzesvorschriften sei dieser Fall vorgesehen.

(Bayer. VV. Nr. 36, 39—43.)

§ 23.

Die Entlassung wird wirksam[1]) mit der Aushändigung[2]) einer von der höheren Verwaltungsbehörde[3]) des Heimatstaats[4]) ausgefertigten Entlassungsurkunde.[5]) Die Urkunde wird nicht ausgehändigt[6]) an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist.

Soll sich die Entlassung zugleich auf die Ehefrau und die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.

Reg.Entw. § 18. – Komm.Entw. § 18. — Komm.Ber. S. 52, 85. — Sten. Ber. S. 5331 A, 5775 C.

1. In der Begründung zum Reg.Entw. ist ausgeführt, daß die Entlassungsurkunde ohne Wirkung bleibt, solange sie nicht in die Hände des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters gelangt ist.

Die Wirksamkeit der Entlassung wird rückwirkend wieder aufgehoben in den Fällen des § 24 des R. u. StGes.

2. Angesichts der rechtlichen Bedeutung, die der Aushändigung der Entlassungsurkunde zukommt, ist die Feststellung ihres Zeitpunkts von Wichtigkeit. In Bayern muß daher ein Nachweis des Tages der Aushändigung zu den amtlichen Verhandlungen genommen werden. Die Behörde, welche die Entlassungsurkunde ausstellt, ist sohin genötigt, die Urkunde in ihren Amtsräumen, durch einen Amtsdiener gegen Empfangsbestätigung oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde, dem im Auslande befindlichen Antragsteller durch das deutsche Konsulat oder durch Vermittlung eines Bevollmächtigten im Inland zustellen zu lassen (vgl. Reger Bd. 6 S. 97).

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern die Regierung, Kammer des Innern, in Sachsen die Kreishauptmannschaft, in Württemberg die Kreisregierung, in Baden das Bezirksamt, in Hessen das Kreisamt.

4. Daß zur Entlassung nur ein Bundesstaat befugt ist, dem der Gesuchsteller angehört, ist in Anm. 3 zu § 21 erörtert.

Wegen der Wirkung der Entlassung auf die Zugehörigkeit zu anderen Bundesstaaten vgl. § 20 des R. u. StGes.

5. Das Muster für den Wortlaut der Entlassungsurkunde s. unten S. 218.

6. Die Begründung des Reg.Entw. bemerkt:

„Eine Vorschrift, wonach die Entlassungsurkunde Personen, die verhaftet sind oder verhaftet werden sollen, nicht ausgehändigt zu werden braucht, entspricht dem Bedürfnis, da Personen, die der deutschen Rechtspflege noch nicht Genüge geleistet haben, nicht mit Ausweispapieren versehen werden sollen, und die Zulässigkeit der Einbehaltung derartiger Urkunden auf Zweifel gestoßen ist. Auch würde die Entlassung strafälliger Personen in den Konsulargerichtsbezirken, wenigstens soweit solche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, deren Ausscheiden aus der Konsulargerichtsbarkeit und damit unter Umständen deren Straflosigkeit zur Folge haben können."

Diese Vorschrift bestätigt den in den §§ 20, 21 und 22 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatz, daß der Deutsche ein Recht auf Entlassung hat und daß ihm die Entlassung — abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 — nicht verweigert werden darf. Auch das Zurückbehalten der Entlassungsurkunde ist nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 zulässig, aus anderen Gründen z. B. wegen Nichterfüllung wirtschaftlicher Verpflichtungen gegen öffentliche Körperschaften oder Private, wegen Belastung der öffentlichen Armenpflege usw. nicht gestattet (anders bei der Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland; s. Abschnitt II der Preuß. Min.V. v. 12. Januar 1914, Bayer. VV. Nr. 57).

7. Die Vorschrift des zweiten Absatzes steht im Gegensatz zu der des § 16 Abs. 2. Während sich die vorbehaltlose Aufnahme oder Einbürgerung kraft Gesetzes auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder erstreckt, ist für die Entlassung der Grundsatz aufgestellt, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit tunlichst erschwert werden soll (Begründung des Reg.Entw.).

(Bayer. VV. Nr. 32, 33, 44.)

§ 24.

Die Entlassung[1]) gilt als nicht erfolgt,[2]) wenn der Entlassene beim Ablauf[3]) eines Jahres[4]) nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz[5]) oder seinen dauernden Aufenthalt[6]) im Inland[7]) hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung,[8]) wenn der Entlassene sich die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate gemäß § 20 vorbehalten hat.

Reg.Entw. § 19. — Komm.Entw. § 19. — Komm.Antr. Nr. 32 Ziff. 3, Nr. 33 Ziff. 1 Buchst. a und b, Nr. 43, Nr. 46 Ziff. 1, Nr. 52. — Komm.Ber. S. 52—53, 85—88. — Sten. Ber. S. 253 B—C, 5331 A, 5775 C.

1. Nach der Begründung des Reg.Entw. sollte durch die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des B. u. StGes. (s. oben S. 5) verhindert werden, daß die Entlassung lediglich zu dem Zwecke nachgesucht wird, um auf dem Wege einer Scheinauswanderung lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland zu entgehen. Diese Absicht des Gesetzgebers wird durch die vorliegende Fassung des § 24 Abs. 1 in zweckmäßigerer Weise zur Ausführung gebracht.

Wenngleich die Vorschrift zunächst zur Verhütung der Scheinauswanderung bestimmt ist, gilt sie doch auch für Fälle, in denen der Entlassene aus anderen Gründen die Absicht der Auswanderung aufgibt oder in die Heimat zurückkehrt.

2. Die Entlassung ist mit der Aushändigung der Urkunde tatsächlich erfolgt. Ihre Rechtswirksamkeit bleibt nicht etwa ein Jahr lang in der Schwebe, sondern wird nachträglich völlig aufgehoben, wenn die Voraussetzung des § 24 Abs. 1 eingetreten ist. Die Aufhebung wirkt zurück bis auf den Zeitpunkt, in dem die Entlassungsurkunde ausgehändigt worden war. (Vgl. Reger Bd. 6 S. 98, 483, Bd. 8 S. 90, Bd. 10 S. 307, Bd. 16 S. 200, 308, Bd. 30 S. 323.)

Daß die Entlassung als nicht erfolgt gilt, ist ein Satz des öffentlichen Rechts. Demgemäß leben die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Deutschen wieder auf, als ob er nicht entlassen worden wäre. Dies gilt vor allem für die Wehrpflicht und die Steuerpflicht, soweit die Verbindlichkeiten hieraus nicht etwa durch den Aufenthalt im Auslande ausgeschaltet waren. Die Nichtigkeit der Entlassung wird auch auf die Beziehungen des bürgerlichen Rechts z. B. die Gültigkeit einer Ehe, die Legitimation, die Ehelichkeit eines Kindes usw. Einfluß haben, vorausgesetzt daß der Entlassene innerhalb des Reuejahrs nicht eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen, sondern als staatlos gegolten hatte. Da-

gegen wird die Nichtigkeit der Entlassung auf dem Gebiete des Strafrechts nicht zu berücksichtigen sein, weil dem Inhaber der Entlassungsurkunde das Bewußtsein mangelt, Deutscher zu sein. In der Reichstagskommission führte ein Vertreter der verbündeten Regierungen aus, „es sei die Meinung nicht zutreffend, daß jemand, der aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen worden sei und darauf die Waffen gegen das Deutsche Reich getragen habe, wegen Landesverrats seine Bestrafung zu gewärtigen habe, wenn er vor Ablauf eines Jahres nach Deutschland zurückkehre und dadurch wieder die Reichsangehörigkeit erwerbe. Zum Tatbestande des § 88 StGB. gehöre der Umstand, daß der Täter ein Deutscher sei. Habe aber der Täter eine Entlassungsurkunde in Händen, so werde davon auszugehen sein, daß er die strafbare Handlung in dem Bewußtsein begehe, kein Deutscher zu sein. Selbst wenn also später infolge seiner Rückkehr ins Inland die Entlassung als nicht erfolgt gelte und er somit auch für die Zwischenzeit wieder als Deutscher angesehen werde, so könne ihm dieser Umstand doch gemäß § 59 des StGB., da er ihm zur Zeit der Begehung der Handlung unbekannt gewesen sei, nicht zugerechnet werden."

3. Das Jahr läuft mit dem Ende des Tages ab, der nach seiner Ordnungszahl und der Monatsbenennung dem Tage entspricht, an dem die Entlassungsurkunde ausgehändigt worden ist.

4. Der Reg.Entw. hatte an der sechsmonatlichen Frist des § 18 Abs. 2 des B. u. StGes. festgehalten. Die Reichstagskommission hat aber die Dauer der Frist verdoppelt. Sie ist hierbei von dem Gedanken ausgegangen, das Vaterland solle seine Söhne, die innerhalb gewisser Zeit reumütig zurückkehrten, wieder in seine Arme aufnehmen. Auch solle man demjenigen zur Rückkehr goldene Brücken bauen, der sich außerhalb der Grenzpfähle des Reichs umsehen wolle. Überdies schütze § 22 des R. u. StGes. davor, daß jemand sich mit Hilfe des § 24 Abs. 1 seiner Wehrpflicht entziehen könne. Wenn sich aber aus dem Schwebezustand der einjährigen Frist Unzuträglichkeiten ergäben, so könne der Entlassene als Nichtdeutscher ausgewiesen werden.

5. Der Begriff „Wohnsitz" steht hier dem der §§ 7 ff. BGB. nicht völlig gleich. Nach der EVGH. Bd. 8 S. 134 ff. wird als Wohnsitz der Mittelpunkt der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Entlassenen zu erachten sein.

In einer weiteren EVGH. Bd. 11 S. 88 ist hervorgehoben, daß § 18 Abs. 2 des B. u. StGes. auch für die einzelnen Familienglieder, auf die sich die Entlassungsurkunde erstreckt, Geltung hat. Hiernach be-

halten Kinder, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist das Reichsgebiet verlassen haben, die Staatsangehörigkeit bei. Der Umstand, daß das Familienhaupt seinen Wohnsitz im Inland verloren hat, ist hier ohne Bedeutung. Der Rechtssatz, daß die ehelichen Kinder den Wohnsitz des Vaters teilen (BGB. § 11), gilt nur für den Wohnsitz, den der Vater im Inland besitzt. Wenn dagegen der Vater durch Ableben, Auswanderung und dgl. seinen inländischen Wohnsitz verliert, so werden die nicht in der gleichen Lage befindlichen Kinder nicht gleichfalls wohnsitzlos, sondern sie behalten den Wohnsitz, den ihr Vater zuletzt im Inland besessen hatte.

6. Der „dauernde Aufenthalt" unterscheidet sich vom „Wohnsitz" im wesentlichen dadurch, daß er nicht den Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens voraussetzt. Wer ständig in einer Pension, in einem fremden Haushalte oder dgl. lebt, kann einen dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz, eine Niederlassung, eigene Wohnung oder Unterkommen zu besitzen (vgl. Anm. 5 zu § 7). Der Aufenthalt darf aber nicht nur vorübergehend sein. Wer sich ein Jahr nach der Entlassung nur auf der Reise und ohne die Absicht des ferneren Verbleibens im Inland aufhält, ist nicht als Deutscher zu erachten.

7. Als Inland gilt nicht nur der Bundesstaat, aus dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende entlassen worden ist, sondern jeder Bundesstaat, die Reichslande und die Deutschen Schutzgebiete.

8. Wer bei der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit A die Staatsangehörigkeit B besaß und sich vorbehalten hat, erlangt die Staatsangehörigkeit A nicht wieder, selbst wenn er ein Jahr nach der Entlassung im Bundesstaat A Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(Bayer. VV. Nr. 33, 36, 39, 40, 45.)

§ 25.

Ein Deutscher,[1]) der im Inland[2]) weder seinen Wohnsitz[3]) noch seinen dauernden Aufenthalt[3]) hat, verliert seine Staatsangehörigkeit[4]) mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit,[5]) wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag[6]) oder auf den Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erfolgt, die Ehefrau[7]) und der Vertretene[7]) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18, 19 die Entlassung beantragt werden könnte.

Die Staatsangehörigkeit verliert nicht,[8]) wer vor dem Erwerbe der ausländischen Staatangehörigkeit auf seinen Antrag[9]) die schriftliche Genehmigung[10]) der zuständigen Behörde[11])

seines Heimatstaats zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul[12]) zu hören.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden,[13]) daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate erwerben wollen, die im Abs. 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.

Reg.Entw. § 21. — Komm.Entw. § 21. — Komm.Antr. Nr. 30 Ziff. 3, Nr. 38 Buchst. a und b. — Komm.Ber. S. 57—58, 88—89. — Sten. Ber. S. 282 C—D, 5275 D—5276 A, 5331 A, 5775 C.

1. Deutscher ist der Inhaber der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder der unmittelbaren Reichsangehörigkeit (vgl. § 35 des R. u. StGes.).

2. Inland sind auch die deutschen Schutzgebiete.

3. Richtiger wäre wohl die Fassung „einen Wohnsitz", da ein mehrfacher Wohnsitz möglich ist. § 25 setzt voraus, daß der Deutsche im Inland keinen Wohnsitz hat.

Vgl. im übrigen wegen „Wohnsitz" und „dauernden Aufenthalt" die Anm. 5 und 6 zu § 24.

4. War der im Ausland lebende Deutsche Angehöriger mehrerer Bundesstaaten, so verliert er sämtliche Staatsangehörigkeiten und zugleich die mittelbare Reichsangehörigkeit. Der unmittelbare Reichsangehörige hört unter den gleichen Voraussetzungen auf, Deutscher zu sein.

5. In der allgemeinen Begründung des Reg.Entw. ist hierzu ausgeführt:

„Was den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit betrifft, so wird im allgemeinen angenommen werden können, daß ein im Ausland lebender Deutscher, der auf seinen ausdrücklichen Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, auf seine frühere Staatsangehörigkeit keinen Wert mehr legt. Allerdings gibt es Ausnahmefälle, in denen der Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit lediglich durch die Rücksicht auf Erwerbsverhältnisse und dergleichen veranlaßt wird. Auch trifft die Annahme eines freiwilligen Verzichts auf die Staatsangehörigkeit selbstverständlich dann nicht zu, wenn die fremde Staatsangehörigkeit nach der Landesgesetzgebung durch Aufenthalt oder Niederlassung oder durch die Geburt innerhalb des Landes oder andere außerhalb der Willensbestimmung der Beteiligten liegende Gründe ohne weiteres erworben wird. Allen diesen Erwägungen trägt der Gesetzentwurf Rech-

nung, indem er bestimmt, daß der auf Antrag erfolgende Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat, sofern nicht vorher von der Heimatbehörde nach Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Genehmigung zur Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erteilt worden ist. Ähnliche Vorschriften enthalten auch die Gesetzgebungen der meisten anderen Länder. In der Tat ist eine doppelte Staatsangehörigkeit wenig erwünscht. Denn wer zwei Staaten zugleich angehört, wird häufig gegenüber dem einen seine Pflichten, besonders die Militärpflicht, nicht in vollem Umfang erfüllen können. Auch bildet das doppelte Staatsangehörigkeitsverhältnis erfahrungsgemäß die Quelle von Verwickelungen zwischen den beteiligten Staaten, vor allem wenn der eine Staat den Angehörigen gegenüber dem anderen Staate in Schutz nimmt."

Bei den Kommissionsverhandlungen wurde auf die in der Literatur vertretene Rechtsauffassung hingewiesen, wonach durch die Bestimmung des § 36 zwar Elsaß-Lothringern, für die die Bancroftverträge nicht in Frage kämen, durch freiwilligen Erwerb der nordamerikanischen Staatsangehörigkeit ihre deutsche Staatsangehörigkeit gemäß der Bestimmung des § 25 des neuen Gesetzes sofort verlören, während die übrigen Deutschen ihre Staatsangehörigkeit erst nach fünfjährigem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten verlieren würden. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen erwiderte hierauf, „es sei die Ansicht, daß der § 25 mit den sogenannten Bancroftverträgen in Widerspruch stehe, nicht zutreffend. Ein solcher Widerspruch solle darin liegen, daß nach den Bancroftverträgen der Verlust der Reichsangehörigkeit infolge des Erwerbes des amerikanischen Bürgerrechts erst nach fünf Jahren eintritt, während nach dem § 25 der Erwerb dieses Bürgerrechts den Verlust der Reichsangehörigkeit sofort zur Folge haben würde. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Inkrafttreten des § 25 der Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts den sofortigen Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich ziehe." (Vgl. Anm. 2 zu § 36 des R. u. StGes.)

Trotz des Verlustes der Staatsangehörigkeit ist das Deutsche Reich durch einige Staatsverträge oder gegenseitige Gepflogenheit gezwungen, seine ehemaligen Angehörigen wieder zu übernehmen, wenn sie von einem ausländischen Staate ausgewiesen worden sind.

6. § 25 ist nicht anwendbar, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit auf andere Weise als durch Verleihung auf Antrag erworben wird, z. B. durch Verehelichung einer Deutschen mit einem Ausländer, durch Legitimation eines Kindes im Falle der Verehelichung der Mutter mit

dem ausländischen Vater (vgl. § 17 Nr. 5 und 6 des R. u. StGes.), durch Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28), kraft des für den ausländischen Wohnsitz des Deutschen geltenden Gesetzes usw.

7. Für die Frage, wer für eine Ehefrau, eine unter elterlicher Gewalt und eine unter Vormundschaft stehende Person den Antrag auf Verleihung einer ausländischen Staatsangehörigkeit stellen kann, ist das Recht des betreffenden fremden Staats maßgebend. Das deutsche Recht kann aber bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme in einen ausländischen Staatsverband den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Sie geht verloren

a) für eine Ehefrau nur, wenn der Ehemann den Antrag auf Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit für seine Person und gleichzeitig für die Ehefrau mit ihrer Zustimmung gestellt hat,

b) für eine Person unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft nur, wenn der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt und vom deutschen Vormundschaftsgericht genehmigt ist. Die Genehmigung ist in den Fällen des § 19 Abs. 2 des R. u. StGes. nicht erforderlich.

8. Gegenüber den Anträgen in der Reichstagskommission, die Absätze 2 und 3 des § 25 zu streichen, führte ein Regierungsvertreter aus, es „seien die hierfür geltend gemachten Tatsachen zum Teil allerdings zutreffend. Es sei richtig, daß sich in der russischen Presse eine gewisse Abneigung gegen diese Vorschriften des Entwurfs geltend gemacht habe. Diese Presseäußerungen beruhten aber auf der völlig irrigen Annahme, daß der Entwurf die Möglichkeit einer internationalen mehrfachen Staatsangehörigkeit neu einführen wolle. Tatsächlich wolle aber der Entwurf gerade umgekehrt die jetzt bestehende Möglichkeit auf ein Mindestmaß zurückführen. Die russische Regierung sei durch unsere dortigen Vertreter bereits darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier um ein offenbares Mißverständnis der Absichten des Entwurfs handle.

Im übrigen ständen auch die verbündeten Regierungen auf dem Standpunkt, daß die internationale mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich höchst unerwünscht sei. Ihre völlige Beseitigung sei jedoch praktisch nicht durchführbar. Zunächst trete sie nach dem Entwurf allgemein ein, sofern ein Deutscher eine fremde Staatsangehörigkeit ohne seinen Willen, also insbesondere auf Grund eines im Ausland bestehenden jus soli, erwerbe. Es wäre aber unbillig, einen Deutschen in diesem Falle ohne weiteres seiner Reichsangehörigkeit für verlustig zu erklären. Ferner könnten Umstände vorliegen, die einen Deutschen zwängen, zur Wahrung wesentlicher Interessen die Aufnahme in einem fremden Staate

nachzusuchen, ohne daß er dadurch sein Deutschtum aufgebe. Es sei hier insbesondere daran zu denken, daß die Gesetzgebung mancher Staaten, z. B. auch Rußlands, Ausländern den Erwerb und Besitz von inländischen Grundstücken untersage. Erbe nun etwa ein Deutscher in einem solchen Staate liegendes Besitztum, so könne unter Umständen der Wohlstand oder selbst die materielle Existenz seiner Familie davon abhängen, daß er nicht zur Veräußerung des Besitztums gezwungen werde. Denn der Veräußerungszwang sei ja natürlich in solchem Falle den Kaufinteressenten bekannt und so würden sie mit Angeboten zurückhalten, bis der Eigentümer genötigt sei, sich seines Eigentums zu einem Schleuderpreise zu begeben. In solchen Fällen sei es ein Gebot der Billigkeit, dem deutschen Erben die Beibehaltung der Reichsangehörigkeit zu gestatten. Selbstverständlich werde dies nur dann geschehen, wenn Verwicklungen nicht zu befürchten seien. Überdies gewähre der Abs. 3 die Möglichkeit, allgemein zu bestimmen, daß der Erwerb der Staatsangehörigkeit bestimmter Staaten mit der Reichsangehörigkeit unvereinbar sei. In erster Linie werde dies hinsichtlich solcher Staaten vorzuschreiben sein, die von dem Aufzunehmenden verlangten, daß er seine Treuverpflichtung gegenüber seinem bisherigen Heimatstaat abschwöre. Ferner werde hierbei wie bei der Prüfung von einzelnen Anträgen auch auf die Wehrpflichtverhältnisse Rücksicht zu nehmen sein."

9. Ein stillschweigender Vorbehalt der deutschen Staatsangehörigkeit ist in den Fällen des § 25 nicht zugelassen. Der Antrag muß so rechtzeitig gestellt werden, daß er von der deutschen Behörde verbeschieden sein kann, bevor die ausländische Staatsangehörigkeit erworben ist. Nach dem Erwerb kann der Vorbehalt nicht mehr genehmigt werden. In letzterem Falle bleibt nur die Möglichkeit der Wiedereinbürgerung nach § 13 des R. u. StGes.

10. Gründe für die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit sind in Anm. 8 (Rußland) erwähnt. Gelegentlich der Reichstagsverhandlungen wurde ferner daran erinnert, daß in England die Zulassung zur Börse für einen deutschen Kaufmann nur möglich sei, wenn er zugleich die englische Staatsangehörigkeit besitze. Auch sei es in den Ländern des lateinischen Südamerika für einen Deutschen, der nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes besitze, nicht ganz leicht, den Wettbewerb mit denen aufzunehmen, welche die fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.

11. Zuständige Behörde sind in Preußen die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin, in Bayern das Staatsministerium

des Innern, in Sachsen das Ministerium des Innern, in Württemberg das Ministerium des Innern, in Baden das Bezirksamt, das über einen Entlassungsantrag zu entscheiden hätte.

12. Die Anhörung des deutschen Konsuls ist vorgeschrieben, damit dem politischen Interesse des Reichs Rechnung getragen werde.

Zuständig ist der Konsul, in dessen Amtsbezirk der Deutsche seinen Wohnsitz hat. Das Verzeichnis der deutschen Konsulatsbezirke s. unten S. 249 ff.

In der Reichstagskommission erklärte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, „die Einrichtung der Konsularmatrikel beruhe auf § 12 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867. Mit der Eintragung in diese Matrikel sei nach § 21 Abs. 1 des B. u. StGes. die rechtliche Folge verbunden, daß dadurch die zehnjährige Verlustfrist unterbrochen werde. Diese rechtliche Folge komme mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes selbstverständlich in Wegfall, da durch dieses Gesetz die zehnjährige Verlustfrist aufgehoben werde. Gleichwohl werde die Konsulatsmatrikel als solche bestehen bleiben, da sie nach wie vor ihren Zweck als Informationsmittel für den Konsul sowie als Nachweis der Reichsangehörigkeit für die in dem Konsularbezirke lebenden Deutschen zu erfüllen habe. Wie bekannt, sei durch das neue Konsulatsgebührengesetz vom 17. Mai 1910 die Gebühr für die Eintragung in die Konsulatsmatrikel aufgehoben worden, so daß den Deutschen für die Benutzung dieser Einrichtung keinerlei Kosten entständen."

Die Einvernahme des Konsuls wird durch das Auswärtige Amt in Berlin vermittelt.

13. Das Interesse des Reichs kann auch erfordern, daß der Reichskanzler in der Lage ist, die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beim Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staate allgemein zu verhindern.

Hierbei werden hauptsächlich solche Staaten in Frage kommen, die von den Aufzunehmenden etwa die Abschwörung der Pflichten gegen ihr früheres Vaterland verlangen (Begründung des Reg.-Entw.).

Bisher ist eine solche Anordnung des Reichskanzlers nicht ergangen. (Bayer. VV. Nr. 46).

§ 26.

Ein militärpflichtiger[1]) Deutscher, der im Inland[2]) weder seinen Wohnsitz[3]) noch seinen dauernden Aufenthalt[3]) hat, verliert seine Staatsangehörigkeit[4])[5]) mit der Vollendung des

einunddreißigsten Lebensjahrs,[6]) sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.[7])

Ein fahnenflüchtiger[8]) Deutscher, der im Inland[2]) weder seinen Wohnsitz[3]) noch seinen dauernden Aufenthalt[3]) hat, verliert seine Staatsangehörigkeit[5]) mit dem Ablauf von zwei Jahren[9]) nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 360 der Militärstrafgerichtsordnung).[10]) Diese Vorschrift findet keine Anwendung[11]) auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft[12]) oder nach Anordnung der Mobilmachung[13]) erfolgt ist.

Wer[14]) auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann[15]) von einem Bundesstaate[16]) nur nach Anhörung der Militärbehörde[17]) eingebürgert werden.[18]) Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt,[19]) so darf ihm die Einbürgerung[20]) von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.[21])

Reg.Entw. § 22. — Komm.Entw. § 22. — Komm.Antr. Nr. 30 Ziff. 4. — Komm.Ber. S. 58—60, 89. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 13. — Sten. Ber. S. 251 A, 253 C—254 A, 259 D, 260 D—261 A, 263 B, 279 B—D, 283 A, 5331 A—D, 5775 C.

1. Über die Militärpflicht bestimmt § 10 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 48):

„Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten, vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich."

2. Inland sind auch die deutschen Schutzgebiete.

3. Vgl. Anm. 3 zu § 25 des R. u. StGes.

4. Der Grundgedanke des § 26 ist im Reichstag in die Worte gefaßt worden: Ohne Wehrgemeinschaft keine Volksgemeinschaft. Der gesetzgeberische Gedanke der Ausbürgerung wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht beruht auf der Erwägung, daß staatsbürgerliche Rechte

nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in Anspruch genommen werden dürfen und daß, wer diese Pflichten nicht erfüllt, damit stillschweigend den Willen kundgibt, die staatsbürgerliche Gemeinschaft nicht weiter fortzusetzen. Nach der Begründung des Reg.Entw. muß ferner vom militärischen Standpunkt daran festgehalten werden, daß die gesetzlich allen Deutschen obliegende Wehrpflicht auch für die Auslandsdeutschen nicht nur auf dem Papiere steht. Nach den Berichten unserer Militärbehörden wie unserer diplomatischen und konsularischen Vertreter sind leider die Fälle nicht selten, in denen Auslandsdeutsche sich ihren militärischen Verpflichtungen entziehen. Diese Elemente verloren vor 1914 ihre Reichsangehörigkeit durch den zehnjährigen Aufenthalt im Ausland, während sie ohne den neuen Verlustgrund dauernd im Besitze der Reichsangehörigkeit verbleiben würden. Nun drohen dem säumigen Wehrpflichtigen ohne die Ausbürgerung nur zwei Nachteile, nämlich die gerichtliche Strafe und die nachträgliche Einstellung. Diese Nachteile erscheinen aber nicht ausreichend. Denn einmal würden Deutsche, die sich dauernd im Ausland aufhalten, solche Maßnahmen in der Regel überhaupt nicht zu fürchten haben. Sodann ist die Strafe aus Gründen, die teils in den Verhältnissen, teils im Gesetze liegen, zu gering, um gegenüber den Lasten, die der Heeresdienst mit sich bringt, entscheidend ins Gewicht zu fallen. Die drohende Einstellung aber wirkt nur vorübergehend, nämlich keinesfalls über das fünfundvierzigste Lebensjahr, das Ende des wehrpflichtigen Alters hinaus und auch abgesehen hiervon nur so lange, als der Wehrpflichtige nach seiner körperlichen Beschaffenheit zu befürchten hat, noch tauglich zum Militärdienst befunden zu werden. Da dies bei Beginn der dreißiger Jahre häufig nicht mehr der Fall ist, würden junge Leute die nachträgliche Einstellung dadurch umgehen können, daß sie sich möglichst lange zurückstellen lassen und sich dann bis zu einem Alter, wo sie sich nicht mehr tauglich glauben, im Ausland, oft sogar in unseren Nachbarländern aufhalten. Solche Beispiele würden zur Nachahmung reizen und die Zahl derer, die sich dem Heeresdienst entziehen, erheblich vermehren, besonders in Zeiten, wo infolge drohender Kriegsgefahr sich eine größere Neigung zur Auswanderung einstellen könnte. Unter diesen Umständen erfordert es schon die Folgerichtigkeit unserer Militärgesetzgebung, auf der Deutschlands Größe wesentlich beruht, daß dieser Gesetzgebung der erforderliche Nachdruck verliehen wird, mit anderen Worten, daß die Ausbürgerung die notwendige Folge der Nichterfüllung der Wehrpflicht bildet.

Vom politischen Standpunkt läßt es sich nicht rechtfertigen, daß Deutschen im Ausland der Schutz des Reichs und seiner Vertreter gewährt wird, auch wenn sie ihre Pflicht, zum Schutze des Reichs beizutragen, nicht erfüllt und sich dadurch von ihrem Vaterlande losgesagt haben. Der Schutz, der nach Artikel 3 Abs. 6 der Reichsverfassung allen Deutschen gleichmäßig zu gewähren ist, wird von den deutschen Auswanderern schon in den Ländern nicht selten nachgesucht, in denen geordnete Verhältnisse, insbesondere eine gesicherte Rechtspflege, bestehen. In erhöhtem Maße ist dies aber der Fall in solchen Staatswesen, in denen der Ausländer, wenn er sich nicht auf seinen Heimatstaat stützen kann, häufig fremder Willkür schutzlos preisgegeben ist. In solchen Ländern rufen die Beziehungen unserer Angehörigen zu der dortigen Staatsgewalt leicht Verwickelungen hervor, die ein energisches Einschreiten unserer Vertreter bedingen und unter Umständen auch zum Einsetzen der Machtmittel des Reichs führen können. Verwickelungen dieser Art würden sich ganz erheblich vermehren, wenn künftig alle deutschen Auswanderer und deren Abkömmlinge ohne Unterschied, ob sie ihre Wehrpflicht erfüllen oder nicht, im Besitze der Reichsangehörigkeit belassen würden. Hiernach erfordert es das Staatsinteresse, daß wir weitere Schutzverpflichtungen nur zugunsten solcher Personen übernehmen, die auch ihrerseits dem Reiche gegenüber ihre militärischen Pflichten erfüllen und dadurch zur Erhöhung seiner Wehrkraft beitragen.

Das Prinzip des neuen Verlustgrundes erscheint auch billig und gerecht, zumal da den Auslandsdeutschen in letzter Zeit wesentliche Erleichterungen in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt worden sind und mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes noch erheblich weitergehende gesetzliche Erleichterungen zuteil werden sollen. Die bereits früher eingeführten Erleichterungen betreffen die Herbeiführung endgültiger Entscheidungen über die Dienstverpflichtung im Ausland, die Zurückstellung oder Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm, den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, die Zulassung zum Dienste in den Schutztruppen und die Gewährung von Reisekosten zur Erfüllung der militärischen Pflichten. Weitere wesentliche Erleichterungen sind in dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (s. unten S. 173 ff.) vorgesehen, und zwar namentlich nach zwei Richtungen: einmal soll für die überseeischen Deutschen, denen durch die Ableistung ihrer militärischen Pflichten unverhältnismäßige Nachteile entstehen würden, die Möglichkeit einer Be-

freiung von der aktiven Dienstpflicht geschaffen werden; sodann wird die für die überseeischen Deutschen bereits eingeführte Möglichkeit der Befreiung von allen militärischen Übungen auch auf die im europäischen Ausland lebenden Deutschen ausgedehnt. Außerdem kommt hier noch die Bildung von Ersatzbehörden im Ausland und in den Schutzgebieten in Betracht. (Vgl. die Änderungen der §§ 33 usw. der Wehrordnung und die „Übersicht über die Erleichterungen" unten S. 191 u. 195).

5. Besaß der Wehrdienstsäumige die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, so verliert er die Zugehörigkeit zu allen. Das gleiche gilt nach § 35 des R. u. StGes. für den unmittelbaren Reichsangehörigen.

Wie weit sich der Verlust auf die Ehefrau und die Kinder des Ausgeschiedenen erstreckt, ist in § 29 bestimmt.

6. Nach der Begründung des Reg.Entw. sind die Vorschriften des § 26 im einzelnen so gestaltet worden, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit nur bei Verletzung der wichtigsten aus der Wehrpflicht folgenden Verpflichtungen eintritt, daß der Wehrpflichtige unter Berücksichtigung der Auslandsverhältnisse genügend Zeit zur Erfüllung seiner Obliegenheiten behält und daß der Zeitpunkt des Verlustes unzweifelhaft feststeht und möglichst leicht zu ermitteln ist. Es wäre sonach eine unbillige Härte, wenn jede Verletzung der Gestellungspflichten den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge haben sollte. Die Wirkung muß vielmehr so lange ausgesetzt bleiben, als noch angenommen werden kann, daß der Militärpflichtige auf Regelung seiner Militärverhältnisse Wert legt. Im Gesetz ist die Frist auf elf Jahre bemessen. Bis zur Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahrs muß daher der Militärpflichtige, falls er nicht etwa seine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus erwirkt hat, eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung erhalten haben. Ist dies nicht geschehen, so tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit ein. Hat der Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung erlangt, die auf Ausmusterung oder Ausschließung lautet, so hat er mit der Erfüllung der Militärpflicht alles getan, was seine staatsbürgerliche Pflicht erfordert und sich damit den dauernden Besitz der Staatsangehörigkeit gesichert. Lautet die endgültige Entscheidung auf Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine, auf Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm, so hat er die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Auch hier zieht wiederum nicht jeder Verstoß den Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich; diese Folge tritt vielmehr nur ein, wenn die im Abs. 2 behandelten Fälle von Fahnenflucht vorliegen. Eine Übergangsvorschrift enthält § 32 Abs. 1 des R. u. StGes.

7. Das Gesetz enthält keine Vorschrift für den Fall, daß Militärpflichtige, die ihre Zurückstellung über das einunddreißigste Lebensjahr hinaus erlangt haben, später die Militärpflicht verletzen. Dies erschien nicht erforderlich, weil Militärpflichtigen im Ausland eine Zurückstellung über dieses Alter hinaus nur sehr selten und nur in Fällen zugebilligt werden wird, in denen eine Verletzung der Wehrpflicht nicht zu besorgen ist.

8. Außer der Verletzung der Militärpflicht hat die Fahnenflucht den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Der Fahnenflucht ist schuldig, wer in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm unternommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihm erteilten Urlaub eigenmächtig überschreitet (Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, §§ 64—80, RGBl. S. 186—188).

9. Damit die Wehrpflichtigen auch in den Fällen von Fahnenflucht in der Lage sind, sich durch Nachholung ihrer militärischen Verpflichtungen die Staatsangehörigkeit zu erhalten, und um gegebenenfalls den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Reichsverbande zweifelsfrei festzustellen, wird vorgeschrieben, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit zwei Jahre nach Bekanntmachung des Beschlusses eintritt, durch den sie gemäß § 360 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189) für fahnenflüchtig erklärt worden sind. Eine Übergangsvorschrift enthält § 32 Abs. 2 des R. u. StGes.

10. Nach § 356 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1266) gilt ein Beschuldigter als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Militärgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Wenn ein Abwesender wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens vor ein Kriegsgericht zu stellen wäre, so kann nach § 360 der Militärstrafgerichtsordnung durch einen von dem Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrate zu unterzeichnenden Beschluß das im Reiche befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt und, sofern die Voraussetzungen der Fahnenflucht vorliegen, der Abwesende für fahnenflüchtig erklärt werden. Dieser Beschluß ist durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann auch noch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Mit dem Tage, an dem die Bekanntmachung im Reichsanzeiger erstmals erscheint, beginnt die zweijährige Frist für den Verlust der Staatsangehörigkeit zu laufen.

11. Die Vorschrift des zweiten Absatzes beschränkt sich für gewöhnlich auf Fälle, in denen sich der Fahnenflüchtige durch seine Entfernung oder sein Fernbleiben von der Truppe der aktiven Dienstpflicht entzieht; auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve soll sie sich nur erstrecken, wenn die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist, wenn also die Fahnenflucht einen besonders schweren Charakter trägt.

12. Unter „Kriegsbereitschaft" werden die Maßnahmen verstanden, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen aus Anlaß von Spannungen in der auswärtigen Politik oder bei Erklärung einer drohenden Kriegsgefahr auszuführen sind.

13. Siehe Anm. 21 zu § 22 des R. u. StGes.

14. Der Abs. 3 handelt von der Wiedereinbürgerung der Personen, die auf Grund der Vorschriften des Abs. 1 oder 2 ihre Staatsangehörigkeit verloren haben. Die Wiedereinbürgerung wird in Frage kommen, wenn besondere Umstände das Verhalten des Wehrpflichtigen entschuldbar machen oder wenn seine spätere Lebensführung ihn einer ausnahmsweisen Berücksichtigung würdig erscheinen läßt. Vor der Entscheidung sollen die Militärbehörden in die Lage gesetzt werden, die dagegen sprechenden militärischen Gründe geltend zu machen. Da es, wenn auch nur in Ausnahmefällen, vorkommen kann, daß dem die Wiedereinbürgerung Beantragenden ein Verschulden überhaupt nicht zur Last fällt, wird ferner vorgeschrieben, daß ihm in diesem Falle ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme, und zwar ohne Rücksicht auf die in den §§ 8, 9 und 13 angegebenen Voraussetzungen, zustehen soll (Begründung des Reg.Entw.).

15. Die Einbürgerung steht im freien Ermessen der Regierung des Bundesstaats, bei dem sie beantragt wird. Daß die Einbürgerung nur auf Antrag des ehemaligen Deutschen erfolgt, ist zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben, ergibt sich aber aus dem im R. u. StGes. gleichmäßig durchgeführten Grundsatze, daß ein Nichtdeutscher unter allen Verhältnissen nur auf Ansuchen hin eine deutsche Staatsangehörigkeit erlangen kann (vgl. die §§ 8, 10, 11, 12, 13. Daß die Einbürgerung durch Anstellung eines Ausländers nach den §§ 14, 15 seine Bewerbung um eine Dienstesstelle und damit um die Staatsangehörigkeit voraussetzt, ist selbstverständlich).

16. Hier kommt jeder Bundesstaat in Betracht, nicht nur der frühere Heimatstaat des Ausgeschiedenen, ferner der Reichskanzler für die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

17. Militärbehörden sind für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos. Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsorts im Inland oder, falls sich der Antragsteller dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Orts, an dem er seinen letzten Wohnsitz im Inland gehabt hat.

18. Das Verfahren ist hier das gleiche wie bei der sonstigen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Deutschen. Hat sich der Ausgeschiedene im Inland, aber nicht in seinem früheren Heimatstaat niedergelassen, so sind die Vorschriften der §§ 8 und 9 des R. u. StGes. maßgebend. Hat er sich in seinem früheren Heimatstaat niedergelassen und besitzt er keine ausländische Staatsangehörigkeit, so findet § 9 keine Anwendung. Hat er sich nicht im Inland niedergelassen, so ist § 13 maßgebend.

19. Im Reichstag war beantragt worden, einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung auch einzuräumen beim Nachweis, daß der Antragsteller militäruntauglich war. Es sei ungerechtfertigt, einem ehemaligen Deutschen das Wiederaufnahmerecht zu versagen, der seine Staatsangehörigkeit nur dadurch verloren habe, daß er seine Militäruntauglichkeit nicht rechtzeitig feststellen ließ. Ein Vertreter der verbündeten Regierungen entgegnete, es „sei zu berücksichtigen, daß der Verlust der Reichsangehörigkeit wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht nach dem Entwurf automatisch einträte. Wie sollte nach Jahren festgestellt werden, ob eine Person in dem maßgeblichen Zeitpunkte tauglich gewesen sei? Dies würde in der Mehrzahl der Fälle auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und dadurch praktisch die Absicht der Regierungsvorlage illusorisch machen. Wenn wirklich eine ganz unzweifelhafte absolute Untauglichkeit z. B. Blindheit oder Fehlen eines Armes vorgelegen habe, so werde man unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände des Falles die Unterlassung der Herbeiführung einer Entscheidung über die Wehrpflicht wohl als unverschuldet betrachten. In der Regel liege jedoch die Entscheidung über die Tauglichkeit auf der Grenzscheide, und diese Regelfälle müßten für die Gestaltung des Gesetzes maßgebend sein."

20. Bezüglich der Wirkung der Einbürgerung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder s. § 29 des R. u. StGes.

21. Der Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung kann nach § 40 im Wege des Rekurses oder des verwaltungsrechtlichen Verfahrens geltend gemacht werden.

(Bayer. VV. Nr. 13—22, 47, 50.)

§ 27.

Ein Deutscher,[1]) der sich im Ausland[2]) aufhält,[3]) kann[4]) seiner Staatsangehörigkeit[5]) durch Beschluß der Zentralbehörde[6]) seines Heimatstaats verlustig erklärt werden,[7]) wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr[8]) einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung[9]) zur Rückkehr keine Folge leistet.[10])

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.[11])

Reg.Entw. § 23. — Komm.Entw. § 23. — Komm.Ber. S. 60, 89. — Sten. Ber. S. 256 C, 259 A, 5332 A, 5775 C.

1. Deutscher ist der Angehörige eines Bundesstaats und der unmittelbare Reichsangehörige.

2. Die deutschen Schutzgebiete gelten nicht als Ausland.

3. Die Vorschrift gilt für Deutsche, die sich nur vorübergehend, etwa auf Reisen im Ausland aufhalten, wie für solche, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben.

4. Die Ausbürgerung steht im freien Ermessen der Zentralbehörde, sobald erwiesen ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (Seydel-Piloty S. 161 Anm. 63). Im einzelnen Fall wird vorwiegend das Verschulden des im Ausland Gebliebenen zu berücksichtigen sein z. B. ob es glaubhaft erscheint, daß er von der in Amtsblättern und Zeitungen veröffentlichten Aufforderung zur Rückkehr keine Kenntnis erhalten hatte, ob er die erforderlichen Mittel zur Heimreise nicht besaß oder erlangen konnte, ob für ihn keine Reisemöglichkeit gegeben oder die Rückkehr durch Feindesland oder durch die vom Feinde abgesperrten Gewässer ausgeschlossen war, ob sein Fernbleiben nicht gewollt, sondern erzwungen war (vgl. EVGH. Bd. 26 S. 92).

5. Das gleiche gilt für die unmittelbare Reichsangehörigkeit nach Art. 35 des R. u. StGes.

Die Wirkung der Ausbürgerung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder ist in § 29 geregelt.

6. Zentralbehörden sind die Ministerien der Bundesstaaten und zwar, wo mehrere Ministerien bestehen, regelmäßig die Ministerien des Innern, in den freien und Hansastädten der Senat, für die unmittelbare Reichsangehörigkeit der Reichskanzler.

7. § 27 Abs. 1 entspricht der Vorschrift im § 20 des B. u. StGes. (s. oben S. 6). Der Verlust der Staatsangehörigkeit muß in dem Beschlusse der Zentralbehörde ausdrücklich ausgesprochen sein. Der Beschluß kann sich nur auf einzelne namentlich aufgeführte Personen er-

strecken, für welche die Voraussetzungen des § 27 nachgewiesen sind. Eine allgemeine Erklärung, daß die trotz der Aufforderung nicht zurückgekehrten Deutschen ihrer Staatsangehörigkeit verlustig sind, ließe sich auf Grund des § 27 nicht rechtfertigen. Der Beschluß ist dem Deutschen im Ausland etwa durch Vermittlung des deutschen Konsuls oder, wenn er nach Beendigung des Kriegs oder der Kriegsgefahr zurückgekehrt sein sollte, im Inland persönlich zuzustellen. Der Aufenthalt des Betreffenden wird regelmäßig bekannt sein, da andernfalls nicht geprüft werden könnte, ob die Voraussetzungen der Ausbürgerung bestanden haben. Da gegen den Beschluß der Zentralbehörde kein Rechtsmittel zugelassen ist, erlangt der Beschluß mit der Zustellung Rechtskraft, d. h. der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt mit der Zustellung ein. Die Zentralbehörde ist nicht gehindert, den Ausbürgerungsbeschluß zurückzunehmen, wenn sie sich überzeugt, daß er auf unzutreffenden Annahmen beruhte. In solchem Fall bedarf es keiner Wiedereinbürgerung (Seydel-Piloty S. 161 Anm. 64).

8. Vgl. Anm. 21 und 22 zu § 22 des R. u. StGes.

9. Die Aufforderung zur Rückkehr ist nicht auf Wehrpflichtige beschränkt, sie kann sich auch an andere Deutsche z. B. die in der Krankenpflege ausgebildeten Frauen wenden. Die Aufforderung wird im RGBl. veröffentlicht und kann durch Tagesblätter, Zeitschriften, im Auslande auch durch die Konsulate weiter verbreitet werden. Sie kann allgemein ergehen und kann sich auf bestimmte Länder oder Personen und Personenklassen beschränken.

10. Das Nichtbefolgen der Aufforderung setzt ihre Kenntnis voraus. Es kann daher nur ausgebürgert werden, wer nachweisbar von der Aufforderung Kenntnis erlangt hatte und ihr aus eigenem Verschulden nicht Folge leistete.

Nach § 58 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und § 111 Ziff. 2 der Wehrordnung (s. unten S. 193) haben sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes unverzüglich in das Inland zurückzubegeben oder beim nächsten militärischen Befehlshaber, Gouverneur oder Berufskonsul zu melden, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind. Das gleiche gilt nach § 100 Ziff. 3 der Wehrordnung für die Landsturmpflichtigen, sobald der Landsturm durch Kaiserliche, in Bayern durch Königliche Verordnung aufgerufen ist (§ 20 Ziff. 8 der Wehrordnung). Auch auf die Angehörigen des Beurlaubtenstandes und des Landsturms findet die Vorschrift des § 27 Anwendung. Bei der Prüfung der Frage, ob die

gesetzlichen Voraussetzungen der Ausbürgerung bestanden haben, wird aber zu berücksichtigen sein, daß diesen Personenklassen eine besondere Verpflichtung obliegt, sich über die Notwendigkeit ihrer Rückkehr im Falle des Kriegs oder der Kriegsgefahr zu unterrichten und zu diesem Zwecke für die Übermittlung von Nachrichten aus der Heimat, für die Bekanntgabe ihres Aufenthalts an den deutschen Konsul, für den Empfang deutscher Zeitungen oder dgl. zu sorgen.

Für Fahnenflüchtige, die nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung nicht zurückkehren, kommt ferner § 26 Abs. 2 Satz 2 des R. u. StGes. in Betracht.

11. Da in den Fällen des ersten Absatzes die Staatsangehörigkeit wegen Verletzung der Interessen des Reichs entzogen wird, ist es gerechtfertigt, daß sie für Personen, die mehreren Bundesstaaten angehören, den Verlust der Staatsangehörigkeit in sämtlichen beteiligten Staaten zur Folge hat. Diese Wirkung wird in dem Beschlusse der Zentralbehörde auszusprechen sein.

(Bayer. VV. Nr. 49, 50.)

§ 28.

Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung[1]) in ausländische[2]) Staatsdienste[3]) getreten ist, kann[4]) seiner Staatsangehörigkeit[5]) durch Beschluß der Zentralbehörde[6]) seines Heimatstaats verlustig erklärt werden,[7]) wenn er einer Aufforderung[8]) zum Austritt nicht Folge leistet.[9])

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten.[10])

Reg.Entw. § 24. — Komm.Entw. § 24. — Komm.Ber. S. 60, 89. — Sten. Ber. S. 272 B—C, 5288 B, 5332 A, 5775 C.

1. Welche Stelle zur Erteilung der Erlaubnis zuständig ist, bemißt sich nach dem Landesrecht. Regelmäßig ist unter der „Regierung" der Landesherr zu verstehen, in den freien und Hansastädten der Senat, für unmittelbare Reichsangehörige in Anlehnung an die Vorschrift des § 35 des R. u. StGes. der Reichskanzler. Der Landesherr kann eine Staatsstelle mit der Ausübung dieser Befugnis betrauen. Nach § 10 des bayerischen Edikts über das Indigenat (s. unten S. 299) ist „zur Annahme von Diensten einer auswärtigen Macht die Königliche ausdrückliche Erlaubnis" vorbehalten.

Wer in mehreren Bundesstaaten die Staatsangehörigkeit besitzt, muß die Erlaubnis von der Regierung jedes beteiligten Staates erbitten.

Andernfalls könnte sich im Hinblick auf den zweiten Absatz die Möglichkeit ergeben, daß ihm durch Beschluß der Zentralbehörde des einen seiner Heimatstaaten die Staatsangehörigkeit auch jenes Bundesstaats entzogen wird, von dessen Regierung er die Erlaubnis zum Eintritt in ausländische Staatsdienste erhalten hatte.

Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und für eine bestimmte Frist erteilt sein. Ob sie widerrufen werden kann, bemißt sich nach Landesrecht.

Für die Anwendung des § 28 ist die Frage der Widerruflichkeit belanglos. Wer einmal mit Erlaubnis der heimatlichen Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des § 28 nicht verlustig erklärt werden, selbst wenn er zum Austritt aus dem fremden Staatsdienst aufgefordert wird und damit die Erlaubnis ihre Geltung verliert. Im § 23 des B. u. StGes. war dies ausdrücklich festgestellt; im § 28 des R. u. StGes. ist der Satz weggeblieben, weil sich sein Inhalt (nach der Begründung des Reg.Entw.) ohne weiteres aus der Fassung des ersten Absatzes ergibt.

2. Ausländische Staatsdienste sind nur die Dienste nichtdeutscher Staaten.

3. Zum Begriff „Staatsdienste" bemerkt die Begründung des Reg.Entw.:

„Bei dem Eintritt in fremde Staatsdienste kommt es nicht in Betracht, ob es sich um den Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren, in den zivilen oder militärischen Dienst eines ausländischen Staates handelt."

Jedenfalls aber kommt nur der Eintritt in Staatsdienste in Frage. Der Dienst einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer öffentlichen Schule, einer Religionsgesellschaft usw. muß unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß er dem mittelbaren Staatsdienst angehört. Nach den Komm. Verhandlungen (Komm.Ber. S. 75/76) wird auch der Dienst in der französischen Fremdenlegion zum Staatsdienst gerechnet. Auf diesen Dienst wird der Grundgedanke des § 28, daß ein Deutscher nicht ohne Erlaubnis seiner Regierung in ein persönliches Pflicht und Treuverhältnis zu einem ausländischen Staate treten soll, nicht zutreffen. Denn der Fremdenlegionär wird nicht in einer für die Dauer bindenden Weise zu Treue und Gehorsam gegenüber der französischen Republik verpflichtet, er leistet keinen Fahneneid im deutschen Sinne, sondern er verpflichtet sich lediglich durch Vertrag auf fünf Jahre zur Dienstleistung in der Legion. Sein Dienstverhältnis ist dem Wesen nach kein anderes

als ein vertragsmäßiges Arbeitsverhältnis zu irgendeinem Unternehmer und erlangt keine Änderung dadurch, daß der Arbeitgeber der französische Staat ist. Es ist nicht öffentlichrechtlich und läßt sich etwa mit dem Dienstverhältnis eines Vorarbeiters, Werkführers usw. vergleichen, der in einem der französischen Republik gehörigen industriellen Betriebe (z. B. einem Bergwerk) vertragsmäßig für einen bestimmten Zeitraum beschäftigt ist. Der Fremdenlegionär tritt zum französischen Staat in kein Untertanenverhältnis (vgl. EVGH. Bd. 4 S. 509).

4. Der Deutsche verliert seine Staatsangehörigkeit weder dadurch, daß er ohne Erlaubnis der Regierung des Heimatstaats in ausländische Staatsdienste tritt, noch dadurch, daß er der Aufforderung zum Austritt keine Folge leistet. Vielmehr bleibt es dem Ermessen der Zentralbehörde seines Heimatstaats vorbehalten, ob sie hinreichend Grund findet, von ihrer Befugnis zur Ausbürgerung Gebrauch zu machen, wenn die beiden angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

5. S. Anm. 5 zu § 27.

6. S. Anm. 6 zu § 27.

7. S. Anm. 7 zu § 27.

8. Nach der Begründung des Reg.Entw. kann die Aufforderung allgemein ergehen; sie kann sich aber auch auf bestimmte Länder oder Personen und Personenklassen beschränken. Eine allgemeine Aufforderung zum Austritt aus ausländischen Staatsdiensten oder zum Austritt aus den Diensten eines bestimmten Staats wird nur im Kriegsfalle oder bei gespannter politischer Lage in Frage kommen. Die Aufforderung muß nachweisbar zur Kenntnis des Deutschen im ausländischen Dienste kommen.

9. Der Deutsche in ausländischem Staatsdienste kann gleichzeitig

a) nach § 100 Ziff. 3 oder § 111 Ziff. 2 der Wehrordnung zur Rückkehr in die Heimat verpflichtet (vgl. Anm. 10 zu § 27),

b) nach § 27 Abs. 1 des R. u. StGes. zur Rückkehr aufgefordert und

c) nach § 28 Abs. 1 zum Austritt aus dem fremden Staatsdienst veranlaßt sein.

Diese drei Verpflichtungen schließen sich gegenseitig nicht aus; ihre gesetzlichen Folgen können daher unabhängig voneinander eintreten. Der Angehörige des Beurlaubtenstandes muß beispielsweise im Mobilmachungsfalle zurückkehren, auch wenn er nicht zum Austritt aus dem fremden Staatsdienste aufgefordert worden ist.

10. S. Anm. 11 zu § 27.

(Bayer. VV. Nr. 49, 50.)

§ 29.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 1, 2 und der §§ 27, 28 [1]) sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 Satz 2 [2]) erstreckt sich [3]) zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, [4]) deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft [5]) befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.

Reg.Entw. § 25. — Komm.Entw. § 25. — Komm.Antr. Nr. 30 Ziff. 5. — Komm.Ber. S. 60, 89. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 14. — Sten. Ber. S. 5332 A, 5775 C.

1. Es sind die Fälle der Auswanderung nach Eintritt in das militärpflichtige Alter, der Fahnenflucht, der Ausbürgerung wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Rückkehr oder zum Austritt aus nicht erlaubtem ausländischem Staatsdienst.

2. § 26 Abs. 3 Satz 2 begründet den Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung für ehemalige Deutsche, denen bei der Auswanderung im militärpflichtigen Alter oder bei der Fahnenflucht kein Verschulden zur Last fällt.

3. Nach der Begründung des Reg.Entw. bringt § 29 den Grundsatz zur Geltung, daß die Familienmitglieder der Staatsangehörigkeit des Familienoberhaupts folgen. Der Wortlaut schließt sich an § 21 Abs. 2 des B. u. StGes. in der Fassung des Art. 41 Abs. IV des EG. z. BGB. an (s. oben S. 6).

Gegenüber dem Antrag, den § 29 zu streichen, ist in den Komm.-Verhandlungen von einem Vertreter der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen worden, „daß dem § 29 der Gedanke zugrunde liege, die Staatsangehörigkeitsverhältnisse für die Mitglieder einer Familie möglichst einheitlich zu gestalten. Dieser Grundgedanke sei durch eine Reihe früherer Beschlüsse der Kommission bereits anerkannt worden. Was insbesondere den Fall des Verlustes der Reichsangehörigkeit durch Nichterfüllung der Wehrpflicht anlange, so sei es nur eine folgerichtige Durchführung des Grundgedankens, daß der Genuß staatsbürgerlicher Rechte die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten voraussetze, wenn der Schutz des Reichs auch der Familie desjenigen versagt werde, der seine Wehrpflicht nicht erfüllt habe. Der Schutz der Familie würde in vielen Fällen demjenigen, der die Wehrpflicht verletzt habe, selbst zugute kommen."

4. Vgl. Anm. 9 zu § 16.

5. Der Begriff der „häuslichen Gemeinschaft" steht dem des „elterlichen Hausstands" nach § 1617 BGB. gleich.

(Bayer. VV. Nr. 50.)

§ 30.[1]

Ein ehemaliger Deutscher,[2] der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[3] die Reichsangehörigkeit durch Entlassung[4] verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1[5] als nicht entlassen gelten würde, muß[6] auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert[7] werden, wenn er seit dem im § 24 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland[8] behalten hat und den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht, auch den Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellt.[9] Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. § 25 a. — Komm.Antr. Nr. 33 Ziff. 1 Buchst. b, Nr. 43, Nr. 46 Ziff. 2 Buchst. b, Nr. 53, Nr. 57. — Komm.Ber. S. 52—53, 61, 63—64, 89—91. — Antr. Nr. 1019. — Sten. Ber. S. 5332 A—B, 5775 C.

1. Die Vorschrift des § 30 war im Reg Entw. nicht vorgesehen. Sie ist in der Reichstags-Komm. aus mehrfachen Anträgen hervorgegangen und hat ihre endgültige Fassung erst bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstag empfangen. Die Vorschrift bildet eine Übergangsbestimmung, die für die Vergangenheit den Gedanken des § 24 des R. u. StGes., den Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit zu erleichtern, ausbauen will. Sie soll den ehemaligen Deutschen einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gewähren, die in der Vergangenheit unüberlegt ihre Entlassung genommen haben. Doch erschien es angezeigt, dieses Recht an eine Frist zu binden und es nur Personen zuzugestehen, die wenigstens den Voraussetzungen des § 8 entsprächen. Da die verbündeten Regierungen weitere erhebliche Bedenken geltend machten, wurden noch einige Einschränkungen des Wiedereinbürgerungsrechts in die Vorschrift aufgenommen. Das Recht steht sonach nur Personen zu, die

a) einstmals Deutsche waren,

b) vor dem 1. Januar 1914 aus der Staatsangehörigkeit aller Bundesstaaten entlassen worden sind,

c) beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hatten,

d) seit diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz im Inland beibehalten haben,

e) eine Niederlassung in einem Bundesstaate besitzen,

f) in diesem Bundesstaat im Laufe des Jahres 1914 um Wiedereinbürgerung nachsuchen,

g) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des R. u. StGes. erfüllen.

Nicht beseitigt sind sonach die Bedenken, die ein Vertreter der verbündeten Regierungen in der Reichstags-Komm. mit den nachstehenden Ausführungen hervorgehoben hat:

„Nach diesem Paragraphen würde bei ehemaligen Deutschen, die auf ihren eigenen Antrag entlassen seien, die sich also ausdrücklich von ihrem Heimatstaat losgesagt hätten, für einen Anspruch auf Einbürgerung lediglich der zufällige Umstand genügen, daß sie genau ein Jahr nach ihrer Entlassung im Reichsgebiet gewohnt haben. In keiner Weise solle danach gefragt werden, wie sich der Entlassene während der Zwischenzeit gegen das Reich verhalten, z. B. ob er eine fremde Staatsangehörigkeit erworben, oder sich, sei es durch Umgehung der Wehrpflicht, sei es auf andere Weise, gegen die Interessen seiner Heimat vergangen habe; ja er brauche nicht einmal eine von ihm etwa erworbene fremde Staatsangehörigkeit aufzugeben. Gegenüber der Bemerkung, daß es sich hier um eine Übergangsbestimmung handle, sei darauf hinzuweisen, daß sich die Wirksamkeit der neuen Vorschrift auf mehr als vierzig Jahre zurück erstrecke, so daß die Zahl der dabei in Frage kommenden Personen keineswegs gering sein dürfte.

Übrigens scheine dem neuen Paragraphen der Gedanke zugrunde zu liegen, daß ehemalige Deutsche, auf welche die Voraussetzungen dieses Paragraphen zutreffen, nur bei Einstellung einer entsprechenden Vorschrift Aussicht auf Wiedereinbürgerung hätten. Dieser Gedanke sei selbstverständlich nicht zutreffend; vielmehr werde davon auszugehen sein, daß ehemalige Deutsche, in deren Person im Einzelfall keine besonderen Bedenken vorlägen, auf Wiedereinbürgerung rechnen könnten. Das neue Gesetz gehe in dieser Hinsicht noch über die Vorschriften des geltenden Gesetzes hinaus, indem es auch die Wiedereinbürgerung der im Ausland lebenden ehemaligen Deutschen unbeschränkt zulasse."

2. Deutscher ist der Angehörige eines Bundesstaats und der unmittelbare Reichsangehörige, Mann wie Frau.

3. Für den Zeitraum, in dem die Entlassung stattgefunden haben muß, kommt in Betracht, daß das B. u. StGes. vom 1. Juni 1870

a) in den Staaten des ehemaligen norddeutschen Bunds am 1. Januar 1871,

b) in Bayern am 13. Mai 1871,

c) in Elsaß-Lothringen am 28. Januar 1873,

d) in Helgoland am 1. April 1891,

e) in den deutschen Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft getreten ist und am 31. Dezember 1913 seine Geltung in all diesen Gebietsteilen verloren hat.

4. Der § 30 kommt nur den ehemaligen Deutschen zugute, die auf Grund der §§ 14 und 19 des B. u. StGes. förmlich entlassen worden sind. Außer Betracht bleiben hier Personen, die bei der Entlassung die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat besaßen, die vor dem Inkrafttreten des B. u. StGes. auf Grund anderer Vorschriften entlassen worden sind oder ihre Staatsangehörigkeit nach sonstigen Vorschriften des B. u. StGes. (§§ 20—22) verloren haben.

5. Der Nachweis, daß der Entlassene genau ein Jahr nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hatte, wird im einzelnen Fall schwer zu führen sein, zumal wenn jener Zeitpunkt weit zurückliegt. Der Absicht des Gesetzes entspricht in solchem Falle eine wohlwollende Auslegung; denn die Vorschrift des § 30 bildet ihrem Sinne nach keine Ausnahme von den Grundsätzen des R. u. StGes., sondern nur ein Glied in der Kette der Vorschriften, die den Satz verwirklichen sollen: Semel Germanus, semper Germanus.

6. Der Rechtsanspruch auf Einbürgerung kann im Rekurs- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden (§ 40 des R. u. StGes.).

7. Die Wirkung der Einbürgerung auf die Ehefrau und die Kinder des Eingebürgerten bemißt sich nach § 16 des R. u. StGes.

8. Das Gesetz fordert nicht, daß der Antragsteller den Wohnsitz stets in dem Bundesstaate hatte, in dem er zur Zeit der Antragstellung eine Niederlassung besitzt. Vielmehr genügt, daß er in irgendeinem Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ohne Unterbrechung einen Wohnsitz hatte, mag er ihn auch gewechselt und gleichzeitig im Ausland vorübergehenden Aufenthalt genommen oder einen zweiten Wohnsitz gehabt haben.

9. Der Antrag muß in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1914 gestellt sein, sonst darf er nicht berücksichtigt werden. Der Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit schließt das Recht auf Wiedereinbürgerung nicht aus. § 9 Abs. 1 ist nicht anwendbar.

(Bayer. VV. Nr. 13—15, 17—19, 45.)

§ 31.[1])

Ein ehemaliger Deutscher,[2]) der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[3]) die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355)[4]) durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, muß[5]) von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen[6]) hat, eingebürgert werden,[7]) wenn er keinem Staate angehört.[8])

Das gleiche gilt von dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats[9]) oder eines in einen solchen einverleibten Staates,[10]) der bereits vor dem Inkrafttreten[11]) des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatstaats verloren hat.

Reg.Entw. § 26. — Komm.Entw. § 26. — Komm.Antr. Nr. 30 Ziff. 6, Nr. 33 Ziff. 2 Buchst. a und b, Nr. 36, Nr. 40, Nr. 42 Ziff. 2, Nr. 58. — Komm.-Ber. S. 61—64, 91—94. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 15, Nr. 1012 Ziff. 2. — Sten. Ber. S. 252 A—B, 252 D—253 A, 267 A—B, 282 A—B, 5332 B—5333 D, 5775 C.

1. Die Begründung des Reg.Entw. führt aus:

„Um denjenigen Deutschen, welche beim Inkrafttreten des R. u. StGes. ihre Staatsangehörigkeit auf Grund des § 21 Abs. 5 des B. u. StGes. verloren haben, nicht die ihnen bisher zustehende Möglichkeit des erleichterten Wiedererwerbes abzuschneiden, ist die Vorschrift des § 21 Abs. 5 hierher übernommen worden. Die veränderte Fassung soll lediglich zur Beseitigung eines früher aufgetretenen Zweifels ausdrücken, daß auch in diesem Falle der Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit den erleichterten Wiedererwerb der einheimischen ausschließt."

2. Wer nach § 31 ein Recht auf Wiedereinbürgerung beanspruchen will, muß selbst Deutscher gewesen sein, nicht nur von einem Deutschen abstammen. Die Beurteilung, wer Deutscher gewesen ist, hängt hier vielfach von der Auslegung des § 21 Abs. 1 des B. u. StGes. (s. oben S. 6) ab. Es bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob für selbständige Personen, die sich im Ausland aufhalten, ohne im Besitz eines Reisepapiers oder eines Heimatscheins nnd ohne in die Konsulatsmatrikel eingetragen zu sein, die zehnjährige Frist für den Verlust der Staatsangehörigkeit erst mit Erlangung der Volljährigkeit oder schon mit der Auswanderung im minderjährigen Alter beginnt. Die erstere Auffassung hat dauernd das Auswärtige Amt und Bayern und lange Zeit hindurch das Reichsamt des Innern, Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden usw. ver-

treten in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des bayer. Verwaltungsgerichtshofs. Dieser geht von der Auffassung aus, das B. u. StGes. sei von dem Gedanken beherrscht, daß es dem Deutschen in der Regel freistehe, auf seine Staatsangehörigkeit zu verzichten. Ein solcher Verzicht werde vermutet, wenn sich der Deutsche zehn Jahre im Ausland aufgehalten hat, ohne den Willen auf Erhaltung seiner Staatsangehörigkeit rechtsförmlich zu bekunden. Verzicht leisten könne aber nur ein Willensfähiger, sonach weder ein Minderjähriger, noch ein Geisteskranker (EVGH. Bd. 4 S. 487 und 576, Bd. 12 S. 230. — Reger Bd. 3 S. 71, Bd. 4 S. 92, 196 und 351, Bd. 11 S. 418, Bd. 15 S. 87). Die Vertreter der entgegengesetzten Meinung stehen auf dem Standpunkt, daß weder der Wortlaut, noch der erkennbare Gedankeninhalt des § 21 des B. u. StGes. einen Anhalt für die Annahme biete, der Gesetzgeber habe in dem zehnjährigen Aufenthalt im Ausland ohne Heimatschein usw. einen freiwilligen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit erblickt (Seydel-Piloty S. 162 Anm. 68. — Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs fünfte Aufl. Bd. 1 S. 177 Anm. 5. — Reger Bd. 15 S. 201, Bd. 16 S. 309, Bd. 18 S. 263, 380 und 474).

Da die Vorschrift des § 21 Abs. 1 des B. u. StGes. in das R. u. StGes. nicht übergegangen ist, so hat die Auslegungsfrage ihre unmittelbare Bedeutung verloren. Sie bleibt aber wichtig für die Beurteilung, ob die Kinder der in minderjährigem Alter ohne ihre Eltern oder den Ehemann ausgewanderten Deutschen, die vor Vollendung des 31. Lebensjahres des Vaters oder der außerehelichen Mutter geboren sind, jemals die deutsche Reichsangehörigkeit besessen haben und somit das Recht auf Wiedereinbürgerung nach § 31 des R. u. StGes. in Anspruch nehmen können. Angesichts der Änderung des grundsätzlichen Standpunkts der Gesetzgebung wird jene Streitfrage nach der Absicht des nun geltenden Gesetzes zu entscheiden sein. Durch das ganze R. u. StGes. zieht sich aber der auch in den Reichstagsverhandlungen häufig betonte Gedanke, den Deutschen ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten, den Verlust der Staatsangehörigkeit zu erschweren und die Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher zu fördern. Mit dieser klaren Absicht des Gesetzes wäre es nicht wohl vereinbar, wenn bei Anwendung des § 31 der Kreis den ehemaligen Deutschen, zu deren Gunsten allein diese Gesetzesvorschrift erlassen ist, möglichst eng gezogen würde.

3. Das Gesetz ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten.

4. Nur ehemalige Deutsche, die nach den Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 3 des B. u. StGes. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat

oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit verloren haben, können den Wiedereinbürgerungsanspruch geltend machen. Über die Auslegung des § 21 im allgemeinen vgl. EVGH. Bd. 4 S. 483, 509 und 576, Bd. 6 S. 96, Bd. 10 S. 368, Bd. 12 S. 230, 238 und 245, Bd. 13 S. 339, Bd. 19 S. 169 und 201.

5. Der ehemalige Deutsche kann den Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung im Rekurs- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren geltend machen (§ 40 des R. u. StGes.). Voraussetzung des Anspruchs ist nur der frühere Besitz der Reichsangehörigkeit und die erfolgte Niederlassung im Gebiet eines Bundesstaats. Die übrigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 sowie die Wehrpflicht brauchen nicht erfüllt zu sein; § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sind auf das Wiedereinbürgerungsverfahren nicht anzuwenden.

6. Vgl. Anm. 13 zu § 8 des R. u. StGes.

7. Für die Wirkung der Einbürgerung auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder ist § 16 Abs. 2 des R. und StGes. maßgebend.

8. Ob der Antragsteller nach Verlust der Reichsangehörigkeit einem ausländischen Staate angehört hat, ist belanglos. In dem Zeitpunkt, zu dem er um Wiedereinbürgerung nachsucht, muß er aber staatlos sein.

Mehrere Anträge, den ehemaligen Deutschen das Wiedereinbürgerungsrecht auch für den Fall einzuräumen, daß sie ihre ausländische Staatsangehörigkeit infolge der Einbürgerung verlieren, sind im Reichstag abgelehnt worden. Die verbündeten Regierungen vertraten den Standpunkt, daß eine doppelte Staatsangehörigkeit im Interesse der auswärtigen Politik untunlich sei und zu Schwierigkeiten führen könne. Aber auch die Anträge, die einen Rechtsanspruch gewähren wollten, wenn der Aufzunehmende zugleich mit der Aufnahme seine fremde Staatsangehörigkeit aufgebe, seien abzulehnen. Die Annahme, daß eine derartige Vorschrift notwendig sei, weil andernfalls die Aufnahme von Personen, die den Verlust ihrer fremden Staatsangehörigkeit nicht durch Verzicht oder Entlassung herbeiführen könnten, nicht möglich wäre, treffe nicht zu. Selbstverständlich könnten auch solche Personen aufgenommen werden, nur solle ihnen ein Rechtsanspruch nicht zustehen (vgl. § 8 des R. u. StGes.).

Wer eine fremde Staatsangehörigkeit besitze, der habe eine Heimat, der befinde sich nicht in einer staatsrechtlichen Notlage. Es könnten daher unbedenklich die Grundsätze Anwendung finden, die allgemein für die Aufnahme von Ausländern gelten. Auch wenn der Aufzunehmende seine fremde Staatsangehörigkeit gleichzeitig mit dem Erwerbe der

Reichsangehörigkeit verliere, müsse doch immer geprüft werden, ob sich nicht Verwicklungen mit dem fremden Staate, beispielsweise aus Reklamationen des Aufzunehmenden, ergeben könnten.

Für ehemalige Deutsche, die ihre frühere Staatsangehörigkeit wiedererwerben wollen, ohne sich im Inland niederzulassen, kommt § 13 des R. u. StGes. in Betracht.

9. Nach der Begründung des Reg.Entw. ist im Abs. 2 „eine neue Vorschrift hinzugefügt worden, um den ehemaligen Angehörigen eines deutschen Bundesstaats, die ihre Staatsangehörigkeit bereits vor dem Bestehen des B. u. StGes. nach Landesrecht durch Aufenthalt außerhalb ihres Heimatstaats verloren hatten, den Wiedererwerb zu erleichtern."

10. Der Zusatz ist in der Reichstagskommission eingefügt worden, um auch die Angehörigen eines früher nichtdeutschen Staats zu umfassen, der nachmals dem deutschen Reich einverleibt worden ist wie die Herzogtümer Schleswig-Holstein. Im Reichstag ist auf weitere Fälle hingewiesen worden, die hier in Betracht kommen:

„Das Dorf Wilhelmsburg war zur Hälfte Königlich hannöverisch, zur andern Hälfte hamburgisch. Im Königreich Hannover bestand die Bestimmung, daß jemand, der fünf Jahre außer Landes verweilte, sein hannöverisches Staatsbürgerrecht verlor. Wenn nun jemand im Jahre 1860 aus hannöverisch Wilhelmsburg nach hamburgisch Wilhelmsburg übersiedelte, so verlor er im Jahre 1865 das hannöversche Staatsbürgerrecht. Er erwarb aber auch kein anderes Staatsbürgerrecht; denn die Annexion von Hannover erstreckte sich auf ihn nicht, weil er im Zeitpunkt der Annexion nicht mehr Hannoveraner war. Solche Leute sind staatslos."

11. Vgl. über den Zeitpunkt des Inkrafttretens Anm. 3 zu § 30.

(Bayer. VV. Nr. 13, 14, 19.)

§ 32.[1])

Ein militärpflichtiger[2]) Deutscher, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes[3]) im Inland[4]) weder seinen Wohnsitz[5]) noch seinen dauernden Aufenthalt[5]) hat und vor diesem Zeitpunkt[6]) das neunundzwanzigste,[7]) aber noch nicht das dreiundvierzigste[8]) Lebensjahr vollendet hat, verliert[9]) seine Staatsangehörigkeit[10]) mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er innerhalb dieser Frist keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat.[11])

Ein fahnenflüchtiger[12]) Deutscher der im § 26 Abs. 2 be-

zeichneten Art, der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes [3]) im Inland [4]) weder seinen Wohnsitz [5]) noch seinen dauernden Aufenthalt [5]) hat und vor diesem Zeitpunkt das dreiundvierzigste Lebensjahr [8]) noch nicht vollendet hat, verliert [9]) seine Staatsangehörigkeit [10]) mit dem Ablauf zweier Jahre, sofern er sich nicht innerhalb dieser Frist vor den Militärbehörden [13]) gestellt.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 und des § 29 finden entsprechende Anwendung.

Reg.Entw. § 28. — Komm.Entw. § 28. — Komm.Antr. Nr. 41. — Komm.Ber. S. 65, 94. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 16. — Sten. Ber. S. 5333 D, 5775 C.

1. Der § 32 bildet eine Übergangsbestimmung, die durch die Aufnahme des § 26 in das Gesetz notwendig geworden ist. Hierdurch soll den militärpflichtigen Deutschen im Alter zwischen neunundzwanzig und dreiundvierzig Jahren die Möglichkeit geboten werden, trotz der Vorschrift des § 26 im Laufe der Jahre 1914 und 1915 ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

2. Vgl. Anm. 1 zu § 26 des R. u. StGes.

3. Das Gesetz ist am 1. Januar 1914 in Kraft getreten.

4. Inland sind auch die deutschen Schutzgebiete.

5. Vgl. Anm. 3 zu § 25.

6. Nur solche Deutsche kommen in Betracht, die spätestens am 31. Dezember 1913 das neunundzwanzigste und frühestens am 1. Januar 1914 das dreiundvierzigste Lebensjahr vollendet haben.

7. Der Reg.Entw. hatte die Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres als untere Altersgrenze vorgesehen. In der Kommission ist hierfür das neunundzwanzigste Lebensjahr eingesetzt worden. Zur Begründung wurde hervorgehoben, daß nach dem Reg.Entw. die Deutschen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon einunddreißig Jahre alt seien, eine zweijährige Frist zur Regelung ihrer Dienstverpflichtung hätten, während jene, die am Tage des Inkrafttretens oder innerhalb der beiden folgenden Jahre einunddreißig Jahre alt würden, schlechter gestellt wären. Dieser Unbilligkeit wollte die Änderung abhelfen.

8. Nach der Begründung des Reg.Entw. sollen Personen, die am 1. Januar 1914 das dreiundvierzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, von der Ausbürgerungsvorschrift des § 32 nicht betroffen werden, weil sie nach Ablauf der zweijährigen Frist nicht mehr wehrpflichtig sein würden.

9. Die Wirkung des Verlustes auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder bemißt sich nach § 29 des R. u. StGes. (s. § 32 Abs. 3).

10. Gehört er mehreren Bundesſtaaten an, ſo verliert er die Staatsangehörigkeit in allen Bundesſtaaten (vgl. Anm. 11 zu § 27).

11. Vgl. Anm. 6 zu § 26.

12. Vgl. Anm. 8 zu § 26.

13. Militärbehörden ſind für die Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos. Zuſtändig iſt das General- oder Bezirkskommando, in deſſen Bezirk der Ort der Geſtellung gelegen iſt. (Bayer. VV. Nr. 13—22, 47, 50.)

Dritter Abſchnitt.

Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit[1]) kann[2]) verliehen[3]) werden

1. einem Ausländer,[4]) der ſich in einem Schutzgebiete[5]) niedergelaſſen[6]) hat, oder einem Eingeborenen[7]) in einem Schutzgebiete;[5])
2. einem ehemaligen Deutſchen,[8]) der ſich nicht im Inland[9]) niedergelaſſen[6]) hat; dem ehemaligen Deutſchen ſteht gleich, wer von ihm abſtammt oder an Kindes Statt angenommen iſt.[10])

Reg.Entw. § 30. — Komm.Entw. § 30. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 7. — Komm.Ber. S. 3, 22, 43, 66—67, 95. — Sten. Ber. S. 249 D, 273 A, 5278 D—5279 A, 5283 C—D, 5288 A, 5298 D, 5334 A—B, 5775 C.

1. Über den Begriff und Inhalt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit vgl. Anm. 4 zu § 1 des R. u. StGeſ.

Die Begründung des Reg.Entw. führt zu § 33 aus:

„Nach dem Geſetze vom 1. Juni 1870 beſtand nur eine Reichsangehörigkeit, welche die Staatsangehörigkeit in einem Bundesſtaate zur Vorausſetzung hatte. Durch die Geſetzgebung für die Schutzgebiete iſt hierin inſofern eine Neuerung eingetreten, als danach eine von der Staatsangehörigkeit der Bundesſtaaten unabhängige Reichsangehörigkeit geſchaffen wurde. Dieſem aus der Praxis hervorgegangenen Bedürfnis entſprechend gibt die Vorſchrift des Entwurfs den Inhalt des § 9 des Schutzgebietsgeſetzes wieder, ſoweit dieſer den Erwerb und den Verluſt der unmittelbaren Reichsangehörigkeit behandelt; die weiteren Vorſchriften des § 9 werden durch die Vorlage nicht berührt."

Der erwähnte § 9 iſt oben S. 8 abgedruckt.

2. In den Fällen des § 33 iſt kein Rechtsanſpruch auf Verleihung

der Reichsangehörigkeit eingeräumt. Die Verleihung steht vielmehr im freien Ermessen des Reichskanzlers und geschieht gleich der Aufnahme und Einbürgerung nur auf Antrag.

3. Für die Wirksamkeit der Verleihung und ihren Einfluß auf die Staatsangehörigkeit der Ehefrau und der Kinder ist § 16 maßgebend. Vgl. im übrigen hinsichtlich der Zuständigkeit § 35. Das Formblatt für die Verleihungsurkunde ist unten S. 217 abgedruckt.

4. Ausländer ist der Angehörige eines ausländischen Staats, der Staatlose und der ehemalige Deutsche, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat. Doch ist § 33 auf diese drei Personengruppen nur anzuwenden, soweit nicht nach § 35 mit den §§ 10, 11, 12, 26 Abs. 3, 30, 31, 32 Abs. 3 des R. u. StGes. ein Rechtsanspruch auf Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit begründet ist.

5. Die deutschen Schutzgebiete sind in Anm. 2 zu § 2 aufgeführt.

6. Vgl. Anm. 5 zu § 7 des R. u. StGes.

7. Den Begriff „Eingeborener" erläuterte ein Vertreter der verbündeten Regierungen im Reichstag wie folgt:

„Die Kolonialverwaltung versteht unter Eingeborenen die Angehörigen der in den Schutzgebieten heimischen, eingesessenen Stämme, die ihnen rechtlich gleichgestellten Angehörigen fremder farbiger Stämme und die Mischlinge, indessen nur, insofern nicht die Stammesangehörigen oder Mischlinge die Reichsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Verleihung der Reichsangehörigkeit an Eingeborene ist bisher nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der Bildungs- und Wirtschaftsstand sowie die sittliche Lebensführung des Eingeborenen die bürgerlich-rechtliche Gleichstellung mit den Nichteingeborenen rechtfertigten. Die Kolonialverwaltung hat mangels dieser Voraussetzungen bislang überhaupt davon abgesehen, reinrassige Eingeborene einzubürgern, und wird auch für die Zukunft, sofern die angegebenen Voraussetzungen fehlen, davon Abstand nehmen. Dagegen hat sie in einzelnen Ausnahmefällen Mischlingen, bei denen die Voraussetzungen zutrafen, die Reichsangehörigkeit verliehen, um Härten zu beseitigen, die sich aus einer Gleichstellung mit den Eingeborenen ergaben. Diese Fälle werden jedoch, wie auch in der Begründung der Gesetzesvorlage zum § 33 ausgeführt ist, auch in Zukunft eine seltene Ausnahme bilden."

8. Vgl. Anm. 1 zu § 13 des R. u. StGes.

Dem ehemaligen Deutschen ist regelmäßig die Möglichkeit eröffnet, sich um die Staatsangehörigkeit in seinem früheren Heimatstaat oder um die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu bewerben. Die Staats-

angehörigkeit gewährt größere Rechte und wird schon um deswillen vorzuziehen sein. Überdies ist die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit als Ausnahmsmaßregel zu erachten, die nur in Frage kommt, wenn die Einbürgerung im Heimatstaat nicht zu erreichen ist.

Die Nr. 2 des § 33 ist in der Reichstagskommission in das Gesetz eingefügt worden. Ein Regierungsvertreter bemerkte hierzu, es lasse sich nicht verkennen, daß die Personen, die im Ausland lebten, in erster Linie die Wiedereinbürgerung in den Reichsverband erstrebten, um den Schutz des Reichs zu erhalten, und daß es überdies vielfach zweifelhaft sein könne, welchem Bundesstaate sie oder ihre Vorfahren früher angehört hätten. Es könne da in der Tat den Verhältnissen entsprechen und zur Erleichterung der Wiedereinbürgerung dienen, wenn man ihnen die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihe.

9. Inland ist das Deutsche Reich samt den Schutzgebieten.

10. Vgl. Anm. 9 zu § 13.

§ 34.

Einem Ausländer,[1]) der im Reichsdienst[2]) angestellt[3]) ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland[4]) hat, muß[5]) auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen[6]) werden, wenn er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann[7]) ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. § 30 a. — Komm.Antr. Nr. 2 Ziff. 7, Nr. 31. — Komm.Ber. S. 44—45, 95. — Sten. Ber. S. 262 B, 5334 B, 5775 C.

1. Die Vorschrift des § 34 war im Reg.Entw. nicht enthalten. Sie verdankt ihre Entstehung dem Bestreben der Kommission, den Gedanken der unmittelbaren Reichsangehörigkeit weiter auszubauen. Die Berechtigung dieser Bestimmung ist auch von einem Regierungsvertreter anerkannt worden, der ausführte, es könnten hier die Gründe, die im allgemeinen für die Ausdehnung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit in Betracht kämen, in noch verstärktem Maße geltend gemacht werden. Während bei den im § 13 erwähnten Personenklassen immerhin Beziehungen zu den Bundesstaaten vorhanden seien, in denen der Einzubürgernde oder sein Vorfahr die Staatsangehörigkeit besessen habe, bestünden solche Beziehungen bei den im § 15 erwähnten Personen in der Regel nicht.

Ausländer ist der Angehörige eines fremden Staats, der Staatlose und somit auch der ehemalige Deutsche.

2. Vgl. Anm. 1 zu § 15 des R. u. StGes.

3. Vgl. Anm. 5 zu § 14.

4. Die deutschen Schutzgebiete gelten als Inland.

5. Der Ausdruck „muß" bildet hier wie im § 12 des R. u. StGes. (vgl. dort Anm. 5) nur eine gesetzliche Anweisung an die zuständige Stelle, den Einbürgerungsantrag nicht abzulehnen und die Einbürgerung von keinen anderen Bedingungen als den im § 35 aufgeführten abhängig zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach § 40 des R. u. StGes. steht dem Antragsteller aber nicht zu.

6. Vgl. Anm. 3 zu § 33. Die Verleihungsurkunde wird nach § 38 Abs. 1 kostenfrei erteilt.

7. In den Fällen des letzten Satzes steht die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit im freien Ermessen des Reichskanzlers und muß nicht kostenfrei erfolgen.

§ 35.

Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit[1]) finden die Vorschriften[2]) dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 Abs. 2, des § 8 Abs. 2, des § 10 Satz 2, des § 11 Satz 2, des § 12 Satz 2 und der §§ 14, 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Zentralbehörde des Bundesstaats der Reichskanzler und an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Behörde[3]) treten.

Reg.Entw. § 30 Satz 2. — Komm.Entw. § 30 b. — Komm.Antr. Nr. 44. — Komm.Ber. S. 8, 13, 66, 95. — Sten. Ber. S. 5281 B, 5334 B, 5775 C.

1. Die Fassung „Auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit" ist gewählt worden, um klarzustellen, daß die Vorschriften des Gesetzes nicht nur auf den Erwerb und den Verlust, sondern auch auf das Verfahren und die Wirkungen der Reichsangehörigkeit anzuwenden sind.

2. Über die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist zu bemerken:

§ 1 behandelt ohnehin die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§§ 2 und 3 finden Anwendung.

§ 4 Abs. 1 ist anwendbar, nicht aber Abs. 2. Ein Kind, das in einem deutschen Schutzgebiet aufgefunden wird, gilt nicht als unmittelbarer Reichsangehöriger. Ebensowenig gilt ein im Ausland bei oder von Deutschen aufgefundenes Kind als Reichsangehöriger; denn die entgegengesetzte Vorschrift würde in rechtlich unstatthafter Weise in die Gesetzgebung des betreffenden ausländischen Staats übergreifen.

§§ 5 und 6 finden Anwendung, auch wenn das legitimierte Kind oder die Ehefrau des Deutschen einer farbigen Rasse angehören.

§ 7 ist nur anwendbar, wenn ein unmittelbarer Reichsangehöriger sich in einem Bundesstaate niedergelassen hat und dort die Aufnahme beantragt, nicht aber auf den Angehörigen eines Bundesstaats, der sich in einem deutschen Schutzgebiet niedergelassen hat (vgl. Anm. 4 zu § 7).

Vom § 8 ist nur der erste Absatz auf Bewerber um die unmittelbare Reichsangehörigkeit anzuwenden. Die Einvernahme der Gemeinde und des Armenverbands nach Abs. 2 ist in den Schutzgebieten vielfach wegen Mangels dieser Einrichtungen ausgeschlossen.

Da § 9 für anwendbar erklärt ist, hat der Reichskanzler vor der Einbürgerung festzustellen, daß kein Bundesstaat Bedenken dagegen erhebt.

Die §§ 10 und 11 finden je mit Ausnahme des zweiten Satzes Anwendung.

Vom § 12 ist auch nur der erste Satz anwendbar. § 8 Abs. 2 ist aus den gleichen Gründen ausgeschlossen wie bei den §§ 10 und 11. Dagegen ist nicht ersichtlich, warum § 9 Abs. 1 auf Ausländer, die im Heer oder in der Marine aktiv gedient und sich in einem deutschen Schutzgebiet niedergelassen haben, nicht Anwendung finden soll. Es liegt die Vermutung nahe, daß der Gesetzgeber entweder aus Versehen die Vorschrift des § 9 Abs. 1 nicht unter die unanwendbaren Vorschriften aufgenommen oder folgewidrig bei der Ausschaltung des § 12 Satz 2 den § 9 Abs. 1 für unanwendbar erklärt hat.

§ 13 ist zwar nicht nach dem Wortlaut des § 35, aber rechtlich auf die unmittelbare Reichsangehörigkeit unanwendbar, da für ihre Verleihung an ehemalige Deutsche in § 33 Nr. 2 eine Sonderbestimmung getroffen ist.

§ 14 ist für unanwendbar erklärt.

§ 15 ist tatsächlich nicht anzuwenden, da die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit an ausländische Reichsbeamte im Ausland durch § 34 ausdrücklich geregelt ist.

§ 16 findet Anwendung. Sollen beispielsweise Familienangehörige einer farbigen Rasse von der Einbürgerung ausgeschlossen werden, so muß für sie in die Einbürgerungsurkunde ein Vorbehalt eingetragen werden.

Die §§ 17 und 18 sind ohne Einschränkung anzuwenden.

§ 19 kann hinsichtlich der Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in Gebietsteilen nicht angewendet werden, in denen die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht wie im Deutschen Reich geregelt sind.

§ 20 kann tatsächlich nicht Anwendung finden, weil ein Deutscher nicht gleichzeitig Angehöriger eines Bundesstaats und unmittelbarer Reichsangehöriger sein kann.

Die Anwendung des § 21 ist ausgeschlossen. Der Grund hierfür ist der gleiche wie bei § 20.

Die §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 sind anwendbar, nicht aber der zweite Absatz des § 24, wie aus der Unanwendbarkeit der §§ 20 und 21 folgt.

Die §§ 25—29 sind ohne Beschränkung anwendbar.

§ 30 ist nicht anwendbar, da vor dem 1. Januar 1914 ein unmittelbarer Reichsangehöriger nicht entlassen werden konnte. Nach § 6 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete in der Fassung vom 15. März 1888 und nach § 9 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (s. oben S. 8) hatten die Vorschriften des B. u. StGes. nur für die Verleihung der Reichsangehörigkeit Geltung, nicht auch für ihren Verlust.

§ 31 ist aus dem gleichen Grunde unanwendbar wie § 30.

§ 32 findet auf unmittelbare Reichsangehörige Anwendung.

§ 36 ist nicht anwendbar, da er sich nur auf die Staatsverträge von Bundesstaaten erstreckt.

Die §§ 37 bis 41 finden Anwendung. Bestimmungen zu § 39 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 sind bisher vom Reichskanzler nicht erlassen worden.

3. Der Reichskanzler hat bis jetzt keine zuständige Behörde bezeichnet.

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§ 36.

Unberührt bleiben die Staatsverträge,[1]) die von Bundesstaaten[2]) mit ausländischen Staaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind.

Reg.Entw. § 31. — Komm.Entw. § 31. — Komm.Ber. S. 69, 95.

1. Die Staatsverträge des Deutschen Reichs können durch das R. u. StGes. nicht berührt werden; denn sie bilden Reichsrecht, das nicht einseitig durch die deutsche Gesetzgebung, sondern nur im Einverständnisse mit dem anderen Vertragsteil geändert werden kann. Als Verträge des Reich kommen hier in Betracht die Staatsverträge mit:

a) Frankreich vom 10. Mai 1871 (wegen Elsaß-Lothringen, Art. 2 des Frankfurter Friedensvertrags, RGBl. 1871 S. 225, und Art. 1 der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, RGBl. 1872 S. 8).

b) Persien vom 11. Juni 1873 (s. unten S. 202).

c) Marokko vom 3. Juli 1880 (s. unten S. 202).

d) Guatemala vom 20. September 1887 (s. unten S. 201).

e) Honduras vom 12. Dezember 1887 (s. unten S. 202).

f) England vom 1. Juli 1890 (wegen Helgoland, s. Gesetz vom 15. Dezember 1890, RGBl. S. 207, und Art. I Nr. I der Kais. Verordnung vom 22. März 1891, RGBl. S. 21).

g) Nicaragua vom 4. Februar 1896 (s. unten S. 202).

2. Von bundesstaatlichen Verträgen berühren die Staatsangehörigkeit die sog. Bancroftverträge, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit

dem Norddeutschen Bund am 22. Februar 1868,
Bayern am 26. Mai 1868,
Württemberg am 27. Juni 1868,
Baden am 19. Juli 1868,
Hessen am 1. August 1868

abgeschlossen haben und die im wesentlichen gleichlauten (s. den bayerischen Vertrag unten S. 203).

Für die Reichslande und die Schutzgebiete ist kein ähnlicher Staatsvertrag geschlossen worden.

In der Reichstagskommission äußerte ein Vertreter der verbündeten Regierungen, „daß es für die Entscheidung der Frage, ob die Fortgeltung der sogenannten Bancroftverträge der Anwendung des § 25 des R. u. StGes. im Wege stehe, darauf ankomme, in welchem Umfang wir durch diese Verträge völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika übernommen hätten. Diese Verpflichtungen gingen nun lediglich dahin, daß wir einem Deutschen, der sich fünf Jahre in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe und dort naturalisiert worden sei, nicht mehr als Deutschen, sondern als Amerikaner behandeln. Dagegen stehe es uns völlig frei, für einen Deutschen, der sich in den Vereinigten Staaten aufhalte, schon vor Ablauf von fünf Jahren den Verlust der Reichsangehörigkeit aus irgendeinem Grunde eintreten zu lassen. Nehme z. B. ein solcher Deutscher seine Entlassung aus der Reichsangehörigkeit, so verliere er diese schon nach dem bisherigen Rechte ohne Rücksicht darauf, wie lange er sich in den Vereinigten Staaten aufgehalten habe. Ganz ebenso sei es mit den im R. u. StGes. vorgesehenen neuen Ausbürgerungsgründen und insbesondere mit dem Verlustgrund des § 25."

Tatsächlich sind die Bancroftverträge, soweit sie die Staatsangehörigkeit betreffen, bedeutungslos geworden. Der Deutsche, der sich in den Vereinigten Staaten naturalisieren läßt, verliert die Reichsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 des R. u. StGes. mit dem Erwerb des nordamerikanischen Bürgerrechts. Erhält er nach § 25 Abs. 2 die Genehmigung zur Beibehaltung seiner deutschen Staatsangehörigkeit, so bleibt ihm diese auch nach Ablauf der fünfjährigen Aufenthaltsfrist im Sinne des Art. I Abs. 1 der Bancroftverträge, weil die Vertragsbestimmungen eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht ausschließen und für die deutsche Staatsangehörigkeit der Verlustgrund des Aufenthalts im Ausland nicht mehr besteht. Anderseits kann auch während der erwähnten fünfjährigen Frist der in Nordamerika naturalisierte ehemalige Deutsche nicht mehr als Reichsangehöriger behandelt werden, da er die Reichsangehörigkeit bereits mit der Naturalisation in den Vereinigten Staaten verloren hat.

Die gleiche Rechtslage wie im Deutschen Reich besteht aber auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach § 2 ihres Gesetzes vom 2. März 1907 (vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 60 S. 374) über die Wiederaufgabe des Staatsbürgerrechts und den Schutz der Staatsbürger im Ausland verliert der nordamerikanische Bürger mit der Aufnahme in einen fremden Staatsverband sein Staatsbürgerrecht. Damit ist auch der 2. Absatz des Art. I der Bancroftverträge außer Wirksamkeit gesetzt. Die Bestimmungen des Art. I Abs. 3 und des Art. II sind selbstverständlich und daher bedeutungslos. Art. IV Abs. 2 ist rechtsunwirksam, weil ein Verzicht auf die deutsche Reichsangehörigkeit ohne förmliche Entlassung den Verlust der Reichsangehörigkeit nicht zur Folge hat. Hiernach kommt den Vorschriften der Bancroftverträge nur mehr in sehr beschränktem Maße rechtlicher Wert zu. (Vgl. Anm. 6 zu § 8 und Anm. 5 zu § 25.)

Außerdem kommt noch für Preußen der Optantenkindervertrag mit Dänemark vom 11. Juni 1907 (s. unten S. 210) in Betracht. (Vgl. Anm. 3 zu § 3.)

§ 37.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen[1]) auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870[2]) oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875[3]) verwiesen ist, treten an deren Stelle[4]) die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Reg.Entw. § 32. — Komm.Entw. § 32. — Komm.Ber. S. 69, 95.

1. In Bayern kommt hier als Landesgesetz vor allem Art. 8 Nr. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom 8. August 1878 (GVBl. S. 369) in Betracht, der lautet:

„Verwaltungsrechtssachen im Sinne dieses Gesetzes sind alle bestrittenen Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in nachbenannten Angelegenheiten:

1. Erwerbung und Besitz der Bundes- und Staatsangehörigkeit; Entlassung aus dem Staatsverbande."

2. Siehe oben S. 1.

3. Das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 324) ist ersetzt durch § 15 Abs. 2 Satz 1 des R. u. StGes.

4. Daß das B. u. StGes. und das Gesetz vom 20. Dezember 1875 am 1. Januar 1914 außer Geltung getreten sind, ist im R. u. StGes. nicht ausdrücklich erwähnt, vielmehr als selbstverständlich erachtet worden. Mittelbar ergibt sich dies aus § 37, der jene beiden Gesetze in allen Fällen für ersetzt erklärt, in denen andere Gesetze auf sie verweisen.

§ 38.

In den Fällen[1]) des § 7, der §§ 10, 11, 12, 30, 31 und des § 34 erster Halbsatz werden die Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden kostenfrei erteilt. Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden in den Fällen des § 21.[2])

Für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im § 21 bezeichneten Fällen[3]) dürfen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen[4]) nicht mehr als drei Mark erhoben werden.

Reg.Entw. § 29. — Komm.Entw. § 32a. — Komm.Antr. Nr. 33 Ziff. 3. — Komm.Ber. S. 66, 95. — Sten. Ber. S. 256C—D, 283D, 5334D, 5775C.

1. Dem § 38 liegt der Gedanke zugrunde, daß die Erteilung der Urkunden in den Fällen kostenfrei sein soll, in denen ein Rechtsanspruch hierauf besteht.

In den übrigen Fällen hat der Reichstag die Kostenfreiheit ausdrücklich abgelehnt. Damit ist den Bundesstaaten die Erhebung von Gebühren, Stempeln, Postporto oder dgl. anheimgegeben. Die Höhe solcher Abgaben ist überdies für Entlassungsurkunden im zweiten Absatz des § 38 beschränkt.

Kostenfrei muß verliehen werden:

a) einem Deutschen die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaats nach § 7,

b) die Einbürgerung

der Witwe oder geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, nach § 10,

dem ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hatte, nach § 11,

dem Ausländer, der ein Jahr wie ein Deutscher im Heer oder in der Marine gedient hat, nach § 12,

dem vor 1914 entlassenen Deutschen, der ein Jahr nach der Entlassung im Inland seinen Aufenthalt hatte, nach § 30,

dem ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaats, der vor 1914 durch Aufenthalt im Ausland seine Staatsangehörigkeit verloren hatte, nach § 31,

c) die unmittelbare Reichsangehörigkeit dem im Reichsdienst mit Diensteinkommen angestellten Ausländer nach § 34 erster Halbsatz.

Hiernach ist von dem eingangs der Anm. erwähnten Grundsatze insofern abgewichen worden, als die Einbürgerungsurkunde auch in den Fällen des § 12 kostenfrei erteilt, obwohl hier kein Rechtsanspruch besteht, ferner insofern als die Einbürgerungsurkunde in den Fällen der §§ 15 Abs. 2, 26 Abs. 3 Satz 2, 32 Abs. 3 nicht kostenfrei auszustellen ist, auch wenn dem Empfänger ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zustand.

2. Die Entlassungsurkunden müssen jedem Staatsangehörigen kostenfrei erteilt werden, der die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich gemäß § 20 vorbehält.

3. In allen anderen als den in der Anm. 2 erwähnten Fällen kann eine Gebühr oder Abgabe erhoben werden. Es sind dies sämtliche Fälle, in denen der Deutsche die mittelbare oder unmittelbare Reichsangehörigkeit durch Entlassung völlig verliert, also die Fälle des § 22 Abs. 2 und die der Entlassung nach § 35. Bei Verlust der Staats- oder unmittelbaren Reichsangehörigkeit durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1) oder durch Ablauf einer Frist (§ 26 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 1 und 2) kommt die Einhebung einer Abgabe oder Gebühr nicht in Frage. Für Bescheinigungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit nach den §§ 25, 26 und 32 und für das Ausbürgerungsverfahren nach den §§ 27 und 28 hat das R. u. StGes. keine Bestimmung getroffen. Die Bundesstaaten und der Reichskanzler (§ 35) sind sonach reichsrechtlich nicht gehindert, für solche Bescheinigungen und für die Ausbürgerungsbeschlüsse Stempel oder Gebühren zu erheben.

4. Die Höchstgebühr von drei Mark umfaßt alle Arten von Ab-

gaben, die nach Landesrecht in Betracht kommen können, also Stempel-, Beschluß-, Schreib-, Ausfertigungsgebühr, Ersatz der Kosten des Formblatts usw. Hat die für die Entlassung zuständige Stelle bereits die Höchstgebühr angesetzt, so kann die mit der Zustellung beauftragte Unterbehörde keine weitere Abgabe mehr erheben. Nur der Ersatz der Auslagen für Postporto ist durch § 38 Abs. 2 nicht ausgeschlossen, soweit landesrechtlich für die Versendung der Entlassungsurkunden nicht Portofreiheit bestehen sollte.

(Bayer. VV. Nr. 51.)

§ 39.

Der Bundesrat[1]) erläßt Bestimmungen[2]) über die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über Urkunden,[3]) die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

Die Landeszentralbehörden[4]) bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden[5]) und als Militärbehörden[6]) anzusehen sind.

Reg.Entw. § 33. — Komm.Entw. § 33. — Komm.Ber. S. 69, 95. — Sten. Ber. S. 5334 D, 5775 C.

1. Die Begründung des Reg.Entw. bemerkt hierzu:

„Es entspricht dem Bedürfnis, die Aufnahme- und Entlassungsurkunden in den verschiedenen Bundesstaaten möglichst gleichartig zu gestalten. Der Abs. 1 gibt dem Bundesrate die entsprechende Befugnis.

Ferner verleiht die Vorlage dem Bundesrat das Recht, auch weiterhin einheitliche Bestimmungen über Heimatscheine zu treffen. Solche Urkunden sind im § 21 Abs. 1 des B. u. StGes. vorgesehen und werden auf Grund von Bundesratsbeschlüssen nach einheitlichen Grundsätzen ausgestellt; sie haben sich als zweckmäßig erwiesen, auch sind sie nach Verträgen des Reichs mit fremden Staaten für Niederlassungsverhältnisse von Bedeutung."

2. Der Bundesrat hat die Bestimmungen am 29. November 1913 erlassen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201 ff. veröffentlicht (s. unten S. 216).

3. Wegen Versagung der Urkunden s. die Preuß. Min.Verf. v. 12. Januar 1914 (unten S. 293), Reger Bd. 8 S. 278.

4. Die Begründung des Reg.Entw. führt aus:

„Wo der Entwurf von der höheren Verwaltungsbehörde (§§ 14, 16, 23, 33) und von der Militärbehörde (§§ 22, 26) spricht, will er nicht in die landesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften eingreifen; der Abs. 2 gibt daher der Landeszentralbehörde volle Freiheit, zu bestimmen,

welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind. Die Vorschrift schließt sich an den § 155 der Gewerbeordnung an; sie ermächtigt die Landeszentralbehörden, auch solche Staatsbehörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen, die nach dem inneren Staatsrecht nicht als solche gelten."

5. Wegen der Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörden s. die bundesstaatlichen Vollzugsvorschriften unten S. 297 ff.

6. Die Militärbehörden sind in der Verfügung des Preuß. Kriegsministers vom 13. Februar 1914 (s. unten S. 297) bezeichnet. Mit Abschnitt II dieser Verfügung stimmt der Erlaß des Bayer. Staatsministeriums des Innern und des Bayer. Kriegsministeriums vom 4. Januar 1914 St.Min. d. J. Nr. 27 a 24/Kr.Min. Nr. 34454/13 wörtlich überein.

(Bayer. VV. Nr. 9, 19, 28—30, 41, 46—49, 52—59.)

§ 40.

Gegen die Ablehnung[1]) des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22[2]) ist der Rekurs zulässig.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen[3]) und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

Reg.Entw. —. — Komm.Entw. —. — Komm.Antr. Nr. 15 Ziff. 2, Nr. 37 Ziff. 2 und 3, Nr. 45 Ziff. 8. — Komm.Ber. S. 24, 68—69, 94—95. — Antr. Nr. 1010 Ziff. 17, Nr. 1012 Ziff. 3, Nr. 1016, Nr. 1085 Ziff. 6. — Sten. Ber. S. 5275 B—C, 5281 C—D, 5286 B, 5290 D, 5334 B—5340 B, 5764 A, 5775 C—D.

1. Der Reg.Entw. vertrat den Standpunkt, es sei richtiger, die ganze Frage der Rechtskontrolle wie bisher den Gesetzgebungen der Einzelstaaten zu überlassen. In den meisten Staaten bestand schon eine Rechtskontrolle; so hatte Preußen im § 155 seines Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gegen die Bescheide der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten zu Berlin in bestimmten Fällen innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zugelassen. Dagegen erstrebten zahlreiche Anträge in der Komm. und im Reichstag eine reichsrechtliche Festlegung, daß gegen die Ablehnung gewisser Anträge die Beschreitung des Rechtswegs freistehe. Soweit diese Anträge auch Ermessensfragen der richterlichen Würdigung unterstellen wollten, fanden

sie den entschiedenen Widerspruch der verbündeten Regierungen. Namentlich ist als unmöglich bezeichnet worden, daß über einen Beschluß des Bundesrats, der die Unzulässigkeit der Einbürgerung ausspricht, später im Verwaltungsstreitverfahren durch das Urteil des Verwaltungsgerichts eines einzelnen Bundesstaats entschieden werden könnte. Auch widerspräche es den in den einzelnen Bundesstaaten üblichen Grundsätzen, Ermessensfragen einem Verwaltungsstreitverfahren zu unterwerfen. Die Auffassung der verbündeten Regierungen fand die Zustimmung der Reichstagsmehrheit. Die Rechtslage ist sonach folgende: Nicht alle im R. u. StGes. gewährten Rechtsansprüche (vgl. die §§ 12 und 34), sondern nur die in den oben aufgeführten Paragraphen begründeten können im Rechtswege verfolgt werden. Ob Ermessensfragen, die bei der Beurteilung solcher Rechsansprüche unterlaufen, vom Gerichte zu entscheiden sind, bemißt sich nach den landesgesetzlichen Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren und bei Mangel derartiger Vorschriften nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.

2. Mit dem verwaltungsgerichtlichen Schutze ausgestattet sind sonach die Rechtsansprüche auf

a) Aufnahme eines Deutschen in dem Bundesstaat, in dem er sich niedergelassen hat (§ 7),

b) Wiedereinbürgerung der Witwe oder geschiedenen Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung Deutsche war (§ 10),

c) Wiedereinbürgerung eines ehemaligen Deutschen, der als Minderjähriger aus der Reichsangehörigkeit entlassen worden war (§ 11),

d) Einbürgerung eines mit Diensteinkommen im Reichsdienst angestellten Ausländers im Ausland (§ 15 Abs. 2),

e) Wiedereinbürgerung eines Militärpflichtigen oder Fahnenflüchtigen, der wegen Verletzung der Wehrpflicht die Reichsangehörigkeit unverschuldet verloren hatte (§ 26 Abs. 3 und § 32 Abs. 3),

f) Wiedereinbürgerung eines ehemaligen Deutschen, der vor 1914 aus der Reichsangehörigkeit entlassen war, aber ein Jahr nach der Entlassung Aufenthalt im Inland hatte (§ 30),

g) Wiedereinbürgerung eines ehemaligen Deutschen, der seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Ausland verloren hatte (§ 31),

h) Entlassung eines Deutschen, der sich in einem anderen Bundesstaat die Staatsangehörigkeit vorbehalten hat (§ 21),

i) Entlassung in Friedenszeiten, wenn ihr die Erfüllung der Wehr- oder Amtspflicht nicht entgegensteht.

Die Frage, ob jemand die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat besitzt, muß nach dem Reichsgesetz nicht im Rekursverfahren entschieden werden. Die Bestimmung des Verfahrens ist dem Landesrecht überlassen (vgl. Anm. 10 zu § 1).

Über Besitz oder Verlust der unmittelbaren Reichsangehörigkeit entscheidet der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Reichsmarineamt oder Reichskolonialamt). Anträge auf Entscheidung sind an das Reichsamt des Innern zu richten.

3. Für Preußen vgl. die neue Fassung des § 155 des Zuständigkeitsgesetzes unten S. 291.

Für Bayern vgl. Art. 8 Nr. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, abgedruckt in Anm. 1 zu § 37.

Für Württemberg vgl. § 3 der Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1913 unten S. 324.

Für Baden vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 1914 unten S. 325.

(Bayer. VV. Nr. 60.)

§ 41.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit einem Gesetze zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes [1]) sowie des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 [2]) in Kraft.

Reg.Entw. § 34. — Komm.Entw. § 34. — Komm.Ber. S. 70, 95. — Antr. Nr. 1090. — Sten. Ber. S. 5340 B, 5775 D.

1. Siehe unten S. 173.

2. Siehe unten S. 187.

(Bayer. VV. Nr. 62.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

C. Zugehörige Gesetze.

Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888.

Vom 22. Juli 1913.

(RGBl. S. 593.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Art. I.

Das Reichsmilitärgesetz wird dahin geändert:

1. An die Stelle des § 11 tritt folgende Vorschrift:

§ 11.

Personen, die keinem Staate angehören,[1]) können, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten, zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden.

Komm.Ber. S. 70, 96. — Sten. Ber. S. 5340 C, 5776 A.

1. Die Begründung des Reg.Entw. bemerkt:

„§ 11 des Reichsmilitärgesetzes trifft Bestimmung über die Wehrpflicht ehemaliger Deutschen, die unter der Wirkung des B. u. StGes. die Reichsangehörigkeit verloren haben und nachher in das Reichsgebiet zurückgekehrt sind. Die Bestimmung war erforderlich, weil nach § 21 dieses Gesetzes der Verlust der Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland eintreten konnte und der so Ausgebürgerte bei seiner Rückkehr nur auf seinen Antrag wieder in die Reichsangehörigkeit aufgenommen und damit ohne weiteres wieder wehrpflichtig wurde. Nachdem im R. u. StGes. dieser Verlustgrund in Fortfall gekommen ist, entfallen auch die Voraussetzungen, die den § 11 in seiner bisherigen Form erforderlich machten.

Anderseits fehlt im Reichsmilitärgesetze jede Handhabe, Staatlose, die früher nicht Deutsche waren und die sich im Reichsgebiet oder in seinen Schutzgebieten aufhalten, zur Wehrpflicht heranzuziehen. Es erscheint nur eine gerechte Forderung, diese Leute, die alle Vorteile des Aufenthalts im Inland genießen, nicht von der Wehrpflicht auszunehmen. Ebenso bedarf es auch fernerhin einer Bestimmung, daß ehemalige Deutsche zur Wehrpflicht herangezogen werden können, welche die Reichsangehörigkeit infolge Nichterfüllung der Wehrpflicht nach § 26 Abs. 1 und 2 des R. u. StGes. verloren haben und ohne Wiederaufnahme im Sinne des Abs. 3 des genannten Paragraphen in das Reichsgebiet zurückkehren. Ein neuer § 11 des Reichsmilitärgesetzes faßt dann zweckmäßig alle im Inland befindlichen Staatlosen zusammen und unterwirft sie denselben Bestimmungen, denen Reichsangehörige unterliegen, die nach geltendem Rechte bis zum 45. Lebensjahre wehrpflichtig und, wenn bis dahin nicht endgültig über ihre Dienstverpflichtung entschieden ist, auch militärpflichtig bleiben. Immerhin wird es angebracht sein, die Dienstpflicht der Staatlosen nicht als eine unbedingte, sondern nur als eine den Behörden offenstehende Möglichkeit der Inanspruchnahme festzusetzen, neben der die andere Möglichkeit der Ausweisung bestehen bleibt.

Im militärischen Interesse liegt es durchaus nicht, nun jeden Staatlosen zum aktiven Dienste in das Heer einzustellen. Alle fragwürdigen Elemente müssen von vornherein davon ausgeschlossen bleiben. Aber in Fällen, in denen z. B. junge Leute im wehrpflichtigen Alter oder ihre Eltern trotz dauernden Aufenthalts im Reichsgebiete die Naturalisation nicht nachsuchen, lediglich weil sie die Wehrpflicht fürchten, wird von dem neuen § 11 Gebrauch zu machen sein.

Die Möglichkeit, Staatlose zur Erfüllung der Wehrpflicht heranzuziehen, ist von besonderem Werte für die Schutzgebiete, sowohl zur Verstärkung der dortigen Wehrmacht als auch zur Fernhaltung unerwünschter Einwanderer."

2. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 13.

Für die Reihenfolge,[1]) in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, ist der Grad der Tauglichkeit zum Militärdienst maßgebend.

Ein Abweichen von dieser Reihenfolge ist nur zulässig zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen oder auf Antrag anderer

Militärpflichtigen, sofern diese ihre sofortige Einstellung wünschen, oder im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind.

Komm.Ber. S. 70, 96. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Aus der Begründung des Reg.Entw. ist zu entnehmen:

„Nach § 13 des Reichsmilitärgesetzes wird die Reihenfolge, in der die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, in jedem Aushebungsbezirke durch das Los bestimmt. Ein Abweichen von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an die im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Diese Bestimmung macht es unmöglich, Militärpflichtige im Ausland unabhängig von der Reihenfolge in ihrem heimischen Aushebungsbezirke zur Aushebung zu bringen. Die Auslandsdeutschen haben aber ein begreifliches Interesse daran, wenn ihre Tauglichkeit zum Militärdienst festgestellt ist, möglichst bald auch eine Entscheidung zu erhalten, ob und wo sie sich zum aktiven Dienste zu stellen haben. Kann diese Entscheidung ohne Rücksicht auf die Reihenfolge im Aushebungsbezirk erfolgen, so lassen sich auch mehr als jetzt Wünsche der Auslandsdeutschen auf Zuteilung zu bestimmten Truppenteilen erfüllen; dadurch wird ihre Bereitwilligkeit zur Ableistung des aktiven Dienstes gehoben werden.

Nun bedürfte es, um die Auslandsdeutschen von der Reihenfolge auszunehmen, an sich nur eines Zusatzes zum jetzigen § 13, keiner grundsätzlichen Änderung des Reichsmilitärgesetzes. Werden die Auslandsdeutschen aber von der Reihenfolge ausgenommen, dann wird erneut der im § 13 festgesetzte Grundsatz durchbrochen. Schon jetzt nehmen an der Losung nicht teil: die Einjährig-Freiwilligen, die Zwei- und Mehrjährig-Freiwilligen, die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung. Von der Reihenfolge darf und muß zugunsten einzelner Waffengattungen bei der zunehmenden Entwickelung der technischen Truppen von Jahr zu Jahr mehr abgewichen werden.

Die Losung ist, so wie die Verhältnisse sich heute gestaltet haben, eine nicht mehr zeitgemäße Einrichtung. Sie führt geradezu zu ungerechtfertigten Härten, wenn völlig taugliche Leute infolge ihrer Losnummer vielfach drei Jahre auf ihre Einstellung warten müssen, immer in der Unsicherheit, ob sie tatsächlich noch eingestellt werden oder nicht. Die Bevölkerung nimmt daher, wie übereinstimmende Berichte der Ersatzbehörden besagen, nur sehr geringes Interesse an der Losung.

Zu den öffentlich bekannt gemachten Terminen, die im Anschluß an das Musterungsgeschäft stattfinden, und an denen den Militärpflichtigen die Teilnahme freigestellt ist, erscheint gewöhnlich niemand.

Die Losung erschwert das Ersatzgeschäft in erheblichem Maße. Um bei der Aushebung die Reihenfolge innehalten zu können, müssen nach der Musterung besondere Vorstellungslisten angefertigt werden, in denen die Militärpflichtigen sich nach Losnummern folgen. Bei dem häufigen Aufenthaltswechsel macht die Einordnung in die Reihenfolge des neuen Bezirkes, die nicht nach der Nummer an und für sich, sondern nach ihrer Bewertung entsprechend der Zahl der Losteilnehmer im alten Bezirk erfolgen muß, erhebliche Arbeit. Bei der Aushebung werden nicht selten infolge der Losung Personen, die ganz besonders taugliche Soldaten abgeben würden, dem Militärdienst entzogen und an deren Stelle weniger Taugliche eingestellt.

Wenn also zugunsten der Militärpflichtigen im Ausland eine Änderung des § 13 des Reichsmilitärgesetzes erforderlich wird, dann erscheint es zweckmäßig, den Grundsatz dieses Paragraphen ganz fallen zu lassen und als maßgebend für die Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, nur die Tauglichkeit zum Militärdienst einzusetzen. Eine wesentliche Vereinfachung des Ersatzgeschäfts und der zugehörigen Listenführung, in erster Linie eine Entlastung der Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen wäre die Folge.

Schon in der Begründung zum Reichsmilitärgesetz ist ausgeführt, daß die Reihenfolge der Aushebung nach der Tauglichkeit dem militärischen Interesse am meisten entspräche, da dann Mühe und Kosten der militärischen Ausbildung im Frieden auf den kriegstüchtigsten Teil der Bevölkerung verwandt würden. Die Bedenken gegen diese Reihenfolge gründeten sich im wesentlichen auf die damalige Art der Verteilung des Rekrutenbedarfs, die auf Grund des § 9 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 in Verbindung mit § 9 des Reichsmilitärgesetzes nach dem Verhältnis der Bevölkerung erfolgte. Hierbei konnte es eintreten, daß in einem Bezirke sehr viel mehr taugliche Rekruten überzählig blieben als im anderen. Wenn die Tauglichkeit damals als allein maßgebend für die Reihenfolge der Aushebung eingesetzt worden wäre, so hätte in den verschiedenen Bezirken zur Aufbringung des zugeteilten Bedarfs mit verschiedenem Maße gemessen werden müssen. Um dem Verdachte der Willkür vorzubeugen, wurde daher dem Zufall, dem Lose, die Entscheidung über die Reihenfolge überlassen.

Nach dem Gesetze, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893

wird der Rekrutenbedarf auf die Armeekorpsbezirke nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen verteilt. Große Abweichungen in der Zahl der Überzähligen in verschiedenen Bezirken sind also jetzt ausgeschlossen. Es kommt hinzu, daß die Ausbildung der Sanitätsoffiziere im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßiger geworden und damit die Unterlage für eine gerechte und gleichartige Beurteilung der Tauglichkeit gegeben ist. Die früheren Bedenken gegen die Tauglichkeit als allein maßgebenden Gesichtspunkt für die Reihenfolge bei der Aushebung bestehen also nicht mehr.

Auch von der Reihenfolge nach der Tauglichkeit werden aber Abweichungen zugelassen werden müssen, ohne daß eine Durchbrechung des Grundsatzes oder eine Ungerechtigkeit für die Militärpflichtigen in Frage kommt. In erster Linie wären dabei die im Ausland befindlichen Militärpflichtigen zu berücksichtigen, sei es, daß sie den Wunsch haben, sofort eingestellt zu werden, sei es, daß sie vorziehen, wenn ihnen die Bedingungen des § 21 a des Reichsmilitärgesetzes nicht zur Seite stehen, den Ersatzbehörden die Entscheidung zu überlassen, ob sie überzählig bleiben. In beiden Fällen wird zu ihren Gunsten von der Reihenfolge abgewichen werden können, ohne daß wesentliche Interessen des Heeresersatzes verletzt werden. Ferner entspricht es der Billigkeit, von der Reihenfolge abzuweichen auf Antrag von Militärpflichtigen im Inland, die ihre sofortige Einstellung wünschen. Ebenso bedingt das Interesse einzelner Spezialwaffen, daß bei ihrem Ersatz auch künftig nicht nur nach dem allgemeinen Tauglichkeitsmaßstabe gemessen wird.

Für die Durchführung der Aushebung nach dem neuen Grundsatz bleiben § 17 des Reichsmilitärgesetzes — ohne die Einschaltung, die sich auf die Losung bezieht —, § 10 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880, und § 9 Abs. 3 b und c des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 maßgebend. Danach sind Mindertaugliche im ersten und zweiten Militärpflichtjahre für das nächste Jahr vorzumerken, in dem sie dadurch wieder gestellungspflichtig werden, Mindertaugliche im dritten Militärpflichtjahre der Ersatzreserve zu überweisen. Über den Ersatzbedarf hinaus ausgehobene Leute des ersten und zweiten Militärpflichtjahrs treten wie bisher am 1. Februar, wenn sie bis dahin nicht zum aktiven Dienste herangezogen sind, in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

Durch den Fortfall der Losung sind auch die Änderungen im § 17, im § 20 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes (s. unten S. 178) und in den

§§ 9 und 13 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (s. unten S. 187, 188) bedingt."

2. Gegenüber einem in der Kommission erhobenen Zweifel erklärte ein Vertreter der preußischen Militärverwaltung, daß die Militärärzte eine ganz genaue Klassifizierung der körperlichen Tauglichkeit treffen könnten.

3. Im § 17 Abs. 1 werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören,[1])" gestrichen.

Komm.Ber. S. 70, 96. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Die Änderung des § 17 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes, der die Zurückstellung der zeitweilig nicht diensttauglichen für das nächste Jahr vorschreibt, ist durch den Wegfall der Losung verursacht (s. die vorstehende Nr. 2 des Gesetzes).

4. Der § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:[1])

a) Im Eingang werden die Worte „falls sie nicht nach ihrer Losnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören," gestrichen.

b) Die Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben. Bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande kann die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen. Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe besteht.

Komm.Ber. S. 70, 96. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Nach der Begründung des Reg.Entw. geht das Gesetz „von dem Grundsatz aus, daß die Erleichterungen der Dienstpflicht, und zwar sowohl die erweiterte Möglichkeit der Zurückstellung (Zusatz zu § 20 Nr. 7) als auch die Überweisung zum Landsturm (§ 21a) nur den in außereuropäischen Ländern lebenden Deutschen zugute kommen sollen, weil ein gleiches Bedürfnis für die Wehrpflichtigen im europäischen Ausland nicht vorliegt. Selbstverständlich stehen diesen die in Nr. 1 bis 6 des § 20 des Reichsmilitärgesetzes aufgeführten allgemeinen Zurückstellungsgründe ebenso zur Seite wie allen anderen Wehrpflichtigen. Ihnen darüber hinaus weitere materielle Erleichterungen zu verschaffen, dafür liegen zwingende Gründe nicht vor, weil die allgemeine Lage eines Wehrpflichtigen im Reichsinland und im europäischen Ausland bei den

heutigen Verkehrsverhältnissen schwerwiegende Unterschiede in der Regel nicht aufweisen wird, um so weniger, als durch Auslandsuntersuchung, Entscheidung der Ersatzbehörden in Abwesenheit der Militärpflichtigen und ähnliche bereits bestehende und fortlaufend zu ergänzende Erleichterungen den Verhältnissen sämtlicher Auslandsdeutschen weitgehend Rechnung getragen ist. Zu den außereuropäischen Ländern zählen auch die Schutzgebiete. Soweit in solchen jedoch eine Schutztruppe besteht, bedarf die Erfüllung der Wehrpflicht in Berücksichtigung der in diesen Schutzgebieten obwaltenden Verhältnisse besonderer Regelung. Deshalb trifft das Gesetz nur für die übrigen Schutzgebiete die erforderlichen Maßnahmen.

Der Zusatz zu Nr. 7 des § 20 ist der Bestimmung in Nr. 6 ebenda angepaßt, welche die Zurückstellung Militärpflichtiger wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf usw. vorsieht."

5. Als § 21a werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 21a.

Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung[1]) als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs, auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz (§ 30 Nr. 3c) dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen Lande angelegtes Vermögen gefährdet sein würde, auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Voraussetzungen der Ueberweisung zum Landsturm zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt worden sind.

Komm.Ber. S. 71, 96. — Sten. Ber. S. 5340D, 5776A.

1. Im Reg.Entw. ist die Vorschrift folgendermaßen begründet:

„Im § 21a ist der Begriff „feste Stellung als Kaufmann usw." dem § 59 des Reichsmilitärgesetzes entlehnt; es wird darunter eine den Unterhalt dauernd sichernde Lebensstellung verstanden. Die Bestimmung, daß die Überweisung zum Landsturm nicht früher als nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs erfolgen darf, steht im Einklang mit der Mög-

lichkeit der Zurückstellung bis zu diesem Zeitpunkt im Sinne des Zusatzes zu § 20 Nr. 7 und ist deshalb vorgesehen, weil gerade in dem hier fraglichen Lebensalter sehr leicht Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der Wehrpflichtigen eintreten können, die eine vorzeitige endgültige Entscheidung in Gestalt der Überweisung zum Landsturm unangebracht erscheinen lassen. Bei der sehr weitgehenden Erleichterung, die in dieser Überweisung zum Landsturm liegt, ist die weitere Voraussetzung gerechtfertigt, daß des Militärpflichtigen Stellung oder Vermögen im Ausland bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht in Deutschland oder einem deutschen Schutzgebiete gefährdet sein würde, und daß kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Verhältnisse, die zur Überweisung zum Landsturm führen, nur zum Zwecke der Umgehung der Dienstpflicht geschaffen sind. Die nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Einzelfalls werden den Ersatzbehörden die Gouverneure für die Schutzgebiete, die Konsuln oder Gesandten für das Ausland liefern. Die Entscheidung ist der Ersatzbehörde III. Instanz übertragen, weil diese mehr als die Oberersatzkommission in der Lage ist, die einschlägigen Verhältnisse richtig zu bewerten und weil durch ihre über einen größeren Bezirk sich erstreckende Tätigkeit eine gleichmäßigere Handhabung der Bestimmung gewährleistet wird. Sie ist nicht wie bisher (§ 22) der Ministerialinstanz übertragen, weil diese zu sehr belastet und weil durch Anrufung dieser höchsten Instanz die Entscheidung unerwünscht verzögert würde."

6. Im § 22 treten an die Stelle der Worte „kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaats" die Worte „kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz".[1])

Komm.Antr. Nr. 54 Ziff. 1. — Komm.Ber. S. 98 bis 100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Die im Reg.Entw. nicht vorgesehene Änderung ist in der Kommission beantragt worden, um die Ministerialinstanz zu entlasten und eine schnellere Entscheidung zu ermöglichen. Ein Vertreter der preußischen Heeresverwaltung erklärte, „die Ersatzbehörden dritter Instanz seien in Rücksicht auf die schon bisher an der Hand von Einzelfällen über die Auslegung der Bestimmungen ergangenen allgemeinen Weisungen in der Lage, möglichst nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren. Auch würden die bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ersatzbehörde dritter Instanz der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegenden Anträge fernerhin Gelegenheit bieten, auf eine gleichmäßige Beurteilung der Reklamationen hinzuwirken."

7. Im § 30 werden

a) in der Nr. 3 folgende Vorschriften als Abs. 2 hinzugefügt:[1])

Der Reichskanzler kann die Entscheidung über die im § 20 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Zurückstellungen für Militärpflichtige, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, leben, dem Gouverneur, und für Militärpflichtige, die im Ausland leben, dem Konsul oder, wo ein Berufskonsul nicht vorhanden ist, dem Gesandten des Reichs übertragen. An Stelle des Gesandten des Reichs kann die Entscheidung auch dem Gesandten eines Bundesstaats[2]) für die Angehörigen dieses Staates übertragen werden.

b) in der Nr. 4 folgende Vorschriften als Abs. 3 und 4 hinzugefügt:[3])

Zurückstellungen von Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr können durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission in den Fällen des § 20 erfolgen.

Die Anwesenheit des Zivilvorsitzenden der Oberersatzkommission beim Aushebungsgeschäft ist während der Verhandlungen über die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände erforderlich. Für die übrige Zeit kann seine Anwesenheit durch die obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten angeordnet werden.

c) in der Nr. 5 der zweite Satz wie folgt geändert:[3]) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheiten die Angelegenheit der nächsthöheren Instanz, in den Fällen des § 30 Nr. 4 Abs. 3 der verstärkten Ersatzkommission, zur Entscheidung vorzulegen.

d) als Nr. 9 folgende Vorschriften hinzugefügt:[4])

9. Der Reichskanzler kann die Geschäfte der Ersatzkommission und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Ausland leben, besonderen Kommissionen übertragen; solche Kommissionen werden auf seine Anordnung in dem Schutzgebiet am Amtssitz eines höheren

Verwaltungsbeamten und im Ausland am Amtssitz eines Berufskonsuls oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Gesandten des Reichs gebildet.

In einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, kann der Reichskanzler diesen Kommissionen auch die Befugnisse der Obersatzkommission und der verstärkten Obersatzkommission übertragen.

Komm.Antr. Nr. 49 Ziff. 3 und 4, Nr. 54 Ziff. 3. — Komm.Ber. S. 71, 96 bis 98. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Zu Buchstabe a) bemerkt die Begründung des Reg.Entw.:

„Nach § 20 Nr. 7 des Reichsmilitärgesetzes können Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden. Nach dem Zusatz hierzu, den dieser Entwurf vorsieht, kann bei dauerndem Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande die Zurückstellung bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen.

Für die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen ist es von großem Werte, wenn sie an Ort und Stelle und ohne Zeitverlust, wie ihn der Schriftverkehr mit den heimischen Ersatzbehörden mit sich brächte, eine Entscheidung über die gewünschte Zurückstellung erlangen können. Den Vertretern des Reichs in den Schutzgebieten und im Ausland die Zurückstellung zu überlassen, hat um so weniger Bedenken, als die Ersatzbehörden für ihre Entscheidungen doch an die Gutachten dieser Vertreter gebunden wären.

Dem Reichskanzler wird zu überlassen sein, welchen der genannten Vertreter er die Entscheidung übertragen will. Wahlkonsuln werden nur ausnahmsweise dafür in Frage kommen. Wegen der Schutzgebiete wird auf die Begründung zu § 20 Nr. 7 Bezug genommen" (s. oben S. 178).

2. Der Anregung, die bundesstaatlichen Gesandtschaften im zweiten Satze zu streichen, trat ein Vertreter der verbündeten Regierungen entgegen; denn einmal sei das Gesandtschaftsrecht der Bundesstaaten durch die Reichsverfassung aufrecht erhalten worden, und daran solle man auch hier nicht rütteln. Sodann aber sprächen auch wesentliche Zweckmäßigkeitsgründe für die Regelung des Entwurfs. Denn die Tätigkeit der einzelstaatlichen Gesandten setze sie in die Lage, die persönlichen Verhältnisse der Angehörigen ihres engeren Vaterlandes in der Regel besser zu kennen, als dies dem Reichsgesandten möglich sein werde. Die einzelstaatlichen Gesandten würden daher im allgemeinen in Ansehung dieses Personenkreises besonders geeignete Organe für die hier in Rede stehenden Aufgaben sein. Auch sei diese Vorschrift ja kein zwingendes Recht."

Ein Vertreter der Königlich Bayerischen Regierung schloß

sich diesen Ausführungen an und wies darauf hin, daß diese Vorschrift nur eine Festlegung geltenden Rechtes sei. Schon eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Januar 1871 bestimme gleiches für die Deutschen in Rußland. Auch in der Literatur werde diese Befugnis den bundesstaatlichen Gesandten zugewiesen. Für Bayern seien diese Befugnisse durch Artikel VIII des Bayerischen Schlußprotokolls begründet.

3. Die Beschlüsse unter Buchstabe b) und c) sind in der Reichstagskommission beantragt worden.

Zur Begründung dieser Anträge wurde übereinstimmend ausgeführt, daß die Fälle der Zurückstellung der Militärpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 20 des Reichsmilitärgesetzes im allgemeinen einfach lägen. Ihre mündliche Verhandlung vor der verstärkten Ersatzkommission erscheine jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um Zurückstellungen im 1. und 2. Pflichtjahr handle, den Anträgen stattgegeben werden solle und die beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission derselben Meinung seien. Diese Fälle könnten deshalb, wie dies durch die vorgeschlagene Bestimmung geschehe, unbedenklich der schriftlichen Entscheidung der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission auf Grund der Akten überlassen werden. Dies habe den doppelten Vorteil, daß das Erscheinen des Reklamierten und seiner Angehörigen bei der Musterung nicht erforderlich sei und daß das Musterungsgeschäft von der Verhandlung über diese Reklamationen entlastet werde. Der verstärkten Ersatzkommission blieben hiernach vorbehalten die Entscheidungen

1. über Zurückstellungen im dritten Pflichtjahr,

2. über Anträge, welche die beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ablehnen wollten,

3. über Anträge, bezüglich deren Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission beständen (vgl. den Abänderungsvorschlag zu § 30 Nr. 5 Satz 2).

Durch die Teilnahme des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission am ganzen Aushebungsgeschäfte werde dieser nicht nur seinen eigentlichen Dienstobliegenheiten auf längere Zeit entzogen, sondern es entständen der Staatskasse auch nicht unerhebliche Kosten. Tatsächlich genüge sein Erscheinen zu den Verhandlungen über die im § 30 Nr. 4 Abs. 1 aufgeführten Anträge auf Befreiung vom Militärdienst usw. Hierüber solle an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen nach beendeter Aushebung entschieden werden. Auch das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission habe nur zu diesen Geschäften zu erscheinen.

Die von dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission bisher

wahrgenommenen polizeilichen Funktionen könnten unbedenklich auf den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission übergehen.

Da es indessen den Bundesregierungen erwünscht sein könne, daß der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission an dem ganzen Aushebungsgeschäfte teilnimmt, so solle ihnen die Möglichkeit, diese Teilnahme anzuordnen, nicht genommen werden.

Ein Vertreter des Preuß. Kriegsministeriums anerkannte die Berechtigung dieser Ausführungen.

4. Die Begründung des Reg.Entw. zu Buchstabe d lautet:

„Während im Reichsgebiete die endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen erst getroffen werden kann, nachdem er bei der Musterung vor der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen ist und nachdem bei der Aushebung eine nochmalige Untersuchung vor den Augen der Obererſatzkommission stattgefunden hat, wobei das Verfahren gewissermaßen unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt ist, genügt bei der ärztlichen Untersuchung in einem Schutzgebiet oder im Ausland die Gegenwart eines Gouvernements- oder Konsularbeamten. Um erhöhte Bürgschaften für die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit dieser Untersuchungen zu schaffen, sollen in dafür geeigneten Orten, am Amtssitz eines höheren Verwaltungsbeamten des Schutzgebiets, eines Berufskonsuls oder eines Gesandten nach dem Vorbild der heimischen Ersatz- und verstärkten Ersatzkommission besondere Kommissionen gebildet werden. Auch hier kommen aus den zu § 20 Nr. 7 angegebenen Gründen nur solche Schutzgebiete in Betracht, in denen keine Schutztruppe besteht. Den Kommissionen wird die Abhaltung des Musterungsgeschäfts und in Verbindung damit die Zurückstellung der Militärpflichtigen im Sinne des § 20 des Reichsmilitärgesetzes übertragen. Da die örtlichen Verhältnisse entscheiden müssen, wo solche Kommissionen zweckmäßig gebildet werden, wird dem Reichskanzler die Auswahl der Orte zu überlassen sein.

In den Schutzgebieten wird dort, wo Behörden vorhanden sind, die den heimischen Verhältnissen entsprechen, diesen Kommissionen auch die endgültige Abfertigung der Militärpflichtigen überlassen werden, ihnen also die Befugnisse der Obererſatzkommission und verstärkten Obererſatzkommission übertragen werden können."

8. Der § 33 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Militärpflichtige, die in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können außer der Reihenfolge (§ 13) ausgehoben werden.[1])

Komm.Ber. S. 71, 100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. In der Begründung des Reg.Entw. ist ausgeführt:

„Nach dem bisherigen Wortlaut können Militärpflichtigen, die in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden und kann ihre Aushebung vor den übrigen Militärpflichtigen des Jahrganges erfolgen. Um dies auch bei Fortfall der Losung zu ermöglichen, wird nun bestimmt, daß sie außer der Reihenfolge ausgehoben werden können."

9. Im § 53 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 werden die Worte „beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimatsbezirkes" gestrichen.[1])

Am Schlusse des Absatzes ist anzufügen:

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet die zuständige Ministerialinstanz.

Komm.Antr. Nr. 54 Ziff. 5. — Komm.Ber. S. 98—100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Vgl. Anm. 1 zu Nr. 6 (oben S. 180).

10. An die Stelle des § 59 treten folgende Vorschriften:

§ 59.

Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Bescheinigung des Gouverneurs oder des Konsuls nach, daß er sich in dem Schutzgebiet oder im Ausland eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Dies gilt jedoch für den in einem europäischen Lande oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebenden Beurlaubten nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde.

Hat der Beurlaubte die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so kann er auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden.

Komm.Ber. S. 71, 100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Die Begründung des Reg.Entw. bemerkt:

„§ 59 des Reichsmilitärgesetzes ist der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden, vom 5. September 1867 entnommen; er sollte gesetzlich das festlegen, was in jener Verordnung an Erleichterungen für den Beurlaubtenstand im Ausland gegeben war.

Diese Erleichterungen beziehen sich nur auf das außereuropäische Ausland. Jeder, der dorthin gehen will, kann ohne weiteres auf 2 Jahre von allen militärischen Pflichten befreit werden und hat nur im Mobilmachungsfalle sofort zurückzukehren. Weist er dort eine feste Stellung nach, so kann die Befreiung bis zum Ausscheiden aus dem Militärverhältnisse verlängert und sogar auf die Rückkehr im Mobilmachungsfall ausgedehnt werden.

Für den Beurlaubtenstand im europäischen Ausland fehlt jede derartige Bestimmung. Es ist verständlich, daß dies bei der dauernd anwachsenden Zahl der hiervon Betroffenen immer schwerer empfunden wird. Auch muß zugegeben werden, daß für einen großen Teil der enropäischen Auslandsdeutschen die Erfüllung der Pflichten im Beurlaubtenstand mit ungleich größeren Opfern verbunden ist als für die in der Heimat Verbliebenen. Aus diesem Grunde hat die Heeresverwaltung keine Bedenken getragen, für die Übungspflicht der Personen des Beurlaubtenstandes im europäischen Ausland jetzt schon weitgehende Erleichterungen eintreten zu lassen. Allseitigen Wünschen wird entsprochen werden, wenn nun auch gesetzlich das europäische Ausland dem außereuropäischen so weit wie möglich gleichgestellt wird. Bei der Beurlaubung auf 2 Jahre (Abs. 1) erscheint dies ohne weiteres angängig. Bei der gänzlichen Befreiung (Abs. 2) wird ein Unterschied, wie er sich durch die Verhältnisse ergibt, unter allen Umständen aufrecht zu erhalten sein. Daher ist die gänzliche Befreiung für das europäische Ausland und die auch im jetzigen § 59 dem gleich gestellten Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres an die Bedingung geknüpft, daß die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde. Ebenso hat die Befreiung von der Rückkehr im Mobilmachungsfall (Abs. 3) gewiß nur Berechtigung für die im außereuropäischen Aus-

land und nicht in den Küstenländern des Mittelländischen und Schwarzen Meeres sich aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes.

Der Wortlaut des Entwurfs lehnt sich an den des jetzigen § 59 an. Den „Mannschaften" der Reserve usw. sind die „Offiziere" — im weitesten Sinne — und „Beamten" zugesetzt, um auch diesen die gesetzliche Festlegung der Bestimmung zuzubilligen, die tatsächlich auch beim bisherigen Wortlaut schon auf sie angewendet worden ist (Wehrordnung § 111 Nr. 3). Die Landwehr zweiten Aufgebots ist nicht genannt, weil für sie Artikel II § 4 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 schon weitergehende Erleichterungen vorsieht.

Die Worte „in ein Schutzgebiet" und „Bescheinigung des Gouverneurs" sind hinzugefügt, weil die geographische Lage der Schutzgebiete erfordert, sie im Sinne dieses Paragraphen dem Ausland gleichzustellen. Nur von Dienstpflichten in den Schutzgebieten selbst, die den dort befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes etwa erwachsen, tritt keine Befreiung (Abs. 1 bis 3) ein, weil diese Pflichten keine größeren Opfer erfordern als die des Beurlaubtenstandes in der Heimat.

Unter „Rückkehr im Falle einer Mobilmachung" ist auch die Gestellung außerhalb des Reichsgebiets, d. h. in einem Schutzgebiet oder im Ausland an Bord eines Kriegsschiffs usw., zu verstehen. Der Ausdruck ist beibehalten, weil er in anderen Gesetzen wiederkehrt, ohne daß die Bedeutung dort eine andere ist."

Art. II.

Das Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 wird dahin geändert:

1. Im Artikel II § 9 werden [1])
   a) der Abs. 2 und im Abs. 3 das Wort „weitere" gestrichen,
   b) die Vorschriften des Abs. 4 durch folgende Vorschriften ersetzt:

      Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheiden die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit.

Komm.Ber. S. 71, 100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Die Änderungen sind die notwendige Folge der Neufassung des § 13 des Reichsmilitärgesetzes, nach der für die Reihenfolge der Aushebung nicht mehr die Losung, sondern der Grad der Tauglichkeit maßgebend ist.

2. Im Artikel II § 13 Abs. 4 wird der Satz 2[1]) gestrichen.

Komm.Ber. S. 71, 100. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A.

1. Der gestrichene Satz hatte gelautet: „Als Nachersatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen."

Art. III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 gleichzeitig mit dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft.

Es kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 658) zur Anwendung.

Komm.Ber. S. 71, 100. — Antr. Nr. 1090 Ziff. 2. — Sten. Ber. S. 5340 D, 5776 A bis B.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Balholm, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 22. Juli 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

Aenderungen der deutschen Wehrordnung*) vom 31. März 1914

aus Anlaß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 und des Gesetzes zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betr. Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888, vom 22. Juli 1913.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 249.)

§ 2.

Als Ziffer 6a ist einzufügen:

„6a. Der Reichskanzler kann die Geschäfte der Ersatzkommission und der verstärkten Ersatzkommission in Ansehung von Militärpflichtigen, die in einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, oder im Ausland leben, besonderen Kommissionen

*) Zentralblatt für 1901, Beilage zu Nr. 32, für 1904 S. 85, für 1905 S. 119, für 1906 S. 1297, für 1910 S. 468, für 1912 S. 528 und für 1913 S. 1236

übertragen; solche Kommissionen werden auf seine Anordnung in dem Schutzgebiet am Amtssitz eines höheren Verwaltungsbeamten und im Ausland am Amtssitz eines Berufskonsuls oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Gesandten des Reichs gebildet.

In einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, kann der Reichskanzler diesen Kommissionen auch die Befugnis der Obererſatzkommission und der verstärkten Obererſatzkommission übertragen."

RMG. § 30, 9.

§ 20.

In Ziffer 2 ist hinter „angehören" anzufügen:

„sowie aus allen Staatlosen im gleichen Lebensalter, sofern sie zur Erfüllung der Landsturmpflicht wie Deutsche herangezogen werden."

In Ziffer 7 ist am Schlusse anzufügen:

„RMG. § 11."

§ 21.

Dieser Paragraph lautet:

„§ 21. Wehrpflicht von eingebürgerten und staatlosen Personen sowie von Deutschen, die gleichzeitig einem ausländischen Staate angehören.

1. Eingebürgerte, auch wenn sie in einem anderen Staate ihrer Wehrpflicht genügt haben, sind vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahre wehrpflichtig.

   R. u. StAG. §§ 8 und 16.

2. Staatlose können zur Erfüllung der Wehrpflicht wie Deutsche herangezogen werden, wenn sie sich im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiete dauernd aufhalten.

   RMG. § 11.

   Die Entscheidung über die Heranziehung der Staatlosen zur Erfüllung der Wehrpflicht steht der Ersatzbehörde III. Instanz zu, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz ist auch, die Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, zur Erteilung des Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt (§ 84) oder des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§ 88 ff.) an solche Personen erforderlich.

   Staatlose, deren Heranziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht von der Ersatzbehörde III. Instanz angeordnet ist, sind vom Eintritt in das militärpflichtige Alter ab zur Anmeldung zur Stammrolle (§ 25) und zur Gestellung vor den Ersatzbehörden (§ 26) verpflichtet.

3. Die Regelung der Dienstpflicht der unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei

allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung sind sie nach Maßgabe des § 36, 4 Abs. 2 unterworfen.

4. Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit ist auf die Wehrpflicht ohne Einfluß."

R. u. StAG. § 25 Abs. 2.

§ 21a.

Als neuer Paragraph ist hinter § 21 einzufügen:

§ 21a. Eintritt von Ausländern in das Heer oder die Marine.

1. Angehörige eines fremden Staates, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
2. Sind Angehörige eines fremden Staates, die die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, irrtümlich zum Militärdienst eingestellt, so hat ihre sofortige Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, sofern sie nicht auf ihren Antrag eingebürgert werden."

§ 27.

Die Ueberschrift sowie die Ziffern 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 27. Entlassung Wehrpflichtiger aus der Reichsangehörigkeit.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird nicht erteilt:

Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen.

R. u. StAG. §§ 22 und 35.

2. Die Ersatzkommission darf das Zeugnis nur ausstellen, wenn sie überzeugt ist, daß für das Entlassungsgesuch nicht die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu entziehen, maßgebend ist.

Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen."

An den Schluß der Ziffer 3 ist für „St.A.G. § 19" zu setzen: „R. u. StAG. §§ 22, 23 Abs. 2."

Die Ziffern 4 bis 6 erhalten folgenden Wortlaut:

„4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der

Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

R. u. StAG. § 24 (s. auch § 2).

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen über Versagung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit vorbehalten.

R. u. StAG. § 22 Abs. 2.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140 (vgl. auch § 26, 7 Abs. 3)."

§ 32.

Ziffer 2 g erhält folgenden Wortlaut:

„g) Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben (s. § 33, 10)."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist hinter „oder c" einzufügen:

„auf die unter 2 g aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 33, 10."

§ 33.

Ziffer 10 lautet:

„10. Militärpflichtige, die ihren dauernden Aufenthalt in einem Schutzgebiet oder im Ausland haben, dürfen auf ein bis zwei Jahre zurückgestellt werden. Diese Zurückstellung kann, sofern die Militärpflichtigen ihren dauernden Aufenthalt in einem außereuropäischen Lande haben, bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren ausgedehnt werden.

Diese Vorschriften gelten nicht für ein Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe besteht.

RMG. § 20, 7.

Die Zurückstellung darf erfolgen:

für Militärpflichtige, die in einem Schutzgebiete leben, in dem eine Schutztruppe nicht besteht:

durch den Gouverneur,

für Militärpflichtige, die im Ausland leben:

durch den Berufskonsul oder, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch den Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul übertragen.

An Stelle des Gesandten des Reichs kann die Entscheidung auch dem Gesandten eines Bundesstaats für die Angehörigen dieses Staates von dessen Regierung übertragen werden*).

Von jeder Zurückstellung ist die zuständige Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."

RMG. § 20, 7, § 30, 3 Abs. 2.

§ 39.

Hinter Ziffer 2 ist als Ziffer 2a einzufügen:

„2a) Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs, auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde III. Instanz dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen Lande angelegtes Vermögen gefährdet sein würde, auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Voraussetzungen der Ueberweisung zum Landsturm zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt worden sind."

RMG. § 21, a.

§ 84.

Als neue Ziffer 8 ist anzufügen:

„8. Ueber Erteilung des Meldescheins an Staatlose siehe § 21, 2."

§ 89. Der Ziffer 1 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Wegen Erteilung des Berechtigungsscheins an Staatlose siehe § 21, 2."

§ 96.

Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Wehrpflichtige, die sich im Ausland aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leisten.

R. u. StAG. § 27.

Wegen Gestellung im Ausland siehe § 111, 2, wegen Befreiung von der Rückkehr § 111, 4."

§ 110.

Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird nicht erteilt:

Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienste erhalten haben (siehe § 111, 9),

Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind."

R. u. StAG. § 22, 2, 4 und 5.

§ 111.

Ziffer 2 lautet:

„2. Bei einer allgemeinen Mobilmachung haben sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, die sich im europäischen Ausland oder in einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres befinden, unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben.

Alle Personen des Beurlaubtenstandes, die sich in außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Ländern befinden, haben sich, soweit sie nicht von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit sind, unverzüglich bei dem nächsten militärischen Befehlshaber (z. B. Seebefehlshaber, Schutztruppenkommandeur) oder beim Gouverneur einer Kolonie, in der sich keine Schutztruppe befindet, zu melden. Ist ein solcher nicht ohne weiteres zu erreichen, so haben sie schleunigst beim nächsten deutschen Berufskonsul Auskunft einzuholen. Erhalten sie auf diesem Wege keine Befehle, so haben sie sich unverzüglich nach Deutschland zurückzubegeben."

Ziffer 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„3. Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, die in ein Schutzgebiet oder ins Ausland gehen wollen oder sich dort aufhalten, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, soweit diese nicht aus dem Aufenthalt in einem Schutzgebiet erwachsen, mit der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung***) auf zwei Jahre beurlaubt werden.

RMG. § 59 Abs. 1.

Der Urlaub wird erteilt an Offiziere und Beamte durch den Brigadekommandeur oder Landwehr-Inspekteur, an Mannschaften durch den Bezirkskommandeur."

Als Anm. ***) zu Ziffer 3 ist aufzunehmen:

„***) Unter Rückkehr im Falle einer Mobilmachung ist auch die Gestellung außerhalb des Reichsgebiets, d. h. in einem Schutzgebiet oder im Ausland an Bord eines Kriegsschiffs usw. zu verstehen (vgl. § 111, 2)."

Ziffer 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„4. Weist ein nach Ziffer 3 Beurlaubter durch Bescheinigung des Gouverneurs oder des Konsuls nach, daß er sich in dem Schutzgebiet oder im Ausland eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden. Dies gilt jedoch für den in einem europäischen Lande oder in

einem Küstenlande des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres lebenden Beurlaubten nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde.

Haben beurlaubte Mannschaften die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres gehörenden Lande erworben, so können sie auch von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung befreit werden. (Vgl. Anmerkung***) zu § 111, 3.)"

RMG. § 59 Abs. 2 und 3.

Der bisherige Abs. 2 der Ziff. 4 ist zu streichen.

In der Anmerkung*) zu Ziffer 4 sind die Worte „Konsulatsbescheinigung" und „bescheinigt" durch „Bescheinigung" und „nachgewiesen" zu ersetzen.

Abs. 3 der Ziffer 4 lautet:

„Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots, die durch Bescheinigung eines Gouverneurs oder Konsuls nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben,**) kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung (vgl. Anmerkung ***) zu § 111, 3) verlängert werden. Für diese Mannschaften gilt die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht."

Ges. v. 11. Februar 1888 Art. II § 4, 4 und § 20.

Abs. 4 und 5 der Ziffer 4 lauten:

„Derartige Anträge unterliegen bei Offizieren und Beamten im Falle des ersten Absatzes der Entscheidung des Brigadekommandeurs oder Landwehr-Inspekteurs, im übrigen bei Mannschaften der des Bezirkskommandeurs.

Für die Befreiung der Offiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes von der Rückkehr im Mobilmachungsfalle (vgl. Anmerkung ***) zu § 111, 3) — Abs. 2 und 4 — ist die Verabschiedung Voraussetzung."

Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Den Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit erst nach ihrer Verabschiedung erteilt werden.

Den Offizieren und Beamten der Landwehr zweiten Aufgebots wird die Verabschiedung auf eine von ihnen bei ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige erteilt.

R. u. StAG. § 22, 5. Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. II § 4, 3.

Bezügliche Gesuche usw. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden behufs Herbeiführung der Entscheidung Allerhöchsten Ortes oder der für Beamte zuständigen Stelle weiterbefördert."

Ziffer 9 lautet:

„Den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen sowie den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften wird die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nicht erteilt, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben.

R. u. StAG. § 22, 3. RMG. § 60, 1.

Im übrigen sind die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse dieser Mannschaften in den §§ 80, 82 und 85 enthalten."

Ziffer 10 erhält als neuen Absatz:

„Wegen Entlassung dieser Mannschaften aus der Reichsangehörigkeit findet die Bestimmung in Ziffer 9 Abs. 1 Anwendung."

R. u. StAG. § 22, 3.

Hinter Ziffer 16a ist für „StAG. § 15, 3" zu setzen:

„R. u. StAG. § 22, 4."

In Ziffer 18 ist am Schlusse „(§ 21)" zu streichen.

Als zweiter Absatz tritt hinzu:

„Personen des Beurlaubtenstandes, die nach erfolgter Entlassung aus der Reichsangehörigkeit vor dem 31. März des Kalenderjahrs, in dem sie das 39. Lebensjahr vollenden, wieder eingebürgert werden, treten in den Jahrgang wieder ein, dem sie ohne die stattgehabte Entlassung angehört haben würden."

RMG. § 68, Ges. v. 11. Febr. 1888 Art. I u. R. u. StAG. § 16.

Uebersicht über die Erleichterungen der Wehrpflicht für die im Ausland lebenden Deutschen.

I. Herbeiführung endgültiger Entscheidungen über die Dienstverpflichtung im Ausland.

1. Ueber Militärpflichtige, die wegen offensichtlicher Fehler und Gebrechen militäruntauglich sind und dies durch ein von dem zu-

ständigen Konsul ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, kann endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist (§ 42 Nr. 1 e der Wehrordnung, Neuabdruck von 1904 und Novelle vom 19. August 1910, Zentralblatt S. 468).

2. Die Gelegenheit, sich durch einen Arzt im Ausland untersuchen zu lassen, besteht in fast allen fremden Ländern.

a) Aerzte, die kraft ihrer dienstlichen Stellung oder auf Grund der ihnen erteilten allgemeinen Ermächtigung glaubhafte ärztliche Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit von Militärpflichtigen ausstellen können oder die eine solche Ermächtigung im einzelnen Falle erhalten, befinden sich an mehr als 75 ausländischen Plätzen; auf eine den Bedürfnissen entsprechende Vermehrung wird andauernd Bedacht genommen. Ein Verzeichnis der Aerzte, die zur Ausstellung glaubhafter Zeugnisse vom Reichskanzler allgemein ermächtigt sind, wird jährlich als Anhang zum Verzeichnis der deutschen Konsulate veröffentlicht.

b) Ferner sind die sonstigen aus dienstlicher Veranlassung im Ausland befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen. Daß insbesondere durch die an Bord befindlichen Marineärzte dem vorhandenen Bedürfnis in weitem Umfang genügt wird, erhellt aus dem Umstand, daß über 200 ausländische Häfen in allen Weltteilen regelmäßig von S. M. Schiffen angelaufen werden.

Von den Reiseplänen der Kriegsschiffe erhalten die Kaiserlichen Missionen und Konsulate rechtzeitig vorher Nachricht. Diese setzen ihrerseits die Wehrpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder, soweit tunlich, durch besondere Mitteilungen von der sich bietenden Gelegenheit zur ärztlichen Untersuchung in Kenntnis.

3. Die zu 1 und 2 erwähnten Zeugnisse haben praktisch die endgültige Regelung der Militärverhältnisse der untersuchten Wehrpflichtigen zur Folge. Zu diesem Zwecke ist eine „Anweisung für die Ersatzbehörden" ergangen, wonach die aus dem Ausland zurückkehrenden, von den dazu ermächtigten Aerzten als tauglich bezeichneten Militärpflichtigen grundsätzlich außerterminlich zu mustern sind. Sofern sie sich binnen sechs Monaten nach der ärztlichen Untersuchung vor den Ersatzbehörden stellen, ist in der Regel eine endgültige Entscheidung ohne nochmalige ärztliche Untersuchung zu treffen und die Einstellung zu veranlassen. Den auf bedingte Tauglichkeit oder auf Untauglichkeit lautenden Zeugnissen soll bei der endgültigen Entscheidung über Militärpflichtige, soweit es die Zeugnisse irgend zulassen, Rechnung getragen

werden. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Ministerialinstanz vorbehalten worden. Hiernach haben die endgültigen Entscheidungen der Ersatzbehörden regelmäßig auf Grund der im Ausland gehörig ausgestellten Zeugnisse zu erfolgen, während früher mehrfach Weiterungen dadurch entstanden sind, daß die Ersatzbehörden eine nochmalige Untersuchung im Inland forderten.

II. Erleichterung für die Zurückstellung.

Gemäß § 33 Nr. 10 der Wehrordnung sind sämtliche Berufskonsuln oder soweit solche örtlich nicht zuständig sind, die diplomatischen Vertretungen ermächtigt, selbständig die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, bis zu zwei Jahren und, soweit es sich um ein außereuropäisches Land handelt, bis zu vier Jahren zu verfügen; auch haben bereits einzelne Wahlkonsulate diese Ermächtigung erhalten.

III. Befreiung von der aktiven Dienstpflicht.

Diese wichtige Erleichterung ist unter bestimmten Voraussetzungen für die im außereuropäischen Ausland lebenden Deutschen durch den neuen § 21 a des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung der Novelle vom 22. Juli 1913 eingeführt worden. Hiernach können nämlich Militärpflichtige, die sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, nach Ablauf der Frist, für die sie zurückgestellt sind, frühestens jedoch nach Ablauf des vierten Dienstpflichtjahrs, auf ihr Ansuchen durch die Ersatzbehörde dritter Instanz dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen werden. Diese Vergünstigung darf jedoch den Militärpflichtigen nur gewährt werden, wenn bei Ableistung der aktiven Dienstpflicht, sei es im Reichsgebiete, sei es in einem Schutzgebiet, ihre Stellung oder ihr in dem außereuropäischen Lande angelegtes Vermögen gefährdet sein würde, auch kein Anhalt dafür vorliegt, daß die Voraussetzungen der Ueberweisung zum Landsturm zur Umgehung der Dienstpflicht herbeigeführt worden sind.

IV. Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten des Beurlaubtenstandes.

Personen des Beurlaubtenstandes, die im Ausland leben, können nach § 59 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung der Novelle vom 22. Juli 1913 von ihren weiteren militärischen Verpflichtungen, also insbesondere von Uebungen, in folgender Stufenfolge befreit werden. Ihre Beurlaubung unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter Vorbehalt der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, ist ohne weiteres auf die Dauer von zwei Jahren

zulässig und wird bei sachgemäßer Begründung anstandslos bewilligt. Auf Grund einer konsularischen Bescheinigung, daß sich der Beurlaubte im Ausland eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse verlängert werden; sofern es sich um ein europäisches Land oder ein Küstenland des Mittelländischen oder des Schwarzen Meeres handelt jedoch nur dann, wenn die feste Stellung bei Erfüllung der gewöhnlichen Dienstpflichten gefährdet sein würde. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung kann wie bisher dann erfolgen, wenn die feste Stellung in einem außereuropäischen und nicht zu den Küstenländern des Mittelländischen oder des Schwarzen Meeres gehörigen Lande erworben ist.

V. Erleichterung des Erwerbes der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

1. Die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ist nachstehenden deutschen Schulen im Ausland verliehen worden: der Oberrealschule der allgemeinen deutschen Schule in Antwerpen, dem Realgymnasium des deutschen Schulvereins in Brüssel, dem Schulsanatorium Fridericianum (Gymnasium und Oberrealschule) in Davos-Platz, dem Reformrealprogymnasium des deutschen Schulvereins in Rom, der Realschule der deutschen Schulgemeinde in Genua, der internationalen Schule protestantischer Familien (Realschule) in Mailand, der Realschule des deutschen Schulvereins in Barcelona, der Realschule der deutschen Schulgemeinde in Madrid, der deutschen Oberrealschule der evangelischen Gemeinde und der höheren Handelsschule in Bukarest, der Oberrealschule der deutschen und Schweizer Schulgemeinde in Konstantinopel, der Schule der deutschen Kolonie in Mexiko, der Germaniaschule (Realschule) der evangelischen Gemeinde in Buenos Aires; dazu kommt noch die Gouvernementsschule in Tsingtau.

2. Ferner wird in steigendem Umfang von der Ermächtigung des Reichskanzlers Gebrauch gemacht, im einzelnen Falle den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, die Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen (§ 90 Nr. 7 der Wehrordnung). Von deutschen Auslandsschulen kommen in dieser Beziehung über 50 Schulen in 11 europäischen und 14 außereuropäischen Ländern in Betracht.

3. Im § 2 Nr. 7 der Wehrordnung (Neuabdruck 1904 Deckblatt 30 und Novelle vom 19. August 1910, Zentralblatt S. 468) sind Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige in Tsingtau und Windhuk eingesetzt.

VI. Zulassung zum Dienste in den deutschen Schutzgebieten.

Die unbeschränkte Möglichkeit der Ableistung der Dienstpflicht besteht in den deutschen Schutzgebieten von Kiautschou (Kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1899 — Armee-Verordnungsblatt 1899 S. 133 —) und von Südwestafrika (§ 4 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 610 —).

VII. Gewährung von Reisekosten.

In den Etat des Auswärtigen Amtes ist seit dem Jahre 1903 ein Fonds eingestellt worden: „Unterstützungen an mittellose Deutsche im Ausland, um ihnen die Erfüllung der Militär- und Wehrpflicht zu erleichtern." Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, Deutschen im Ausland, die bestrebt sind, ihrer Wehrpflicht zu genügen, denen es aber an den nötigen Mitteln fehlt, sei es zur Reise zum nächsten Untersuchungsarzte, sei es zur Reise nach Deutschland zwecks Gestellung und Erfüllung der Dienstpflicht, die erforderliche Geldunterstützung zu gewähren. Sämtliche Berufskonsulate und einzelne Wahlkonsulate sind durch eine besondere Anweisung ermächtigt worden, derartige Unterstützungen zu bewilligen.

Aus der Verfassung des Deutschen Reichs.

(RGBl. 1871 S. 64.)

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem

Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht usw.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Aus dem Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

(Bundesges.Bl. S. 55.)

§ 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§ 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

D. Staatsverträge.

Aus dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Guatemala vom 20. September 1887.

(RGBl. 1888 S. 238.)

Art. 10.

§ 1. Die beiden hohen kontrahierenden Teile von dem Wunsche beseelt, etwaige Schwierigkeiten in Betreff der Nationalität zu vermeiden, kommen dahin überein, daß als Guatemalaner in Deutschland und als Deutsche in Guatemala diejenigen anzusehen sind, welche, nachdem sie sich in die Staaten des anderen Teiles begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Heimatlandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

§ 2. Außerdem sind sie übereingekommen, daß die in Deutschland geborenen ehelichen Kinder eines guatemalanischen Vaters als Guatemalaner, die in Guatemala geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche gelten sollen.

§ 3. Dessen ungeachtet müssen die Söhne, sobald sie nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangen, durch seitens der im Lande beglaubigten diplomatischen Agenten legalisierte Urkunden vor der hierzu von der betreffenden Regierung bestimmten Behörde nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze genau erfüllt haben oder zu erfüllen im Begriffe stehen.

Im Falle, daß sie dieser Bestimmung innerhalb der zwölf auf den Tag der Erlangung der Großjährigkeit folgenden Monate nicht nachkommen sollten, können sie als Bürger des Landes ihrer Geburt angesehen werden.

§ 4. Die Nachkommen derjenigen Individuen, welche die Nationalität ihres Vaters auf Grund des § 3 bewahrt haben, können als Bürger desjenigen Landes betrachtet werden, in welchem sie geboren sind.

Aus dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Honduras vom 12. Dezember 1887.

(RGBl. 1888 S. 262.)

Art. 10. (Gleichlautend mit Art. 10 des Vertrags mit Guatemala; statt Guatemala ist hier Honduras und statt Guatemalaner Hondurener zu setzen.)

Aus dem Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua vom 4. Februar 1896.

(RGBl. 1897 S. 171.)

Art. 10. (Gleichlautend mit Artikel 10 des Vertrags mit Guatemala; statt Guatemala ist hier Nicaragua und statt Guatemalaner Nicaraguaner zu setzen.)

Aus dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.

(RGBl. 1873 S. 351.)

Art. 17. Die Kaiserlich deutsche Regierung verpflichtet sich, persischen Untertanen Naturalisationsurkunden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der vorgängigen Zustimmung der persischen Regierung zu erteilen; ebenso verpflichtet sich die persische Regierung ihrerseits, keinem Angehörigen des Deutschen Reichs ohne vorgängige Zustimmung der Regierung desselben eine Naturalisationsurkunde zu erteilen.

Aus der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880.

(RGBl. 1881 S. 113.)

Art. 15. Jeder im Auslande naturalisierte marokkanische Untertan, welcher nach Marokko zurückkehrt, soll nach einer ebensolangen Zeit des Aufenthalts wie diejenige ist, deren er gesetzmäßig bedurfte, um die betreffende Naturalisation zu erlangen, zwischen der gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze Marokkos und der Verpflichtung, Marokko zu verlassen, zu wählen haben; es sei denn, daß nachweislich die Naturalisation im Auslande mit Zustimmung der marokkanischen Regierung erlangt worden ist. Die bis jetzt durch marokkanische Unter-

tanen den Gesetzen des betreffenden fremden Landes gemäß erlangte Naturalisation im Auslande bleibt in voller Wirkung ohne irgendwelche Einschränkung bestehen.

Vertrag zwischen Bayern und Nordamerika vom 26. Mai 1868 über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer.

(Reg.Bl. 1868 S. 2153.)

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerialrat Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. I. Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. II. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den Gesetzen des letzeren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Art. III. Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Art. IV. Wenn ein in Amerika naturalisierter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teiles aufhält.

Art. V. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. VI. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Majestät dem König von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, den 26. Mai 1868.

(L. S.) Gg. Bancroft. (L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff.

Protokoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Art. I des Vertrages.

1. Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andrerseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem andern Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisierter vom Momente seiner Naturalisation an als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2. Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I im Sinne hat.

II. Zu Art. II des Vertrages.

Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel I als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Art. IV des Vertrages.

1. Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayer. Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Art. 10 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten zweiunddreißigsten Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatiert, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck: „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende

Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdies gerne bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2. Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisierter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisierter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern betrifft, von Seiner Majestät dem König ab, ob er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel IV soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisierte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) Gg. Bancroft. (L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff.

Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern und des bayer. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1875, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868 betr.

Durch § 11 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist die Möglichkeit gegeben, vormalige Deutsche, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt nehmen, unter gewissen Voraussetzungen zum Militärdienst heranzuziehen.

Es erscheint geboten, daß die Anwendung dieser Vorschrift namentlich auf diejenigen Personen nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolge, welche nach den Festsetzungen des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 26. Mai 1868 (Reg.Bl. S. 2153) als amerikanische Staatsangehörige anerkannt werden mußten, aber nach

Bayern zurückgekehrt sind und in dessen Gebiete sich länger als zwei Jahre aufgehalten haben.

Die Ersatzbehörden haben nach sorgfältiger Würdigung jedes einzelnen Falles und soweit die besonderen Verhältnisse nicht ein abweichendes Verfahren angezeigt erscheinen lassen, Personen der bezeichneten Art nicht ohne weiteres einzustellen, sondern zunächst durch eine entsprechende Eröffnung vor die Wahl zu stellen, entweder in Bayern zu bleiben, wonach dieselben nach Maßgabe der Ziff. III des Schlußprotokolles zum bayerisch-amerikanischen Vertrage vom 26. Mai 1868 die bayerische Staatsangehörigkeit zu erwerben und sich der Militärpflicht zu unterwerfen haben oder das Gebiet des Königreiches Bayern binnen kürzester Frist zu verlassen.

Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1876, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868 betr.

Die K. Regierung, K. d. J., erhält anbei eine an die Ersatzbehörden III. Instanz für den Bezirk des I. und II. Armeekorps ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und K. Kriegsministeriums vom 8. v. Mts.

Nach dieser Entschließung ist denjenigen vormaligen Staatsangehörigen und naturalisierten Amerikanern, welche nach Bayern zurückgekehrt sind und in dessen Gebiete sich länger als zwei Jahre aufgehalten haben, von den Ersatzbehörden für den Fall das Verlassen des bayerischen Staatsgebietes anzusinnen, als sie die Rückerwerbung der bayerischen Staatsangehörigkeit und die eventuelle Unterwerfung unter die Militärpflicht von sich ablehnen.

Da indessen die Verfügung der Ausweisung selbst nach Art. 11 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betreffend, dem Ermessen des K. Staatsministeriums des Innern anheimgegeben ist, so hat von einem solchen Falle die betreffende Polizeibehörde Kenntnis zu nehmen und auf dem gewöhnlichen Dienstwege die Entscheidung des K. Staatsministeriums des Innern zu beantragen.

Ein gleiches Verfahren hat überhaupt und in allen Fällen einzutreten, wenn ein Amerikaner in Bayern sich aufhält, von dem angenommen werden kann, daß er in seiner Eigenschaft als bayerischer Staatsangehöriger nach Amerika in der offenbaren Absicht ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf bayerischem Gebiete oder die Zulässigkeit zur Heranziehung zum Militärdienste ist hierbei keineswegs als Voraussetzung anzusehen.

Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai 1876, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages vom 26. Mai 1868, hier das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere Nordamerikanischer Staatsangehöriger betr.

(MABl. 1876 S. 249.)

Von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen erteilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie dies bisher namentlich infolge von Untersuchungen auf Grund des § 140 des Reichsstrafgesetzbuches öfter geschah, zum Zwecke der Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und etwa die Vermittlung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, *so ist die Abnahme jener Papiere in der Regel zu unterlassen.*

Soferne jedoch:

a) die Einsichtsnahme der Papiere auch durch andere als die treffenden Lokalbehörden erforderlich ist, oder

b) die Identität des Inhabers mit der in den Urkunden bezeichneten Person zweifelhaft erscheint, oder

c) wegen des Inhaltes der Papiere, namentlich in bezug auf den fünfjährigen Aufenthalt in Amerika Bedenken bestehen, oder

d) sich der Verdacht einer Fälschung ergibt, oder

e) Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, so sind stets die *Originalpapiere bei den Akten* zu behalten.

Hierbei ist jedoch den *nicht verhafteten* Beteiligten eine *Empfangsbescheinigung* mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, oder auf Verlangen *beglaubigte Abschrift* der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, gleichfalls unter Beifügung des Grundes der Zurückbehaltung der Originale, zu erteilen.

Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 3. August 1886, die Auswanderung von Militärpflichtigen nach Nordamerika betr.

Die Frage, ob die aus Amerika zurückgekehrten vormaligen Bayern, auf welche der bayerisch-amerikanische Vertrag vom 26. Mai 1868 Anwendung finde, schon während der im Art. IV Abs. 3 a. a. O. bezeichneten zweijährigen Frist ausgewiesen werden könnten, ist bereits durch die Ministerialentschließung vom 31. Januar 1876, den Vollzug

des bayerisch-amerikanischen Vertrages betr., im bejahenden Sinne entschieden worden.

Nach den über die Auswanderung von Militärpflichtigen nach Nordamerika gemachten Wahrnehmungen wird es nunmehr für erforderlich erachtet, eine verschärfte Anwendung des Ausweisungsrechtes gegenüber solchen Personen der bezeichneten Kategorie eintreten zu lassen, welche vor Erfüllung der Militärpflicht, beziehungsweise unter Umgehung derselben nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert sind, und demnächst als naturalisierte nordamerikanische Bürger nach Bayern zurückkehren.

In dieser Beziehung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Im allgemeinen ist davon auszugehen, daß jedem als Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika zurückgekehrten Wehrpflichtigen, auch wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, um sich der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter, nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten sei.

Mit alsbaldiger Ausweisung soll und wird vorgegangen werden, wenn die Betreffenden

a) durch herausfordernde Haltung, durch Pochen auf ihre Ausnahmestellung, oder sonst in irgendwelcher Beziehung sich unbequem oder lästig machen, oder

b) offenbar lediglich in der Absicht, sich der Wehrpflicht zu entziehen, nach Amerika ausgewandert sind, oder

c) ihren Aufenthalt in Bayern ausdehnen, ohne daß aus den Umständen nach billigem Ermessen der Behörden eine Rechtfertigung dafür zu entnehmen ist.

II. In Betreff derjenigen Rückwanderer, welche sich nach Ablauf der in Art. IV a. a. O. vorgesehenen zweijährigen Frist im Inlande befinden, wird bemerkt, daß dieselben gemäß § 11 des Reichsmilitärgesetzes bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum Militärdienste herangezogen werden können (vgl. die an die Ersatzbehörden III. Instanz beider Armeekorps ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern und K. Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1875, Vollzug des bayerisch-amerikanischen Vertrages betr.).

Ist die Heranziehung der Betreffenden nicht mehr zulässig, so wird zu unterscheiden sein, ob bei der seinerzeit stattgehabten Auswanderung eine auf Entziehung von der Militärpflicht gerichtete Absicht obgewaltet hat, oder nicht. Ersteren Falles wird nach der Bestimmung unter vorstehend sub I, b mit alsbaldiger Ausweisung vorgegangen werden, während es letzteren Falles keinem Bedenken unterliegen wird, dem Betreffenden bei entsprechendem Verhalten den ferneren

Aufenthalt im Inlande zu gestatten. Hiernach ist in künftigen Fällen zu verfahren, und sind die untergeordneten Behörden, welche die zu stellenden Anträge auf Ausweisung nach Vorstehendem zu bemessen haben, mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Es wird beigefügt, daß ein gleichmäßiges Vorgehen gegen Personen, von denen angenommen werden kann, daß sie eine fremde Staatsangehörigkeit hauptsächlich zu dem Zwecke erworben haben, um sich der Ableistung der Militärpflicht in Deutschland zu entziehen, auch in den übrigen Bundesstaaten gesichert ist. Die K. Generalkommandos beider Armeekorps erhielten von gegenwärtigem Erlasse durch das K. Kriegsministerium Kenntnis, um sich in geeigneten Fällen mit den K. Regierungen, K. d. J., welche die Anträge auf Ausweisung zu würdigen und zur Bescheidnng anher zu vermitteln haben, in Verbindung zu setzen.

Optantenkindervertrag zwischen Preußen und Dänemark vom 11. Juni 1907.

Art. I. Die preußische Regierung wird den im preußischen Staatsgebiete wohnhaften, staatenlosen Optantenkindern, d. h. den nach der Optionserklärung des Vaters, aber vor dem Inkrafttreten des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898 außerhalb Dänemarks geborenen Kindern auf ihren Antrag bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die preußische Staatsangehörigkeit verleihen.

Art. II. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates oder aus Gründen der Sittenpolizei und Armenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt. Diese Befugnis besteht für die königlich preußische Regierung auch hinsichtlich der Optantenkinder, welche von dem ihnen im Artikel I gewährten Rechte, preußische Staatsangehörige zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben oder deren Anträge mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden mußten. Diesen Optantenkindern wird die dänische Regierung den Aufenthalt in Dänemark, insoweit nicht andere Gründe des dänischen Rechts dafür vorliegen, nicht beschränken.

Art. III. Die beiden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unter Optantenkindern im Sinne der Artikel I und II dieses Vertrages nicht bloß Nachkommen im ersten Grade, sondern auch deren Nachkommen zu verstehen sind.

Bayerische Bekanntmachung, den Staatsvertrag mit Oesterreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen betreffend.

(GVBl. 1913 S. 747.)

K. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird der zwischen der Königlich Bayerischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung am 3. Juli 1913 abgeschlossene Staatsvertrag zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen samt Schlußprotokoll mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die Auswechslung der Ratifikationsurkunden nach beiderseitiger Allerhöchster Genehmigung am 3. Oktober 1913 stattgefunden hat.

Gleichzeitig mit dem Abschlusse des Vertrags wurden durch übereinstimmende Erklärungen der beiderseitigen Regierungen und mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1912 folgende Grundsätze über die Besteuerung des Holzhandels vereinbart:

Bei Holzhändlern, welche in Bayern und in Oesterreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den anderen Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Dem Holzexporte nach Bayern wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einen anderen deutschen Bundesstaat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Uebereinkommen getroffen worden ist.

Sohin ist bei Ermittlung des zu besteuernden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn, bezw. Reinertrag aus diesem Umsatze festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Ertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsverkehrs maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansatz zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.

Sofern in einem der beiden Staatsgebiete eine weitere Bearbeitung des Holzes stattfindet, sind die Betriebsmerkmale dieses Produktionsbetriebes und der aus dieser Bearbeitung sich ergebende Gewinn bei der Besteuerung des Holzhandels im anderen Staatsgebiete außer Betracht zu lassen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in allen noch anhängigen Besteuerungsfällen für die Zeit vom 1. Januar 1909 angefangen vorzugehen.

München, den 6. Oktober 1913.

Dr. Frhr. v. Hertling. v. Breunig.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern, des Königreiches Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn,

geleitet von dem Wunsche, Doppelbesteuerungen zu beseitigen, die sich aus der Anwendung der für Bayern bezw. für Oesterreich geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben zwecks einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Ludwig von Bayern:

den Herrn Georg Ritter von Breunig, Königlichen Staatsrat i. o. D., Staatsminister der Finanzen,

und

den Herrn Siegmund Ritter und Edlen von Lößl, Königlichen Staatrat i. o. D. und Ministerialdirektor im K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Ludwig Velics von Lászlófalva, Allerhöchstenihren Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Bayerischen Hofe,

und

den Herrn Hermann Bareck, Sektionschef im Kaiserlich Königlichen österreichischen Finanzministerium,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich mitgeteilt, über folgendes übereingekommen sind:

Art. 1. I. Bayerische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 2 bis 4 zu den direkten Staatssteuern nur in dem Staate herangezogen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, in Ermanglung eines solchen nur in dem Staate, in welchem sie sich aufhalten.

II. Mit demselben Vorbehalte werden bayerische, beziehungsweise österreichische Staatsangehörige, die in beiden Staaten einen Wohnsitz haben, nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

III. Als Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages gilt der Ort, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer Wohnung schließen lassen.

Art. 2. I. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Steuerpflichtigen wird der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen

herrührende Einkommen nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Als Betriebsstätten gelten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

II. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Staaten, so erfolgt die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Staate nur nach Maßgabe des von der inländischen Betriebsstätte aus stattfindenden Betriebes.

III. Dieselben Grundsätze haben auf jene in Oesterreich erwerbsteuerpflichtigen Berufe sinngemäß Anwendung zu finden, welche in Bayern unter Art. 16 Absatz I Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes vom 14. August 1910 fallen; bei Aerzten wird sohin die von dem Wohnsitze aus in dem anderen Staatsgebiete stattfindende Ausübung der ärztlichen Praxis der Besteuerung nicht unterzogen, soferne die Ausübung nicht durch — wenn auch nur zeitweilige — Begründung einer Betriebsstätte (Haltung einer Heilanstalt, Abhaltung von Ordinationen in bestimmten Räumlichkeiten u. dgl.) stattfindet.

Art. 3. Aus einer Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse, Landeskasse, Kreiskasse) zahlbare Besoldungen, Pensionen und Wartegelder dürfen nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden, aus dem die Zahlung zu erfolgen hat. Hinsichtlich der sonstigen Dienstbezüge aller Art kommen — soferne nicht bereits bestehende Vereinbarungen eine anderweitige Verfügung treffen — die Bestimmungen des Art. 1 zur Anwendung.

Art. 4. I. Die Zinsen aus den in Bayern oder in Oesterreich bücherlich sichergestellten Forderungen dürfen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen nur in jenem der beiden Staaten zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dessen Gebiet das belastete Grundstück, beziehungsweise die belastete Realität liegt.

II. Soferne im Sinne des österreichischen Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, kommt dieselbe uneingeschränkt zur Ausübung. Hierdurch wird jedoch das dem bayerischen Staate nach den bayerischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt.

III. Die Besteuerung der Kapitalrenten und ähnlicher Bezüge der in Bayern des Dienstes halber sich aufhaltenden österreichischen und der in Oesterreich des Dienstes halber sich aufhaltenden bayerischen Staatsdiener bleibt — unbeschadet der Bestimmungen des ersten und

zweiten Absatzes dieses Artikels — dem Heimatsstaate anheimgegeben und bleiben dieselben hinsichtlich dieser Bezüge in dem Aufenthaltsorte von allen Steuern frei.

Art. 5. Etwaige in Handels- und Zollverträgen enthaltene Bestimmungen über die Veranlagung mit direkten Staatssteuern bleiben unberührt.

Art. 6. Ueber die tunlichste Beseitigung einer Doppelbesteuerung solcher Personen, die sowohl bayerische als auch österreichische Staatsangehörige sind und in den Gebieten beider Staaten einen Wohnsitz haben, werden die Regierungen beider Staaten, für deren Gebiete dieser Vertrag zu gelten hat, in beiderseitigem Einvernehmen die erforderlichen Anordnungen im Sinne des Vertrages treffen.

Art. 7. Auf den Betrieb der Hausier- und Wandergewerbe bezieht sich gegenwärtige Vereinbarung nicht.

Art. 8. I. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an die Stelle des im Jahre 1903 zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnisse zwischen Bayern und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkommens.

II. Die Kündigung des Vertrages ist für den Beginn eines jeden Kalenderjahres zulässig; sie hat spätestens am 1. Oktober des vorausgehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Art. 9. Der gegenwärtige Vertrag soll beiderseits zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden in München vorgenommen werden.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

München, am 3. Juli 1913.

(L. S.) gez. Breunig. (L. S.) gez. Velics.

(L. S.) gez. Löfl. (L. S.) gez. Bareck.

Schlußprotokoll.

Anläßlich der Unterzeichnung des am heutigen Tage gefertigten Staatsvertrages zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, die sich aus der Anwendung der für Bayern, beziehungsweise für Oesterreich geltenden Steuergesetze ergeben könnten, haben die Unterfertigten folgende Erklärungen abgegeben:

I. Es wird in Uebereinstimmung festgesetzt, daß — wenn ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem der beiden Staaten die von ihm dort eingeforderte Staatssteuer entrichtet hat, in dem anderen Staate zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen wird — ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen

Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden ist.

II. Ferner sind die vertragschließenden Teile darüber einverstanden, daß Beschwerden über eine infolge Verletzung dieses Vertrages eingetretene Doppelbesteuerung — falls sie innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung eingebracht werden — nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden sollen, weil der Steuerpflichtige die in den beiden Staaten vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Frist eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

III. Soweit es sich um noch nicht rechtskräftig vollzogene Veranlagungen und Bemessungen handelt, die sich auf ein nicht mehr als drei Jahre zurückliegendes Steuerjahr beziehen, sollen die Bestimmungen des neuen Vertrages und des vorstehenden Schlußprotokolles gelten.

IV. Die beiden Regierungen sagen zu, dafür sorgen zu wollen, daß die Umlagenbefreiung in jenen Fällen, in welchen eine solche nach den bestehenden Abmachungen gewährt wird, ungeschmälert erhalten bleibt.

Das gegenwärtige Protokoll, das durch den Austausch der Ratifikationen des Staatsvertrages als von beiden Teilen genehmigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu München am 3. Juli 1913 vollzogen.

(L. S.) gez. Breunig.
(L. S.) gez. Velics.
(L. S.) gez. Lößl.
(L. S.) gez. Bareck.

E. Vollzugsvorschriften.

Bundesratsbeschluß zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1201.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen:

1. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind nach den in den Anlagen 1 bis 10 enthaltenen Mustern auszustellen,
2. in Zukunft darf die Gültigkeit eines Heimatscheins bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren bemessen werden.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Aufnahmeurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
(sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:
1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...)

ha... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Deutsches Reich. **Anlage 2.**

(Königreich Preußen.)

(Landeswappen.)

Einbürgerungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....

(sowie seine Ehefrau ..... geborene .....

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...)

ha mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Einbürgerung erworben und ..... damit Deutsche..... geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)

(Unterschrift)

Deutsches Reich. **Anlage 3.**

(Reichsadler.)

Urkunde über die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....

(sowie seiner Ehefrau ....., geborenen .....

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen worden; ..... damit Deutsche..... geworden.

Die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den ..... 19.....

(L. S.) (Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)

Anlage 4.

(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
(sowie seiner Ehefrau ....., geborenen .....
und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...
.....)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit im (Königreich Bayern).

....., den ..... 19....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 5.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
(sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...
.....)

ha... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

....., den ..... 19....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

(Deutsches Reich.) **Anlage 6.**
(Reichsadler.)

Entlassungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am .....
in .....
(sowie seiner Ehefrau ..... geborenen .....
und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...

.....)

ist die Entlassung aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde erteilt worden.

....., den ..... 19....

(L. S.) (Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

Deutsches Reich. **Anlage 7.**
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Heimatschein.
(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am .....
in .....
(sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...

.....)

besitz... die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und ..... somit Deutsche....

Diese Bescheinigung gilt bis zum ..... 19....

....., den ..... 19....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

.....
(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 8.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Heimatschein.
(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ....
in ....
(sowie seine Ehefrau .... geborene ....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:
1. (Namen), geboren am .... in ....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...)
besitzt die unmittelbare Reichsangehörigkeit und .... somit Deutsche.
Diese Bescheinigung gilt bis zum .... 19....
...., den .... 19...

(L. S.) (Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

....
(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 9.

(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.
(Zur Benutzung im Inland.)

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ....
in .... besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).
...., den .... 19....

(L. S.) (Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 10.

Deutsches Reich.
(Reichsadler.)

Ausweis über die unmittelbare Reichsangehörigkeit.
(Zur Benutzung im Inland.)

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ....
in .... besitzt die unmittelbare Reichsangehörigkeit.
...., den .... 19....

(L. S.) (Der Reichskanzler.)
(Unterschrift.)

Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 1212.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 nachstehende Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

1. Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jedes Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters in 28 Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.

2. Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.

3. Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung innerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.

4. Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler jedem Bundesstaate hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.

5. Ueber Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander in Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler die Entscheidung des Bundesrats herbei.

(Absendende Behörde.)
(Geschäftsnummer.)

Ort und Datum.

(Monats-) Verzeichnis 1913 der von (Bundesstaat) beabsichtigten Einbürgerungen.

An den
Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern)
Berlin W 8,
Wilhelmstraße 74.

(Monats-) Verzeichnis; lfde. Nr.

Antrag gestellt in (Bundesstaat) bei (Behörde).

Heftrand.

Zuname:	.....	
Vornamen: (sämtliche, Rufname unterstreichen)	.....	
Geburtsangabe: (Tag, Monat, Jahr)	.....	
Geburtsort: (auch Bezirk und Land)	.....	
Glaubensbekenntnis:	.....	
Beruf oder Gewerbe: (auch frühere Berufe)	.....	
Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	.....	
Nationalität: (Pole, Tscheche, Ruthene usw.)	.....	
Militärverhältnis im Heimatstaat und im Inland:	.....	
Familienstand: (verheiratet oder ledig; Zahl der mit einzubürgernden Kinder)	.....	
Name der Eltern des Antragstellers:	Vater:	Mutter: .....
Deren Wohn- oder Aufenthaltsort:	.....	
Deren Glaubensbekenntnis:	.....	.....
Deren Staatsangehörigkeit:	.....	
Deren Nationalität:	.....	
Aufenthaltsorte des Antragstellers seit seiner Geburt:	.....	
Besondere Bemerkungen:	.....	

Ueberſicht

über die weſentlichſten Gründe für den Erwerb und den Verluſt der Staatsangehörigkeit in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Oeſterreich, Ungarn, Rußland, Schweiz, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Braſilien, Mexico und Japan.

I. Erwerbsgründe.

1. Erwerb durch Abſtammung von einem Staatsangehörigen (Jus sanguinis).

Belgien. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind eines belgiſchen Vaters oder, wenn der Vater ſtaatlos iſt, einer belgiſchen Mutter die belgiſche Staatsangehörigkeit. Ebenſo das Kind eines ausländiſchen Vaters durch die Geburt nach Auflöſung der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit der Geburt Belgierin iſt (Geſetz vom 8. Juni 1909, Art. 1).

Das unter 21 Jahre alte uneheliche Kind, deſſen Abſtammung durch Anerkennung oder Urteil feſtgeſtellt wird, folgt der Staatsangehörigkeit des Elternteils, in Anſehung deſſen die Feſtſtellung zuerſt erfolgt iſt. Wird dieſe für beide Eltern gleichzeitig getroffen, ſo folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters (a. a. O., Art. 2).

Dänemark. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind eines däniſchen Vaters die däniſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 19. März 1898 in der durch das Geſetz vom 23. März 1908 abgeänderten Faſſung, § 1). Ebenſo erwirbt das uneheliche Kind die däniſche Staatsangehörigkeit, wenn die Mutter Dänin iſt (a. a. O., § 7).

Frankreich. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind franzöſiſcher Eltern die franzöſiſche Staatsangehörigkeit.

Das uneheliche Kind, deſſen Abſtammung während ſeiner Minderjährigkeit durch Anerkennung oder Urteil feſtgeſtellt wird, folgt der Staatsangehörigkeit des Elternteils, in Anſehung deſſen die Feſtſtellung zuerſt erfolgt iſt. Wird dieſe für beide Eltern gleichzeitig getroffen, ſo folgt das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 8 Nr. 1, in der Faſſung des Geſetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind und der eheliche Enkel eines Briten, der ſeinerſeits die britiſche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erlangt hat, die britiſche Staatsangehörigkeit (4 Geo. II c. 21, s. 1, 2 und 13. Geo. III c. 21, s. 1 [nach Hatſchek, Engliſches Staatsrecht, in Marquardſens Handbuch 1905, S. 220]).

Ein außerhalb der britischen Besitzungen geborenes Kind eines britischen Vaters darf nach erreichter Volljährigkeit eine Austrittserklärung abgeben (Naturalisationsakte 1870 s. 4).

Italien. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind eines Italieners die italienische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865, Artikel 4). Ebenso das uneheliche Kind einer Italienerin, solange der Vater (rechtlich) unbekannt ist (a. a. O., Art. 7).

Niederlande. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind niederländischer Eltern die niederländische Staatsangehörigkeit. Ebenso das uneheliche Kind, wenn es von seiner niederländischen Mutter oder seinem niederländischen Vater anerkannt wird (Gesetz vom 12. Dezember 1892, Art. 1).

Oesterreich. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind eines Oesterreichers die österreichische Staatsangehörigkeit. Uneheliche Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit der Mutter (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch §§ 28, 165).

Ungarn. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das eheliche Kind eines ungarischen Vaters und das uneheliche Kind einer ungarischen Mutter die ungarische Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 20. Dezember 1879, § 3).

Rußland. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind eines Russen die russische Untertanenschaft (Sieber, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehre Bd. 1 S. 190).

Schweiz. Der Besitz des Schweizerbürgerrechts hängt von dem eines Kantonsbürgerrechts, dies von dem eines Gemeindebürgerrechts ab (Bundesverfassung Art. 43, 44). Nach dem Rechte aller Kantone erwirbt das eheliche Kind eines schweizerichen Vaters durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, das Schweizerbürgerrecht. Ebenso das uneheliche Kind, wenn die Mutter Schweizerbürgerin ist.

Spanien. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind spanischer Eltern die spanische Staatsangehörigkeit (Verfassung vom 30. Juni 1876, Art. 1 Nr. 2, Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 17 Nr. 2).

Vereinigte Staaten von Amerika. Durch Abstammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind, dessen Vater zur Zeit der Geburt amerikanischer Bürger war, die amerikanische Staatsbürgereigenschaft es sei denn, daß der Vater niemals seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten gehabt hat (Revised Statutes section 1993).

Argentinien. Durch Abſtammung erwirbt das im Ausland geborene Kind argentiniſcher Eltern die argentiniſche Staatsangehörigkeit, wenn es für dieſe optiert (Geſetz vom 1. Oktober 1869, Art. 1 Nr. 2, Art. 5).

Braſilien. Durch Abſtammung erwirbt das Kind eines Braſilianers die braſilianiſche Staatsangehörigkeit, wenn der Vater ſich im Dienſte der Republik im Ausland befindet (Verfaſſung vom 24. Februar 1891, Art. 69 Nr. 3; Verordnung vom 12. November 1902, Art. 1, § 3).

Wegen der im Ausland geborenen ehelichen Kinder eines braſilianiſchen Vaters oder unehelichen Kinder einer braſilianiſchen Mutter (Verfaſſung Art. 69 Nr. 2, Verordnung vom 12. November 1902, Art. 1, § 2) vgl. unten I Nr. 7.

Mexiko. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfogt, erwirbt das Kind mexikaniſcher Eltern die mexikaniſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 28. Mai 1886, Art. 1, Nr. I bis IV).

Japan. Durch Abſtammung, auch wenn die Geburt im Ausland erfolgt, erwirbt das Kind eines japaniſchen Vaters die japaniſche Staatsangehörigkeit. Ebenſo das Kind einer japaniſchen Mutter, wenn der Vater unbekannt oder ſtaatlos iſt (Geſetz vom 15. März 1899, Art. 1 bis 3).

2. Erwerb durch Legitimation, Anerkennung uſw.

Belgien. Ueber die Anerkennung unehelicher Kinder vgl. oben I Nr. 1.

Dänemark. Die vorehelichen unmündigen (unter 18 Jahre alten) Kinder erwerben durch nachfolgende Ehe der unehelichen Mutter mit dem däniſchen Vater die däniſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 19. März 1898 in der durch das Geſetz vom 23. März 1908 abgeänderten Faſſung, § 3 Abſ. 2).

Frankreich. Ueber die Anerkennung der unehelichen Kinder vgl. oben I Nr. 1.

Großbritannien. —

Italien. Vgl. oben I Nr. 1.

Niederlande. Die unehelichen Kinder erwerben durch Legitimation ſeitens ihrer niederländiſchen Eltern oder durch Anerkennung ſeitens eines niederländiſchen Elternteils die niederländiſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 12. Dezember 1892, Art. 1a, c).

Oeſterreich. Ein uneheliches Kind, deſſen Mutter Ausländerin und deſſen Vater öſterreichiſcher Staatsangehöriger iſt, erwirbt die öſterreichiſche Staatsangehörigkeit, wenn es von ſeinem Vater legitimiert wird und durch die Legitimation unter deſſen väterliche Gewalt gelangt (Heimatgeſetz vom 3. Dezember 1863, §§ 2, 6; vgl. auch Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch § 161).

Ungarn. Ein uneheliches Kind, dessen Mutter Ausländerin ist, erwirbt die ungarische Staatsangehörigkeit, wenn es von seinem ungarischen Vater legitimiert wird (Gesetz vom 20. Dezember 1879, § 4).

Rußland. —

Schweiz. Das durch nachfolgende Ehe legitimierte uneheliche Kind erhält das Schweizerbürgerrecht. Soweit in einzelnen Kantonen andere Arten der Legitimation eingeführt sind, haben diese die gleiche Wirkung (Bundesrechtliche Praxis. Vgl. Sieber, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehre, Bd. 1, S. 54).

Spanien. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Ein uneheliches Kind einer Ausländerin erhält das amerikanische Bürgerrecht infolge der Verheiratung der Mutter mit einem Amerikaner, sofern die Mutter durch die Heirat das Staatsbürgerrecht in den Vereinigten Staaten erwirbt (vgl. Sieber, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, Bd. 1, S. 150).

Argentinien. — Brasilien. — Mexiko. —

Japan. Ein Ausländer erwirbt die japanische Staatsangehörigkeit, wenn er von einem Japaner adoptiert wird. Desgleichen das ausländische Kind, das von seinem japanischen Vater oder seiner japanischen Mutter anerkannt wird. Zur Anerkennung ist erforderlich, daß das Kind nach seinem Heimatrechte minderjährig und nicht die Ehefrau eines Ausländers ist (Gesetz vom 15. März 1899, Art. 5 Nr. 3, 4; Art. 6).

3. Erwerb durch Eheschließung.

Belgien. Eine Ausländerin, die einen Belgier heiratet, erwirbt die belgische Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 8. Juni 1909 Art. 5).

Dänemark. Eine Ausländerin, die einen Dänen heiratet, erwirbt die dänische Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 19. März 1898 in der durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeänderten Fassung, § 3 Abs. 1).

Frankreich. Eine Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, erwirbt die französische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 12, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. Eine verheiratete Frau soll als Untertan desjenigen Staates angesehen werden, dem ihr Ehemann als Untertan angehört (Naturalisationsakte 1870, s. 10 Nr. 1).

Italien. Eine Ausländerin, die einen Italiener heiratet, erwirbt die italienische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 9).

Niederlande. Eine Ausländerin, die einen Niederländer heiratet,

erwirbt die niederländiſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 12. Dezember 1892, Art. 5 Abſ. 1).

Nach Auflöſung der Ehe kann ſie die niederländiſche Staatsangehörigkeit dadurch aufgeben, daß ſie dieſen ihren Willen binnen Jahresfriſt vorſchriftsgemäß erklärt (a. a. O., Art. 9).

Oeſterreich. Eine Ausländerin, die einen Oeſterreicher heiratet, erwirbt die öſterreichiſche Staatsangehörigkeit (Hofkanzleidekrete vom 23. Februar 1833 und vom 10. Juni 1835).

Ungarn. Eine Ausländerin, die einen Ungarn heiratet, erwirbt durch die Ehe die ungariſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 20. Dezember 1879, § 5).

Rußland. Eine Ausländerin, die einen Ruſſen heiratet, erwirbt die ruſſiſche Untertanenſchaft (Geſetzbuch des Ruſſiſchen Reichs 1899, Art. 855).

Schweiz. Eine Ausländerin, die einen Schweizerbürger heiratet, erwirbt das Schweizerbürgerrecht (Bundesverfaſſung, Art. 54).

Spanien. Eine Ausländerin, die einen Spanier heiratet, erwirbt die ſpaniſche Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Geſetzbuch von 1888, Art. 22).

Vereinigte Staaten von Amerika. Eine Ausländerin, die einen Bürger der Vereinigten Staaten heiratet und ſelbſt rechtsgültig naturaliſiert werden könnte, wird als Bürgerin der Vereinigten Staaten erachtet (Revised Statutes, s. 1994).

Argentinien. —

Braſilien. Eine Ausländerin, die einen Braſilianer heiratet, erwirbt die braſilianiſche Staatsangehörigkeit (Verordnung vom 10. September 1860, Art. 2).

Mexiko. Eine Ausländerin, die einen Mexikaner heiratet, erwirbt die mexikaniſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 28. Mai 1886, Art. 1 Nr. VI).

Japan. Eine Ausländerin die einen Japaner heiratet, erwirbt die japaniſche Staatsangehörigkeit.

Ein Ausländer, welcher eine Japanerin heiratet, erwirbt die japaniſche Staatsangehörigkeit, wenn er in das Stammhaus ſeiner Ehefrau aufgenommen wird (Geſetz vom 15. März 1899, Art. 5, Nr. 1, 2).

4. Erwerb durch Aufnahme (Naturaliſation).

Belgien. Ein Ausländer erwirbt durch Naturaliſation die belgiſche Staatsangehörigkeit (Geſetz vom 8. Juni 1909, Art. 10). Sie wird von der geſetzgebenden Gewalt erteilt (Verfaſſung vom 7. Februar 1831, Art. 5) und zerfällt in die große und die gewöhnliche Naturaliſation; durch die letztere werden nicht alle politiſchen Rechte erworben.

Die große Naturaliſation kann erlangen, wer 25 Jahre alt und

verheiratet ist oder im Falle der Auflösung der Ehe ein oder mehrere eheliche Kinder besitzt sowie 10 Jahre (im Falle der Heirat mit einer Belgierin 5 Jahre) in Belgien gewohnt hat. Unverheiratete und Witwer ohne Kinder müssen 50 Jahre alt sein und 15 Jahre lang sich in Belgien aufgehalten haben. Ohne besondere Bedingung kann die große Naturalisation erteilt werden für hervorragende dem Staate geleistete Dienste (Gesetz vom 6. August 1881, Art. 2).

Die gewöhnliche Naturalisation setzt ein Alter von 21 Jahren und fünfjährigen Aufenthalt in Belgien voraus (a. a. O., Art. 3).

Die Naturalisation erstreckt sich auf die minderjährigen unverheirateten Kinder, doch können diese innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit für ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit optieren (Gesetz vom 8. Juni 1909, Art. 6).

Die minderjährigen verheirateten Kinder eines in Belgien naturalisierten Ausländers können durch eine entsprechende Erklärung die Wirkung der Naturalisation auf sich ausdehnen; für die Naturalisation volljähriger Kinder eines Naturalisierten gelten erleichterte Bedingungen (Gesetz vom 6. August 1881, Art. 4 insoweit noch in Kraft).

Dänemark. Die dänische Staatsangehörigkeit kann durch Naturalisation nach Maßgabe des Grundgesetzes vom 28. Juli 1866, § 51 (d. h. nur durch Gesetz) erworben werden. Die Naturalisation eines Mannes erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine unmündigen Kinder, sofern nicht im einzelnen Falle ein Vorbehalt gemacht wird (Gesetz vom 19. März 1898 in der durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeänderten Fassung, § 4).

Frankreich. Ausländer können naturalisiert werden:

1. nach dreijährigem, mit amtlicher Genehmigung begründeten Wohnsitz in Frankreich;
2. nach zehnjährigem ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich;
3. nach einjährigem, mit amtlicher Genehmigung begründeten Wohnsitz in Frankreich bei besonderen Verdiensten des Bewerbers;
4. nach einjährigem, mit amtlicher Genehmigung begründeten Wohnsitz, wenn der Aufzunehmende eine Französin geheiratet hat.

Die Naturalisation wird auf die Ehefrau und die volljährigen Kinder nur auf besondere Erklärung ausgedehnt; sie erstreckt sich von selbst auf die minderjährigen Kinder, doch können diese innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit die französische Staatsangehörigkeit ablehnen (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 8 Nr. 5, Art. 12 Abs. 2, 3 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. Ein Ausländer kann naturalisiert werden, wenn er mindestens 5 Jahre im Vereinigten Königreiche gewohnt hat oder im Staatsdienst gewesen ist und beabsichtigt, weiter dort zu wohnen oder im Staatsdienst zu bleiben.

Die Naturaliſation erſtreckt ſich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, welche mit dem Vater oder der verwitweten Mutter ihren Wohnſitz ſeit ihrer Kindheit im Vereinigten Königreiche haben (Naturaliſationsakte 1870, s. 7, 10 Nr. 1, 5).

Italien. Die gewöhnliche Naturaliſation wird durch Königliche Verordnung nach Befürwortung durch den Staatsrat erteilt, wenn der Aufzunehmende

1. ſich 6 Jahre im Königreich oder in den italieniſchen Kolonien aufgehalten, oder
2. 4 Jahre dem Staate gedient hat, oder
3. ſich 3 Jahre im Königreich oder in den italieniſchen Kolonien aufgehalten hat, ſofern er entweder mit einer Italienerin verheiratet iſt oder dem Lande hervorragende Dienſte geleiſtet hat.

Sie gewährt erſt nach beſtimmter Zeit den Genuß aller politiſchen Rechte.

Daneben beſteht die „große" Naturaliſation (durch Geſetz) und die kleine Naturaliſation (durch Kgl. Dekret) nach Art. 10 des Bürgerlichen Geſetzbuchs fort.

Die Naturaliſation erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, ſofern ſie ebenfalls ihren Wohnſitz im Königreiche nehmen; doch können die Kinder nach Volljährigkeit für die fremde Staatsangehörigkeit optieren (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 10; Geſetz vom 17. Mai 1906, Art. 1).

Durch Dekret des Miniſters des Innern kann die volle italieniſche Staatsangehörigkeit verliehen werden:

1. den in Italien oder im Ausland geborenen Perſonen, die als minderjährige Kinder eines Vaters, der ſeine italieniſche Staatsangehörigkeit verloren hat, ſelbſt Ausländer geworden ſind;
2. den in Italien oder im Ausland geborenen Kindern eines Vaters, der ſeine italieniſche Staatsangehörigkeit ſchon vor deren Geburt verloren hatte,

ſofern ſie unterlaſſen haben, gemäß den Art. 5, 6, 11 binnen Jahresfriſt nach ihrer Volljährigkeit für die italieniſche Staatsangehörigkeit zu optieren oder ausdrücklich für eine fremde Staatsangehörigkeit optiert haben. Sie müſſen erklären, in Italien Wohnſitz nehmen zu wollen (Auswanderungsgeſetz vom 31. Januar 1901, Art. 36).

Niederlande. Ein Ausländer kann naturaliſiert werden, wenn er

1. volljährig iſt;
2. die niederländiſche Staatsangehörigkeit verloren oder während der letzten 5 Jahre ſeinen Wohnſitz oder Hauptaufenthalt in den Niederlanden oder deren Kolonien gehabt hat.

Die Staatsangehörigkeit kann auch aus Gründen öffentlichen Intereſſes ohne die oben erwähnten Vorausſetzungen verliehen werden.

Von fremden Staatsangehörigen kann der Nachweis verlangt werden, daß die Gesetzgebung ihres Heimatlandes ihrer Naturalisation kein Hindernis in den Weg legt (Gesetz vom 12. Dezember 1892, Art. 3, 4).

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder; doch können letztere innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit erklären, nicht länger in die Naturalisation einbegriffen sein zu wollen (a. a. O.; Art. 5, 6).

Oesterreich. Bedingungen der Aufnahme sind:

1. Dispositionsfähigkeit oder Antrag des gesetzlichen Vertreters;
2. Unbescholtenheit;
3. Erwerbsfähigkeit oder Vermögen;
4. Zusicherung des Heimatrechts von seiten einer österreichischen Gemeinde.

Die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband darf von einer Gemeinde nicht verweigert werden, in der sich der Bewerber nach erlangter Volljährigkeit 10 Jahre freiwillig und ununterbrochen aufgehalten hat. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 30; Hofkanzleidekrete vom 12. April 1816, 17. Dezember 1817, 30. Januar 1824, 31. Mai 1831, 30. August 1832; Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, § 2, 5).

Ungarn. Ein Ausländer kann naturalisiert werden, wenn er

1. geschäftsfähig ist oder die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters besitzt;
2. in den Verband einer ungarischen Gemeinde aufgenommen ist oder die Aufnahme in Aussicht gestellt erhalten hat;
3. seit 5 Jahren ununterbrochen im Lande wohnt;
4. unbescholten ist;
5. sich und seine Familie ernähren kann;
6. seit 5 Jahren in die Liste der Steuerzahler aufgenommen ist.

Durch Königliche Verleihung können Ausländer auch ohne Erfüllung der Bedingungen unter 2, 3 und 6 die Staatsangehörigkeit erhalten, wenn sie sich um den Staat hervorragende Verdienste erworben haben und in Ungarn wohnen oder erklären, sich dort niederlassen zu wollen.

Bei der Naturalisation eines von einem Ungarn Adoptierten können die Bedingungen unter 3, 5 und 6 erlassen werden, wenn der Adoptierende die Bedingungen unter 5 und 6 erfüllt.

Die Naturalisation erstreckt sich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder (Gesetz vom 20. Dezember 1879, §§ 6 bis 17).

Rußland. Bedingung der Aufnahme in den ruſſiſchen Untertanenverband iſt im allgemeinen fünfjährige Niederlaſſung in Rußland (Geſetzbuch des Ruſſiſchen Reichs 1899, Art. 836, 839). Abgekürzte Friſten gelten, abgeſehen von den Fällen der Option (a. a. O., Art. 850 bis 852, vgl. unten I, Nr. 7), für Ausländer, die dem Lande Dienſte geleiſtet haben (a. a. O., Art. 848).

Die Aufnahme erſtreckt ſich nicht auf die zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Kinder (a. a. O., Art. 841).

Schweiz. Die Erteilung des Schweizerbürgerrechts erfolgt durch Bewilligung des Bundesrats zur Erwerbung eines ſchweizeriſchen Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Die Bewilligung wird nur an ſolche Bewerber erteilt, welche ſeit 2 Jahren in der Schweiz ihren Wohnſitz haben. Der Bundesrat kann die Bewilligung verweigern, wenn der Schweiz aus dem Verhältnis des Bewerbers zu ſeinem Heimatſtaate durch die Einbürgerung Nachteile erwachſen können. Der Erwerb des Schweizerbürgerrechts wird endgültig durch den Erwerb eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts.

Die Naturaliſation erſtreckt ſich im allgemeinen auf die Ehefrau und die Kinder, wenn ſie nach dem Rechte der Heimat des Bewerbers unter ſeiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt ſtehen (Geſetz vom 25. Juni 1903, Art. 1 bis 4).

Spanien. Das Bürgerliche Geſetzbuch erwähnt zwei Arten der Einbürgerung:

a) durch Erlangung einer Naturaliſationsurkunde,
b) durch Erwerbung des Ortsbürgerrechts in einer ſpaniſchen Gemeinde.

In beiden Fällen haben die Ausländer auf ihre frühere Staatsangehörigkeit zu verzichten, den Eid auf die Verfaſſung zu leiſten und ſich als Spanier in das Zivilſtandsregiſter einſchreiben zu laſſen (Bürgerliches Geſetzbuch von 1888, Art. 17, Nr. 3, 4 und Art. 25).

Die Naturaliſation erſtreckt ſich auf die Ehefrau (a. a. O., Art. 22 Abſ. 1) und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder (a. a. O., Art. 18 Abſ. 1).

Vereinigte Staaten von Amerika. Ein Ausländer kann naturaliſiert werden, wenn er in den Vereinigten Staaten 5 Jahre und davon in dem Staate, in welchem er ſich naturaliſieren laſſen will, mindeſtens ein Jahr gewohnt hat. Mindeſtens 2 und nicht mehr als 7 Jahre vor der Naturaliſation muß er unter Eid vor Gericht erklären, daß er das Bürgerrecht erwerben und jeder fremden Untertanenpflicht entſagen will. Außerdem muß er ſich während des Aufenthalts in den Vereinigten Staaten gut geführt haben (Geſetz vom 29. Juni 1906, S. 4).

Perſonen im Alter von 21 Jahren und mehr, welche in der

Armee der Vereinigten Staaten dienen, können nach einjährigem Aufenthalte naturalisiert werden; Seeleute in der Handelsmarine nach 3 Jahren (Revised Statutes, s. 2166, 2174).

Die Naturalisation erstreckt sich auf die unter 21 Jahre alten Kinder, welche in den Vereinigten Staaten wohnen (Revised Statutes, s. 2172, Gesetz vom 29. Juni 1906, S. 26).

Argentinien. Die Naturalisation wird jedem Ausländer verliehen, der sich zwei Jahre in der Republik aufgehalten und vor den Bundesrichtern seinen Willen kundgegeben hat, argentinischer Staatsbürger zu werden. Von der zweijährigen Frist dispensieren:

1. Bekleidung eines Staatsamts;
2. Dienst in der Armee oder Marine;
3. Einführung einer nützlichen Erfindung oder Industrie;
4. Gründung oder Bau von Eisenbahnen;
5. und 6. Grundbesitz in einer der begründeten oder in der Folge auf nationalem oder provinziellem Boden zu begründenden Kolonie, Wohnsitz in staatlichen Territorien;
7. Verehelichung mit einer Argentinierin;
8. Ausübung eines öffentlichen Lehramts in Schule und Industrie.

Die Naturalisation erstreckt sich nicht auf die Kinder, doch können diese die Staatsangehörigkeit durch bloßen Eintritt in die Nationalgarde erwerben (Verfassung vom 25. September 1860 und Gesetz vom 1. Oktober 1869, Art. 2, 3).

Brasilien. Bedingung der Naturalisation ist Nachweis:

1. der Identität der Person;
2. der gesetzlichen Volljährigkeit;
3. eines zweijährigen Aufenthalts in Brasilien;
4. guter Führung.

Der Nachweis des Aufenthalts wird erlassen:

1. wenn der Antragsteller mit einer Brasilianerin verheiratet ist;
2. wenn er Grundbesitz in Brasilien hat;
3. wenn er Teilhaber an einem industriellen Unternehmen ist oder eine dem Lande nützliche Industrie erfunden oder eingeführt hat;
4. wenn er sich durch Talent, Wissen oder Fachkenntnisse in einem Industriezweig empfiehlt;
5. wenn er das Kind eines in Brasilien naturalisierten Ausländers und vor der Naturalisation seines Vaters im Ausland geboren ist.

Bestimmte, einzeln aufgeführte strafbare Handlungen schließen die Naturalisation eines Ausländers aus (Verordnung vom 12. November 1902, Art. 5, 6, 13).

Mexiko. Der Ausländer muß sechs Monate vor dem Naturalisationsantrag erklären, daß er Mexikaner werden und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichten will. Danach muß er nachweisen:

1. daß er nach dem Geſetze ſeiner Heimat im Beſitze der bürgerlichen Rechte und volljährig iſt;
2. daß er ſich in Mexiko zwei Jahre oder an Bord eines Schiffes im Dienſte der mexikaniſchen Handelsmarine ein Jahr aufgehalten und gut geführt hat;
3. daß er zum nötigen Lebensunterhalt einen Handel, eine Induſtrie oder ein Gewerbe betreibt oder Renten beſitzt

(Geſetz vom 28. Mai 1886, Art. 11 bis 17, 20).

Nicht naturaliſiert werden Untertanen eines Staates, der ſich mit Mexiko im Kriege befindet ſowie Perſonen, die wegen beſtimmter, einzeln aufgeführter, ſtrafbarer Handlungen verfolgt werden oder beſtraft ſind. Die betrügeriſcherweiſe oder in Verletzung des Geſetzes erlangte Naturaliſation iſt nichtig (a. a. O., Art. 21, 22).

Beſondere Vorſchriften gelten für Ausländer,

1. die Grundbeſitz in Mexiko erwerben (a. a. O., Art. 1 Nr. X);
2. die in Mexiko geborene Kinder haben (a. a. O., Art. 1 Nr. XI);
3. die bei der mexikaniſchen Regierung eine amtliche Stellung bekleiden oder von ihr Titel oder öffentliche Aemter annehmen (a. a. O., Art. 1 Nr. XII)

(a. a. O., Art. 19).

Japan. Bedingungen der Naturaliſation ſind im allgemeinen, daß der Ausländer

1. ſeit fünf Jahren ununterbrochen in Japan gewohnt hat;
2. mindeſtens zwanzig Jahre alt und nach dem Rechte ſeiner Heimat geſchäftsfähig iſt;
3. ſich gut geführt hat;
4. ſeinen Unterhalt beſtreiten kann;
5. keine Staatsangehörigkeit beſitzt oder ſeine bisherige durch den Erwerb der japaniſchen verliert.

Außerdem kann ein Ausländer, der dem Lande wichtige Dienſte geleiſtet hat, mit Kaiſerlicher Genehmigung naturaliſiert werden.

Von den Bedingungen unter 1, 2 und 4 kann unter beſtimmten Vorausſetzungen abgeſehen werden.

Die Naturaliſation erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, ſoweit deren Heimatgeſetze nicht im Wege ſtehen (Geſetz vom 15. März 1899, Art. 7 bis 16).

5. Erwerb durch Eintritt in den Staatsdienſt.

Belgien. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. Für das in Italien geborene Kind eines noch nicht zehn Jahre dort wohnenden Ausländers und das im Ausland geborene Kind eines Italieners, der vor deſſen Geburt die italieniſche Staatsangehörigkeit verloren hat, iſt Annahme eines öffentlichen Amtes und

Eintritt in die Armee oder die Marine Erwerbsgrund. Vgl. unten I Nr. 7.

Niederlande. —

Oesterreich. Die österreichische Staatsangehörigkeit wird durch Eintritt in den öffentlichen Dienst erworben (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch § 29, Staatsgrundgesetz, Art. 3 und amtliche Erlasse).

Ungarn. —

Rußland. Ausländer, die sich im russischen Zivildienst befinden, und Geistliche fremder Konfessionen, die nach Anordnung des Ministers des Innern auf einen Posten nach Rußland berufen worden sind, können auf Antrag zur Ableistung des Untertaneneides jederzeit zugelassen werden (Gesetzbuch des Russischen Reichs, 1899, Art. 852).

Schweiz. — Spanien. — Vereinigte Staaten von Amerika. — Argentinien. — Brasilien. —

Mexiko. Im Ausland geborene Kinder früherer Mexikaner erwerben die mexikanische Staatsangehörigkeit durch Annahme eines Amtes oder durch Dienst in der Armee, Marine oder Nationalgarde, sofern sie volljährig sind und in Mexiko wohnen (Gesetz vom 28. Mai 1886, Art. 1 Nr. III Abs. 2). Vgl. noch den besonderen Fall der Naturalisation a. a. O., Art. 1 Nr. XII, oben I Nr. 4.

Japan. —

6. Erwerb durch Geburt innerhalb des Staatsgebiets (Jus soli).

Belgien. Belgier ist das in Belgien geborene Kind (rechtlich) unbekannter oder staatloser Eltern (Gesetz vom 8. Juni 1909, Art. 4).

Belgier wird ferner:

1. das in Belgien geborene Kind ausländischer Eltern, von denen der eine Teil dort geboren ist oder seit zehn Jahren ununterbrochen dort gewohnt hat,
2. das in Belgien geborene Kind eines Ausländers, welches seit sechs Jahren ununterbrochen dort gewohnt hat,

nach Vollendung des 22. Lebensjahrs, wenn es während dieses Jahres in Belgien gewohnt und nicht die Absicht erklärt hat, seine ausländische Staatsangehörigkeit zu behalten (a. a. O., Art. 7).

Dänemark. Däne ist das in Dänemark gefundene Kind mit unbekannter Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 19. März 1898 in der durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeänderten Fassung, § 8).

Frankreich. Franzose ist das in Frankreich geborene Kind (rechtlich) unbekannter oder staatloser Eltern (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 8 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889).

Franzose ist das in Frankreich geborene Kind ausländischer Eltern, von denen der eine Teil bereits in Frankreich geboren ist. Ist nur

die Mutter in Frankreich geboren, ſo kann das Kind innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit die franzöſiſche Staatsangehörigkeit ablehnen. Uneheliche Kinder haben das Ablehnungsrecht unter den gleichen Bedingungen wie eheliche, wenn der in Frankreich geborene Elternteil nicht derjenige iſt, dem das Kind gemäß Art. 8 Nr. 1 Abſ. 2 (jure sanguinis) zu folgen hätte (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 8 Nr. 3 in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Juli 1893, Art. 1).

Ueber Erwerb durch Geburt in Frankreich in Verbindung mit Wohnſitz vgl. unten I Nr. 7.

Großbritannien. Brite iſt jede auf britiſchem Boden ehelich oder unehelich geborene Perſon (Gewohnheitsrecht). Iſt eine ſolche Perſon zur Zeit ihrer Geburt dem Geſetz eines fremden Staates gemäß auch Untertan dieſes Staates geworden und geblieben, ſo kann ſie nach erreichter Volljährigkeit ihren Austritt aus dem britiſchen Staatsverband erklären (Naturaliſationsakte 1870, s. 4 Satz 1).

Italien. Italiener iſt das in Italien geborene Kind (rechtlich) unbekannter Eltern (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 7 Abſ. 3).

Italiener wird ferner:

1. das in Italien geborene und ſich dort aufhaltende Kind, deſſen Vater die italieniſche Staatsangehörigkeit vor der Geburt des Kindes verloren hatte,
2. das in Italien geborene Kind eines Ausländers, der ſeit zehn Jahren ſeinen Wohnſitz in Italien hat;

es kann in beiden Fällen nach erlangter Volljährigkeit die ausländiſche Staatsangehörigkeit wählen (a. a. O., Art. 5, 8).

Niederlande. Niederländer iſt:

1. das weder vom Vater noch von der Mutter anerkannte uneheliche Kind, das im Königreiche geboren iſt;
2. das Kind landeseingeſeſſener (achtzehn Monate lang ununterbrochen in den Niederlanden wohnender) Eltern, die ſelbſt von einer im Lande wohnenden Mutter geboren ſind, ſolange nicht feſtgeſtellt iſt, daß das Kind eine fremde Staatsangehörigkeit beſitzt;
3. das im Königreich ausgeſetzte oder dort zurückgelaſſene Kind, ſolange über deſſen Herkunft nichts erwieſen iſt

(Geſetz vom 12. Dezember 1892, Art. 1 d, 2, 13).

Oeſterreich. —

Ungarn. Als Ungar wird betrachtet, ſolange eine ausländiſche Staatsangehörigkeit nicht nachgewieſen wird,

1. wer in dem Gebiete der Länder der ungariſchen Krone geboren iſt,
2. wer in dieſem Gebiet als Findling aufgezogen wurde

(Geſetz vom 20. Dezember 1879, § 19).

Rußland. —

Schweiz. Die Kantone sind berechtigt, im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von Ausländern, die im Kanton wohnen, von Gesetzes wegen und ohne daß es einer Bewilligung des Bundesrats bedürfte, Kantons- und damit Schweizerbürger sind,

1. wenn die Mutter schweizerischer Herkunft ist oder
2. wenn die Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes wenigstens 5 Jahre ununterbrochen im Kanton gewohnt haben.

Die Kantone sollen das Recht der Option vorbehalten (Gesetz vom 25. Juni 1903, Art. 5).

Spanien. Spanier ist das in Spanien geborene Kind eines Ausländers, sofern die Eltern im Namen des Kindes für die spanische Staatsangehörigkeit optieren. Das Kind muß innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit erklären, ob es von der spanischen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen will (Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 18, 19).

Vereinigte Staaten von Amerika. Amerikanischer Bürger ist jede in den Vereinigten Staaten geborene Person, mit Ausnahme der Kinder von Ausländern, die sich im Dienste eines fremden Staates dort aufhalten (Revised Statutes, section 1992 und XIV. Amendement zur Unionsverfassung vom 28. Juli 1868).

Argentinien. Argentinier ist jede in Argentinien geborene Person; ausgenommen sind die Kinder der Mitglieder fremder Gesandtschaften (Verfassung vom 25. September 1860 und Gesetz vom 1. Oktober 1869, Art. 1 Nr. 1).

Brasilien. Brasilianer ist jede in Brasilien geborene Person mit Ausnahme der Kinder eines Ausländers, der sich im Dienste seines Staates dort aufhält (Verfassung vom 24. Februar 1891, Art. 69 Nr. 1; Verordnung vom 12. November 1902, Art. 1 § 1).

Mexiko. Mexikaner ist das in Mexiko geborene Kind unbekannter oder staatloser Eltern (Gesetz vom 28. Mai 1886, Art. 1 Nr. II).

Als Mexikaner wird das in Mexiko geborene Kind ausländischer Eltern betrachtet, sobald ein Jahr nach Eintritt seiner Volljährigkeit abgelaufen ist, ohne daß es erklärt, die Staatsangehörigkeit seiner Eltern beibehalten zu wollen (a. a. O., Art. 2 Nr. II).

Japan. Japaner ist das in Japan geborene Kind unbekannter oder staatloser Eltern (Gesetz vom 15. März 1899, Art. 4).

7. Erwerb durch Aufenthalt, Wohnsitz, Grundbesitz oder Erklärung (Option) allein oder in Verbindung mit anderen Gründen.

Belgien. Das Kind eines früheren Belgiers oder einer früheren Belgierin kann die belgische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn es

die Abſicht erklärt, ſeinen Wohnſitz in Belgien zu nehmen und dieſe Abſicht innerhalb eines Jahres nach dieſer Erklärung ausführt (Geſetz vom 8. Juni 1909, Art. 8).

Unter den gleichen Bedingungen kann das in Belgien geborene Kind eines Ausländers die belgiſche Staatsangehörigkeit im 22. Lebensjahre erwerben (a. a. O., Art. 9).

Dänemark. Perſonen, die nicht durch Geburt die däniſche Staatsangehörigkeit erworben haben, aber doch in Dänemark geboren ſind, erwerben die däniſche Staatsangehörigkeit, wenn ſie nach ihrer Geburt ununterbrochen bis zu ihrem vollendeten 19. Lebensjahr ihren Wohnſitz in Dänemark haben, es ſei denn, daß ſie im Laufe des letzten Jahres ſich ſchriftlich gegen den Erwerb der däniſchen Staatsangehörigkeit erklären und ſich über den Beſitz einer fremden Staatsangehörigkeit ausweiſen. Der Erwerb erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder (Geſetz vom 19. März 1898 in der durch das Geſetz vom 23. März 1908 abgeänderten Faſſung, § 2).

Frankreich. Franzoſe iſt jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, das zur Zeit ſeiner Volljährigkeit ſeinen Wohnſitz in Frankreich hat, es ſei denn, daß es innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit die franzöſiſche Staatsangehörigkeit ablehnt und gleichzeitig nachweiſt, daß es die Staatsangehörigkeit ſeiner Eltern beibehalten und gegebenenfalls der Wehrpflicht in ſeinem Heimatſtaate genügt hat (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 8 Nr. 4, in der Faſſung des Geſetzes vom 26. Juni 1889). Jedes in Frankreich geborene Kind eines Ausländers, das zur Zeit ſeiner Volljährigkeit ſeinen Wohnſitz nicht in Frankreich hat, kann bis zur Vollendung ſeines 22. Lebensjahrs die Eigenſchaft als Franzoſe in Anſpruch nehmen, wenn es erklärt, ſeinen Wohnſitz in Frankreich nehmen zu wollen und ihn auch wirklich innerhalb eines Jahres nach dieſer Erklärung dort begründet; der in Frankreich geborene Sohn eines Ausländers erwirbt die franzöſiſche Staatsangehörigkeit noch während ſeiner Minderjährigkeit dadurch, daß er in die franzöſiſchen Militärliſten eingetragen wird und ſich ohne Widerſpruch der Aushebung unterwirft (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 9, in der Faſſung des Geſetzes vom 22. Juli 1893, Art. 3).

Das in Frankreich oder im Ausland geborene, in Frankreich wohnende Kind ausländiſcher Eltern, von denen der eine Teil die franzöſiſche Staatsangehörigkeit früher beſeſſen hat, kann dieſe in jedem Lebensalter nach Maßgabe der Beſtimmungen des Art. 9 in Anſpruch nehmen, ſofern es nicht zur Vermeidung der Wehrpflicht ſeine ausländiſche Staatsangehörigkeit geltend gemacht hat (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 10, in der Faſſung des Geſetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. —

Italien. Das im Ausland geborene Kind eines früheren Italieners wird Ausländer; es kann die italienische Staatsangehörigkeit auf Grund einer innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit abzugebenden Erklärung für sich in Anspruch nehmen, muß aber innerhalb eines Jahres nach dieser Erklärung im Königreiche Wohnsitz nehmen.

Hat es in Italien ein öffentliches Amt angenommen oder in der italienischen Armee oder Marine gedient, dient es dort oder genügt es seiner Wehrpflicht auf andere Weise, ohne seine Ausländereigenschaft als Befreiungsgrund geltend zu machen, so soll es ohne weiteres als Italiener angesehen werden.

Dasselbe gilt für das in Italien geborene Kind eines Ausländers, der nicht 10 Jahre ununterbrochen dort gewohnt hat (Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 6, 8 Abs. 3).

Niederlande. — Oesterreich. — Ungarn. —

Rußland. Die in Rußland von Ausländern geborenen Kinder, die in Rußland erzogen sind, oder die, wenn sie im Ausland geboren sind, in russischen Hoch- oder Mittelschulen studiert haben, können innerhalb eines Jahres nach der Volljährigkeit für die russische Untertanenschaft optieren (Gesetzbuch des Russischen Reichs 1899, Art. 850).

Ein Optionsrecht haben ferner volljährige Kinder eines naturalisierten Ausländers (a. a. O., Art. 851) und Kinder einer Russin, die ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren hatte und deren Ehe aufgelöst worden ist (a. a. O., Art. 854).

Schweiz. —

Spanien. Wegen des Optionsrechts der in Spanien geborenen Kinder von Ausländern vgl. oben I Nr. 6.

Optieren kann ferner das im Ausland geborene Kind eines spanischen Vaters oder einer spanischen Mutter, das seine Staatsangehörigkeit infolge Verlusts der Staatsangehörigkeit seiner Eltern verloren hat (Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 24 in Verbindung mit Art. 19).

Vereinigte Staaten von Amerika. — Argentinien. —

Brasilien. Die im Ausland geborenen ehelichen Kinder eines brasilianischen Vaters oder unehelichen Kinder einer brasilianischen Mutter sind Brasilianer, sofern sie ihren Wohnsitz in Brasilien nehmen. Ebenso die in Brasilien wohnenden Ausländer, die liegende Güter in Brasilien besitzen und mit einer Brasilianerin verheiratet sind oder Kinder brasilianischer Staatsangehörigkeit haben, sofern sie nicht erklären, ihre Nationalität nicht wechseln zu wollen (Verfassung vom 24. Februar 1891, Art. 69 Nr. 2; Verordnung vom 12. November 1902, Art. 1, §§ 2, 5).

Mexiko. Die im Ausland geborenen Kinder früherer Mexikaner können innerhalb eines Jahres nach vollendetem 21. Lebensjahre für die mexikaniſche Staatsangehörigkeit optieren (Geſetz vom 28. Mai 1886, Art. 1 Nr. III).

Koloniſten, die auf Grund der Verträge der Regierung und auf deren Koſten nach Mexiko kommen, ſind Mexikaner (a. a. O., Art. 27). Auf ihren Antrag werden Mexikaner die Ausländer, die Grundbeſitz in der Republik erwerben, und die Ausländer, die in Mexiko geborene Kinder haben (a. a. O., Art. 1 Nr. X, XI), vgl. oben I Nr. 4.

Japan. —

II. Verluſtgründe.

1. Verluſt durch Entlaſſung.

Belgien. —

Dänemark. Wer eine fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben wünſcht, kann durch Entſchließung des Königs aus der däniſchen Staatsangehörigkeit entlaſſen werden. Die Entlaſſung erfolgt unter der Bedingung, daß der Geſuchſteller innerhalb beſtimmter Friſt die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt (Geſetz vom 19. März 1898 in der durch das Geſetz vom 23. März 1908 abgeänderten Faſſung, § 5 Abſ. 2).

Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. —

Oeſterreich. Die Freiheit der Auswanderung iſt nur durch die Wehrpflicht beſchränkt (Staatsgrundgeſetz vom 21. Dezember 1867, Art. 4, Wehrgeſetz vom 11. April 1889, § 64). Vorbehaltlich dieſer Beſtimmungen wird die Entlaſſung darum nachſuchenden Staatsbürgern erteilt; ſie erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (Verwaltungspraxis).

Ungarn. Durch Entlaſſung geht die ungariſche Staatsangehörigkeit verloren (Geſetz vom 20. Dezember 1879, § 20 Nr. 1, § 24).

Wehrpflichtige bedürfen zunächſt der Entlaſſung aus dem Verbande der Wehrkraft (a. a. O., § 22 Abſ. 1).

Wer der Wehrpflicht nicht unterliegt, von ihr aber noch nicht endgültig enthoben iſt, bedarf eines Zeugniſſes, daß er ſich nicht durch die Entlaſſung der Wehrpflicht zu entziehen beabſichtigt (a. a. O., § 22 Abſ. 2). Ausnahmen gelten zum Zwecke der Erlangung der öſterreichiſchen Staatsangehörigkeit (a. a. O., § 23). Die Entlaſſung erſtreckt ſich auf die Ehefrau und, ſofern ſich nicht eine Ausnahme durch die für die Wehrpflichtigen geltende Einſchränkung ergibt, auf die minderjährigen, unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, wenn die Ehefrau und die Kinder mit dem Entlaſſenen auswandern (a. a. O., § 26).

Rußland. Die Entlaſſung aus dem ruſſiſchen Untertanenverband iſt nicht geſetzlich geregelt, ſondern Gnadenakt des Zaren; ſie wird

nicht erteilt, wenn politische Gründe oder die Wehrpflicht entgegenstehen.

Schweiz. Der Schweizerbürger kann aus seinem Kantons- und Gemeindebürgerrecht entlassen werden, wenn er

1. in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat;
2. nach den Gesetzen des Landes, wo er wohnt, handlungsfähig ist;
3. das Bürgerrecht eines anderen Staates für sich, seine Ehefrau und seine Kinder erworben hat oder ein solches ihm bereits zugesichert ist.

Die sodann erfolgende Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht schließt den Verlust des Schweizerbürgerrechts in sich. Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder, soweit sie unter ehemännlicher oder elterlicher Gewalt stehen, wenn nicht eine besondere Ausnahme gemacht ist (Gesetz vom 25. Juni 1903, Art. 7 bis 9).

Spanien. — Vereinigte Staaten von Amerika. — Argentinien. — Brasilien. — Mexiko. —

Japan. Die Entlassung aus dem Staatsverbande kann einem über 17 Jahre alten Japaner nicht gewährt werden, welcher seiner Wehrpflicht im Heere oder der Marine nicht genügt hat, es sei denn, daß er hiervon befreit ist (Gesetz vom 15. März 1899, Art. 24).

2. Verlust durch Verzicht.

Belgien. Das im Ausland geborene Kind eines Belgiers, der selbst im Ausland geboren ist, kann die belgische Staatsangehörigkeit ablehnen, wenn es eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt (Gesetz vom 8. Juni 1909, Art. 12).

Dänemark. —

Frankreich. Ueber das Ablehnungsrecht der in Frankreich geborenen Kinder von Ausländern und der minderjährigen Kinder von Ausländern, die sich in Frankreich naturalisieren lassen, vgl. oben I Nr. 4, 6 und 7.

Großbritannien. Wer die britische Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben hat, kann sie nach Eintritt der Volljährigkeit durch ordnungsmäßige Erklärung aufgeben, wenn er durch die Geburt auch eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat und sie zur Zeit der Abgabe der Erklärung noch besitzt. Das gleiche gilt für eine im Ausland geborene Person, deren Vater britischer Untertan ist (Naturalisationsakte 1870, s. 4).

Wer die englische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erworben hat, kann auf sie nur verzichten, wenn dies durch einen Staatsvertrag vorgesehen ist (a. a. O., s. 3).

Italien. Wer vorſchriftsmäßig auf die italieniſche Staatsangehörigkeit verzichtet und ſeinen Wohnſitz in das Ausland verlegt, verliert die italieniſche Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Geſetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 11 Abſ. 1 Nr. 1).

Der Verluſt erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, es ſei denn, daß ſie ihren Wohnſitz im Königreiche behalten a. a. O., Art. 11 Abſ. 2).

Niederlande. Wegen des Ausſchlagungsrechts der in die Naturaliſation einbegriffenen Kinder vgl. oben I Nr. 4.

Oeſterreich. Stillſchweigender Verzicht kann angenommen werden bei Auswanderung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit und Eintritt in fremde Staatsdienſte.

Ungarn. — Rußland. — Schweiz. — Spanien. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Das amerikaniſche Bürgerrecht kann durch Verzicht aufgegeben werden (Revised Statutes 1999).

Ein Verzicht wird auch angenommen bei demjenigen, der aus dem Heeres- oder Seedienſt deſertiert oder nach rechtmäßiger Anwerbung den Anwerbungsbezirk oder die Vereinigten Staaten verläßt, um ſich der Aushebung zu entziehen (Revised Statutes, s. 1996, 1998).

Argentinien. — Braſilien. — Mexiko. — Japan. —

3. Verluſt durch Aberkennung.

Belgien. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. — Oeſterreich. —

Ungarn. Wer ohne Bewilligung der zuſtändigen Behörde in den Dienſt eines fremden Staates tritt und den Dienſt trotz Aufforderung der Behörde nicht binnen einer beſtimmten Friſt verläßt, kann der ungariſchen Staatsangehörigkeit für verluſtig erklärt werden (Geſetz vom 20. Dezember 1879, § 30).

Rußland. — Schweiz. — Spanien. — Vereinigte Staaten von Amerika. — Argentinien. — Braſilien. — Mexiko. — Japan. —

4. Verluſt durch Aufenthalt im Ausland oder durch Auswanderung.

Belgien. — Dänemark. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. —

Niederlande. Durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland geht die Staatsangehörigkeit für ſolche Niederländer verloren, die außerhalb des Königreiches oder ſeiner Kolonien geboren ſind; Abweſenheit in Ausübung eines öffentlichen Dienſtes iſt aus-

genommen. Die zehnjährige Frist wird durch eine entsprechende Erklärung vor der zuständigen Behörde unterbrochen. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau (Gesetz vom 15. Juli 1910 und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1892).

Oesterreich. Die österreichische Staatsangehörigkeit geht durch Auswanderung verloren, soweit darin ein Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu erblicken ist. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt (Auswanderungspatent vom 24. März 1832; Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, Art. 4, vgl. auch Mayrhofer, Handbuch f. d. polit. Verwaltungsdienst Band II S. 935 ff. und I. Ergänzungsband S. 601).

Ungarn. Wer sich zehn Jahre lang ohne Auftrag der Regierung ununterbrochen außerhalb Ungarns aufhält, verliert die ungarische Staatsangehörigkeit. Die Frist wird dadurch unterbrochen, daß der Abwesende die Aufrechterhaltung seiner ungarischen Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Behörde anmeldet oder einen neuen Paß oder Aufenthaltschein erwirbt, oder sich in die Matrikel eines österreichisch-ungarischen Konsulats eintragen läßt. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, wenn sie sich bei dem Abwesenden befinden (Gesetz vom 20. Dezember 1879, §§ 31, 32.

Rußland. — Schweiz. —

Spanien. Wer seinen Wohnsitz in ein fremdes Land verlegt und dort schon infolge seiner Niederlassung daselbst als Eingeborener angesehen wird, muß, um seine spanische Staatsangehörigkeit zu wahren, sich, seine Ehefrau und seine Kinder von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter in ein Register eintragen lassen (Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 26).

Vereinigte Staaten von Amerika. Bei naturalisierten Bürgern wird durch zweijährigen Aufenthalt in ihrem ursprünglichen Heimatstaat oder fünfjährigen Aufenthalt in einem anderen fremden Staate die Vermutung geschaffen, daß sie aufgehört haben, amerikanische Bürger zu sein. Diese Vermutung kann durch den Nachweis von Tatsachen entkräftet werden, aus denen der Wille erhellt, sich nicht von den Vereinigten Staaten loszusagen. Eingeborene Bürger verlieren den amerikanischen Schutz, wenn sie sich dauernd und mit dem Willen, sich von der Heimat loszulösen, im Ausland niederlassen (Gesetz vom 2. März 1907, s. 2 Abs. 2 und Ausführungsanweisung dazu an die diplomatischen und konsularischen Vertreter).

Argentinien — Brasilien. —

Mexiko. Wer ohne Ermächtigung oder Auftrag der Regierung die Republik verläßt und zehn Jahre verstreichen läßt, ohne um die

Erlaubnis zur Verlängerung der Abwesenheit nachzusuchen, verliert die mexikanische Staatsangehörigkeit. (Gesetz vom 28. Mai 1886, Art. 2 Nr. III).

Japan. —

5. Verlust durch Eintritt in fremden Staats- oder Militärdienst.

Belgien. — Dänemark. —

Frankreich. Wer ein öffentliches Amt von einer fremden Regierung annimmt und es auf die Aufforderung der französischen Regierung nicht innerhalb einer bestimmten Frist niederlegt, ferner wer ohne Erlaubnis der französischen Regierung in fremden Militärdienst tritt, verliert die französische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 17 Nr. 3, 4 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. —

Italien. Wer ohne Erlaubnis der Regierung im Ausland ein Staatsamt annimmt oder in den Militärdienst einer fremden Macht eintritt, verliert die italienische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 11 Nr. 3). Wegen der Ausdehnung des Verlustes auf Frau und Kinder (a. a. O., Art. 11 Abs. 2) vgl. oben II Nr. 1.

Niederlande. Wer in fremde Kriegs- oder Staatsdienste ohne Königliche Ermächtigung eintritt, verliert die niederländische Staatsangehörigkeit. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau (Gesetz vom 12. Dezember 1892, Art. 7 Nr. 4, Art. 5 Abs. 1).

Oesterreich. Der Eintritt in fremden Staatsdienst kann als Verzicht angesehen werden, wenn dieser Eintritt unter Umständen erfolgt, die einen solchen Rückschluß gestatten (vgl. Mayrhofer, Handbuch f. d. polit. Verwaltungsdienst, Wien 1896 Band II S. 939 und I. Ergänzungsband, Wien 1909 S. 601).

Ungarn. Vgl. oben II Nr. 3.

Rußland. — Schweiz. —

Spanien. Wer ohne Erlaubnis des Königs ein Amt von einer ausländischen Regierung annimmt oder in den Heeresdienst einer fremden Macht eintritt, verliert die spanische Staatsangehörigkeit (Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 20, 23).

Vereinigte Staaten von Amerika. —

Argentinien. Wer ein öffentliches Amt von einer ausländischen Regierung ohne Erlaubnis des Kongresses annimmt, darf keine politischen Rechte in Argentinien ausüben, sofern er nicht vom Kongreß rehabilitiert wird (Gesetz vom 1. Oktober 1869, Art. 8, 9).

Brasilien. Wer ein Amt oder eine Pension von einer ausländischen Regierung ohne Erlaubnis der ausführenden Gewalt annimmt, verliert die brasilianische Staatsangehörigkeit (Verfassung vom 24. Februar 1891, Art. 71, § 2b; Verordnung vom 7. Juni 1899, Art. 1, § 2).

Mexiko. Wer ohne Erlaubnis des Kongresses ein ausländisches Amt oder ausländische Orden und Titel annimmt, verliert die mexikanische Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 28. Mai 1886, Art. 2 Nr. VI, VII).

Japan.

6. Verlust durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, insbesondere durch Naturalisation im Ausland.

Belgien. Wer freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die belgische Staatsangehörigkeit. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen unverheirateten Kinder, wenn sie gleichzeitig mit dem Ehemann oder Vater die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben (Gesetz vom 8. Juni 1909, Art. 11).

Dänemark. Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die dänische Staatsangehörigkeit. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die unmündigen ehelichen Kinder, wenn sie gleichzeitig mit dem Ehemann oder Vater die ausländische Staatsangehörigkeit erwerben, es sei denn, daß sie in Dänemark bleiben (Gesetz vom 19. März 1898 in der durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeänderten Fassung, § 5 Abs. 1).

Frankreich. Wer sich im Ausland naturalisieren läßt oder auf Grund seines Antrags ohne weiteres eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die französische Staatsangehörigkeit, ein Wehrpflichtiger jedoch nur, wenn er von der Regierung die Erlaubnis zur Naturalisation im Ausland erhalten hat (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 17 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. Wer sich im Ausland freiwillig naturalisieren läßt, verliert dadurch die britische Staatsangehörigkeit, sofern er sie nicht ausdrücklich vorbehält. Der Verlust erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, auf diese jedoch nur, wenn sie seit ihrer Kindheit in dem Staate, wo der Vater oder die Mutter naturalisiert ist, wohnen und nach dem Rechte dieses Staates als dessen Angehörige betrachtet werden (Naturalisationsakte, 1870, s. 6, 10 Nr. 1, 3).

Italien. Die italienische Staatsangehörigkeit geht durch Naturalisation im Ausland verloren (Bürgerliches Gesetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 11 Abs. 1 Nr. 2).

Wegen der Ausdehnung des Verlustes auf die Ehefrau und die Kinder (a. a. O., Art. 11 Abs. 2) vgl. oben II Nr. 1.

Niederlande. Die niederländiſche Staatsangehörigkeit geht durch den freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, insbeſondere durch Naturaliſation im Ausland verloren. Der Verluſt erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder (Geſetz vom 12. Dezember 1892, Art. 5, 7 Nr. 1, 3).

Oeſterreich. Der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit wird nach Lage des Falles als Verzicht auf die öſterreichiſche Staatsangehörigkeit angeſehen (vgl. Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verw.-Dienſt, Wien 1896, Bd. II S. 939. I. Ergänzungsband S. 601).

Ungarn. — Rußland. — Schweiz.

Spanien. Die ſpaniſche Staatsangehörigkeit geht durch Naturaliſation im Ausland verloren. Der Verluſt erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder (Bürgerliches Geſetzbuch von 1888, Art. 18 Abſ. 1, Art. 20 bis 22).

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Naturaliſation im Ausland hat den Verluſt der amerikaniſchen Staatsangehörigkeit zur Folge (Geſetz vom 2. März 1907, s. 2).

Argentinien. Perſonen, die im Ausland naturaliſiert worden ſind, können in Argentinien keine politiſchen Rechte ausüben, ſofern ſie nicht vom Kongreſſe rehabilitiert werden (Geſetz vom 1. Oktober 1869, Art. 8).

Braſilien. Die braſilianiſche Staatsangehörigkeit geht durch Naturaliſation im Ausland verloren (Verfaſſung vom 24. Februar 1891, Art. 71 § 2a; Verordnung vom 7. Juni 1899, Art. 1 § 1).

Mexiko. Die mexikaniſche Staatsangehörigkeit geht durch Naturaliſation im Ausland verloren (Geſetz vom 28. Mai 1886, Art. 2 Nr. V).

Der Verluſt erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, falls ſie in dem Lande wohnen, wo der Ehemann oder Vater naturaliſiert worden iſt (a. a. O., Art. 2 Nr. IV Abſ. 3).

Japan. Die japaniſche Staatsangehörigkeit geht durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren. Der Verluſt erſtreckt ſich auf die Ehefrau und die Kinder, wenn beide gleichfalls die ausländiſche Staatsangehörigkeit erwerben. Japaner, welche über 17 Jahre alt ſind, verlieren die Staatsangehörigkeit nur, wenn ſie ihrer Wehrpflicht genügt haben oder nicht wehrpflichtig ſind. Beamte oder Militärperſonen müſſen zuerſt ihr Amt verloren haben (Geſetz vom 15. März 1899, Art. 20, 21, 24).

7. Verluſt durch Legitimation, Adoption uſw.

Belgien. —

Dänemark. Verehelicht ſich eine Dänin mit einem Ausländer, ſo verlieren die gemeinſchaftlichen unmündigen Kinder aus der Zeit

vor der Ehe die dänische Staatsangehörigkeit mit der Mutter (Gesetz vom 19. März 1898 in der durch das Gesetz vom 23. März 1908 abgeänderten Fassung, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3).

Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. —

Oesterreich. Das uneheliche minderjährige Kind einer Oesterreicherin erlangt durch Legitimation, sofern diese nach österreichischem Gesetz als gültig anzusehen ist und das Gesetz des fremden Staates diese Wirkung festsetzt, das Staatsbürgerrecht des Vaters (vgl. Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verw.Dienst, Wien 1896, Bd. II S. 941).

Ungarn. Das uneheliche Kind, das von seinem ausländischen natürlichen Vater gültig legitimiert wird, verliert die ungarische Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß es die Staatsangehörigkeit seines Vaters nicht erwirbt und seinen Wohnsitz in Ungarn hat (Gesetz vom 20. Dezember 1879, § 33).

Rußland. —

Schweiz. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichts geht im Falle der Anerkennung des unehelichen Kindes einer schweizerischen Mutter durch den ausländischen Vater das Schweizerbürgerrecht des Kindes verloren (vgl. Sieber, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr Bd. 1 S. 443).

Spanien. — Vereinigte Staaten von Amerika. — Argentinien. — Brasilien. — Mexiko. —

Japan. Erwirbt ein Kind, das die japanische Staatsangehörigkeit besitzt, durch Anerkennung eine fremde Staatsangehörigkeit, so verliert es die japanische.

Japaner, welche über 17 Jahre alt sind, müssen jedoch zuvor ihrer Wehrpflicht genügt haben oder ihr nicht unterworfen sein. Beamte oder Militärpersonen müssen zuerst ihr Amt verloren haben. Die Ehefrau eines Japaners oder der Ehemann einer Japanerin sowie das von einem Japaner adoptierte Kind behalten auch in diesem Falle ihre japanische Staatsangehörigkeit (Gesetz vom 15. März 1899, Art. 19, 23, 24).

8. Verlust durch Eheschließung.

Belgien. Eine Belgierin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer, wenn dessen Staatsangehörigkeit nach den einschlägigen ausländischen Gesetzen sich auf sie erstreckt (Gesetz vom 8. Juni 1909, Art. 11 Nr. 2).

Sie kann nach Auflösung der Ehe die belgische Staatsangehörigkeit wieder erwerben, sofern sie sich wieder in Belgien niederläßt (a. a. O., Art. 13 Abs. 2).

Dänemark. Eine Dänin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer (Geſetz vom 19. März 1898 in der durch das Geſetz vom 23. März 1908 abgeänderten Faſſung, § 6).

Frankreich. Eine Franzöſin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer, wenn ſie dadurch die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

Iſt die Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöſt, ſo kann die Frau die franzöſiſche Staatsangehörigkeit mit Erlaubnis der Regierung wieder erwerben, wenn ſie ihren Wohnſitz in Frankreich hat oder nach Frankreich zurückkehrt und erklärt, ſich dort niederlaſſen zu wollen (Bürgerliches Geſetzbuch, Art. 19 in der Faſſung des Geſetzes vom 26. Juni 1889).

Großbritannien. Eine Engländerin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer (Geſetz vom 12. Mai 1870, S. 10 Nr. 1, 2).

Italien. Eine Italienerin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer, wenu ſie dadurch die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

Wird ſie Witwe, ſo kann ſie die italieniſche Staatsangehörigkeit dadurch wiedererlangen, daß ſie in Italien wohnt oder dorthin zurückkehrt und in beiden Fällen vor dem Standesbeamten erklärt, ihren Wohnſitz dort nehmen zu wollen (Bürgerliches Geſetzbuch vom 25. Juni 1865, Art. 14).

Niederlande. Eine Niederländerin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer.

Nach Auflöſung der Ehe kann ſie die Staatsangehörigkeit dadurch wiedererwerben, daß ſie eine entſprechende Erklärung abgibt (Geſetz vom 12. Dezember 1892, Art. 7 Nr. 2 Art. 8).

Oeſterreich. Eine Oeſterreicherin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer (Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch § 32; Auswanderungspatent vom 24. März 1832, IV. Hauptſtück § 19).

Ungarn. Eine Ungarin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheſchließung mit einem Ausländer.

Sie kann die Staatsangehörigkeit nach Auflöſung der Ehe wiedererwerben, wenn ſie in den Verband einer ungariſchen Gemeinde aufgenommen wird oder die Aufnahme zugeſichert erhält (Geſetz vom 20. Dezember 1879, §§ 34, 37, 41).

Rußland. Eine Ruſſin verliert ihre Eigenſchaft als ruſſiſche Untertanin durch Eheſchließung mit einem Ausländer.

Nach Auflöſung der Ehe kann ſie in den ruſſiſchen Untertanenverband zurücktreten, wenn ſie ihren Wohnſitz in Rußland nimmt (Geſetzbuch des Ruſſiſchen Reichs, Art. 853).

Schweiz. Eine Schweizerbürgerin verliert ihr Bürgerrecht durch Eheschließung mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

Sie kann innerhalb 10 Jahren nach Auflösung der Ehe durch Verfügung des Bundesrats auf Antrag wieder eingebürgert werden, sofern sie ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Gesetz vom 25. Juni 1903, Art. 10b).

Spanien. Eine Spanierin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer.

Sie kann nach Auflösung der Ehe die spanische Staatsangehörigkeit wiedererwerben, wenn sie nach Spanien zurückkehrt, vor dem Standesbeamten ihres spanischen Wohnsitzes eine entsprechende Erklärung abgibt und auf den Schutz des ausländischen Staates verzichtet (Bürgerliches Gesetzbuch von 1888, Art. 21, 22).

Vereinigte Staaten von Amerika. Eine Bürgerin der Vereinigten Staaten verliert ihr Bürgerrecht durch Eheschließung mit einem Ausländer (Gewohnheitsrecht).

Argentinien. — Brasilien. —

Mexiko. Eine Mexikanerin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer, wenn sie die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt.

Sie kann die mexikanische Staatsangehörigkeit, falls sie diese durch Geburt erworben hatte, nach Auflösung der Ehe dadurch wiedererwerben, daß sie ihren Wohnsitz in Mexiko nimmt und eine entsprechende Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten abgibt (Gesetz vom 28. Mai 1886, Art. 2, IV).

Japan. Eine Japanerin verliert ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer.

Nimmt sie nach Auflösung der Ehe ihren Wohnsitz in Japan, so kann sie durch Erlaubnis des Ministers des Innern die japanische Staatsangehörigkeit wiedererlangen (Gesetz vom 15. März 1899, Art. 18, 25).

Wer durch Eheschließung die japanische Staatsangehörigkeit erworben hat, verliert sie durch die Ehescheidung, sofern er dadurch eine fremde Staatsangehörigkeit erlangt. Die Beschränkungen wegen der Wehrpflicht und des Amtsverhältnisses finden auch hier Anwendung (a. a. O., Art. 19, 24).

Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate.

(Stand vom Mai 1914.)

Die Konsulate, deren Namen in der Zeile eingerückt sind, sind dem Generalkonsulat oder Konsulat, das in voller Zeile voransteht, nachgeordnet.

* bezeichnet Berufskonsulate oder durch Berufsbeamte verwaltete Konsularämter.

† bedeutet, daß dem Konsul auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 oder § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden ist, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen oder von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und ihre Geburten, Heiraten und Sterbefälle zu beurkunden.

° bedeutet, daß der Konsul auf Grund des § 20 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme des Eides befugt ist.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Abessinien.
*Adis Abeba†° Gesandter	Amts- und Gerichts-Bezirk: Abessinien.
Harrar	
	Argentinien.
*Buenos Aires†° Generalkonsul	Argentinien. Engerer Amtsbezirk: Stadt und Provinz Buenos Aires sowie die Territorien Pampa Central und Rio Negro mit Ausschluß der dem Konsulat in Bahia Blanca zugewiesenen Teile der Provinz und Territorien.
Bahia Blanca	die Kreise (partidos) Bahia Blanca, Coronel Dorrego, Tres Arroyos, Necochea, Juarez, Laprida, Coronel Pringles, General Lamadrid, Coronel Suarez, Guamini, Adolfo Alsina, Saavedra, Puan und Villarino der Provinz Buenos Aires; die südlich von 36° 48′ südlicher Breite gelegenen Teile des Territoriums Pampa Central (einschließlich der Hauptstadt Santa Rosa de Toay); der im Norden vom Territorium Pampa Central, im Westen vom Territorium Neuquen, im Süden vom Fluß Rio Negro und im Osten von der Eisenbahn Darwin-Fortin Uno begrenzte Teil des Territoriums Rio Negro sowie das ganze Territorium Neuquen.
Cordoba	die Provinzen Cordoba und La Rioja.
Mendoza	die Provinzen Mendoza, San Juan und San Luis.
Posadas	das Territorium Misiones.
Puerto Gallegos	die Gouvernements Santa Cruz und Tierra del Fuego.
Puerto Madryn	das Territorium Chubut.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Rosario	von der Provinz Santa Fé die Departements Rosario, San Lorenzo, Iriondo, San Geronimo, San Martin, Belgrano, Caseros, General Lopez und Constitución.
Salta	die Provinzen Salta und Jujuy u. das Territorium Los Andes.
SantaElena(Provinz Entre Rios)	die Provinzen Entre Rios und Corrientes sowie die Territorien Chaco und Formosa.
Santa Fé	von der Provinz Santa Fé die Departements Garay, La Capital, Las Colonias, Castellanos, San Cristobal, San Justo, San Javier, General Obligado, Vera und Nueve de Julio.
Tucuman	die Provinzen Tucuman, Catamarca und Santiago del Estero.
	Belgien.
*Antwerpen° Generalkonsul	Belgien.
*Brüssel°	die Provinzen Brabant (mit Ausschluß des Bezirks von Löwen), Namur und Hennegau.
Charleroi	die Provinz Hennegau.
Gent	Ost Flandern.
Lüttich	die Provinzen Luxemburg (belgische Provinz, nicht Großherzogtum) und Lüttich.
Ostende	West Flandern, ausgenommen: die Bezirke von Roulers, Ypern und Courtrai.
	Belgische Besitzung.
*Boma°	das Belgische Gebiet des Kongo.
	Bolivien.
Cochabamba†	das Departement Cochabamba.
La Paz†	das Departement La Paz.
Oruro†	das Departement Oruro.
Potosi†	die Departements Chuquisaca, Potosi und Tarija.
Puerto Suarez†	die Stadt Puerto Suarez.
Riberalta†	das Departement Beni und das Kolonialgebiet.
Santa Cruz†	das Departement Santa Cruz.
	Brasilien.
*Amazonasgebiet†° [Postadresse Pará (Belem)]	die Staaten Amazonas und Grao Pará sowie das Acregebiet.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Manáos	der Staat Amazonas.
Pará (Belem)	der Staat Grao Pará.
*Bahia (Brasilien) †°	die Staaten Bahia und Sergipe.
Ceará (Fortaleza)	der Staat Ceará.
*Curitiba †°	der Staat Paraná.
Paranaguá	das Municipium Paranaguá.
*Desterro (Florianopolis) †°	der Staat Santa Catharina.
Blumenau	das Municipium Blumenau.
Desterro (Florianopolis)	der Staat Santa Catharina mit Ausschluß der den Konsulaten in Blumenau, Itajahy und Joinville (Dona Francisca) zugewiesenen Bezirke.
Itajahy	die Municipien Itajahy und Brusque.
Joinville (Dona Francisca)	die Comarcas von Joinville, Sao Francisco, Paraty und Sao Bento im Staate Santa Catharina.
Maceió	der Staat Alagôas.
Pernambuco (Recife)	die Staaten Pernambuco, Rio Grande do Norte, Parahyba do Norte und Piauhy.
*Porto Alegre †°	der nördlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
*Rio de Janeiro †° Generalkonsul	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espirito Santo und Matto Grosso.
Cuyabá	der Staat Matto Grosso.
Juiz de Fora	der Staat Minas Geraes.
Victoria (Espirito Santo)	der Staat Espirito Santo.
*Rio Grande do Sul †°	der südlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
Santos †	die Comarcas Santos, Parahybuna, Ubatuba, Sao Sebastiao und Iguape des Staates Sao Paulo.
Sao Luiz do Maranhao	der Staat Maranhao.
*Sao Paulo †°	der Staat Sao Paulo mit Ausschluß des dem Konsulate in Santos zugewiesenen Bezirks und der Staat Goyaz.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Britische Besitzungen (s. Seite 263).
	Bulgarien.
*Sofia † °	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Präfekturbezirke (Departements) Sofia, Küstendil, Rustschuk, Tirnova, Plevna, Vratza, Widin, Philippopel und Stara-Zagora.
*Varna † °	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Präfekturbezirke (Departements) Varna, Schumla und Burgas.
	Chile.
*Valparaiso ° Generalkonsul	Chile. Engerer Amtsbezirk: die Provinzen Valparaiso, Aconcagua, Maule und Atacama, mit Ausnahme des Departements Copiapó.
Antofagasta	das Departement Antofagasta.
Caldera	das Departement Copiapó der Provinz Atacama.
Concepcion	die Provinz Concepcion mit Ausnahme des Hafenplatzes Coronel, die Provinzen Nuble, Linares, Arauco und Biobio sowie die Departements Angol und Traiguen [mit Ausnahme der Gemeinde Quillen] der Provinz Malleco.
Coronel	der Hafenplatz Coronel.
Guayacán	die Provinz Coquimbo.
Iquique	die Provinz Tarapacá außer den Häfen von Pisagua und Junin.
Osorno	das Departement Osorno.
Pisagua	die Häfen von Pisagua und Junin.
Puerto Montt	die Provinzen Chiloé und Llanquihue ausschließlich des Departements Osorno.
Punta Arenas	das Territorio de Magellanes.
Santiago	die Provinzen Santiago, O'Higgins, Colchagua, Curico und Talca.
Tacna	die Provinz Tacna (Peruanisches Gebiet unter Chilenischer Verwaltung).
Taltal	das Departement Taltal.
Temuco	die Provinzen Cautin und Malleco, letztere mit Ausnahme der dem Konsulat in Concepcion zugewiesenen Teile.
Tocopilla	das Departement Tocopilla.
Valdivia	die Provinz Valdivia.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	China.
*Schanghai †° (Vertragshäfen: Hangtschau, Ningpo, Sutschau, Wentschau) Generalkonsul	China. Gerichts- und engerer Amtsbezirk: die Provinzen Tschekiang und Kiangsu, letztere mit Ausnahme des nördlich vom Jangtse gelegenen Teils (genannt Kiangpëi) und der Präfekturen Kiangningfu und Tschinkiangfu sowie der Stadt Tschinkiang.
*Amoi †° (Vertragshafen: Santuau)	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Provinz Fukiën.
Futschau †°	
*Hankau †° (Vertragshafen: Jotschau)	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Provinzen Hunan, Schensi und Kansu sowie die Provinz Hupëi mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen, ferner die Präfektur Hsüentschaufu der Provinz Kiangsi.
*Harbin †° (Vertragshäfen: Aigun, Sansing, Mantschuria, Suifenho, Hunchun)	Amts- und Gerichts-Bezirk: a) die Provinz Hsilungkiang; b) von der Provinz Kirin: die Nordost- und Nordwesttaotaischaft, ferner von der Südosttaotaischaft die Präfektur Suifen, die Subpräfekturen Tungning, Hunchun, die Magistraturen Muling, Wangtsching und von der Südwesttaotaischaft die östlich des Itungflusses gelegenen Teile der Präfektur Tschangtschun sowie die Magistraturen Nungan und Tschangling.
*Itschang †° (Vertragshafen: Schasi)	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Präfekturen Tschingtschaufu, Itschangfu und Schihnanfu in der Provinz Hupëi.
*Kanton †° (Vertragshäfen: Kongmun, Samschui, Wutschau, Mengtse, Ssemao, Tenghüë)	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Provinzen Jünnan, Kwëitschau, Kwangsi (mit Ausnahme der dem Konsulat in Pakhoi-Hoihau zugeteilten Subpräfektur Jülin) und Kwangtung (mit Ausnahme der dem Konsulat in Swatau zugeteilten Präfekturen Tschautschaufu, Tsiajingtschau und Huitschaufu sowie der dem Konsulat in Pakhoi-Hoihau zugeteilten Präfekturen Lëitschau, Tschintschau, Liëntschau und Kaotschau).
*Mukden †° (Vertragshäfen: Antung, Tatungkau)	Amts- und Gerichts-Bezirk: a) die Provinz Fengtien; b) von der Provinz Kirin: die Präfektur Kirin, die westlich des Itungflusses gelegenen Teile der Präfektur Tschang-

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	tschun, die Departements Itung, Mengtsiang und die Magistraturen Schulan, Huatien, Panschih (in der Südwesttaotaischaft) sowie die Präfektur Jentschi und die Magistraturen Tunhua, Omu, Holung (in der Südosttaotaischaft).
Niutschwang	
*Nanking †°	Amts- und Gerichts-Bezirk.
(Vertragshäfen: Tschinkiang, Wuhu und Kiukiang)	die Provinz Nganhui, die Provinz Kiangsi mit Ausnahme der dem Konsulat in Hankau zugeteilten Präfektur Hsüentschaufu, und der nördlich vom Jangtse gelegene Teil der Provinz Kiangsu (gen. Kiangpëi) sowie die zu dieser Provinz gehörige Präfektur Kiangningfu.
*Pakhoi-Hoihau †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
(Vertragshäfen: Kiungtschau, Lungtschau, Nanning)	die Subpräfektur Jülin in der Provinz Kwangsi, die Präfekturen Lëitschau, Tschintschau, Liëntschau und Kaotschau in der Provinz Kwangtung und die Insel Hainan.
*Swatau †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Präfekturen Tschautschaufu, Tsiajingtschau und Huitschaufu der Provinz Kwangtung.
*Tientsin †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
(Vertragshafen: Tsingwangtau)	die Provinzen Schansi, Honan und Tschili sowie die Mongolei und Turkestan.
*Tschengtu-Tschungking †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Provinz Sfetschwan.
*Tschifu †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Präfektur Tengtschaufu der Provinz Schantung.
*Tsinanfu †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfektur Tengtschaufu.
	Columbien.
*Bogotá †°	Columbien.
Gesandter	Engerer Amtsbezirk:
	die Departements Boyacá, Cundinamarca, Huila und Tolima.
Barranquilla †	das Departement del Atlántico.
Sánta Marta	das Departement Magdalena und das Territorium Goajira.
Bucaramanga	das Departement Santander.
Cali	die Departements del Valle, Cauca und Caldas und das Territorium del Choco (mit Ausnahme des dem Vizekonsula in Cartagena zugewiesenen Teiles des letzteren).

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Cartagena	das Departement Bolívar, die Inseln San Andrés, Providencia und Roncador, der Teil des Departements Antioquia zwischen der Cordillera Occidental und den Flüssen Atrato und Arquía und von dem Territorium del Choco der Teil vom Golf von Urabá bis südlich zum 4.° nördlicher Breite.
Medellin	das Departement Antioquia (mit Ausnahme des dem Vizekonsulat in Cartagena zugewiesenen Teiles).
Orocué	das Territorium Nacional del Meta.
San José de Cúcuta	das Departement del Norte de Santander.
Tumaco	das Departement Narino.
	Costarica.
	(s. Mittelamerika.)
	Cuba.
*Havana,° Gesandter	Cuba. Engerer Amtsbezirk: die Provinzen Havana, Matanzas und Pinar del Rio.
Cienfuegos	der westliche Teil der Provinz Santa Clara bis zur Hauptstadt gleichen Namens, letztere eingeschlossen.
St. Jago de Cuba	die Provinzen St. Jago de Cuba und Puerto Principe.
Trinidad de Cuba	der östliche Teil der Provinz Santa Clara mit Ausschluß der Hauptstadt gleichen Namens.
	Dänemark.
*Kopenhagen° Generalkonsul	Dänemark und die dänischen Besitzungen.
Aalborg	das Amt Aalborg.
Aarhuus	das Amt Aarhuus mit Ausschluß des ehemaligen Amts Skanderborg.
Esbjerg	das Amt Ribe mit Ausschluß der Anst- und Slaugs-Harden.
Frederikshavn	die Osthälfte des Amts Hjörring (einschließlich der Halbinsel Skagen) mit den Horns- und Droninglund-Harden und der Insel Läsöe.
Fridericia	der südliche Teil des Amts Veile, und zwar unter Ausschluß der Kolding-Harde, die Elbo-, Brusk-, Holmans- und Jerlev-Harden.
Helsingör	das Amt Frederiksborg.
Hjörring	die Westhälfte des Amts Hjörring mit den Börglum-, Hvetbo-Wenneberg- und Öster-Han-Harden.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Horsens	das ehemalige Amt Skanderborg (der die Hjelmslev-, Gjern-, Tyrsting-, Vrads-, Vor- und Nim-Harden umfassende westliche Teil des jetzigen Amts Aarhuus sowie der nördliche Teil des Amts Veile [Bjerge-, Hatting-, Nörvang- und Törrild-Harden]).
Kolding	die Anst- und Slaugs-Harden vom Amt Ribe und die Kolding-Harde vom Amt Veile.
Korsör	die Ämter Sorö und Holbäk.
Naestved	das Amt Prästö einschließlich Möen.
Nyborg	das Amt Svendborg.
Nykjöbing (Falster)	die Inseln Falster und Laaland.
Odense	das Amt Odense.
Randers	das Amt Randers.
Ringkjöbing	das Amt Ringkjöbing.
Rönne	die Westküste der Insel Bornholm von Hammeren bis Due Odden.
Skive	das Amt Viborg.
Svaneke	die Ostküste der Insel Bornholm von Hammeren bis Due Odden sowie die Inselgruppe Christianső.
Thisted	das Amt Thisted.
Dänische Besitzungen.	
Reykjavik	die Insel Island.
St. Thomas (Antillen)	St. Thomas und St. Croix.
Dominikanische Republik.	
*Port au Prince in Haiti, Gesandter	San Domingo.
Puerto Plata	das Land nördlich des Gebirges Cibao von Monte Christy bis zur Bai von Samana.
San Pedro de Macoris	
Santo Domingo	das Land südlich des Gebirges Cibao und die Bai von Samana.
Sanchez	

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Ecuador.
*Quito †°	Ecuador. Engerer Amtsbezirk: Ecuador außer den Provinzen Esmeraldas, Guayas und Manabi.
Guayaquil †	die Provinzen Esmeraldas, Guayas und Manabi.
	Frankreich.
Bordeaux	die Departements Gironde, Landes, Basses Pyrénées, Hautes Pyrénées, Dordogne, Lot et Garonne, Tarn et Garonne, Haute Garonne, Lot, Gers, Corrèze, Charente u. Charente Inférieure.
*Hâvre°	die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille et Vilaine, Somme, Côtes du Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke des Vizekonsulats Nantes gehörenden Gebiete.
Boulogne sur Mer	Boulogne sur Mer und die Küste des Departements Somme einschließlich der Stadt Abbeville.
Calais	das Departement Pas de Calais.
Dünkirchen	die Arrondissements Dünkirchen und Hazebrouck des Dep. Nord.
Nantes	die Departements Loire Inférieure, Maine et Loire, Vendée mit Ile de Noirmoutier und Ile d'Yeu sowie Morbihan — eingeschlossen Belle Isle en Mer.
Roubaix	das Dep. Nord, soweit es nicht dem Amtsbezirk des Vizekonsulats in Dünkirchen zugewiesen ist.
Rouen	Rouen.
*Marseille°	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
Mazamet	das Departement Tarn.
*Nizza°	die Departements Alpes Maritimes, Var, Hautes Alpes, Basses Alpes und Corsica.
*Paris° Generalkonsul	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute Vienne, Vienne, Deux Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne, Eure et Loire und das Territorium von Belfort.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Lyon	die Departements Rhône, Loire, Haute Loire, Isère, Savoie, Haute Savoie, Ain, Jura, Saône et Loire, Allier und Puy de Dôme.
Französische Besitzungen.	
*Algier °	Algerien.
Bône	
Oran	Stadt und Hafen von Oran.
*Boma im belgischen Kongo °	Französisch Äquatorial-Afrika (außer Gabun).
*Buëa in Deutsch-Kamerun, Gouverneur, Generalkonsul	das Französische Gabungebiet.
Libreville	das Französische Gabungebiet.
Djibuti	
*Lome in Deutsch-Togo Gouverneur	die Französische Kolonie Dahome.
Porto Novo	Porto Novo.
*Monrovia in Liberia †	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
Papeete (Tahiti)	die Gesellschafts-Inseln.
*Saigon °	die Französische Kolonie Cochinchina und Tongking.
Haiphong	
Tamatave (Madagascar)	die Insel Madagascar.
Fort Dauphin (Madagascar)	
Freundschafts-Inseln.	
	s. Schiffer- (Samoa-) und Tonga-Inseln.
Griechenland.	
*Athen † ° Generalkonsul	Griechenland. Engerer Amtsbezirk: Athen, der Golf von Athen bis Hydra, der Isthmus von Corinth, der Golf von Nauplia mit der Insel Spezzia und den Städten Nauplia, Argos, Mykene, Kalamaki, Isthmia, Neu und Alt Corinth sowie die Küste des Griechischen Festlandes bis zum Golf von Volo.
Calamata †	Calamata nebst dem südlichen Peloponnes.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Korfu †	Korfu, Paxos, Cephalonia, Santa Maura u. Ithaka, die Stadt Arta und das Griechische Epirus.
Cephalonia	die Insel Cephalonia.
Patras †	Patras, der Golf von Lepanto, die Küste von Akarnanien bis zum Golf von Arta und der nördliche Peloponnes.
Zante	Zante nebst Cerigo.
Piraeus	Stadt und Hafen von Piraeus.
Syra	die Cycladen und Griechischen Sporaden.
Volo †	Thessalien.

Großbritannien und Irland.

[Die Buchstaben **(E.) (J.) (S.)** hinter den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: **England, Irland, Schottland.**]

*London ° [Postadresse: 21a Bedford Place, Russell Square, London W.C.] Generalkonsul	Großbritannien und Irland.
Aberdeen (S.)	die Grafschaften Aberdeen, Kincardine und Banff.
Amble (Northumberland) (E.)	die Küste von Dunstanborough Castle bis Creswell Point.
Barrow in Furneß (Lancashire (E.)	Barrow, die nach beiden Seiten hin sich daran anschließenden Küstenplätze, westlich und nördlich von Barrow bis zu Maryport in Cumberland einschließlich, östlich und südlich von Barrow bis zu Fleetwood, ohne letzteren Platz, alle zwischen Barrow und Fleetwood liegenden Plätze aber eingeschlossen.
Belfast (J.)	die Küste von Ballycastle bis Newcastle Pier (Dundrum Bay).
Birmingham (E.)	
Blyth (E.)	die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island
Bradford (E.)	West Riding von Yorkshire, soweit dasselbe nicht zu Sheffield gehört.
Bristol (E.)	die Southern Division von Gloucestershire (mit Bristol); Wiltshire mit Ausnahme der Wilton Division mit Salisbury; Somersetshire; die Barnstaple Division und die South Molton Division von Devonshire.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Cardiff (E.)	Glamorganshire östlich von Nash Point, Brecknockshire und Radnorshire.
Gloucester (E.)	
Milford (E.)	Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport.
Swansea (E.)	Swansea und die westlich und östlich sich anschließenden Küstenstrecken v. Carmarthen Bai bis Towy River und von Swansea Bai bis Nash Point, nebst den Häfen Llanelly, Burry Port, Carmarthen, Port Talbot und Porthcawl.
Dartmouth (E.)	Dartmouth, Brixham, Exeter Torbay und Salcombe.
Dover (E.)	Dover, Deal, Sandwich, Folkestone, Romney, Lydd, Ramsgate und Margate.
Dublin (J.)	Dublin und Wicklow.
Dundalk (J.)	Dundalk und Drogheda.
Dundee (S.)	die Grafschaften Forfair, Perth und Kinroß sowie derjenige Teil der Grafschaft Fife, der nördlich von St. Andrew's Bay und westlich und nördlich von der von Leuchars Junction über Ladybank nach Mawcarse Junction führenden Eisenbahn gelegen ist.
Arbroath (S.)	
Perth (S.)	Perth und Newbury.
Falmouth (E.)	Falmouth, Penryn und Truro.
Fowey (E.)	Fowey, Polruan, Par und Charlestown.
Glasgow (S.)	Glasgow, Greenock, Troon, Ardrossan, Ayr und Campbeltown.
Grangemouth(S.)	Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boneß.
Great Grimsby (E.)	Lincolnshire mit Ausnahme der Holland und Spalding Division (mit Boston) und der South Kesteven Division.
Great Yarmouth (E.)	die Northern Division von Suffolk, die Eastern Division, die Southern Division und die Mid Division (mit Norwich) von Norfolk.
Lowestoft (E.)	
Hartlepool (E.)	
Harwich (E.)	die Eastern Division und die North Eastern Division (mit Colchester) von Essex, Suffolk mit Ausnahme der Northern Division.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Hull (E.)	Hull, Scarborough, Bridlington und Goole.
Inverneß (S.)	Inverneß, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye.
Jersey (E.)	die Kanalinseln.
Kirkwall (Orkney-Inseln) (S.)	Kirkwall, Stromneß und Longhope.
Leith (S.)	die Grafschaften Edinburgh, Haddington, Peebles, Selkirk und Roxburgh sowie der östlich von Blackneß gelegene Teil der Grafschaft Linlithgow.
Berwick on Tweed (S.)	die Küste von Eyemouth bis Dunstanborough Castle mit Einschluß von Holy Island.
Burntisland (S.)	Burntisland nebst der Nordküste des Firth of Forth, westlich bis St. Davids und Charlestown und östlich bis Kirkaldy und Dysart, einschl. dieser und aller dazwischen liegenden Plätze.
Methil (S.)	Methil nebst der Nordküste des Firth of Forth, westlich bis East und West Wemyß und östlich bis Leven sowie darüber hinaus bis zur Nordostspitze des Firth of Forth (Kap Fifeneß) und von da nördlich der Küste folgend bis zur St. Andrew's Bay einschl. der vorgenannten und aller anderen dazwischen liegenden Plätze.
Lerwick (Shetland-Inseln)(S.)	die Shetland-Inseln.
Limerick (F.)	die Grafschaften Limerick, Clare, Galway, Roscommon, Mayo, Sligo und Leitrim.
Liverpool (E.)	die Blackpool Division (mit Preston), die Chorley Division, die Southport Division, die Ormskirk Division, die Bootle Division (mit Liverpool) und die Widnes Division von Lancashire;
	Cheshire mit Ausnahme folgender Divisions (mit den eingeschlossenen Boroughs):
	Knutsford, Altrincham, Hyde, Macclesfield und Crewe;
	die walliſischen Grafschaften Flint, Denbigh, Carnavon, Anglesey, Merioneth und Montgomery;
	die Insel Man.
*London (E.)[o]	London — City u. Grafschaft —, Middlesex, Surrey, Kent (mit Ausnahme der Southern Division, der Eastern Division — nebst den eingeschlossenen Boroughs — und der Isle of Thanet Division) sowie Essex (mit Ausnahme der Eastern Division und der North Eastern Division nebst Colchester).

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Londonderry (K.)	
Lynn (Kings-) (E.)	Norfolk mit Ausnahme der Eastern Division, der Southern Division und der Mid Division (einschließlich Norwich), die Northern Division von Cambridgeshire, die Holland und Spalding Division (mit Boston) und die South Kesteven Division von Lincolnshire.
Manchester (E.)	South East Lancashire, North East Lancashire, East Cheshire mit Ausnahme der zu Sheffield gehörigen östlichen Spitze und North Staffordshire.
Middlesborough (E.)	Middlesborough, Stockton on Tees, Thornaby on Tees und Whitby.
Newcastle on Tyne (E.)	der Tyne-Fluß von der Stadt Newcastle einschließlich bis zur Mündung sowie die Küste von St. Mary's Island bis Souther Point.
Newport (Monmouthshire) (E.)	Monmouthshire
Nottingham (E.)	Nottinghamshire, Leicestershire und Rutlandshire.
Padstow (E.)	Padstow und Bude.
Penzance (E.)	Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle.
Plymouth (E.)	
Queenstown (K.)	Queenstown, Cork, Youghal, Kinsale und Crookhaven.
Sheffield (E.)	der Distrikt der Cutlers Company einschließlich North Derbyshire.
Shoreham (E.)	die Grafschaft Sussex.
Southampton (E.)	Hampshire, Dorsetshire und die Wilton Division (mit Salisbury) von Wiltshire.
Portsmouth (E.)	Portsmouth und Gosport sowie die Insel Wight mit Einschluß der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven.
Stornoway (Hebriden-Inf.) (S.)	The Long Island.
Sunderland (E.)	Sunderland u. Seaham Harbour.
Waterford (K.)	die Grafschaften Waterford, Tipperary, Kilkenny, Carlow und Wexford.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Wick (S.)	Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale.
Yarmouth s. Great Yarmouth (E.)	
	Britische Besitzungen.
Belize	die Kolonie Britisch Honduras.
Bridgetown (Barbados)	die Inseln Barbados, St. Lucia, St. Vincent, Grenada.
*Buëa in Deutsch-Kamerun, Gouverneur, Generalkonsul	die britischen Protektorate Nord und Süd Nigerien und die britische Kolonie Süd Nigerien.
Lagos	die Westprovinz v. Süd Nigerien.
Wari (Süd Nigerien)	Zentral- und Ost-Provinz von Süd Nigerien.
*Calcutta° Generalkonsul	Britisch Indien und die Kolonie Ceylon.
Akyab (Britisch Burmah)	die Provinz Arracan.
Bassein (desgl.)	Stadt und Hafen von Bassein einschließlich des Diamond Island.
*Bombay°	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-Indien und die Nizams Dominions.
Aden	die Britische Besitzung Aden.
Karatschi (Ostindien)	die Provinzen Sind und Punjab nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb derselben, der Staat Cutch, die North West Frontier Provinz sowie der Staat Kaschmir.
Calcutta	die Präsidentschaft Bengal, vereinigte Provinzen Agra und Audh, einschließlich der innerhalb dieser Gebiete belegenen Eingeborenen-Staaten.
Cochin (Malabar-Küste)	die Eingeborenen Staaten Cochin und Travancore und der britische Distrikt Malabar sowie die Inselgruppe der Laccadiven.
Colombo	die Insel Ceylon.
Madras	die Küste Coromandel von Madras bis zum Kap Comorin mit Ausschluß der Französischen Kolonien Pondicherry und Karikal.
Moulmein (Britisch Burmah)	die Provinz Tenasserim.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Rangoon (desgl.)	Stadt und Hafen von Rangoon.
*Capstadt° Generalkonsul	Britisch Südafrika.
Bloemfontein	die Provinz Oranjefreistaat.
*Durban (Port Natal)°	die Provinz Natal.
East London	Britisch Caffraria, Griqua-Land East und das Transkeigebiet.
*Johannesburg-Pretoria° [Amtssitz in Johannesburg]	die Provinz Transvaal und das Protektorat Swasiland.
Kimberley (Kapprovinz)	Griqua-Land West.
Mosselbay (desgl.)	
Port Elizabeth	der östliche Gerichtsbezirk der Kapprovinz, soweit er nicht zu East London gehört.
Salisbury	Rhodesien.
Georgetown (Demerara)	die Kolonie Britisch Guayana.
Gibraltar	die britische Besitzung Gibraltar.
*Hongkong°	die britische Besitzung Hongkong.
Kingston (Jamaika)	die Insel Jamaika.
La Vallette (Malta)	die Insel Malta.
*Lome in Deutsch-Togo Gouverneur	die britische Kolonie an der Goldküste.
Mahé	die Seychellen.
*Mombassa in Zanzibar†°	die britischen Protektorate Uganda und Britisch Ostafrika sowie das an letzteres anschließende ostafrikanische Küstengebiet bis zum Kap Guardafui.
Entebbe (Port Alice)	das Uganda Protektorat.
*Monrovia in Liberia†	die Kolonie Sierra Leone.
Freetown (Sierra Leone)	die Kolonie Sierra Leone.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
*Montreal (Canada)°	Canada. Engerer Amtsbezirk: die Provinz Quebec sowie die östlichen Grafschaften der Provinz Ontario bis zu den Grafschaften Grenville und Carlton einschließlich.
Chatham (Neu Braunschweig)	die Grafschaften Kent, Northumberland, Gloucester und Ristigouche.
Dawson Y. T.	das Yukon-Territorium.
Halifax (Neu Schottland)	die Provinz Neu Schottland.
St. John (Neu Braunschweig)	die Grafschaften Westmoreland, Albert, St. John und Charlotte.
Toronto (Canada)	die Provinz Ontario mit Ausschluß der dem Konsulat in Montreal zugewiesenen Grafschaften.
Vancouver	Britisch Columbien mit Ausnahme der Insel Vancouver.
Victoria (Brit. Columbien)	die Insel Vancouver.
Winnipeg (Canada)	die Provinzen Manitoba, Saskatchewan und Alberta.
Nain (Labrador)	Labrador.
Nassau (New Providence)	die Bahama-Inseln.
Port Louis (Mauritius)	die Insel Mauritius.
Port of Spain (Trinidad)	die Inseln Trinidad und Tabago.
Port Stanley (Falkland Inseln)	die Gruppe der Falkland Inseln.
*Singapore° Generalkonsul	die Kolonie Straits Settlements einschließlich der Insel Labuan und ihre Zubehörgebiete (Dependencies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Djohor, die Vereinigten Schutzstaaten von Malakka (Federated Malay States), die unter britischem Schutz stehenden Staaten auf der Halbinsel Malakka-Kelantan, Tringganu, Kedah, Perlis nebst den Langkawi-Inseln und auf der Insel Borneo, Britisch Nord Borneo (State of North Borneo), Brunei (Schutzstaat) und Sarawak.
Penang	die Insel Penang.
Sandakan (Borneo)	der unter britischer Schutzherrschaft stehende Teil der Insel Borneo.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
St. Helena	die Insel St. Helena.
St. Johns (Neu Fundland)	St. Johns und Harbour Grace.
*Sydney (Neu Süd Wales) ° Generalkonsul	Australischer Bund (Common Wealth), Britisch Neu Guinea (Papua), Neu Seeland, Fidschi-Inseln und die zwischen Tonga und den französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der britischen Oberhoheit unterstellt sind.
Adelaide	Süd Australien.
Auckland (Neu Seeland)	die Provinz Auckland (Neu Seeland).
Brisbane	Queensland, mit Ausnahme der dem Vizekonsulate in Cooktown zugewiesenen Gebietsteile.
Christchurch	die Landdistrikte Canterbury und Westland (Neu Seeland).
Cooktown (Queensland)	der nördlich des achtzehnten Breitengrades belegene Teil von Queensland, einschließlich der in der Torresstraße und dem Golfe von Carpentaria liegenden, zu Queensland gehörigen Inseln.
Dunedin	die Landdistrikte Otago und Southland (Neu Seeland).
Fremantle	West Australien.
Hobart (Tasmanien)	Tasmanien.
Levuka (Insel Ovalau)	die Fidschi-Inseln.
Melbourne	Victoria.
Newcastle (Neu Süd Wales)	
Wellington (Neu Seeland)	die Provinzen Wellington, Hawkes Bay, Taranaki, Nelson und Marlbrough (Neu Seeland).

Guatemala.

(s. Mittelamerika.)

Haiti.

*Port an Prince Gesandter	Haiti. Engerer Amtsbezirk: Das Departement de l'Ouest (außer den Arrondissements Jacmel und Saltrou) und vom Departement du Sud das Arrondissement Nippes (mit Ausschluß der Gemeinde Baradères).
Cap Haiti	das Departement du Nord.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Gonaïves	die Departements du Nord Ouest und Artibonite.
Jacmel	die Arrondissements Jacmel und Saltrou.
Jérémie	die Arrondissements Grande Anse und Tiburon und die Gemeinde Baradères.
Les Cayes	die Arrondissements Côteaux, Aux Cayes und Aquin.

Honduras.

(s. Mittelamerika.)

Italien.

Bologna	die Provinzen Bologna, Reggio Emilia, Ferrara, Ravenna, Forli, Parma und Modena.
Florenz°	die Provinzen Florenz, Siena und Arezzo.
Genua°§) Generalkonsul	die Provinzen Genua und Porto Maurizio sowie die Insel Sardinien.
Cagliari	die Insel Sardinien sowie die zugehörigen Inselgruppen.
Rapallo	die Küste von Porto Fino bis Chiavari ausschließlich.
San Remo	die Provinz Porto Maurizio.
Savona	Verwaltungsbezirk Savona.
Spezia	die Stadt Spezia mit Hafen (Küste nördlich bis Chiavari einschließlich).
Livorno	die Provinzen Livorno, Massa e Carrara, Pisa, Lucca, Grosseto, die Insel Elba und die übrigen Inseln des Toscanischen Archipels.
*Mailand°§	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza, Pavia, Turin, Novara, Cuneo und Alessandria.
Turin§	die Provinzen Turin, Novara Cuneo und Alessandria.
Messina°	die Provinzen Messina und Catania mit Ausnahme des dem Vizekonsulat in Milazzo zugeteilten Gebietes (s. unter Palermo). In Schiffsangelegenheiten auch die Straße von Messina.

*) § bedeutet, daß dem Konsul auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden ist, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und ihre Heiraten zu beurkunden. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Eheschließungen, bei denen beide Verlobte Reichsangehörige sind.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Catania	Stadt und Hafen von Catania sowie die Küste der Provinz Catania.
*Neapel °§ Generalkonsul	die Provinzen Neapel, Salerno, Potenza, Cosenza, Catanzaro, Reggio, Lecce, Bari, Foggia, Campobasso, Caserta, Benevent und Avellino.
Bari	die Provinzen Bari und Foggia. (Küste von der Mündung des Trigno-Flusses bis zur Grenze der Provinz Lecce.)
Brindisi	Stadt- und Landkreis Brindisi. (Küste der Provinz Lecce von der Grenze der Provinz Bari bis zum Kap Chianca.)
Gallipoli	Stadt- und Landkreis Gallipoli. (Küstenstrich der Provinz Lecce vom Kap Leuca bis zur Nordgrenze des Landkreises Gallipoli.)
Lecce	Stadt- und Landkreis Lecce (Otranto). Küstenstrich der Provinz Lecce vom Kap Chianca bis zum Kap Leuca.)
Neapel	
Reggio	die Küste von Palmi bis Catanzaro.
*Palermo °§	Sizilien (mit Ausnahme der dem Konsulate in Messina zugeteilten Provinzen).
Girgenti	Stadt und Hafen von Girgenti. (Küste der gleichnamigen Provinz bis zur Grenze des Bezirks von Trapani.)
Licata	Stadt und Hafen von Licata. (Küste der Provinz Girgenti bis zu der gleichnamigen Stadt sowie die Küste der Provinz Caltanisetta.)
Milazzo	Stadt und Hafen von Milazzo. (Küste westlich bis zur Grenze der Provinz Palermo.)
Syrakus	Stadt und Provinz Syrakus.
Trapani	Stadt und Hafen von Trapani. (Küste der gleichnamigen Provinz und die vorliegenden Inselgruppen.)
*Rom °§	die Provinzen Rom, Perugia und Aquila sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
Ancona	die Provinzen Ancona, Pesaro und Urbino, Macerata, Ascoli Piceno, Teramo und Chieti. (Küste von Cattolica ausschließlich bis zur Mündung des Trigno-Flusses.)
Civita Vecchia	die Küste der Provinz Rom.
Venedig	die Provinzen Venedig, Treviso, Udine, Belluno, Padua, Rovigo, Vicenza und Verona.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Italienische Besitzung.
Tripolis (Afrika)	Tripolis und Cyrenaika.
	Japan.
*Jokohama †° Generalkonsul	Japan und seine Besitzungen mit Ausnahme von Korea. Engerer Amts-Bezirk: die Verwaltungsbezirke Aomori, Iwate, Miagi, Fukuschima, Ibaraki, Totschigi, Gumba, Saitama, Tschiba, Kanagawa, Jamanaschi, Schizuoka, Nagano, Aitschi, Gifu, Akita, Jamagata, Niigata, Ischikawa, Fukui, Tojama, das Departement des Hokkaido und der Stadtbezirk von Tokio.
*Kobe †	die Verwaltungsbezirke Mije, Schiga, Wakajama, Hiogo, Okajama, Schimane, Kioto, Nara, Osaka, Ehime, Kagawa, Kotschi, Tokuschima und Tottori.
*Nagasaki †°	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Kumamoto, Kagoschima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Mijasaki und die Insel Formosa.
*Schimonoseki †°	die Verwaltungsbezirke Hiroschima, Jamagutschi, Fukuoka und Oita und die Kwantung-Provinz.
	Amts- und Gerichts-Bezirk:
*Söul †° Generalkonsul	Korea.
	Liberia.
*Monrovia †	Liberia.
	Marokko.
*Tanger †° Gesandter	das Sultanat Marokko. Gerichts-Bezirk: das Sultanat Marokko mit Ausnahme der dem Konsulat in Casablanca als Gerichts-Bezirk zugewiesenen Gebiete.
	Amts- und Gerichts-Bezirk:
*Casablanca †°	die Küste von der Mitte des Wegs von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Wegs zwischen Casablanca und Masagan sowie die Bezirke der Vizekonsulate in Masagan, Saffi, Rabat und Mogador einschließlich der Stadt Marrakesch.
Masagan	die Küste — einschließlich der Stadt Asimmur — von der Mitte des Wegs von Masagan nach Casablanca nördlich bis zum Uëlscha Sidi Ibrahim Ben Hillal südlich.
Mogador	die Küste vom Uad Tensift im Norden bis zur Marokkanischen Grenze im Süden.
Rabat	die Küstenstädte Rabat, Sale Mehediah und die Küste von Baharah bis Mitte des Wegs zwischen Rabat und Casablanca.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Saffi	die Küste vom Uëlscha Sidi Ibrahim Ben Hillal bis zum Uad Tensift.
*Fes o	
Larasch	die Küste von dem Kap Spartel bis Baharah.
*Tetuan †	das Spanische Einflußgebiet Nord Marokkos.

Mexico.

*Mexico o	die Vereinigten Staaten von Mexico.
Chihuahua	der Staat Chihuahua, mit Ausnahme von Ciudad Juarez.
Ciudad Juarez	Ciudad Juarez im Staate Chihuahua.
Colima	der Staat Colima.
Durango	der Staat Durango mit Ausnahme der Bezirke Mapimi, Cuencamé und Nazas.
Guadalajara	der Staat Jalisco.
Guanajuato	der Staat Guanajuato.
Guaymas	der Staat Sonora und von dem Territorium Baja California der Bezirk Mulegé.
Laguna de Terminos	die Staaten Tabasco und Campeche.
Mazatlan	der Staat Sinaloa und das Territorium Baja California außer dem Bezirk Mulegé.
Merida	der Staat Yucatan.
Monterrey	die Staaten Coahuila (mit Ausnahme der Bezirke Viesca und Parras) und Nuevo Leon.
Oaxaca	der Staat Oaxaca.
Puebla	die Staaten Puebla und Tlaxcala.
San Cristobal las Casas	der Staat Chiapas außer den Departements Tonalá, Motocintla und Soconusco.
San Luis Potosi	die Staaten San Luis Potosi, Zacatecas und Aguas calientes.
Tampico	der Staat Tamaulipas.
Tapachula	die Departements Soconusco, Tonalá und Motocintla des Staates Chiapas.
Tepic	das Territorium Tepic.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Torreón	die Bezirke Viesca und Parras des Staates Coahuila und die Bezirke Mapimi, Cuencamé und Nazas des Staates Durango.
Vera Cruz	der Staat Vera Cruz.
	Mittelamerika.
Guatemala	Guatemala.
Coban	die Departements Alta Verapaz, Baja Verapaz und Peten mit Ausnahme des Flußlaufs des Polochic auswärts bis Panzos.
El Tumbador	das Departement San Marcos.
Quezaltenango	die Departements Quezaltenango, Totonicapán und Huehuetenango.
Retalhuleu	die Departements Retalhuleu und Suchitepequez.
Amapala (Honduras)	die Departements El Paraiso, La Paz, Choluteca, El Valle, Intibuca, Gracias, Comayagua und Ocotopeque.
Choluteca (Honduras)	
San Pedro Sula (Honduras)	die Departements Santa Barbara, Cortez, Copan, Yoro und Atlantida.
Tegucigalpa (Honduras)	die Departements Tegucigalpa, Colon, Olancho, die Islas de la Bahia und der Landstrich Comarca de la Mosquitia.
*San José de Costarica †	die Staaten Costarica und Nicaragua.
Limón (Costarica)	die Provinz Limón.
Puntarenas (desgl.)	
San José de Costarica	
Bluefields (Nicaragua)	die Ostküste Nicaraguas.
Managua (Nicaragua)	
San Salvador	El Salvador.
	Monaco.
Monaco	das Fürstentum Monaco.
	Nicaragua.
	(s. Mittelamerika.)

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Niederlande.
*Amsterdam ○ Generalkonsul	die Niederlande.
Groningen	die Provinz Groningen.
Harlingen	
Helder	Helder und die Insel Texel.
Maastricht	die Provinz Limburg.
Nymwegen	
*Rotterdam ○	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
Dordrecht	Dordrecht und Zwyndrecht.
Terneuzen	
Terschelling	die Inseln Terschelling und Vlieland.
Vlissingen	die Insel Walcheren.
Ymuiden	die Gemeinde Velsen.
Zaandam	
Zevenaar	die Bezirke der Kantongerichte Doesburg, Terborg und Groenlo sowie die Ortschaften Duiven, Herwen en Aerdt, Pannerden, Westervoort und Zevenaar von dem Kantongericht in Arnheim.
	Niederländische Besitzungen.
*Batavia (Java) ○ Generalkonsul	Niederländisch Indien. Engerer Amtsbezirk: die Residentschaften Batavia, Bantam, Preanger-Regentschaften, Djeribon (auf Java), Palembang, Rio nebst zugehörigen Gebieten, Banka nebst zugehörigen Gebieten, Lampongsche Distrikte (auf Sumatra), Westabteilung von Borneo und Assistent-Residentschaft Billiton.
Makassar (Celebes)	das Gouvernement Celebes nebst zugehörigen Gebieten, die Residentschaften Amboina und Niederländisch Timor nebst zugehörigen Gebieten.
Menado (Celebes)	die Residentschaften Menado und Ternate nebst zugehörigen Gebieten.
Samarang (Java)	die Residentschaften Samarang, Pekalongan, Banjumas, Djokdjakarta, Kedu, Surakarta, Madiun und Rembang.
Surabaya (Java)	die Residentschaften Surabaya, Kediri, Passuruan, Besuki (auf Java), Madura, Bali, Lombok und die Ost- und Südabteilung von Borneo.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Medan (Sumatra)	die Residentschaft Sumatra Ostküste sowie das Gouvernement Atjeh und zugehörige Gebiete.
Padang (Sumatra)	das Gouvernement Sumatra Westküste und die Residentschaften Tapanuli und Benkulen.
Curaçao (untersteh. dem Gen.-Konsulat in Amsterdam)	die Niederländische Kolonie Curaçao.
Paramaribo (untersteh. dem Gen.-Konsulat in Amsterdam)	das Niederländische Guayana (Surinam).
Norwegen.	
*Kristiania° Generalkonsul	Norwegen. Engerer Amtsbezirk: der Zollbezirk Kristiania und der Zollstätte-Bezirk Horten.
Aalesund	der Zollstätte-Bezirk Aalesund.
Arendal	die Zollstätte-Bezirke Arendal, Österrisöer und Tvedestrand.
Bergen	die Ämter Nordre- und Söndre-Bergenhus.
Bodö (Amt Nordland)	der südliche Teil des Amtes Nordland (die Gerichtsbezirke Salten, Nordre Helgeland und Söndre Helgeland).
Drammen	die Zollstätte-Bezirke Drammen und Holmestrand.
Drontheim	der Zollbezirk Drontheim mit Ausschluß des Zollstätte-Bezirkes Namsos.
Frederikshald	der Zollstätte-Bezirk Frederikshald.
Fredriksstad	die Zollstätte-Bezirke Fredriksstad und Sarpsborg.
Grimstad	die Zollstätte-Bezirke Grimstad und Lillesand.
Hammerfest	der Zollbezirk Hammerfest.
Kragerö	der Zollstätte-Bezirk Kragerö.
Kristiansand	das Amt Lister und Mandal.
Kristiansund	die Zollstätte-Bezirke Kristiansund und Molde.
Laurvig	die Zollstätte-Bezirke Laurvig, Sandefjord, Skien, Porsgrund, Brevig und Langesund.
Moß	der Zollstätte-Bezirk Moß.
Namsos	der Zollstätte-Bezirk Namsos.
Narvik	der nördliche Teil des Amtes Nordland (die Gerichtsbezirke Steigen, Lofoten und Westeraalen).
Stavanger	das Amt Stavanger.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Tönsberg	der Zollstätte-Bezirk Tönsberg.
Tromsö	der Zollbezirk Tromsö.
Vardö	die Zollstätte-Bezirke Vardö und Vadsö.
	Österreich-Ungarn.
Brünn	Mähren und Schlesien.
*Budapest Generalkonsul	Ungarn.
*Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.
Innsbruck	Tirol und das Kronland Vorarlberg.
*Lemberg	Galizien und die Bukowina.
Czernowitz	die Bukowina.
*Prag	Böhmen.
*Sarajevo	Bosnien und die Herzegowina.
*Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
Spalato	die Bezirkshauptmannschaften Spalato, Sebenico, Knin, Sinj, Imoski, Makarska, Metcovich, Curzola, San Pietro und Lesina.
Wien	Ober- und Nieder-Österreich, Salzburg, Steiermark und Kärnten.
	Panama.
Panama	Panama mit Ausschluß der Provinz Colon.
Bocas del Toro	die Provinz Bocas del Toro.
Colon (Aspinwall)	die Provinz Colon.
	Paraguay.
*Asuncion †°	Paraguay.
	Persien.
*Teheran †° Gesandter, Generalkonsul	Amts- und Gerichts-Bezirk: Persien.
*Buschir †	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karun-Gebietes bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebietes.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Peru.
Arequipa †	das Departement Arequipa mit Ausschluß der Provinz Islay, das Departement Puno und die Provinz Tarata.
Cajamarca	die Departements Cajamarca, Amazonas und Chachapoyas.
Callao †	die konstitutionelle Provinz Callao.
Cuzco	die Departements Cuzco und Apurimac.
Iquitos	das Departement Loreto.
La Merced	die Departements Huanuco und Junin, soweit letzteres nicht dem Konsulate in Lima unterstellt ist.
Lima	die Departements Lima, Ancachs, Huancavelica, Ayacucho und Ica, ferner vom Departement Junin die Provinz Cerro de Pasco und von der Provinz Tarma die Bezirke Jauli, Junin, Carhuamayo und Morcopomacocha.
Mollendo	die Provinz Islay und Provincia litoral de Moquegua.
Paita	die Provinz Paita des Departements Piura und die Provincia litoral de Tumbes.
Piura	das Departement Piura mit Ausschluß der Provinz Paita.
Salaverry-Trujillo	die Departements Libertad und Lambayeque.
	Portugal.
Fayal (Azoren)	der Bezirk Horta (Inseln Fayal, Pico, Flores, Corvo).
Funchal †	die Insel Madeira.
Lissabon †	die Provinzen Estremadura und Alemtejo.
Setubal (St. Ubes)	
Porto †	die Provinzen Minho, Traz os Montes und Beira.
San Miguel (Azoren)	die Bezirke Angra (Inseln Terceira, S. Jorge, Graciosa) und Ponta Delgada (Inseln S. Miguel, Santa Maria, Formigas).
Villa Nova de Portimao	der westliche und mittlere Teil von Algarve bis Faro ausschließlich.
Villa Real de St. Antonio	Faro und der östliche Teil von Algarve bis zur Grenze.
	Portugiesische Besitzungen.
Benguella (Angola)	der Bezirk Benguella.
Mossamedes (desgl.)	die Bezirke Mossamedes und Huilla.
San Paulo de Loanda † (desgl.)	die Bezirke Loanda und Lunda.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Bolama	Portugiesisch Guinea.
*Kanton in China	die Portugiesische Kolonie Macao.
*Lourenço Marques †°	die Portugiesische Kolonie Moçambique. Engerer Amtsbezirk: die Bezirke Gasa und Lourenço Marques.
Beira	das Gebiet der Companhia de Moçambique mit den Bezirken von Manica und Sofala und im Süden den Sabe-Fluß, im Westen Rhodesia als Grenze.
Inhambane	der Bezirk Inhambane einschließlich des Laufs und der Mündung des Sabe-Flusses.
Moçambique	der Bezirk Moçambique.
Port Amelia	der Bezirk Kap Delgado (Konzessionsgebiet der Companhia do Nyassa).
Quelimane	Stadt und Bezirk Quelimane.
Chinde	das Hafengebiet von Chinde, das Sambesi-Flußgebiet und der Bezirk Tete.
Sao Thomé	die Inseln Sao Thomé und Principe.
San Vicente (Kapverdische Inseln)	die Kapverdischen Inseln.
	Rumänien.
*Bukarest †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Bezirke Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buzeu, Romnic-Sarat.
Crajowa	die Präfekturen Doljiu, Gorjiu, Romanatz, Valcea, Olt, Argesch und Muscheel.
Ploesti	der Bezirk Prahova.
*Galatz †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Bezirke von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
Braila	
Constantza	
*Jassy †°	Amts- und Gerichts-Bezirk:
	die Bezirke Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
Bacau	
Roman	

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Russisches Reich.
	1. Kaiserreich Rußland.
*Harkoff °	die Gouvernements Harkoff, Kursk, Woronesch, Jekaterinoslaw (mit Ausnahme des Kreises und der Stadt Mariupol nebst Hafen) und das Land der Donischen Kosaken.
	Engerer Amtsbezirk: die Gouvernements Harkoff, Kursk, Woronesch und das Gouvernement Jekaterinoslaw (mit Ausnahme des Kreises und der Stadt Mariupol nebst Hafen sowie der Stadt Jekaterinoslaw und der Vororte Amur und Nischni Dnjeprowsk).
Jekaterinoslaw	die Stadt Jekaterinoslaw und die Vororte Amur und Nischni Dnjeprowsk sowie die Ortschaft Kamenskoje.
Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken.
*Kiew °	die Gouvernements Kiew, Mohilew, Podolien, Volhynien, Tschernigoff und Poltawa.
*Kowno °	die Gouvernements Kowno, Wilna, Grodno, Suwalki und Minsk.
*Moskau ° Generalkonsul	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Orel, Wladimir, Nischni Nowgorod, Kasan, Pensa und Tamboff.
*Odessa ° Generalkonsul	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Taurien, Stawropol, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirks und das Kuban-Gebiet sowie vom Gouvernement Jekaterinoslaw Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen.
	Engerer Amtsbezirk: die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Cherson (außer Stadt und Hafenbezirk Nikolajew) und Taurien.
Berdiansk	
Cherson	
Kischinew	das Gouvernement Bessarabien.
Mariupol	Kreis und Stadt Mariupol nebst Hafen.
Nikolajew	Stadt und Hafenbezirk Nikolajew.
Noworossysk	das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirks, das Kuban-Gebiet und das Gouvernement Stawropol.
Omsk	Omsk und das Gouvernement Tobolsk.
*Riga °	Liv- und Kurland und das Gouvernement Witebsk.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Arensburg	die Insel Oesel.
Libau	die Stadt Libau und die Kreise Grobin, Hasenpoth und Goldingen.
Pernau	
Windau	Stadt und Kreis Windau.
*Saratoff °	die Gouvernements Saratoff, Simbirsk, Samara, Orenburg, Ufa, Astrachan, das Gebiet Uralsk und das Turgaigebiet.
Astrachan	
Samara	die Kreise Bogulma, Buguruslan und Busuluk des Gouvernements Samara.
*St. Petersburg ° Generalkonsul	die Gouvernements St. Petersburg, Wologda, Olonetz, Nowgorod, Pskoff, Archangel und Esthland. Engerer Amtsbezirk: die Gouvernements St. Petersburg (ausgenommen Kreis Narva), Wologda, Olonetz, Nowgorod und Pskoff.
Archangel	das Gouvernement Archangel.
Kronstadt	
Narva	der Ort und Kreis Narva (Gouvernement St. Petersburg) sowie der Fabrikort Kräinholm (Gouvernement Esthland).
Reval	das Gouvernement Esthland mit Ausnahme des Fabrikorts Kräinholm.
*Tiflis °	Transkaukasien ausschließlich des Daghestan-Gebiets sowie vom nördlichen Kaukasien das Terek-Gebiet.
Baku	
Batum	
Tomsk	die Gouvernements Tomsk, Irkutsk und Jenisseisk.
*Warschau ° Generalkonsul	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
*Wladiwostok (Sibirien)	
	2. Großfürstentum Finland.
*Helsingfors °	das Großfürstentum Finland. Engerer Amtsbezirk: das Gouvernement Nyland mit Ausnahme der dem Vize-Konsulat in Hangö zugewiesenen Bezirke.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Abo	das Gouvernement Abo-Björneborg mit Ausnahme des dem Konsulat Björneborg zugewiesenen Bezirks.
Björneborg	die Zollbezirke Björneborg und Raumo.
Brahestad	der Zollbezirk Brahestad.
Hangö	die Zollbezirke Hangö und Ekenäs.
Jakobstad	die Zollbezirke Jakobstad, Gamlakarleby und Nykarleby sowie das Härad Pedersöre und der Länsmanbezirk Nykarleby des Gouvernements Wasa.
Kemi	die Zollbezirke Kemi und Tornea.
Kotka	die Zollbezirke Kotka und Fredrikshamn.
Nikolaistad (Wasa)	das Gouvernement Wasa mit Ausnahme der dem Vizekonsulat in Jakobstad zugewiesenen Bezirke.
Tammerfors	das Gouvernement Tavastehus.
Uleaborg	der Zollbezirk Uleaborg.
Wiborg	die Gouvernements Wiborg (mit Ausnahme der Zollbezirke Fredrikshamm und Kotka), Kuopio und St. Michel.

Salvador.

(s. Mittelamerika.)

Samoa-Inseln,

s. Schiffer- und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

*Apia in Deutsch-Samoa †°, Gouverneur	die nicht zu einem Deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirke eines anderen Konsulats zugeteilt sind. Gerichts-Bezirk: die nicht zu einem Deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Gerichtsbarkeit unterworfen sind.
Nukualofa	die Tonga-Inseln.

Schweden.

*Stockholm° Generalkonsul	Schweden. Engerer Amtsbezirk: die Provinz Stockholm und die Provinz Upsala mit Ausnahme der Härads Örbyhus und Oland.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Ahus	Stadt und Hafen von Ahus.
Gefle	die Vogtei Gestrikland der Provinz Gefle und von der Provinz Upsala die Härads Örbyhus und Oland; ferner die Vogteien Kopparberg und Näsgard der Provinz Stora Kopparberg.
Gothenburg	die Provinzen Gothenburg, Elfsborg und Jönköping und der nördliche Teil der Provinz Halland bis zur Südgrenze des Härad Himble.
Halmstad	der südliche Teil der Provinz Halland bis zur Nordgrenze des Härad Fauras.
Helsingborg	von der Provinz Malmö das Härad Luggude und die Härads Norra- und Södra-Asbo und Bjäre der Provinz Cristianstad.
Hernösand	die Provinz Westernorrland mit Ausnahme der Vogtei Medelpad.
Hudiksvall	die nördliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.
Kalmar	die Provinz Kalmar (außer den den Vize-Konsulaten in Oskarshamn und Westerwik zugewiesenen Gebieten) und die Provinz Kronoberg mit Ausnahme des Sunnerbo-Härad.
Karlshamn	der westlich des Wierhds-An gelegene Teil der Provinz Bleking und von der Provinz Christianstad die Vogtei Willands.
Karlskrona	der östlich des Wierhds-An gelegene Teil der Provinz Bleking.
Landskrona	von der Provinz Malmö die Härads Harjager und Rönneberg.
Lulea	der Zollkammer-Bezirk Lulea.
Malmö	die Küste der Provinz Malmö zwischen den Flüssen Lodde-a und Hoerte-a.
Norrköping	die Provinz Östergöthland.
Nyköping	die Provinz Södermanland.
Oskarshamn	die Küste des Zollkammer-Bezirks Oskarshamn mit Ausnahme von Mönsteras.
Pitea	die Vogtei Pitea.
Skelleftea	die nördliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Söderhamn	die südliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.
Sundswall	die Vogtei Medelpad der Provinz Westernorrland.
Umea	die südliche Vogtei der Provinz Westerbotten.
Westerwik	der Zollkammer-Bezirk Westerwik.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Wisby	die Insel Gotland.
Ystad	die Vogteien Jerestad und Ingelstad der Provinz Christianstad und von der Provinz Malmö die Küste westlich bis zum Hoerte-a.
	Schweiz.
*Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Argau und Luzern.
Bern	die Kantone Bern und Freiburg.
Genf	der Kanton Genf.
Lausanne	die Kantone Waadt, Wallis und Neuenburg.
*Zürich Generalkonsul	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
Davos	der Kanton Graubünden.
Lugano	der Kanton Tessin.
	Serbien.
*Belgrad †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: Serbien.
	Siam.
*Bangkok †° Gesandter, Generalkonsul	Amts- und Gerichts-Bezirk: Siam.
	Spanien.
*Barcelona †° Generalkonsul	Spanien.
Algeciras	die Ayuntamientos von Algeciras: San Roque, Tarifa, La Linea sowie das Ayuntamiento Los Barrios der Provinz Cadiz.
Alicante	die Provinzen Alicante (mit Ausnahme des partido judicial von Denia) und Albacete.
Almeria	die Provinz Almeria.
Bilbao	die Provinzen Vizcaya, Burgos, Soria und Logrono.
Cadiz †	die Provinz Cadiz mit Ausnahme der dem Vizekonsulate in Algeciras zugewiesenen Ayuntamientos.
Cartagena	die Provinz Murcia.
Coruna (La)	die Provinz La Coruna.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Corcubión	Corcubión.
Ferrol	der Hafen von Ferrol.
Gijon	die Provinzen Oviedo und Leon.
Huelva	die Provinz Huelva.
Jerez de la Frontera	die Stadt Jerez de la Frontera.
*Madrid †°	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Ciudad Real und Cáceres.
Mahon	die Insel Menorca.
Málaga †	die Provinzen Málaga, Córdoba, Granada und Jäen.
Palma de Mallorca	die Insel Mallorca.
San Feliú de Guixols	die Provinz Gerona.
San Sebastian †	die Provinz Alava sowie die Provinzen Guipúzcoa und Navarra.
Santa Cruz de Tenerife †	die Canarischen Inseln.
Las Palmas	die Insel Gran Canaria.
Santander	die Provinzen Santander und Palencia.
Sevilla	die Provinzen Sevilla und Badajoz.
Tarragona	die Provinz Tarragona.
Valencia	die Provinzen Valenzia, Castellón und Teruel, die Inseln Ibiza und Formentera sowie der zur Provinz Alicante gehörige partido judicial Denia.
Valladolid	die Provinzen Valladolid, Salamanka, Avila und Zamora.
Vigo	die Provinzen Pontevedra und Orense.
Vivero	die Provinz Lugo.
Zaragoza	die Provinzen Zaragoza und Huesca.
Spanische Besitzungen.	
*Buëa in Deutsch-Kamerun, Gouverneur, Generalkonsul	Fernando Po und das Munigebiet.
Santa Isabel	Fernando Po.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Tonga- (Freundschafts-) Inseln.
	(s. Schiffer- (Samoa-) Inseln.)
	Türkei.*)
*Adana †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: das Vilajet Adana.
Mersina †	das Sandschak Mersina.
*Aleppo †°	die Vilajets Aleppo und Diarbekir sowie die Mutessariflik's Deïr-es-Zor und Urfa. Gerichts-Bezirk: der obige Amtsbezirk und derjenige des Vizekonsulats Mossul.
Alexandrette	die Kaza Alexandrette.
*Mossul †	die Vilajets Mossul und Wan.
*Bagdad †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Vilajets Bagdad und Basra.
Basra	das Vilajet Basra.
*Beirut †°	das Vilajet Beirut, das Mutessariflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak). Gerichts-Bezirk: der obige Amtsbezirk mit Ausnahme des Amtsbezirks des Vizekonsulats Haiffa.
Damaskus	
*Haiffa †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Sandschaks Akka und Nablus des Vilajets Beirut.
Tripolis (Syrien)	
*Constantinopel †° Generalkonsul	1. in der Europäischen Türkei: die Vilajets Constantinopel und Adrianopel und das Mutessariflik Tschataldja; 2. in der Asiatischen Türkei: die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Constantinopel gehörigen Bezirke in Kleinasien, das Vilajet Hudavendikiar (mit Ausschluß des Sandschaks Karassi sowie derjenigen Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind), ferner die Vilajets Kastamuni, Sivas, Mamuret-ul-Asiz, Angora und Konia, die Sandschaks Djanik und Kaleh-i-Sultanieh sowie die Insel Tenedos, Imbros und Lemnos. Gerichts-Bezirk: der obige Amtsbezirk mit Ausnahme der dem Konsulat Trapezunt unterstehenden Gebiete.

*) Die Gebietsänderungen infolge des Balkankriegs sind noch nicht berücksichtigt.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
Adrianopel	die Sandschaks Adrianopel und Kirk-Kilisse.
Dedeagatsch	die Sandschaks Dedeagatsch und Gumuldschina.
Rodosto	das Sandschak Rodosto.
Samsun	die Vilajets Mamuret-ul-Asiz und Sivas, das Sandschak Djanik sowie der Küstenstrich westlich von Samsun, bestehend aus dem Mutessariflik Sinope und der Kaza Ineboli des Vilajets Kastamuni.
*Trapezunt †°	die Vilajets Trapezunt, Erzerum und Bitlis. Gerichts-Bezirk: der obige Amtsbezirk und derjenige des Vizekonsulats Samsun.
Tschanak	die Sandschaks Kaleh-i-Sultanieh und Gallipoli sowie die Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos.
*Jerusalem †° Generalkonsul	das Mutessariflik Jerusalem und das Sandschak Kerak des Vilajets Syrien. Gerichts-Bezirk: der obige Amtsbezirk mit Ausschluß der Stadt Jaffa und der Kazas Jaffa und Ghaza des Mutessariflik Jerusalem.
*Jaffa †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Stadt Jaffa sowie die Kazas Jaffa und Ghaza.
Larnaca (Cypern)	die Insel Cypern.
*Salonik †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Vilajets Salonik, Kossowo, Monastir, Skutari und Janina.
Janina (Albanien)	das Vilajet Janina.
*Smyrna †°	Amts- und Gerichts-Bezirk: das Vilajet Aïdin, das Sandschak Karassi und die Teile der Sandschaks Kutahia und Afion Karahissar, die westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, ferner das Vilajet des Archipels (außer den Inseln Tenedos, Imbros und Lemnos) sowie Samos und Kreta.
Canea †	die Insel Kreta.
Chios	die Insel Chios und der Hafen von Tschesmeh.
Mytilene (Castro)	die Insel Mytilene.
*Cairo Generalkonsul	Egypten und Dependenzen.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
*Alexandrien †⁰ Generalkonsul	Amts- und Gerichts-Bezirk: Stadt Alexandrien, Unter-Egypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh, das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
Port Saïd †	die Stadt Port Saïd.
Suez †	
*Cairo †⁰	Amts- und Gerichts-Bezirk: die Stadt Cairo, die Unteregyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Ober-Egypten mit der Küste des Rothen Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	Tunis.
*Tunis †⁰	Tunis.
	Ungarn. (s. Österreich.)
	Uruguay.
*Montevideo⁰ Gesandter	Uruguay.
Fray Bentos (Independencia)	die Departements Paysandú und Rio Negro.
	Venezuela.
Carácas	der Bundesbezirk und Staat Miranda mit Ausschluß der Meeresküste von beiden bis zum Kamm der Cordilleren und mit Ausschluß der Insel Margarita sowie die Staaten Aragua und Guarico.
Ciudad Bolivar	der Staat Bolivar und die Bundesterritorien Amazonas und Yuruari.
La Guayra	der Staat Bermudez, die Meeresküste des Bundesbezirks und des Staates Miranda bis zum Kamm der Cordilleren, die Insel Margarita und die Bundesterritorien von Cristobal Colon, Colon und Delta Amacuro.
Maracaibo	die Staaten Zulia, Falcon, Trujillo und Merida mit Ausschluß des Bezirks Tovar des Staates Merida.
Puerto Cabello	die Meeresküste der Staaten Carabobo und Lara mit ihren Häfen.
San Cristóbal	der Staat Táchira sowie der Bezirk Tovar des Staates Merida.
Valencia	der Staat Zamora sowie mit Ausschluß der Meeresküste und ihrer Häfen die Staaten Carabobo und Lara.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
	Vereinigte Staaten von Amerika.
*Atlanta (Georgia)°	die Staaten Nord und Süd Carolina, Georgia, Tennessee, Florida und Alabama.
Charleston (Süd Carolina)	Süd Carolina.
Mobile (Alabama)	Alabama.
Pensacola (Florida)	Florida.
Savannah (Georgia)	Georgia.
Wilmington (Nord Carolina)	Nord Carolina.
*Chicago°	Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Grafschaften St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Michigan, Nebraska und Wisconsin.
*Cincinnati°	Indiana, Kentucky, Ohio, West Virginia.
*Denver (Colorado)	Colorado, Arizona, Neu Mexico und Utah.
Honolulu	die Hawaiischen Inseln.
*New Orleans° (Louisiana)	Louisiana, Mississippi und Texas.
Galveston	Texas.
*New York° Generalkonsul	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island und Virginia.
	Engerer Amtsbezirk: Connecticut, New Jersey, New York und Vermont.
Baltimore (Maryland)	Maryland und der Distrikt Columbia.
Boston (Massachusetts)	Massachusetts, Maine, New Hampshire, Rhode-Island.
Newport News	Newport News, Norfolk und Portsmouth.
*New York°	der Hafen von New York.
Richmond (Virginia)	Virginia mit Ausschluß von Norfolk und der Häfen Newport News und Portsmouth.

Sitz der Konsularbehörden.	Amtsbezirk.
*Philadelphia (Pennsylvanien) ⁰	Pennsylvanien und Delaware.
*San Francisco ⁰ (Californien)	California und Nevada.
Los Angeles (Californien)	die Grafschaften San Luis Obispo, Kern, Santa Barbara, Ventura, Los Angeles, San Bernardino, Orange, Riverside, San Diego und Imperial.
*Seattle ⁰	Washington, Oregon, Idaho, Montana, Wyoming sowie das Territorium Alaska.
	Engerer Amtsbezirk:
	Die Grafschaften Chelan, Douglas, Ferry, King, Kitsap, Kittitas, Lincoln, Mason, Okanogan, Skagit, Snohomish, Spokane, Stevens und Whatcom des Staates Washington sowie die Staaten Oregon, Idaho, Montana, Wyoming und das Territorium Alaska.
Port Townsend	Die Grafschaften Clallam, Island, Jefferson und San Juan des Staates Washington.
Tacoma	die Grafschaften des Staates Washington: Adams, Asotin, Chehalis, Clarke, Columbia, Cowlits, Franklin, Garfield, Klickitat, Lewis, Pacific, Pierce, Skamania, Thurston, Wahkiakum, Walla Walla, Whitman und Yakima.
*St. Louis (Missouri) ⁰	Missouri, Arkansas, Kansas, Oklahoma sowie die Grafschaften, St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
*St. Paul (Minnesota) ⁰	Minnesota, Nord und Süd Dakota.
Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika.	
*Manila † ⁰	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
Cebú	die Inseln Cebú, Bohol, Leyte und Samar.
Iloilo	die Inseln Panay und Negros.
San Juan (Porto Rico)	die Insel Porto Rico.
Aguadilla	
Arecibo	
Mayaguëz	
Ponce	
Zanzibar.	
*Zanzibar † ⁰	die Inseln Zanzibar und Pemba.
*Mombassa ⁰ †	das zum Sultanat von Zanzibar gehörige Festlandsgebiet an der britisch-ostafrikanischen Küste.

Alphabetisches Ortsverzeichnis zum Verzeichnis der Konsulate.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Buches.)

Aalborg 255
Aalesund 273
Aarhuus 255
Aberdeen 259
Abo 279
Adana 283
Adelaide 266
Aden 263
Adis Abeba 249
Adrianopel 284
Aguadilla 287
Ahus 280
Akyab 263
Aleppo 283
Alexandrette 283
Alexandrien 285
Algeciras 281
Algier 258
Alicante 281
Almeria 281
Amapala 271
Amazonasgebiet 250
Amble 259
Amelia (Port) 276
Amoi 253
Amsterdam 272
Ancona 268
Angeles (Los) 287
Antofagasta 252
Antwerpen 250
Apia 279
Arbroath 260
Archangel 278
Arecibo 287
Arendal 273
Arensburg 278
Arequipa 275
Astrachan 278
Asuncion 274
Athen 258
Atlanta 286
Auckland 266

Bacau 276
Bagdad 283
Bahia (Brasil.) 251
Bahia Blanca 249
Baku 278
Baltimore 286
Bangkok 281
Barcelona 281
Bari 268
Barranquilla 254
Barrow in Furneß 259
Basel 281
Baira 283
Bassein 263
Batavia 272
Batum 278
Beira 276
Beirut 283
Belfast 259
Belgrad 281
Belize 263
Benguella 275
Bentos (Fray) 285
Berdiansk 277
Bergen 273
Bern 281
Berwick on Tweed 261
Bilbao 281
Birmingham 259
Björneborg 279
Bloemfontein 264
Bluefields 271
Blumenau 251
Blyth 259
Bocas del Toro 274
Bodö 273
Bogotá 254
Bolama 276
Bologna 267
Boma 250
Bombay 263
Bône 258
Bordeaux 257
Boston (Ver. St. v. Am.) 286
Boulogne sur Mer 257
Bradford 259
Brahestad 279
Braila 276
Bridgetown 263
Brindisi 268
Brisbane 266
Bristol 259
Brünn 274
Brüssel 250
Bucaramanga 254
Budapest 274
Buëa 258
Buenos Aires 249
Bukarest 276
Burntisland 261
Buschir 274

Cabello (Puerto) 285
Cadiz 281
Cagliari 267
Cairo 284
Cajamarca 275
Calais 257
Calamata 258
Calcutta 263
Caldera 252
Cali 254
Callao 275
Canea 284
Cap Haiti 266
Capstadt 264
Carácas 285
Cardiff 260
Cartagena (Columbien) 255
Cartagena (Spanien) 281
Casablanca 269
Catania 268
Cayes (Les) 267
Ceará (Fortaleza) 251
Cebú 287
Cephalonia 259
Charleroi 250
Charleston 286
Chatham 265
Cherson 277
Chicago 286
Chihuahua 270
Chinde 276
Chios 284
Choluteca 271
Christchurch 266
Cienfuegos 255
Cincinnati 286
Ciudad Bolivar 285
Ciudad Juarez 270
Civita Vecchia 268
Coban 271
Cochabamba 250
Cochin 263
Colima 270
Colombo 263
Colon (Aspinwall) 274
Concepcion 252
Constantinopel 283
Constanza 276
Cooktown 266
Corcubión 282
Cordoba 249
Coronel 252
Coruna (La) 281
Crajowa 276
Curaçao 273
Curitiba 251
Cuyabá 251
Cuzco 275
Czernowitz 274

Damaskus 283
Dartmouth 260
Dauphin (Fort) 258
Davos 281
Dawson Y. T. 265
Dedeagatsch 284
Denver 286
Desterro 251
Djibuti 258
Domingo (Santo) 256
Dordrecht 272
Dover 260
Drammen 273
Drontheim 273
Dublin 260
Dünkirchen 257
Dundalk 260
Dundee 260
Dunedin 266
Durango 270
Durban 264

East London 264
Elizabeth (Port) 264
El Tumbador 271
Entebbe 264
Esbjerg 255

Falmouth 260
Fayal 275
Feliú de Guixols (San) 282
Ferrol 282
Fes 270
Fiume 274
Florenz 267
Fort Dauphin 258
Fowey 260
Francisco (San) 287
Fray Bentos 285
Frederikshald 273
Frederikshavn 255
Fredriksstad 273
Freetown 264
Fremantle 266
Fridericia 255
Funchal 275
Futschau 253

Galatz 276
Gallipoli 268
Galveston 286
Gefle 280
Genf 281
Gent 250
Genua 267
Georgetown 264
Gibraltar 264
Gijon 282
Girgenti 268
Glasgow 260
Gloucester 260
Gonaïves 267
Gothenburg 280
Grangemouth 260
Great Grimsby 260
Great Yarmouth 260
Grimsby (Great) 260
Grimstad 273
Groningen 272
Guadalajara 270
Guanajuato 270

Guatemala 271
Guayacán 252
Guayaquil 257
Guaymas 270
Guayra (La) 285
Guixols (San Feliú de) 282
Haiffa 283
Haiphong 258
Haiti (Cap) 266
Halifax 265
Halmstad 280
Hammerfest 273
Hangö 279
Hankau 253
Harbin 253
Harkoff 277
Harlingen 272
Harrar 249
Hartlepool 260
Harwich 260
Havana 255
Hâvre 257
Helder 272
Helena (Brit.) 266
Helsingborg 280
Helsingfors 278
Helsingör 255
Hernösand 280
Hjörring 255
Hobart 266
Hoihau (Pakhoi=) 254
Hongkong 264
Honolulu 286
Horsens 256
Hudiksvall 280
Huelva 282
Hull 261
Iloilo 287
Inhambane 276
Innsbruck 274
Inverneß 261
Iquique 252
Iquitos 275
Itajahy 251
Itschang 253
Jacmel 267
Jaffa 284
Jago de Cuba (St.) 255
Jakobstad 279
Janeiro (Rio de) 251
Janina 284
Jassy 276
Jekaterinoslaw 277
Jérémie 267
Jerez de la Frontera 282
Jersey 261
Jerusalem 284
Johannesburg=Pretoria 264
John (St.), (Neu Braunschweig) 265
Johns (St.), (Neu Fundland) 266
Joinville 251
Jokohama 269
Juan (San) 287
Juiz de Fora 251
Kalmar 280
Kanton 253
Karatschi (Ost=Indien) 263
Karlshamn 280
Karlskrona 280
Kemi 279
Kiew 277
Kimberley 264
Kings=Lynn 262
Kingston (Jamaica) 264
Kirkwall 261
Kischinew 277
Kobe 269
Kolding 256
Kopenhagen 255
Korfu 259
Korsör 256
Kotka 279
Kowno 277
Kragerö 273
Kristiania 273
Kristiansand 273
Kristianfund 273
Kronstadt 278
La Coruna 281
Lagos 263
La Guayra 285
Laguna de Terminos 270
La Merced 275
Landskrona 280
La Paz 250
Laraſch 270
Larnaca 284
Las Palmas 282
Laurvig 273
Lauſanne 281
La Vallette 264
Lecce 268
Leith 261
Lemberg 274
Lerwick 261
Les Cayes 267
Levuka 266
Libau 278
Libreville 258
Licata 268
Lima 275
Limerick 261
Limón 271
Liſſabon 275
Liverpool 261
Livorno 267
Loanda (S. Paulo de) 275
Lome 258
London 259
Londonderry 262
Los Angeles 287
Louis (Port) 265
Louis (St.) 287
Lourenço Marques 276
Lowestoft 260
Lüttich 250
Lugano 281
Lulea 280
Lynn (Kings=) 262
Lyon 258
Maaſtricht 272
Maceió 251
Madras 263
Madrid 282
Mahé 264
Mahon 282
Mailand 267
Makaſſar 272
Málaga 282
Malmö 280
Managua 271
Manáos 251
Mancheſter 262
Manila 287
Maracaibo 285
Maranhao (Sao Luis de) 251
Mariupol 277
Marques (Lourenço) 276
Marſeille 257
Maſagan 269
Mayaguez 287
Mazamet 257
Mazatlan 270
Medan 273
Medellin 255
Melbourne 266
Menado 272
Mendoza 249
Merced (La) 275
Merida 270
Merſina 283
Meſſina 267
Methil 261
Mexico 270
Middlesborough 262
Miguel (San) 275
Milazzo 268
Milford 260
Mobile 286
Moçambique 276
Mogador 269
Mollendo 275
Mombaſſa 264
Monaco 271
Monrovia 258
Monterrey 270
Montevideo 285
Montreal 265
Montt (Puerto) 252
Moskau 277
Moß 273
Moſſamedes 275
Moſſelbay 264
Moſſul 283
Moulmein 263
Mukden 253
Mytilene (Caſtro) 284
Naeſtved 256
Nagaſaki 269
Nain (Labrador) 265
Namſos 273
Nanking 254
Nantes 257
Narva 278
Narvik 273
Naſſau 265
Neapel 268
Newcaſtle (Neu Süd=Wales) 266
Newcaſtle on Tyne 262
New Orleans 286
Newport (Monmouthſhire) 262
Newport News 286
New York 286
Nikolaiſtad 279
Nikolajew 277
Niutſchwang 254
Nizza 257
Norrköping 280
Nottingham 262
Noworoſſyſk 277
Nukualofa 279
Nyborg 256
Nykjöbing 256
Nyköping 280
Nymwegen 272
Oaxaca 270
Odenſe 256
Odeſſa 277
Omsk 277
Oran 258
Orocué 255
Oruro 250
Oskarshamn 280
Oſorno 252
Oſtende 250
Padang 273
Padſtow 262
Paita 275
Pakhoi=Hoihau 254
Palermo 268
Palma de Mallorca 282
Panama 274
Papeete 258
Pará 251
Paramaribo 273
Paranaguá 251
Paris 257

Patras 259
Paul (St.) 287
Paulo (Sao) 251
Paulo de Loanda (San) 275
Paz (La) 250
Pedro de Macoris (San) 256
Pedro Sula (San) 271
Penang 265
Pensacola 286
Penzance 262
Pernambuco 251
Pernau 278
Perth 260
Petersburg (St.) 278
Philadelphia 287
Piraeus 259
Pisagua 252
Pitea 280
Piura 275
Plata (Puerto) 256
Ploesti 276
Plymouth 262
Ponce 287
Port Amelia 276
Port au Prince 256
Port Elizabeth 264
Portimao (Villa Nova de) 275
Port Louis (Mauritius) 265
Porto 275
Porto Alegre 251
Porto Novo 258
Port of Spain (Trinidad) 265
Port Saïd 285
Portsmouth 262
Port Stanley 265
Port Townsend 287
Posadas 249
Potosi (Bolivien) 250
Potosi, San Luis (Mexico) 270
Prag 274
Pretoria (Johannesburg-) 264
Puebla 270
Puerto Cabello 285
Puerto Gallegos 249
Puerto Madryn 249
Puerto Montt 252
Puerto Plata 256
Puerto Suarez 250
Punta Arenas 252
Puntarenas 271

Queenstown 262
Quelimane 276
Quezaltenango 271
Quito 257

Rabat 269
Randers 256
Rangoon 264
Rapallo 267
Reggio 268
Remo (San) 267
Retalhuleu 271
Reval 278
Reykjavik 256
Riberalta 250
Richmond 286
Riga 277
Ringkjöbing 256
Rio de Janeiro 251
Rio Grande do Sul 251
Rodosto 284
Rönne 256
Rom 268
Roman 276
Rosario 250
Rostoff a. D. 277
Rotterdam 272
Roubaix 257
Rouen 257

Saffi 270
Saïd (Port) 285
Saigon 258
Salaverry-Trujillo 275
Salisbury 264
Salonik 284
Salta 250
Salvador (San) 271
Samara 278
Samarang 272
Samsun 284
Sanchez 256
San Cristóbal 285
San Cristobal las Casas 270
Sandakan (Borneo) 265
San Feliu de Guixols 282
San Francisco 287
San José de Costarica 271
San José de Cúcuta 255
San Juan (Porto Rico) 287
San Luis Potosi 270
San Miguel 275
San Paulo de Loando 275
San Pedro de Macoris 256
San Pedro Sula 271
San Remo 267
San Salvador 271
San Sebastian 282
Santa Cruz (Bolivien) 250
Santa Cruz de Tenerife 282
Santa Elena 250
Santa Fé 250
Santa Isabel (Fernando Po) 282
Santa Marta 254
Santander 282
Santiago 252
Santo Domingo 256
Santos 251
San Vicente 276
Sao Luiz do Maranhao 251
Sao Paulo 251
Sao Thomé 276
Sarajevo 274
Saratoff 278
Savannah 286
Savona 267
Schanghai 253
Schimonoseki 269
Seattle 287
Sebastian (San) 282
Setubal 275
Sevilla 282
Sheffield 262
Shoreham 262
Singapore 265
Skelleftea 280
Skive 256
Smyrna 284
Söderhamn 280
Söul 269
Sofia 252
Southampton 262
Spain (Port of) 265
Spalato 274
Spezia 267
St. Helena 266
St. Jago de Cuba 255
St. John (Neu Braunschweig) 265
St. Johns (Neu Fundland) 266
St. Louis 287
St. Paul (Minnesota) 287
St. Petersburg 278
St. Thomas 256
Stanley (Port) 265
Stavanger 273
Stockholm 279
Stornoway 262
Suez 285
Sunderland 262
Sundswall 280
Surabaya 272
Svaneke 256
Swansea 260
Swatau 254
Sydney (Neu Südwales) 266
Syra 259
Syrakus 268

Tacna 252
Tacoma 287
Taltal 252
Tamatave 258
Tammerfors 279
Tampico 270
Tanger 269
Tapachula 270
Tarragona 282
Tegucigalpa 271
Teheran 274
Temuco 252
Tenerife (Santa Cruz de) 282
Tepic 270
Terminos (Laguna de) 270
Terneuzen 272
Terschelling 272
Tetuan 270
Thisted 256
Thomas (St.) 256
Tientsin 254
Tiflis 278
Tocopilla 252
Tomsk 278
Tönsberg 274
Toronto (Canada) 265
Torreón 271
Trapani 268
Trapezunt 284
Triest 274
Trinidad de Cuba 255
Tripolis (Afrika) 269
Tripolis (Syrien) 283
Tromsö 274
Trujillo (Salaverry-) 275
Tschanak 284
Tschengtu-Tschungking 254
Tschifu 254
Tsinanfu 254
Tucuman 250
Tumaco 255
Tumbador (El) 271
Tunis 285
Turin 267

Uleaborg 279
Umea 280

Valdivia 252
Valencia (Spanien) 282
Valencia (Venezuela) 285
Valladolid 282
Vallette (La) 264
Valparaiso 252
Vancouver 265
Vardö 274
Varna 252
Venedig 268

Vera Cruz	271	Vivero	282	Wien	274	Ystad	281
Vicente (San)	276	Vlissingen	272	Wilmington	286		
Victoria (Brasilien)	251	Volo	259	Windau	278	Zaandam	272
Victoria (Brit. Columbien)	265			Winnipeg (Canada)	265	Zante	259
Vigo	282	Wari	263	Wisby	281	Zanzibar	287
Villa Nova de Portimao	275	Warschau	278	Wladiwostok	278	Zaragoza	282
Villa Real de St. Antonio	275	Waterford	262			Zevenaar	272
		Wellington	266	Yarmouth (Great)	260	Zürich	281
		Westerwik	280				
		Wiborg	279	Ymuiden	272		
		Wick	263				

Preußisches Gesetz vom . . . . . 1914 zur Abänderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

(Das Gesetz ist noch nicht verkündet.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der § 155 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 237) erhält folgende Fassung:

> Gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, durch den der Antrag auf Aufnahme, auf Einbürgerung und auf Entlassung in den im § 40 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) aufgeführten Fällen abgelehnt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben . . . . . .

Wilhelm
von Loebell.

Verfügung des Kgl. Preuß. Ministers des Innern vom 12. Januar 1914, betr. die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung 1914 S. 78.)

Anläßlich des Inkrafttretens des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) sind die Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen (für den Auf-

enthalt im Auslande) und Staatsangehörigkeitsausweisen (zur Benutzung im Inlande, einschließlich der deutschen Schutzgebiete) einer Nachprüfung unterzogen, nach deren Ergebnis ich folgendes anordne:

I. Zuständigkeit.

1. Zuständig zur Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist wie bisher die Landespolizeibehörde desjenigen Bezirks, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat (der Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident). Hat der Antragsteller in Preußen keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Landespolizeibehörde des letzten preußischen Wohnsitzes seiner Eltern (event. des letztlebenden Elternteiles) oder diejenige Landespolizeibehörde zuständig, welche den letzten Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein für ihn oder seine Eltern ausgestellt oder ihm oder seinen Eltern eine andere die preußische Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde (Aufnahme, Einbürgerungsurkunde) zugestellt hat.

Bei Ehefrauen richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Ehemannes, bei Minderjährigen nach denjenigen des Vaters bzw. (nach dem Tode des Vaters) der Mutter, bei nicht ehelich geborenen Minderjährigen nach denjenigen der Mutter.

2. Die Landespolizeibehörde ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen befugt, die Ausfertigung der Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise den unterstellten Behörden zu übertragen.

A. Die Uebertragung kann erfolgen:

a) an die Königlichen Polizeipräsidien und die Königlichen Polizeidirektionen (aber nicht an andere Polizeiverwaltungen);
b) an die Landräte (Oberamtmänner in Hohenzollern) und die Bürgermeister der Stadtkreise ohne Königliche Polizeiverwaltung;
c) an die Magistrate der selbständigen Städte der Provinz Hannover.

B. Die Uebertragung ist nur zulässig für diejenigen Fälle, in denen der Antragsteller in Preußen geboren und in dem Bezirke der unteren Behörde seinen Wohnsitz hat oder in diesem Bezirke den letzten Wohnsitz in Preußen gehabt hat.

C. Von der Uebertragung ist bei der Wichtigkeit, die den fraglichen Ausweispapieren — besonders in armenrechtlicher Beziehung — beiwohnt, und mit Rücksicht auf die bei ihrer Erteilung nicht selten auftretenden schwierigen Rechtsfragen, ein beschränkter Gebrauch zu machen. Demgemäß empfiehlt sie sich nur insoweit, als die Erteilung der Ausweispapiere durch den Regierungspräsidenten diesem selbst eine unverhältnismäßig große Arbeitslast verursachen würde. In der Regel wird nur die Ausfertigung der Staatsangehörigkeitsausweise zu übertragen, die der Heimatscheine aber vom Regierungspräsidenten

in der Hand zu behalten sein. Nur da, wo ein sehr starker Abfluß der Bevölkerung nach dem Auslande stattfindet, darf die Erteilung beider Ausweispapiere den Unterbehörden übertragen werden.

D. Die Unterbehörden haben die von ihnen ausgefertigten Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine in je ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das enthalten muß:

1. Namen, Stand, Wohnung, Datum und Ort der Geburt des Antragstellers,
2. gegebenenfalls Namen der Ehefrau, Namen, Datum und Ort der Geburt seiner Kinder,
3. den Staat, für den der Ausweis beantragt war,
4. die Dauer der Gültigkeit des Ausweises,
5. Auskunft über die Militärverhältnisse des Gesuchstellers und event. seiner Söhne.

Die Regierungspräsidenten haben in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise — etwa durch Einforderung der Verzeichnisse, bei Gelegenheit von Revisionen an Ort und Stelle pp. — zu kontrollieren, ob die Unterbehörden den ihnen obliegenden Verpflichtungen nachkommen und ihre Befugnisse nicht überschreiten.

E. Nach welchem Lande die Heimatscheine zu erteilen sind, hat auch künftig auf die Frage der Uebertragbarkeit der Ausfertigung der Scheine keinen Einfluß.

II. Vorenthaltung und Beschränkung.

Die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen ist — abgesehen von Personen, welche die preußische Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen — zu versagen:

1. Personen, die in Deutschland bestraft sind, sofern sie sich der Strafvollstreckung entziehen, und die Strafe noch nicht verjährt ist, sowie Personen, die steckbrieflich verfolgt werden. Solchen Personen können jedoch Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich damit einverstanden erklärt hat.

Von der durch § 18a der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896 (Just.Min.Bl. 1882 S. 207, 1896 S. 267) gegebenen Befugnis, die Strafregister zur Ermittelung steckbrieflich verfolgter Personen zu benutzen, ist nach wie vor in allen Fällen des Erlasses von Steckbriefen seitens der Polizeibehörden (§ 131 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Die Polizeibehörden haben stets bei Erlaß eines Steckbriefes die Niederlegung einer Steckbriefnachricht bei dem Strafregister zu bewirken, falls nicht aus besonderen Gründen eine solche Maßnahme unnötig oder unangemessen erscheint. Es empfiehlt sich jedoch nicht, Steckbriefe

in geringfügigen Sachen zu erlassen, es ist vielmehr vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Schwere der Tat oder die Gefährlichkeit des Täters oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen oder erforderlich erscheinen lassen.

Um der bestimmungswidrigen Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen (auch Pässen pp.) vorzubeugen, ist von der zur Erteilung zuständigen Behörde in allen nicht etwa schon durch die Einsichtnahme in das Deutsche Fahndungsblatt und in das Zentralpolizeiblatt geklärten Fällen die zuständige Strafregisterbehörde um eine Mitteilung darüber zu ersuchen, ob der Antragsteller sich der Vollstreckung einer in Deutschland gegen ihn erkannten, noch nicht verjährten Strafe entzieht, und ob er — sei es behufs Strafverfolgung, sei es behufs Strafvollstreckung — steckbrieflich verfolgt wird. In einwandfreien Fällen kann von einer derartigen Nachfrage abgesehen werden.

Den zur Erteilung von Ausweispapieren zuständigen Behörden bleibt es unbenommen, sich außerdem, falls es notwendig erscheint, auf anderem Wege, z. B. durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des Geburtsortes, des letzten Wohnsitzes oder des letzten Aufenthaltsortes des Antragstellers, Gewißheit darüber zu verschaffen, ob dem Antrage keine Bedenken entgegenstehen.

Durch derartige Rückfragen ist — falls erforderlich — auch festzustellen, ob nicht einer der in II Ziff. 2 aufgeführten Versagungsgründe vorliegt.

2. Für Heimatscheine gilt außerdem die Beschränkung, daß sie ausgestellt werden dürfen:

a) Personen männlichen Geschlechts, die noch nicht wehrpflichtig sind, d. h. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur für die Zeit bis zum Eintritt ihrer Militärpflicht, d. h. bis zum 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

b) Wehrpflichtigen, die sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber erbringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (Wehrordnung § 107 Ziff. 1);

c) Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) nur beim Nachweise ihrer Zurückstellung und für die Dauer derselben;

d) Wehrpflichtigen, über deren Dienstpflicht endgültige Entscheidung getroffen ist, nur, wenn sie sich über die Erfüllung ihrer militärischen Pflichten ausweisen können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu 2a bis d kann nach Einholung einer Aeußerung der Ersatz- bzw. Militärbehörde die Erteilung des Heimatscheines ausnahmsweise erfolgen, wenn dies die Landespolizeibehörde (Regierungspräsident, für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident) durch besondere Umstände für gerechtfertigt erachtet.

3. Eine Beschränkung dahin, daß Heimatscheine etwa nur nach Ländern erteilt werden dürfen, welche den Aufenthalt (z. B. auf Grund von Niederlassungsverträgen) oder eine Rechtshandlung von der Beibringung eines solchen Scheines abhängig machen, tritt auch künftig nicht ein. Es kann vielmehr nach wie vor ein Heimatschein erteilt werden, gleichviel nach welchem Staate hin er beantragt wird, und ob der Antrag erfolgt, weil die Behörden des Aufenthaltsstaates die Beibringung eines Heimatscheins verlangen oder weil lediglich der Gesuchsteller seinerseits ein Interesse daran hat, im Besitz eines Ausweises über seine Staatsangehörigkeit bezw. die Reichsangehörigkeit zu sein.

III. Formulare.

1. Für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind durch Bundesratsbeschluß vom 27. November 1913 anderweit einheitliche Muster festgesetzt worden (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1208 und 1210). Es dürfen künftig nur noch diesen Mustern entsprechende Formulare verwandt werden, die, wie bisher, durch die Regierung in Arnsberg (seitens des hiesigen Polizeipräsidenten direkt) von der Reichsdruckerei zu beziehen sind (vgl. Runderlaß vom 17. Dezember v. Jrs.).

Zu Heimatscheinen sind für Familien und für Einzelpersonen besondere Formulare (vgl. Vordrucke 12 bis 19) zu verwenden. Vor der Miteintragung von Söhnen der Gesuchsteller muß aber besonders auf deren Militärpflicht geachtet werden.

Die Rückseite der Formulare zu Staatsangehörigkeitsausweisen (Vordrucke 5 bis 9) kann, wie seither, zur Bezeichnung der Ehefrau und Kinder benutzt werden, auf die sich der Ausweis mit beziehen soll.

2. Alle Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise sind mit der Amtsbezeichnung und dem Siegel des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten von Berlin) auszustellen. Sofern sie nicht von diesem selbst oder seinem Stellvertreter ausgefertigt werden, müssen sie außer dem Siegel des Regierungspräsidenten — dessen Unterschrift in diesem Falle entbehrlich ist — folgenden Vermerk tragen:

Ausgefertigt im Auftrage des Königlichen Regierungspräsidenten zu . . . . .

Der (z. B. Landrat des Kreises N.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

IV. Gültigkeitsdauer.

Staatsangehörigkeitsausweise werden auch künftig ohne Zeitbeschränkung erteilt.

Der Zeitraum, bis zu welchem die Gültigkeit eines Heimatscheins bemessen werden darf, ist jetzt durch den Bundesratsbeschluß vom 27. November v. Jrs. (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201) auf zehn Jahre bemessen. Der ausfertigenden Behörde bleibt es überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes auch eine kürzere Gültigkeitsdauer der Heimatscheine zu bestimmen. Eine solche Einschränkung muß erfolgen, soweit die Militärverhältnisse des Antragstellers und eventuell seiner Söhne dazu Anlaß geben (vgl. oben II Nr. 2).

V. Erneuerung.

Anträgen auf Erneuerung abgelaufener Heimatscheine ist zu entsprechen, sofern keiner der unter II Nr. 1 und 2 angegebenen Umstände entgegensteht, jedoch nur durch die Erteilung, nicht etwa durch Verlängerung der Gültigkeit früher erteilter Scheine.

VI. Stempelpflicht.

Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise unterliegen nach Pos. 77 des Stempeltarifs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 587) einer Stempelsteuer von 3 *M.* Ausfertigungsgebühren sind nicht zu erheben.

VII. Zustellung.

Staatsangehörigkeitsausweise können den Antragstellern unmittelbar zugesandt werden.

Heimatscheine sind in der Regel durch das zuständige Konsulat (für die Niederlande durch das Kaiserliche Generalkonsulat in Amsterdam) zuzustellen. Wegen der versuchsweise angeordneten unmittelbaren Uebersendung von Heimatscheinen an in der Schweiz lebende Staatsangehörige wird jedoch auf den Runderlaß vom 12. August v. Jrs. verwiesen.

VIII. Eilbedürftigkeit.

Anträge auf Erteilung oder Neuerteilung von Heimatscheinen sind stets als Eilsachen zu behandeln und so schnell zu erledigen, als es sich mit der gebotenen sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Verhältnisse irgend vereinbaren läßt. Auch über die Anträge auf Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen ist möglichst bald zu entscheiden.

IX. Ausfertigung.

Bei der Ausfertigung der Ausweise ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Korrekturen durch Ueberschreiben oder Radieren

und sonstige Aenderungen, die zu Zweifeln an der Echtheit der Urkunden Anlaß geben können, sind unstatthaft. Fehlerhaft ausgefüllte Formulare müssen kassiert und durch neue ersetzt werden.

X. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Vorschriften über die Erteilung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen, insbesondere der Runderlaß vom 25. Juli 1898 (Min.Bl. f. d. i. V. S. 150), werden hiermit aufgehoben.

Eure (Tit.) ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Behörden hiernach gefälligst schleunigst mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 12. Januar 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Jarotzky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Verfügung des K. Preußischen Ministers des Innern vom 13. Februar 1914, betreffend die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

(Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung S. 112.)

In Ausführung des am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 583) ist für Preußen folgendes bestimmt worden:

I. Als „höhere Verwaltungsbehörden" im Sinne des neuen Gesetzes sind, wie unter der Herrschaft des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der hiesige Polizeipräsident anzusehen (§ 39 Abs. 2).

Die gleichen Behörden sind an sich zur Entgegennahme der Erklärung über die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß §§ 20 und 21 zuständig. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Verlautbarung der Erklärung auch bei den nachgeordneten Behörden (schriftlich oder zu Protokoll) erfolgen kann.

Die vorerwähnten Behörden sind ferner zuständig zur Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2.

II. Als „Militärbehörde" im Sinne der §§ 22 Abs. 1 Ziffer 3, 26 Abs. 3, sowie 32 Abs. 2 und 3 sind von dem Herrn Kriegsminister und mir auf Grund des § 39 Abs. 2 für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos bestimmt.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3, sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Berlin, den 13. Februar 1914.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Das bayerische Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818 S. 141).

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2. Vermöge der Geburt steht jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heiratet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Untertans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrates ausgefertigtes kgl. Dekret.

§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Teilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souverains übergegangenen Landesteilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§ 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung;

2) durch Auswanderung;

3) durch Verheiratung einer Bayerin mit einem Ausländer.

§ 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Oberhofämtern, zu Zivilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das bayerische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§ 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bei den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§ 9. Nur derjenige Bayer, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Teilnahme an der Ständeversammlung.

§ 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) mit dem Indigenate;

2) durch die ohne königliche ausdrückliche Erlaubnis geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besonderen Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.

§ 11. Diejenigen bayerischen Untertanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubnis in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Bayern tritt.

§ 12. Bayerische Untertanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handelsetablissements und Fabriken teilnehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Untertanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§ 13. Auswärtige Untertanen können in dem Königreiche Bayern Grundeigentum gleich den königlichen Untertanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§ 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§ 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus bayerischen Untertanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Untertanen nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klagesachen, insoweit die in Bayern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§ 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Untertanen zugesteht.

§ 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im allgemeinen oder bayerische Untertanen insbesondere von den Vorteilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Untertanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§ 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere königliche Genehmigung erholt werden.

§ 19. Fremde, welche mit königlicher Erlaubnis in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren und jene Erlaubnis nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell.
Königl. Staatsrat und General-Sekretär.

K. Bayer. Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung vom 16. März 1914 zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(MABl. S. 117.)

Zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) und der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 29. November 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201 und 1212) wird im Einverständnisse mit den übrigen K. Ministerien bestimmt:

Zu § 1.

1. Ueber den bestrittenen Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit entscheidet, wenn diese Frage den Hauptstreitpunkt des Verfahrens bildet, im ersten Rechtszuge die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Staatsangehörigkeit Streit besteht, sich niedergelassen oder doch Aufenthalt genommen hat. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die örtlich zuständige Behörde. In München ist die Polizeidirektion zuständig (Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof Art. 8 Ziff. 1, Art. 17 Abs. I, Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 19 Buchst. b, § 23).

Zu § 4 Abs. II.

2. Wird ein Kind in einer Gemeinde aufgefunden, die einem Bezirksamt untersteht, so hat die Ortspolizeibehörde diesem sofort zu berichten.

Die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt oder kreisunmittelbarer Stadtmagistrat) leitet unverzüglich umfassende Nachforschungen nach der Abstammung des aufgefundenen Kindes ein. Bleiben diese ergebnislos, so gilt das in Bayern aufgefundene Kind bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Bayern. Die Distriktsverwaltungsbehörde des Fundorts hat über die Staatsangehörigkeit des Kindes nach Einvernahme seines Vormunds und des Vormundschaftsgerichts durch schriftliche Verfügung und, wenn Streit über die Staatsangehörigkeit besteht, verwaltungsrichterlich zu entscheiden. Eine Ausfertigung der Verfügung oder des Beschlusses ist dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht, eine Abschrift der zur Vertretung der Staatskasse berufenen Regierungsfinanzkammer zuzustellen.

Ist der Fundort nicht zu ermitteln, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde des ersten bekannten Aufenthaltsorts des Kindes die Nachforschungen einzuleiten und über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Zu § 7.

3. Die Aufnahmegesuche sind bei der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts, in München beim Stadtmagistrate, schriftlich einzureichen oder niederzuschreiben. Der Gesuchsteller hat seine Eigenschaft als Deutscher nachzuweisen. Wenn die Gemeindebehörde nicht aus eigener Kenntnis seine Niederlassung bestätigen kann, so hat er die erforderlichen Unterlagen für diese Bestätigung beizubringen.

4. Das Gesuch muß die Angabe enthalten, auf welche Familienangehörigen sich die Aufnahme erstrecken soll. Der Geburtstag und -ort des Gesuchstellers und seiner Angehörigen ist im Zweifelsfalle durch Urkunden (Staatsangehörigkeitsausweis usw.) darzutun.

5. Sollen Minderjährige unter elterlicher Gewalt ohne ihre gesetzlichen Vertreter oder sollen Personen unter Vormundschaft aufgenommen werden, so müssen sie das Aufnahmegesuch selbst stellen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Gesuch bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vormund hat durch Vorlage der Bestallung nachzuweisen, daß ihm die gesetzliche Vertretung zusteht. In den Fällen des § 7 Abs. II muß die Zustimmung des Ehemanns (Satz 1) oder des gesetzlichen Vertreters (Satz 2), dem die elterliche Gewalt nicht zusteht, schriftlich erklärt sein. Die Unterschrift bedarf der amtlichen Beglaubigung, wenn die Erklärung nicht bei einer öffentlichen Behörde niedergeschrieben ist.

6. Weitere Nachweise, besonders über den Erwerb des Heimatrechts in einer bayerischen Gemeinde, hat der Gesuchsteller nicht zu führen.

7. Die Verwaltung der Niederlassuugsgemeinde (Stadtmagistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) hat sich im Wege der Beschlußfassung darüber zu äußern, ob ein Grund vorliegt, der nach den §§ 4 oder 5 des Freizügigkeitsgesetzes (Bayer. Gesetzblatt 1870/71 Beilage S. 13) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt, wenn ja, ob von dem Ab- oder Ausweisungsrechte Gebrauch gemacht wird. Mit der Aeußerung kann die Bestätigung über die Niederlassung des Gesuchstellers verbunden werden.

Sodann übersendet die Gemeindeverwaltung, die einem Bezirksamt untersteht, das Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen und der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses an die Distriktsverwaltungsbehörde und berichtet hierbei, ob Anlaß besteht, an der Geschäftsfähigkeit des Gesuchstellers zu zweifeln.

8. Die Distriktsverwaltungsbehörde prüft die Vorlage und stellt fest, ob die Voraussetzungen des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes gegeben sind. Wenn hierfür nach Lage der Verhältnisse keine Anhaltspunkte bestehen, ist regelmäßig von besonderen Erhebungen abzusehen. Die abgeschlossenen Verhandlungen sind mit kurzer Aeußerung der Regierung vorzulegen.

Ist die fehlende Zustimmung des Mannes zum Aufnahmeantrag einer Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist vor der Absendung der Verhandlungen festzustellen, daß die Ersetzung rechtskräftig ist.

9. Die Aufnahme eines Deutschen steht der Regierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk er sich niedergelassen hat.

10. Ohne vorherige Niederlassung kann die Aufnahme nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erteilt werden.

11. Erachtet die Regierung die Voraussetzungen der Aufnahme nicht als erfüllt, so läßt sie den Gesuchsteller hiervon unter kurzer Angabe der Gründe verständigen und darüber vernehmen, ob er das Gesuch aufrecht erhält. In diesem Falle hat die Regierung über das Gesuch verwaltungsrichterlich zu entscheiden (Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof Art. 8 Ziff. 1, Art. 9 Abs. II).

12. Die Verhandlungen über die Aufnahme von Deutschen sind bei allen Behörden und Stellen mit möglichster Beschleunigung und kostenfrei zu erledigen.

Zu §§ 8, 10 bis 12, 26 Abs. III, 30, 31, 32 Abs. III.

13. Die Einbürgerungsgesuche sind bei der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts, in München beim Stadtmagistrat, schriftlich einzureichen oder niederzuschreiben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die zur Ausfüllung des Verzeichnisses Anlage 7 benötigt sind, dann die Erklärung, ob die gleichzeitige Einbürgerung der Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder beantragt wird. Antragsteller unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen das Einbürgerungsgesuch selbst unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter, dem die elterliche Gewalt nicht zusteht, hat die Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Seine Zustimmung muß schriftlich abgegeben sein. Die Unterschrift bedarf der amtlichen Beglaubigung, wenn die Zustimmung nicht bei einer öffentlichen Behörde niedergeschrieben ist.

14. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Namen, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Wehrdienstverhältnis, Abstammung usw.) sollen durch Urkunden belegt werden.

15. Die Gemeindebehörde prüft zunächst, ob der Gesuchsteller unbeschränkt geschäftsfähig ist, ob der Antrag vom gesetzlichen Vertreter oder mit seiner Zustimmung gestellt ist. Dann unterrichtet sie sich über den bisherigen Lebenswandel des Antragstellers und seiner Angehörigen. Kann die Gemeindebehörde nicht aus eigener Kenntnis bestätigen, daß die Voraussetzungen des § 8 Abs. I Ziff. 3 und 4 des Gesetzes gegeben sind, so hat der Gesuchsteller die hierfür erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

16. Ferner hat der Gesuchsteller nachzuweisen, daß ihm und den Angehörigen, die mit ihm eingebürgert werden sollen, das Heimatrecht in einer bayerischen Gemeinde verliehen worden ist. Von diesem Erfordernisse kann nur das Staatsministerium des Innern befreien. Wer einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat oder nach § 12 des Ge-

setzes eingebürgert werden muß, bedarf nicht des vorherigen Erwerbes einer Heimat.

17. Sodann hat sich die Verwaltung der Niederlassungsgemeinde (Stadtmagistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat) sowie gesondert der Armenpflegschaftsrat im Wege der Beschlußfassung darüber zu äußern, ob die Erfordernisse des § 8 Abs. I Ziff. 2—4 des Gesetzes erfüllt sind. Die Tatsachen, die der Beschlußfassung zugrunde liegen, müssen aus den Erhebungen, aus gemeindeamtlichen Bestätigungen oder aus den Beschlüssen selbst ersichtlich sein.

18. Die Gemeindeverwaltungen, die einem Bezirksamt unterstehen, legen diesem die abgeschlossenen Verhandlungen vor. Das Bezirksamt prüft und ergänzt nötigenfalls die Vorlage.

Hatte der Gesuchsteller vor der letzten Niederlassung in Bayern eine Heimat oder einen Aufenthalt, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde des Heimat- oder Aufenthaltsorts über das Einbürgerungsgesuch zu hören.

Sodann sendet die Distriktsverwaltungsbehörde die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung an die Regierung ein.

19. Die Einbürgerung von Ausländern und Staatlosen steht der Regierung, Kammern des Innern, zu, in deren Bezirk sie sich niedergelassen haben (§§ 8, 10—12 des Gesetzes). Die Regierung prüft zunächst, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerung vollständig erfüllt sind und ob keine Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung das Wohl des Reichs oder Bayerns gefährden würden.

20. Hat der Gesuchsteller früher bereits einem deutschen Bundesstaat angehört oder sich im Gebiet eines Bundesstaats aufgehalten, so ist den Behörden dieser Bundesstaaten Gelegenheit zur Aeußerung über das Einbürgerungsgesuch zu geben. Zu diesem Zwecke hat sich die Regierung an die Behörden zu wenden, die nach Anlage 8 zur Ausstellung der Einbürgerungsurkunden zuständig sind. Ist die örtlich zuständige Behörde nicht bekannt, so hat die Regierung dem Staatsministerium des Innern zu berichten.

21. Des Nachweises der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande bedürfen nicht die Angehörigen von Staaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch die Einbürgerung in Bayern verloren wird (zurzeit Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika usw.). Wehrpflichtige Franzosen bedürfen zur Einbürgerung der Erlaubnis ihrer Regierung. Großbritannische Staatsangehörige haben zu bestätigen, daß sie ihre Staatsangehörigkeit für den Fall der Einbürgerung nicht vorbehalten. Angehörige von Oesterreich-Ungarn können ohne Nachweis oder Zusicherung der Entlassung aus dem bisherigen Staats-

verband eingebürgert werden, wenn besondere Verhältnisse dies nahelegen. In Rußland ist die Entlassung aus dem Staatsverbande noch nicht gesetzlich geregelt, sondern Gnadenakt des Zaren. Schweizer können eingebürgert werden, wenn sie nach Art. 7—9 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 auf ihr Bürgerrecht verzichtet haben. Türken bedürfen der Entlassung aus dem Untertanenverband; andernfalls betrachten die türkischen Behörden die Einbürgerung nach Art. 5 des Gesetzes über die ottomanische Nationalität vom 6. Schewal 1285 (19. Januar 1869) als nichtig. Marokkaner und Perser können nur mit Zustimmung ihrer Regierung eingebürgert werden. Das Staatsministerium des Innern behält sich vor, Russen und Türken ausnahmsweise vom Nachweise der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit zu befreien.

22. Entschließt sich die Regierung aus den in Ziff. 19 aufgeführten oder aus anderen Gründen zur Abweisung des Antrags, so läßt sie dem Gesuchsteller eröffnen, daß ihm die Einbürgerung in Bayern nicht in Aussicht gestellt werden kann.

23. Erachtet sie den Antrag für berücksichtigenswert, so füllt sie ein Verzeichnis nach Anlage 7 aus und legt es (ohne Verhandlungen, Bericht oder Begleitbogen) dem Staatsministerium des Innern vor. Zu § 9.

Am Kopfe des Verzeichnisses ist die Monatsbezeichnung und die Ordnungsnummer wegzulassen. In der letzten Spalte ist anzugeben, ob die nach Nr. 20 einvernommenen Behörden anderer Bundesstaaten Bedenken gegen die Einbürgerung geäußert haben.

24. Die Einbürgerungsurkunde (Anlage 2) darf erst ausgefertigt werden, wenn das Staatsministerium des Innern auf Grund der Mitteilung des Reichsamts des Innern oder der Entscheidung des Bundesrats bestätigt hat, daß gegen die Einbürgerung kein Bedenken besteht. Hat der Antragsteller noch die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachzuweisen, so ist ihm die Einbürgerung unter der Bedingung dieses Nachweises zuzusichern.

25. Wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. II Ziff. 1 und 2 des Gesetzes zutreffen, ist kein Verzeichnis nach Anlage 7 vorzulegen. Der Fall der Ziff. 2 ist nur gegeben, wenn die zweijährige Antragsfrist nicht vor dem 1. Januar 1914 abgelaufen ist.

26. Der Anspruch auf Wiedereinbürgerung besteht nur, wenn die zweijährige Antragsfrist nicht vor dem 1. Januar 1914 abgelaufen ist. Zu § 11.

27. Für die Berechnung der einjährigen aktiven Dienstzeit ist § 7 der Wehrordnung maßgebend. Urlaub gilt als aktive Dienstzeit, soweit nicht § 13 Ziff. 2 und § 19 Ziff. 3 der Heerordnung Ausnahmen bestimmen. Zu § 12.

Das Erfordernis des § 8 Abs. I Ziff. 2 des Gesetzes erstreckt sich

auch auf die Führung während der aktiven Dienstzeit. Hierüber haben die Distriktsverwaltungsbehörden, denen das Führungszeugnis vorzulegen ist, Erkundigungen bei den Truppenteilen nur einzuziehen, wenn besonderer Anlaß besteht.

Zu § 13. 28. Die Einbürgerung steht der Regierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk der ehemalige Deutsche zuletzt beheimatet war. Läßt sich der Heimatort nicht feststellen, so ist der letzte Wohnsitz oder bei Mangel eines solchen der letzte Aufenthalt in Bayern für die örtliche Zuständigkeit maßgebend.

Zur Mitteilung an den Reichskanzler sind die abgeschlossenen Verhandlungen mit Gutachten dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Zu § 14. 29. Höhere Verwaltungsbehörden sind alle staatlichen Stellen und Behörden, die außer den Zentralstellen nach den jeweils geltenden Vorschriften ermächtigt sind, Anstellungen für die im § 14 genannten Dienste zu vollziehen oder zu bestätigen.

Da Nichtbayern mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde nach § 16 Abs. I des Gesetzes die bayerische Staatsangehörigkeit erwerben, ist ihnen die Urkunde regelmäßig erst an dem Tage auszuhändigen, an dem die Anstellung wirksam wird.

Zu § 15 Abs. II. 30. In den Fällen des § 15 Abs. II bestimmt das Staatsministerium des Innern die zur Einbürgerung zuständige Regierung, Kammer des Innern.

Zu § 16. 31. Nachweis des Tages, an dem die Aufnahme-, Einbürgerungs- oder Anstellungsurkunde ausgehändigt wurde, ist zu den amtlichen Verhandlungen zu nehmen.

In die Aufnahme- und Einbürgerungsurkunden sind alle Angehörigen, die mit dem Familienhaupt aufgenommen oder eingebürgert werden sollen, mit Namen, Geburtstag und -ort einzutragen.

Zu §§ 17—24. 32. Das Entlassungsgesuch ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller beheimatet ist, bei Mangel einer Heimat die letzte Niederlassung und bei Mangel einer solchen den letzten Aufenthalt hatte, schriftlich einzureichen oder niederzuschreiben. In München ist der Stadtmagistrat zuständig. Das Gesuch muß alle Angaben enthalten, die in die Entlassungsurkunde (Anlage 3 oder 4) einzutragen sind. Ausdrücklich ist anzugeben, ob sich die Entlassung auf die Ehefrau und die Kinder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er und die Angehörigen, die mit ihm entlassen werden sollen, die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzen und sich gemäß § 20 des Gesetzes vorbehalten, so haben weitere Ermittlungen zu unterbleiben.

33. Die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande steht der Regierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk der Gesuch-

steller beheimatet ist, bei Mangel einer Heimat die letzte Niederlassung und bei Mangel einer solchen den letzten Aufenthalt hatte.

34. Der Vormund und der Beistand haben die Bestallung nach- Zu § 19.
zuweisen. In den Fällen, in denen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, haben die gesetzlichen Vertreter ihre Unterschrift vor einer öffentlichen Behörde niederzuschreiben oder amtlich beglaubigen zu lassen.

35. Bedarf der Antrag auf Entlassung einer Person unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft der Genehmigung des deutschen Vormundschaftsgerichts, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die abgeschlossenen Verhandlungen an das nach den §§ 36, 43 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGBl. 1898 S. 776 ff.) zuständige deutsche Vormundschaftsgericht zur Beschlußfassung über die Erteilung der Genehmigung zu leiten. Ist nach § 36 Abs. I oder II Satz 1, § 43 kein deutsches Vormundschaftsgericht zuständig, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Akten dem Staatsministerium der Justiz zur Bestimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts vorzulegen.

Vor der Einsendung der Verhandlungen an die Regierung hat die Distriktsverwaltungsbehörde bei dem Staatsanwalt anzufragen, ob er sich gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beschwert.

36. Wird die Entlassung ohne Vorbehalt der Staatsangehörig- Zu § 20.
keit in einem anderen Bundesstaat beantragt, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde zu erheben, ob der Entlassung keine Bedenken vom Standpunkte der Polizei oder Strafrechtspflege, aus Gründen der Wehrpflicht (einschließlich der Militärpflicht und der aktiven Dienstpflicht) oder der gesetzlichen Unterhaltspflicht oder wegen Rückständen mit öffentlichen Leistungen entgegenstehen. In solchen Fällen ist das Geeignete zu veranlassen.

37. Die Erklärung über den Vorbehalt der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat ist an die in Nr. 32 Abs. I bezeichnete Distriktsverwaltungsbehörde zu richten.

38. Behält sich der Antragsteller die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate vor, so hat er ihren Besitz durch eine amtliche Urkunde aus jüngster Zeit nachzuweisen.

39. Die Regierung hat die vorbehaltlose Entlassung den Bundesstaaten mitzuteilen, denen der Entlassene angehört hatte. Die Mitteilung ist an die zur Ausfertigung der Entlassungsurkunden zuständigen Behörden (Anlage 8) zu richten. Ist die örtlich zuständige Behörde nicht bekannt, so ist die Mitteilung dem Staatsministerium des Innern zur Weiterleitung vorzulegen.

Die vorbehaltlose Entlassung einer Person, die Anspruch auf Pension, Wartegeld, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Witwen-,

Waisen-, Eltern- oder Enkelrente hat, ist dem Amte mitzuteilen, das den Ruhegehalt usw. auszahlt (Beamtengesetz Art. 44 Ziff. 1, 66 Ziff. 1, 86 Ziff. 1; K. Verordnung vom 26. Juni 1894 § 27 Ziff. 2, § 37 Ziff. 2; Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 § 23 Ziff. 1; K. Verordnung vom 14. Oktober 1912 § 23 Ziff. 1, § 42 Ziff. 2; Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 § 35 Ziff. 1; Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 § 31 Abs. I; Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 § 15 Ziff. 1).

40. Die mit den Entlassungsgesuchen vorgelegten Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise, deren Gültigkeit mit der Entlassung erlischt, sind bei Aushändigung der Entlassungsurkunde zurückzubehalten.

Zu § 22. 41. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind, so hat sich die Distriktsverwaltungsbehörde im Falle der

Ziff. 1 an die Ersatzkommission,
Ziff. 2 an den Truppenteil,
Ziff. 3 und 4 an das Bezirkskommando,
Ziff. 5, soweit Zivilbeamte in Betracht kommen, an die vorgesetzte Dienstesstelle,
soweit Militärbeamte oder Offiziere des aktiven Dienststandes in Betracht kommen, an den Truppenteil oder die Dienstesstelle,
soweit Militärbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes in Betracht kommen, an das Bezirkskommando

zu wenden.

42. Ob ein Minderjähriger, dessen Entlassung beantragt ist, das Alter der Wehrpflicht erreicht hat, ist nach dem Zeitpunkte zu beurteilen, in dem das entscheidungsreife Gesuch mit allen erforderlichen Belegen bei der zuständigen Regierung, Kammer des Innern, eingegangen ist.

43. Auswanderungslustigen, die nicht aus dem Staatsverband entlassen sind, darf keine amtliche Bestätigung darüber erteilt werden, daß sie um Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nachgesucht haben, daß die erbetene Entlassung zweifellos genehmigt wird, daß der Auswanderung polizeiliche Hindernisse nicht entgegenstehen udgl.

Zu § 23. 44. Nachweis des Tages, an dem die Entlassungsurkunde ausgehändigt wurde, ist zu den amtlichen Verhandlungen zu nehmen.

Zu § 24 Abs. I und § 30. 45. Gilt die Entlassung nach § 24 Abs. I als nicht erfolgt oder wird der Entlassene nach § 30 wiedereingebürgert, so ist die Entlassungsurkunde einzuziehen.

Zu § 25 Abs. II. 46. Die Genehmigung zur Beibehaltung der bayerischen Staatsangehörigkeit erteilt das Staatsministerium des Innern. Die Regierungen, Kammern des Innern, senden die Verhandlungen zur Ein-

vernahme des Konsuls an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern ein, das die Vorlage mit dem Gutachten des Konsuls dem Staatsministerium des Innern zuleitet.

Die örtliche Zuständigkeit der Regierung bestimmt sich nach Nr. 33.

47. Die Einbürgerung steht der Regierung, Kammer des Innern, zu, in deren Bezirk sich der ehemalige Deutsche niedergelassen hat. Hat er in Bayern keine Niederlassung, so ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk er früher beheimatet war, bei Mangel einer Heimat seine letzte Niederlassung und bei Mangel einer solchen einen Aufenthalt hatte. Zu § 26 Abs. III.

48. Militärbehörden sind für Offiziere die Generalkommandos, sonst die Bezirkskommandos. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Niederlassungsorte, bei Mangel einer Niederlassung im Inlande nach dem letzten inländischen Wohnsitze. Zu § 26 Abs. III und § 32 Abs. III.

49. Zentralbehörde ist das Staatsministerium des Innern. Zu §§ 27, 28.

Die Aufforderung zum Austritt aus ausländischen Staatsdiensten (§ 28 Abs. I) steht dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zu, wenn sie nicht im Namen des Reichs allgemein ergeht.

50. Die Familienangehörigen, auf die sich der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit nach § 29 erstreckt, sind in der Einbürgerungsurkunde mit Namen, Geburtstag und -ort anzugeben. Zu § 29.

51. Die Gebühr für Einbürgerungsurkunden, die nicht nach § 38 Abs. I kostenfrei zu erteilen sind, beträgt 20 bis 50 ℳ. Sie kann bei der Dürftigkeit des Gesuchstellers bis auf 5 ℳ ermäßigt werden. Zu § 38.

Die Vorbehandlung der Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsgesuche ist bei den Distriktsverwaltungsbehörden sowie allen staatlichen Stellen und Behörden gebührenfrei.

52. Die Formblätter für die Anlagen 1—7 sind von den zuständigen Stellen und Behörden zu beschaffen und aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bezahlen. Vorräte an Formblättern der bisherigen Fassung können bis auf weiteres aufgebraucht werden; doch ist auf den Heimatscheinen die erste Fußnote zu streichen.*) Zu § 39.

53. Die Heimatscheine (Anlage 5) werden nach Bundesratsbeschluß in besonderer Ausstattung hergestellt. Sie sind unmittelbar bei der Reichsdruckerei (Berlin SW, Oranienstraße 91) zu bestellen. Je 100 Stück kosten ohne Rücksicht auf die Höhe der Auflage 3 ℳ; dazu kommt bei jeder Bestellung eine einmalige Gebühr von 3 ℳ für den Wappenvordruck. Die Reichsdruckerei ist im Besitze des bayerischen Wappenstempels.

54. Die Staatsangehörigkeitsausweise (Anlage 6) lassen die Regierungen, Kammern des Innern, herstellen und am rechten oberen

*) Vgl. die Min.Entschl. vom 12. Mai 1914 unten S. 320.

Rande mit ihrem Siegel versehen. Die Distriktsverwaltungsbehörden empfangen die benötigten Formblätter auf Bedarfsanzeige von den Verlagsämtern der Regierungen gegen Ersatz der Herstellungskosten und dürfen nur auf solchen Formblättern Staatsangehörigkeitsausweise ausfertigen.

55. Die Heimatscheine und die Staatsangehörigkeitsausweise (Anlage 5 und 6) stellt die Distriktsverwaltungsbehörde aus, in deren Bezirk der Antragsteller beheimatet ist, bei Mangel einer Heimat zuletzt seine Niederlassung und bei Mangel einer solchen einen Aufenthalt hatte. In München ist die Polizeidirektion zuständig.

56. Die Gültigkeit eines Heimatscheins kann bis zu einem Zeitraume von 10 Jahren bemessen werden.

57. Wenn der Distriktsverwaltungsbehörde die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht bekannt sind, hat sie vor Ausstellung des Heimatscheins zu prüfen, ob Anlaß besteht, an seiner Geschäftsfähigkeit zu zweifeln, dann ob anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller des Heimatscheins bedienen wird, um sich wesentlichen öffentlichrechtlichen Pflichten im Inlande zu entziehen. Hierbei kommen besonders in Betracht die Vereitelung der Strafverfolgung und des Strafvollzugs, die Verletzung der Wehrpflicht (einschließlich der Militärpflicht und der aktiven Dienstpflicht) und der Ordnungsvorschriften der Wehrordnung, erhebliche Rückstände an öffentlichen Leistungen gegenüber dem Staate oder den Gemeinden, wesentliche Belastung der öffentlichen Armenpflege durch Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

58. Der Antragsteller ist bei Anlaß darauf aufmerksam zu machen, daß der Heimatschein die in ausländischen Staaten besonders vorgeschriebenen Reise- oder Ausweispapiere (Pässe, Paßkarten, Wanderbücher, Dienstbotenbücher) nicht ersetzt.

59. Der Staatsangehörigkeitsausweis ist nur auszustellen, wenn der Antragsteller sein Heimatrecht oder den Besitz der Staatsangehörigkeit ohne Heimatrecht nachgewiesen hat.

Zu § 40. 60. Im ersten Rechtszug entscheidet der verwaltungsrechtliche Senat der Regierung, Kammer des Innern, im zweiten der Verwaltungsgerichtshof.

Das Verfahren bemißt sich nach dem Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof.

Statistik. 61. Die Regierungen, Kammern des Innern, haben alljährlich im Januar dem Statistischen Landesamt für das abgelaufene Jahr eine Uebersicht nach Anlage 9 zu übersenden.

Aufgehobene Vorschriften. 62. Außer Kraft treten die Ministerialbekanntmachungen und -entschließungen vom

9. Mai 1871 (Weber Bd. 9 S. 6),
24. Mai 1871 Nr. 5057,
6. September 1872 Abschnitt 3 (Weber Bd. 9 S. 534),
8. April 1873 (MABl. S. 400),
4. Oktober 1876 Nr. 10076,
15. Januar 1878 (Weber Bd. 9 S. 8),
1. April 1881 (MABl. S. 105),
13. April 1882 Nr. 4676,
7. Februar 1883 Nr. 1625,
26. Mai 1883 (MABl. S. 195),
24. Juli 1884 (Weber Bd. 16 S. 671),
3. Juli 1887 (MABl. S. 235),
5. Februar 1891 Nr. 2046,
24. Februar 1893 (Weber Bd. 22 S. 112),
24. März 1896 Nr. 2383,
14. November 1896 Nr. 21324,
19. Dezember 1896 Nr. 22208,
21. Februar 1897 Nr. 3059,
14. August 1897 (MABl. S. 335),
6. November 1897 (MABl. S. 504),
12. November 1897 Nr. 21113,
28. Dezember 1899 Ziff. 10 Nr. 1 und 3 (MABl. S. 803),
22. Januar 1902 Nr. 1238,
15. August 1903 Nr. 18260,
27. September 1903 (MABl. S. 411),
10. Oktober 1903 Nr. 21102,
2. Januar 1906 Nr. 26232,
11. März 1907 (MABl. S. 122),
27. März 1907 Nr. 6900,
9. April 1908 (MABl. S. 204),
6. Juli 1909 (MABl. S. 560),
2. November 1910 (MABl. S. 871),
24. November 1911 Nr. 27b/18.

München, den 16. März 1914.

Dr. Frhr. von Soden-Fraunhofen.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
(Königreich Bayern.)
(Landeswappen.)

Aufnahmeurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...

ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den ..... 19.....

K. Regierung $\frac{\text{von}}{\text{der}}$ .....,

(L. S.) Kammer des Innern.
(Unterschrift.)

Anlage 2.

Deutsches Reich.
(Königreich Bayern.)
(Landeswappen.)

Einbürgerungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 BGB.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...

ha..... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern durch Einbürgerung erworben und..... damit Deutsche..... geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den ..... 19.....

K. Regierung $\frac{\text{von}}{\text{der}}$ .....,

(L. S.) Kammer des Innern.
(Unterschrift.)

Königreich Bayern. **Anlage 3.**
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
sowie seiner Ehefrau ....., geborenen .....
und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. " " " ..... " .....
3. " " " ..... " .....

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).

....., den ..... 19....

K. Regierung $\frac{\text{von}}{\text{der}}$ .....,

(L. S.) Kammer des Innern.
(Unterschrift.)

Deutsches Reich. **Anlage. 4**
(Königreich Bayern.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. " " " ..... " .....
3. " " " ..... " .....

ha.... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

....., den ..... 19....

K. Regierung $\frac{\text{von}}{\text{der}}$ .....,

(L. S.) Kammer des Innern.
(Unterschrift.)

Anlage 5.

Deutsches Reich.
(Königreich Bayern.)
(Landeswappen.)

Heimatschein.
(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am ..... in .....
sowie seine Ehefrau ..... geborene .....
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am ..... in .....
2. = = = ... = ...
3. = = = ... = ...

besitz.... die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern und ..... somit Deutsche....

Diese Bescheinigung gilt bis zum ..... 19....

....., den ..... 19....

(L. S.) K. Bezirksamt / Polizeidirektion (Stadtmagistrat)
(Unterschrift.)

.....
(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 6.

Königreich Bayern.
(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.
(Zur Benutzung im Inland.)

D.... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am .....
in ..... besitzt die Staatsangehörigkeit im Königreich Bayern.

....., den ..... 19....

(L. S.) K. Bezirksamt / Polizeidirektion (Stadtmagistrat) ....
(Unterschrift.)

Anlage 7.

.....-Verzeichnis; lfde. Nr.

Antrag gestellt in Bayern bei der K. Regierung von der .....

Gegenstand.

Zuname:	.....	
Vornamen: (sämtliche, Rufname unterstreichen)	.....	
Geburtsangabe: (Tag, Monat, Jahr)	.....	
Geburtsort: (auch Bezirk und Land)	.....	
Glaubensbekenntnis:	.....	
Beruf oder Gewerbe: (auch frühere Berufe)	.....	
Staatsangehörigkeit: (auch frühere)	.....	
Nationalität: (Pole, Tscheche, Ruthene usw.)	.....	
Militärverhältnis im Heimatstaat und im Inland:	.....	
Familienstand: (verheiratet oder ledig; Zahl der mit einzubürgernden Kinder)	.....	
Name der Eltern des Antragstellers:	Vater:	Mutter: .....
Deren Wohn- oder Aufenthaltsort:	.....	
Deren Glaubensbekenntnis:	.....	.....
Deren Staatsangehörigkeit:	.....	.....
Deren Nationalität:	.....	.....
Aufenthaltsorte des Antragstellers seit seiner Geburt:	.....	
Besondere Bemerkungen:	.....	

Anlage 8.

Verzeichnis

der Behörden, die befugt sind:

1. Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen,
2. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen,
3. die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen.

Laufende Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeits-ausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungs-urkunden auszufertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staats-angehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
1	Königreich Preußen	Die K. Regierungspräsidenten; für Berlin der K. Polizeipräsident.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
2	Königreich Bayern	Die K. Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte;*) für München die K. Polizeidirektion.	Die K. Kreisregierungen, Kammern d. Innern.	Das K. Staatsministerium des Innern.
3	Königreich Sachsen	Die K. Kreishauptmannschaften Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau.	Wie in Spalte 3.	Das K. Ministerium d. Innern.
4	Königreich Württemberg	Die K. Stadtdirektion Stuttgart u. die K. Oberämter.	Die K. Kreisregierungen.	Das K. Ministerium d. Innern.
5	Großherzogtum Baden	Die Großherzoglichen Bezirksämter.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
6	Großherzogtum Hessen	Die Großherzoglichen Kreisämter	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
7	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	Das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
8	Großherzogtum Sachsen	Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.	Wie in Spalte 3.	Das Großherzogl. Staatsministerium, Departement d. Innern.

*) Den K. Kreisregierungen sind zurzeit außer München unmittelbar untergeordnet folgende Städte: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Deggendorf, Dillingen, Dinkelsbühl, Donauwörth, Eichstätt, Erlangen, Forchheim, Freising, Fürth, Günzburg, Hof, Ingolstadt, Kaufbeuren, Kempten, Kitzingen, Kulmbach, Landau (Pfalz), Landsberg a. L., Landshut, Lindau, Memmingen, Neuburg, Neumarkt i. O., Neuulm, Nördlingen, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Rothenburg o. T., Schwabach, Schweinfurt, Straubing, Traunstein, Weißenburg i. B., Würzburg.

Laufende Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
9	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	Das Großherzogliche Ministerium, Abteilung des Innern in Neustrelitz.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
10	Großherzogtum Oldenburg	1. Für das Herzogtum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate I. Klasse,*) 2. für das Fürstentum Lübeck: die Großherzogliche Regierung in Eutin und der Stadtmagistrat daselbst, 3. für das Fürstentum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung in Birkenfeld.	1. Für das Herzogtum Oldenburg: das Großherzogliche Ministerium d. Innern, 2. für das Fürstentum Lübeck: die Großherzogliche Regierung in Eutin, 3. für das Fürstentum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung in Birkenfeld.	Das Großherzogliche Ministerium d. Innern.
11	Herzogtum Braunschweig	Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.	Wie in Spalte 3.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern.
12	Herzogtum Sachsen-Meiningen	Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung d. Innern in Meiningen.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
13	Herzogtum Sachsen-Altenburg	a) Für Staatsangehörigkeitsausweise: die Herzoglichen Landratsämter und die Stadträte, b) für Heimatscheine: das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern in Altenburg.	Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern in Altenburg.	Das Herzogliche Gesamtministerium in Altenburg.
14	Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha	Die Herzoglichen Landratsämter in Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Coburg, die Stadträte zu Gotha, Ohrdruf, Waltershausen und Königsberg in Franken; die Magistrate in Coburg, Neustadt (Herzogtum Coburg) und Rodach.	Das Herzogliche Staatsministerium in Gotha oder in Coburg.	Das Herzogliche Staatsministerium in Gotha.

*) Das sind zurzeit die Städte Oldenburg, Varel, Jever und Delmenhorst.

Laufende Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind:		
		Staatsangehörigkeits-ausweise und Heimatscheine auszufertigen.	Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungs-urkunden auszufertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staats-angehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
15	Herzogtum Anhalt	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, in Dessau, die mit der Ausfertigung d. Staatsangehörigkeitsausweise die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen zu Dessau, Zerbst, Cöthen und Bernburg beauftragen kann. Die Anerkennung der Staatsangehörigkeit gegenüber auswärtigen Behörden erfolgt lediglich durch die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern.	Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern in Dessau.	Wie in Spalte 4.
16	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	Für die Kreise der Ober- und Unterherrschaft: die Fürstlichen Landräte, für die Städte Sondershausen und Arnstadt: die Magistrate.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
17	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	Die Fürstlichen Landratsämter.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
18	Fürstentümer Waldeck und Pyrmont	Die Fürstlichen Kreisämter.	Der Landesdirektor.	Wie in Spalte 4.
19	Fürstentum Reuß ältere Linie	Die Fürstliche Landesregierung in Greiz	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
20	Fürstentum Reuß jüngere Linie	Die Fürstlichen Landratsämter, der Stadtrat in Gera, der Stadtgemeindevorstand in Schleiz.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere in Gera für die Fälle der §§ 8, 12, 13; im übrigen die Fürstlichen Landratsämter.	Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere in Gera.
21	Fürstentum Schaumburg-Lippe	Das Fürstliche Ministerium in Bückeburg.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
22	Fürstentum Lippe	Die Fürstliche Regierung in Detmold.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.
23	Freie und Hansestadt Lübeck	Das Polizeiamt in Lübeck.	Das Stadt- und Landamt.	Wie in Spalte 4.

Laufende Nr.	Staat	Behörden, die befugt sind: Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine auszufertigen	Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden auszufertigen	Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2) zu erteilen
1	2	3	4	5
24	Freie Hansestadt Bremen	1. Für die Stadt Bremen und das Landgebiet: die Polizeidirektion, 2. für die Hafenstädte Bremerhaven und Vegesack: die Aemter in Bremerhaven und Vegesack.	Wie in Spalte 3.	Die Polizeikommission des Senats.
25	Freie und Hansestadt Hamburg	1. für die Stadt Hamburg: die Polizeibehörde in Hamburg, 2. für das Landgebiet: die Landherrschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf, 3. für das Amt Ritzebüttel: der Amtsverwalter in Ritzebüttel.	Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zu Hamburg, für das Amt Ritzebüttel: der Amtsverwalter in Ritzebüttel.	Wie in Spalte 4.
26	Elsaß-Lothringen	Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten.	Wie in Spalte 3.	Wie in Spalte 3.

Anlage 9.

Regierungsbezirk . . . . . Jahr . . . .

Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Zahl der	Nach §	7	8	10	11	12	13	15 Abs. 2	21	22 Abs. 2	26 Abs. 3 u. 32 Abs. 3	30	31
		des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes											
Aufgenommenen	männl.												
	weibl.												
Eingebürgerten	männl.												
	weibl.												
Entlassenen	männl.												
	weibl.												

Entschließung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1914, Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes betreffend.

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 27. November 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201 f.) zur Ausführung des § 39 Abs. I des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) für Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie für Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise einheitliche Muster aufgestellt.

Bei Verwendung der Muster für Einzelpersonen müssen die auf Familienangehörige bezüglichen Vordrucke gestrichen oder abgeändert werden; insbesondere bedarf der Vorbehaltsvermerk der Aufnahme- und der Einbürgerungsurkunden bei der Verwendung der vorgeschriebenen Muster für Einzelpersonen einer Aenderung.

Es empfiehlt sich, dem Vorbehaltsvermerk bei der Aufnahme oder Einbürgerung von Einzelpersonen folgende Fassung zu geben, die sich dem vom Bundesrat vorgeschriebenen Wortlaut eng anschließt:

„Die Aufnahme (Einbürgerung) erstreckt sich nicht auf Familienangehörige."

Um eine jedesmalige Aenderung des Vordrucks durch Streichungen und handschriftliche Eintragungen zu vermeiden, werden die K. Regierungen, Kammern des Innern, unter Bezugnahme auf Nr. 52 der Vollzugsbekanntmachung vom 16. März 1914 (MABl. S. 117) ermächtigt, bei größerem Bedarf entsprechende Formblätter für Einzelpersonen herstellen zu lassen.*)

J. A.
Dr. v. Kahr.

Kgl. Sächsische Verordnung vom 28. Dezember 1913 zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.

(Ges. u. VBl. 1914 S. 1.)

Zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. (1) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 14 des Reichsgesetzes sind

a) für den Geschäftsbereich des Kriegsministeriums:

---

*) Weisungen gleichen Inhalts sind in Preußen und verschiedenen anderen Bundesstaaten erlassen worden.

die Gerichtsherren,
die Feldzeugmeisterei,
die Militärintendanten,
die Korpsintendanturen,
die Bekleidungsämter;

b) für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts:
das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium,
das Apostolische Vikariat und
die Evangelisch-reformierten Konsistorien zu Dresden und Leipzig;

c) für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern:
die Kreishauptmannschaften;

d) für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums:
die Generalzolldirektion und
die Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen.

(2) Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 14 des Reichsgesetzes gelten auch die in Sachsen gelegenen Oberpostdirektionen, soweit ihnen die Anstellung der Postunterbeamten im Namen der Landesregierung zusteht.

§ 2. (1) Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne von §§ 16 und 23 des Reichsgesetzes sind die Kreishauptmannschaften.

(2) Die Kreishauptmannschaften sind auch die zuständigen Behörden im Sinne von § 20 des Reichsgesetzes.

§ 3. (1) Militärbehörden im Sinne des Reichsgesetzes sind für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

(2) Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inland oder falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

§ 4. Zuständig zur Erteilung der in § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Genehmigung ist das Ministerium des Innern. Das Ministerium des Innern wird auch das nach § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes erforderliche Gehör des deutschen Konsuls vermitteln.

§ 5. Die Ausstellung der zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit

dienenden Urkunden (§ 39 des Reichsgesetzes) verbleibt bis auf weiteres den Kreishauptmannschaften.

§ 6. (1) Gesuche um Ausstellung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sind bei den Amtshauptmannschaften und den Stadträten der Städte mit der Revidierten Städteordnung anzubringen, von diesen Behörden in der erforderlichen Weise zu erörtern und vorzubereiten und von ihnen hiernach der zuständigen Kreishauptmannschaft mit gutachtlicher Aussprache einzuberichten.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften und Stadträte richtet sich nach dem Orte der Niederlassung, bei Entlassungsgesuchen nach dem Wohnsitze des Gesuchstellers. Hält der Gesuchsteller sich außerhalb Sachsens auf, so ist der letzte sächsische Wohnsitz und falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, der sächsische Geburtsort des Gesuchstellers entscheidend. Sind in Fällen zweifelhafter Zuständigkeit die in Frage kommenden Behörden der nämlichen Kreishauptmannschaft unterstellt, so bestimmt diese, welche Behörde das Gesuch vorzubereiten hat. Kommen Behörden aus verschiedenen Kreishauptmannschaften in Frage, so ist, falls die beteiligten Kreishauptmannschaften sich nicht untereinander über die Sachbehandlung einigen, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften zur Entschließung auf Gesuche um Ausstellung solcher Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.

(4) Alle Behörden sind verpflichtet, auf möglichst schnelle Weitergabe der ihnen zugehenden Gesuche in Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen an die zuständige Stelle hinzuwirken.

§ 7. (1) Bei Aushändigung der Entlassungsurkunden sind die dem Gesuchsteller etwa früher ausgestellten Urkunden und Ausweise über seine und seiner Familienangehörigen sächsische Staatsangehörigkeit abzufordern.

(2) Ebenso ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 des Reichsgesetzes hinsichtlich der Entlassungsurkunden zu verfahren.

§ 8. Der Heimatschein (zu vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1913 Nr. 59 S. 1201, 1208, 1209) kann vorenthalten werden solchen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie sich der Militärpflicht oder der Erfüllung einer sonstigen gesetzlichen Pflicht, insbesondere der Unterhaltspflicht, der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder der Zahlung fälliger öffentlicher Abgaben entziehen wollen.

§ 9. Ziffer 42 des Gebührenverzeichnisses zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Kosten für die Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher

Einrichtungen, vom 30. April 1906 (G. u. VBl. S. 113) erhält folgenden Wortlaut:

42. Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen.

	Gebühren.						
	Mindest-			Höchst- Betrag		Fest- stehender Betrag	
	ℳ	₰	bis	ℳ	₰	ℳ	₰
a) Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen, als den in § 21 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Fällen	—	—	—	—	—	3	—
b) Verfahren wegen Ausstellung von Einbürgerungsurkunden in anderen, als den in §§ 10, 11, 12, 30, 31 und 34 erster Halbsatz des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes bezeichneten Fällen							
1. bei der unteren Verwaltungsbehörde	5	—	bis	15	—	—	—
2. bei der Kreishauptmannschaft . .	3	—	bis	10	—	—	—
c) Ausfertigung einer Einbürgerungsurkunde in den vorstehend unter b bezeichneten Fällen	—	—	—	—	—	9	—
d) Rekursverfahren in den Fällen des § 40 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes	5	—	bis	50	—	—	—
e) Verfahren nach § 25 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes . .	3	—	bis	30	—	—	—

§ 10. (1) Aufgehoben wird die Verordnung, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 betreffend, vom 24. Dezember 1870 (G. u. VBl. S. 413).

(2) Als erledigt sind anzusehen

a) die Verordnung, die Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland betreffend, vom 26. Februar 1881 (G. u. VBl. S. 10),

b) die Verordnung, die Ausstellung von Staatsangehörigkeits-Ausweisen zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets betreffend, vom 31. Mai 1883 (G. u. VBl. S. 43),

c) die Bekanntmachung, einen bei Anwendung der Bestimmungen in § 18 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 entstandenen Zweifel betreffend, vom 7. Februar 1896 (G. u. VBl. S. 26),

d) die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 26. Februar 1881, die Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland betreffend, vom 21. Mai 1908 (G. u. VBl. S. 238).

Dresden, den 28. Dezember 1913.

Die Ministerien des Kriegs, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Hausen. Dr. Beck. Graf Vitzthum v. Eckstädt.
v. Seydewitz.

Fey.

Verfügung des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 1913.

(Reg.-Blatt für das Königreich Württemberg 1913 S. 401.)

Zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) wird unter Hinweisung auf die beiden Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage über die Ausführung der §§ 9 Abs. 1 und 39 Abs. 1 des Reichsgesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium nachstehendes verfügt.

§ 1. Die Kreisregierungen senden zum 15. jedes Monats an das Ministerium des Innern unter Verwendung des den bundesrätlichen Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes beigefügten Musters in je dreißig Stücken Personallisten über diejenigen Gesuchsteller, deren Einbürgerung von ihnen beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes Anwendung findet.

§ 2. Zuständige Behörde des Heimatstaates im Sinne des § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes ist das Ministerium des Innern.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 sind die Kreisregierungen; höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 sind die zur Vollziehung oder Bestätigung der Anstellung berufenen staatlichen Mittelstellen.

Militärbehörde im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 26 Abs. 3 ist für Offiziere das Generalkommando, im übrigen das Bezirkskommando.

§ 3. Das Verfahren bei der Ablehnung des Antrags auf Aufnahme gemäß § 7, auf Einbürgerung in den Fällen der §§ 10, 11, 15, des § 26 Abs. 3, der §§ 30, 31, des § 32 Abs. 3 oder des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 des Reichsgesetzes regelt sich nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und Art. 80 der Bezirksordnung. Die Bestimmungen des § 5 der Ver-

fügung des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1907, betreffend das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reg.Bl. S. 747), finden sinngemäße Anwendung.

§ 4. Die neuen Formulare zu Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind wie seither vom Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen. Die bisherigen Formulare können zunächst — soweit erforderlich, unter handschriftlicher Berichtigung — weiter verwendet werden.

An Stelle des in § 5 Abs. 2 und 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1898 (Reg.Bl. S. 21) für die Gültigkeit eines Heimatscheins vorgesehenen fünfjährigen Zeitraums tritt künftig ein Zeitraum von höchstens 10 Jahren. Einer Angabe, worauf die Staatsangehörigkeit sich gründet (§ 5 Abs. 1 der genannten Verfügung), bedarf es in den Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen fernerhin nicht mehr.

Stuttgart, 23. Dezember 1913.

gez. Fleischhauer.

Großherzogl. Badisches Gesetz vom 18. März 1914, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.

(Bad.Ges. u. Ver.Bl. S. 93.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. § 3 Ziff. 26 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme, auf Einbürgerung und Entlassung in den Fällen des § 40 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, soweit in diesen Fällen ein Rechtsanspruch gegeben ist."

Art. 2. Das Gesetz vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, wird dahin abgeändert:

1. § 25 Ziff. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, mit Ausnahme der in den §§ 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorgesehenen Fälle, für jede Person 25 bis 50 *M.*

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei."

2. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erhebung unterbleibt, wenn der Nachsuchende die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 vorbehält."

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1914.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Bodmann.

F. K. Müller.

Großh. Bad. Landesherrliche Verordnung vom 18. März 1914, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

(Bad. Ges. u. Ver.Bl. S. 94.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des § 41 Ziff. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und des Art. 1 des Gesetzes vom 18. März 1914, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen was folgt:

Ziff. 26 der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„26. über den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme, auf Einbürgerung und Entlassung in den Fällen des § 40 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, soweit in diesen Fällen ein Rechtsanspruch gegeben ist, der Bezirksrat."

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. März 1914.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

von Bodmann.

F. K. Müller.

Großherzogliche Badische Landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1914, den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend.

(Staatsangehörigkeitsverordnung.)

(Ges. u. Ver.Bl. 1914 S. 11.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt 1913 S. 583) beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt.

§ 2. Die Aufnahmeurkunde (§ 3 Ziff. 4 und § 7 des Reichsgesetzes) wird von dem Bezirksamt erteilt, in dessen Bezirk der Aufzunehmende sich niedergelassen hat.

§ 3. Die Einbürgerungsurkunde (§ 3 Ziff. 5 des Reichsgesetzes) wird erteilt

1. in den Fällen der §§ 8, 10, 11, 12, 30 und 31 des Reichsgesetzes von dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Einzubürgernde sich niedergelassen hat;
2. im Falle des § 13 von jedem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Einzubürgernde an Kindes Statt angenommen ist, einer Gemeinde auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehört oder den letzten Wohnort gehabt haben oder geboren sind;
3. im Falle des § 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes von jedem Bezirksamt, welches nach § 3 Ziff. 2 dieser Verordnung zuständig wäre, in Ermangelung eines solchen von dem Bezirksamt Karlsruhe.

§ 4. Die Entlassungsurkunde (§ 17 Ziff. 1 des Reichsgesetzes) wird von dem Bezirksamt des Wohnorts des Gesuchstellers erteilt.

Wenn der Gesuchsteller einen Wohnort im Großherzogtum nicht besitzt, ist jedes Bezirksamt zuständig, in dessen Bezirk der Nachsuchende, seine Eltern oder Voreltern einer Gemeinde aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehört oder den letzten Wohnort gehabt haben oder geboren sind.

§ 5. Zur Entgegennahme der Erklärung im Sinne des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt zuständig, welches die Entlassungsurkunde erteilt.

Die Genehmigung zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit im Falle des § 25 Abs. 2 des Reichsgesetzes wird von demjenigen Bezirksamt erteilt, welches über einen Entlassungsantrag zu entscheiden hätte (§ 4 dieser Verordnung).

§ 6. Militärbehörden im Sinne des Reichsgesetzes sind für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes nach der Kontrollstelle,

b) in den Fällen des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Reichsgesetzes nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

§ 7. Der Beschluß des Ministeriums des Innern in den Fällen der §§ 27 und 28 des Reichsgesetzes ist endgültig.

Anlagen 1 bis 4.

§ 8. Die Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden werden nach den in den Anlagen 1 bis 4 enthaltenen Mustern ausgestellt.

Anlagen 5 und 6.

§ 9. Heimatscheine für den Aufenthalt im Ausland und Staatsangehörigkeitsausweise zur Benützung im Inland werden nach den in den Anlagen 5 und 6 enthaltenen Mustern durch die Bezirksämter ausgestellt.

Heimatscheine dürfen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu zehn Jahren ausgestellt werden.

§ 10. Gesuche um Ausstellung von Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen sind an die Ortspolizeibehörde, das Bürgermeisteramt, in Städten mit Staatspolizei an das Bezirksamt des Wohnorts des Nachsuchenden zu richten.

Falls der Gesuchsteller einen Wohnort im Großherzogtum nicht besitzt, ist das Gesuch an die Ortspolizeibehörde des Ortes zu richten, welchem der Gesuchsteller, seine Eltern oder Voreltern aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 bürgerrechtlich angehören oder angehört haben, oder in welchem dieselben im Großherzogtum den letzten Wohnort hatten oder geboren sind, oder an dasjenige Bezirksamt, welches den genannten Personen früher eine ihre Staatsangehörigkeit bestätigende Urkunde ausgestellt hat.

Wenn keine der vorstehenden Voraussetzungen zutrifft, kann das Gesuch bei jedem Bezirksamt gestellt werden.

§ 11. Der Gesuchsteller hat die Tatsachen, auf die er seine Staatsangehörigkeit gründet (§ 3 des Reichsgesetzes), anzugeben und, soweit ihm möglich, nachzuweisen.

Die Bürgermeisterämter als Ortspolizeibehörden haben auf Einkunft eines Gesuchs um Ausstellung eines Heimatscheins oder Staatsangehörigkeitsausweises (§ 10 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung) oder auf Veranlassung des Bezirksamts die Tatsachen festzustellen, welche für die Begründung und die Fortdauer der Staatsangehörigkeit in Betracht kommen; bei der Vorlage an das Bezirksamt ist das Ergebnis der Feststellungen nach Anleitung des in der Anlage 7 enthaltenen Musters niederzulegen. Anlage 7.

Das Bezirksamt prüft seinerseits, indem es die etwa weiter erforderlichen Erhebungen bewirkt, ob der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit erwiesen ist und der Erteilung des Heimatscheins oder Staatsangehörigkeitsausweises auch sonst kein Hindernis im Wege steht.

§ 12. Die §§ 1 bis 6 Unserer Verordnung vom 25. Oktober 1896, die Erteilung von Staatsangehörigkeitsurkunden und Reisepapieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 S. 361), sind aufgehoben.

In § 7 der in Abs. 1 genannten Verordnung werden in der zweiten Zeile die Worte „(§ 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes)" gestrichen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. Januar 1914.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

v. Bodmann. F. K. Müller.

Die Anlagen 1—6 stimmen mit den Anlagen 1—6 der bayer. Vollzugsvorschrift (oben S. 312—314) überein und sind daher nicht abgedruckt.

(Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.)

Anlage 7.

Gesuch
um
Erteilung eines Heimatscheins / Staatsangehörigkeits-Ausweises

für .....
geboren am ..... in .....
wohnhaft in .....
Beruf .....
Familienstand .....
(ledig, verheiratet, verwitwet)

und

für seine nachbenannten Familienangehörigen

a. Ehefrau .....
(Vorname, früherer Familienname, Geburtszeit, Geburtsort)

b. minderjährige Kinder:
(Name, Geburtszeit und Geburtsort eines jeden)

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....

Fragen:

1. Worauf gründet der Gesuchsteller seine badische Staatsangehörigkeit?
   (auf Geburt, Legitimation, Eheschließung, Aufnahme, Einbürgerung?)
2. Welche urkundlichen Nachweise hat derselbe hierfür erbracht?
   *) (früher erteilter Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Bürgerrechts-, Aufnahme-, Einbürgerungsurkunde usw.)
3. Besitzt der Gesuchsteller auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 Bürgerrecht in der Gemeinde
   durch Geburt?
   durch Aufnahme?
4. **) welche anderen Tatsachen macht der Gesuchsteller für die Erwerbung der Staatsangehörigkeit geltend?
5. **) Kann das Bürgermeisteramt die unter Ziffer 4 angegebenen Tatsachen als richtig bestätigen?
6. Hat der Gesuchsteller die badische Staatsangehörigkeit wieder verloren, durch Entlassung auf Antrag, durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, durch Nichterfüllung der Wehrpflicht oder durch Fahnenflucht, durch Ausspruch der Behörde, durch Legitimation seitens eines Nichtbadeners, durch Eheschließung mit einem Nichtbadener, durch Aufenthalt im Ausland vor dem 1. Januar 1914?
7. Stehen der Erteilung eines Heimatscheins — Staatsangehörigkeits-Ausweises — an den Gesuchsteller oder dessen obengenannte Familienangehörigen sonstige Hindernisse entgegen?
   (Militärverhältnisse, Strafverfolgung usw.)
8. Weitere Bemerkungen?

....., den ....ten.....19.....

(L. S.) Das Bürgermeisteramt.

---

*) Die erbrachten Nachweise sind dem Gesuche beizulegen.

**) Frage 4 und 5 sind nur zu beantworten, wenn der Gesuchsteller Bürgerrecht in der Gemeinde nicht besitzt.

Bekanntmachung des Großh. Hessischen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betreffend, vom 31. Dezember 1913

(Großh. Hessisches Regierungsblatt 1914 S. 1).

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) wird hiermit bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes die Großherzoglichen Kreisämter anzusehen sind. Die Zuständigkeit anderer Großherzoglicher Behörden als höherer Verwaltungsbehörden gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes bleibt hiervon unberührt.

Wir bestimmen ferner in Anwendung der gleichen Gesetzesstelle, daß als Militärbehörden im Sinne dieses Gesetzes für Offiziere die Generalkommandos, im übrigen die Bezirkskommandos anzusehen sind.

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 R. u. StGes. nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. O. nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 a. a. O. nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.

Darmstadt, 31. Dezember 1913,

Großh. Ministerium des Innern.
v. Hombergk.
Salomon.

Alphabetisches Verzeichnis

zu S. 1 bis 248 und 291 bis 331.

(Die Zahlen ohne weiteren Zusatz bedeuten die Seiten. Der Zusammenstellung der deutschen Konsulate ist auf S. 288 ff. ein gesondertes alphabetisches Verzeichnis angefügt.)

A.

Abweisung nach dem Freizügigkeitsgesetz 62 § 7; 65 Anm. 8.

Amerika s. Nordamerika.

Angehörige der Familie 69 § 8; 75 Anm. 17; 306 Nr. 31; 309 Nr. 50.

Annahme an Kindes Statt 77 § 9; 82 Anm. 8; 90 § 13; 93 Anm. 9; 159 § 33; Befreiung von den Altersvorschriften 36; Einfluß auf StAng. 44 Anm. 2; 245.

Anstellung 94 § 14; 95 A; 99 Anm. 5; 104 § 15; 107 § 16; 161 § 34; 306 Nr. 29; von Frauen 102 Anm. 10.

Antragsfähigkeit 68; 73 Anm. 10.

Argentinien 225, 226, 227, 232, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248.

Armenverband 69 § 8; 76 Anm. 20; 86 Anm. 12; 87 Anm. 13; 163; 304 Nr. 17.

Aufenthalt dauernd 63 Anm. 5; 130 § 24; 132 Anm. 6 und § 25; 137 § 26; 158 § 32; im Ausland, Einfluß auf die Wehrpflicht 178 Ziff. 4; 191 § 32; im Ausland, Verlustgrund der St.Ang. 23; 27; 110 Anm. 2; 154 § 31; 155 Anm. 4; 241; Versagung der Fortsetzung 62 § 7; 65 Anm. 8; 302 Nr. 7.

Aufnahme in die StAng. 43 § 3; 62 § 7; 94 § 14; 107 § 16; 170 § 40; 301 Nr. 3.

Aufnahme-Urkunde 64 Anm. 7; 167 § 38; 169 § 39; 216; 312; 316; 320; 322 § 6; 327 § 2.

Ausbürgerung wegen Verbleibens in fremdem Staatsdienst 23; 147 § 28; 150 Anm. 1; 241; 243; wegen Verletzung der Wehrpflicht 23; 28; 145 § 27; 150 Anm. 1; 243.

Aushändigung von Urkunden 107 § 16; 108 Anm. 4; 128 § 23; 130 § 24; 306 Nr. 31; 308 Nr. 44; 322 § 7.

Ausländer, Begriff 47 Anm. 4; 69 Anm. 1; 82 Anm. 10; 160 Anm. 4; 161 § 34; im Heeresdienst 88 Anm. 2 und 3; 190 § 21a; in Deutschland geboren 46 Ziff. 2; 77 § 9.

Ausländische Angestellte im öffentlichen Dienst 94 § 14; 104 § 15.

Ausländische StAng. 110 § 17; 132 § 25; 133 Anm. 5; 190 § 21.

Auslandsdeutsche 175 Anm. 1; 179 § 21a; 182; 185 § 59; 191 §§ 32, 33; 192 § 96.

Austritt aus fremdem Staatsdienst 147 § 28; 149 Anm. 8; 309 Nr. 49.

Ausweis über Reichs- oder StAng. 40 Anm. 11; 169 § 39; 220; 292; 316, 321 § 5; 328 § 9.

B.

Bancroftverträge 71; 134 Anm. 5; 165 Anm. 2; 203.

Beamte des Beurlaubtenstandes

121 § 22; 127 Anm. 18; 187; 193 § 111; Entlassung 121 § 22; 127 Anm. 16—19; 192 § 110.
Beamtengesetz, bayer. 95 A; 100 Anm. 6.
Bedenken gegen Einbürgerung 77 § 9; 78; 80 Anm. 3; 81 Anm. 5 und 6; 94 Anm. 10; 221; 305 Nr. 24.
Beibehaltung der StAng. 132 § 25; 136 Anm. 9 und 10; 308 Nr. 46; 316.
Belgien 223, 225, 226, 227, 233, 234, 236, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 304 Nr. 21.
Beschwerde in Vormundschaftssachen 116 § 19; 117 Anm. 6.
Besitz der StAng.; Streit hierüber 38 Anm. 10; 172 Anm. 2; 301 Nr. 1; Voraussetzung öffentlicher Rechte 40 Anm. 10; Zwischenfrage in Streitsachen 38 Anm. 10.
Bestätigung der Anstellung 94 § 14; 98 B; 99 Anm. 5; 108 Anm. 7.
Beurlaubtenstand 94 § 14; 103 Anm. 12; 121 § 22; 138 § 26; 146 Anm. 10; 149 Anm. 9; 185 § 59; 186 Anm. 1; 192 § 110; 193 § 111; 197.
Brasilien 225, 226, 227, 232, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 248.
Bundesrat 77 § 9; 80 Anm. 4; 169 § 39; 171 Anm. 1; 221.
Bundesstaaten 37 Anm. 7.

D.

Dänemark 46; 73 Anm. 7; 166 Anm. 2; 210, 223, 225, 226, 228, 233, 234, 237, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 247, 304 Nr. 21.
Deutscher 29 Anm. 1 und 2; 30 Anm. 3; ehemaliger s. dort.
Diensteinkommen 104 § 15; 105 Anm. 8; 161 § 34.
Dienst in Heer und Marine 87 § 12; 88 Anm. 2 und 3; 163; 305 Nr. 27.
Dienstwohnsitz 104 § 15; 105 Anm. 4; 106 Anm. 8.
Distriktsrat, bayer. 35 Anm. 5.
Doppelbesteuerung im Schutzgebiete 32; bayer.-österr. Vertrag 211.

E.

Ehe, Anfechtung 50, 58.
Ehefrau, Aufnahmeantrag 62 § 7; 66 Anm. 10; 67 Anm. 11; Einbürgerungsantrag 73 Anm. 10; Entlassung aus der St.Ang. 128 § 23; 129 Anm. 7; Erwerb ausländischer StAng. 135 Anm. 7; geschiedene 25; 82 § 10; 83 Anm. 3; Teilnahme an Aufnahme und Einbürgerung 107 § 16; 150 § 29; Verlust der StAng. 128 § 23; 132 § 25; 150 § 29.
Ehehindernis, Befreiung 36; 119 Anm. 1.
Eheliches Kind 47 § 4; 48 Anm. 4.
Ehelichkeitserklärung 36; 54 Anm. 2; 55.
Ehemalige Deutsche 25; 86 § 11; 90 § 13; 151 § 30; 153 Anm. 4; 154 § 31; 159 § 33; 160 Anm. 8.
Ehenichtigkeit 50; 58; 84 Anm. 5.
Eheschließung, Erwerbsgrund der StAng. 42 § 3; 57 § 6; 61 Anm. 3 und 4; 226; Form 49; 114 Anm. 9; Gültigkeit 49; 57 Anm. 1; Verlustgrund der StAng. 110 § 17; 113 Anm. 9; 246.
Einbürgerung 43 § 3; 69 Anm. 4; 70 Anm. 5; 94 § 14; 107 § 16; 138 § 26; 170 § 90; 227; 303 Nr. 13; 315.
Einbürgerungsurkunde 167 § 38; 169 § 39; 217; 312; 316; 320; 322 § 6; 327 § 3.
Eingeborener 159 § 33; 160 Anm. 7.
Einjährigfreiwilligendienst 198.
Elsaß-Lothringen 37 Anm. 7; 41 Anm. 1; 164 Anm. 1.
Elterliche Gewalt 62 § 7; 67

Anm. 12; 68; 73 Anm. 10; 85 Anm. 10; 93 Anm. 7; 107 § 16; 109 Anm. 9; 116 § 19; 118 Anm. 7—9; 135 Anm. 7; 150 § 29; 302 Nr. 5; 303 Nr. 13.
England 71, 223, 225, 226, 228, 233, 235, 238, 239, 240, 241, 243, 244, 246, 247, 304 Nr. 21; Staatsvertrag 165 Anm. 1.
Entlassung aus der StAng. 110 § 17; 116 § 19; 119 § 20; 120 § 21; 121 § 22; 128 § 23; 130 § 24; 151 § 30; 153 Anm. 4; 170 § 40; 190 § 27; 192 § 110; 195 § 111; 239; 306 Nr. 32 ff.; der Ehefrau 115 § 18; 306 Nr. 32.
Entlassungsurkunde 128 § 23; 130 § 24; 153 Anm. 5; 167 § 38; 139 § 39; 218; 219; 308 Nr. 45; 313; 316; 322 § 6; 327 § 4.
Erleichterung der Wehrpflicht 178 Ziff. 4 Anm. 1; 186 Anm. 1; 195 ff.
Ersatzbehörde III. Instanz 180 Ziff. 6; 185 Ziff. 9; 189 § 21; 192 § 39.
Ersatzkommission 121 § 22; 123 Anm. 4; 125 Anm. 7 und 8; 181; 183 Anm. 3; 184 Ziff. 8; 188 § 2; 190 § 27; 191 § 33.
Erwerbgründe der StAng. 42 § 3; 43 Anm. 2.

F.

Fahnenflucht 138 § 26; 141 Anm. 6; 142 Anm. 10; 143 Anm. 11; 147 Anm. 10; 150 Anm. 1; 158 § 32.
Findelkind 44 Anm. 2; 46; 48 § 4; 52 Anm. 9—11; 162 Anm. 2; 301 Nr. 2.
Formblätter für Urkunden 216 ff.; 295; 309 Nr. 52; 312 ff.; 325 § 4; 328 § 8.
Frankreich 223, 225, 226, 228, 233, 234, 237, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 247, 304 Nr. 21; Staatsvertrag 164 Anm. 1.
Freizügigkeitsgesetz 62 § 7; 65 Anm. 7 und 8; 200; 302 Nr. 7 und 8.
Fremdenlegion 148 Anm. 3.
Friedenszeit 122 § 22; 125 Anm. 9.
Frist für den Einbürgerungsantrag 77 § 9; 82 Anm. 12 und 13.

G.

Gebühren 167 § 38; 168 Anm. 3 und 4; 296; 309 Nr. 51; 322 § 9; 325 Art. 2.
Geburt, Erwerbgrund d. StAng. 42 § 3; 47 § 4; 48 Anm. 1 u. 2.; im Inland 77 § 9.
Gefährdung des Staatswohls 77 § 9; 81 Anm. 5 und 6; 87 § 12; 90 Anm. 10.
Gehaltsordnung, bayer. 95 A.
Gemeindedienst 94 § 14; 100 Anm. 7.
Gesandte 181; 182 Anm. 2; 184 Anm. 4; 189 § 2; 191 § 33.
Geschäftsfähigkeit 64 Anm. 6; 72; 73 Anm. 8—10; 302 Nr. 7; 303 Nr. 15.
Geschiedene Frau 25; 82 § 10; 83 Anm. 3.
Gouverneur 184 Anm. 4; 185 § 59; 187; 191 § 33; 193 § 111.
Grenzbezirk 79.
Großbritannien s. England.
Guatemala, Staatsvertr. 43 Anm. 2; 45; 71; 165 Anm. 1; 201.

H.

Haager Abkommen 49; 83 Anm. 3; 113 Anm. 9.
Häusliche Gemeinschaft 109 Anm. 9; 150 § 29; 151 Anm. 5.
Heimatschein 40 Anm. 11; 169 Anm. 1; 219; 220; 292; 308 Nr. 40; 309 Nr. 53; 310 Nr. 55—58; 314; 316; 322 § 8; 328 § 9.
Höhere Verwaltungsbehörde 94 § 14; 107 § 16; 108 Anm. 5; 128 § 23; 129 Anm. 3; 162 § 35; 169 § 39; 170 Anm. 5; 291; 297;

306 Nr. 29; 320 § 1; 321 § 2; 324 § 2; 327 § 1; 331.
Hoheitsrecht des Bundesstaats 30 Anm. 4; 33; 34; 77 Anm. 1; 80 Anm. 3; 107 Anm. 3.
Honduras, Staatsvertr. 43 Anm. 2; 45; 71; 165 Anm. 1; 202.

I.

Japan 225, 226, 227, 233, 234, 236, 239, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 248.
Jesuiten 66 Anm. 8.
Indigenat, bayerisches 34 Anm. 5; 298; gemeinsames deutsches 22; 34; 199.
Inland 42 Anm. 4; 69 Anm. 2; 161 Anm. 9.
Israeliten 74 Anm. 11; 101 Anm. 9.
Italien 224, 225, 226, 229, 233, 235, 238, 239, 241, 243, 244, 246, 247, 304 Nr. 21.
Juristische Person, ihre StAng. 29 Anm. 2.
Jus sanguinis 44, 223.
Jus soli 44, 234.

K.

Kind s. eheliches und uneheliches.
Konsul 133 § 25; 137 Anm. 12; 181, 182 Anm. 1; 184 Anm. 4; 185 § 59; 189 § 2; 191 § 33; 193 § 111; 196; 197; 249; 309 Nr. 46.
Kostenfreiheit 85 Anm. 7; 87 Anm. 9; 92 Anm. 7; 162 Anm. 6; 167 § 38; 309 Nr. 51.
Kostenpflicht 167 § 38; 309 Nr. 51; 323.
Krieg, Kriegsbereitschaft, Kriegsgefahr 122 § 22; 125 Anm. 9; 127 Anm. 21; 128 Anm. 22; 138 § 26; 143 Anm. 12; 145 § 27; 191 § 27; 192 § 96.

L.

Landesgesetz 166 § 37; 167 Anm. 1; 170 § 40.
Landrat, bayerischer 34 Anm. 5 b.
Legitimation, Erwerbgrund der StAng. 22; 42 § 3; 53 § 5; 54 Anm. 2; 56 Anm. 4 u. 5; 163 Anm. 2; 225; Rechtswirksamkeit 53 Anm. 1; Verlustgrund der StAng. 23; 110 § 17; 111 Anm. 4—7; 245.
Losung der Militärpflichtigen 175 Anm. 1; 178 Ziff. 3 u. 4; 185 Anm. 1; 187 Anm. 1.

M.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes 121 § 22; 125 Anm. 9; 126 Anm. 12—15; 138 § 26; 185 § 59; des Heeres und der Marine 121 § 22; 125 Anm. 9—11.
Marokko, Staatsvertrag 71; 165 Anm. 1; 202; 305 Nr. 21.
Mexiko 225, 226, 227, 232, 234, 236, 239, 240, 241, 242, 244, 245, 246, 248.
Militärbehörde 126 Anm. 13; 143 Anm. 14; 144 Anm. 17; 158 § 32; 169 § 39; 170 Anm. 6; 297; 309 Nr. 48; 321 § 3; 324 § 2; 328 § 6; 331.
Militärpflicht 123 Anm. 4; 125 Anm. 6; 137 § 26; 138 Anm. 1; 141 Anm. 6—9; 157 § 32; 294; der Amerikaner in Deutschland 207; 209.
Minderjährige 86 § 11; 89 Anm. 6; 118 Anm. 12; 124; 308 Nr. 42.
Missionare 91.
Mobilmachung 138 § 26; 143 Anm. 13; 185 § 59; 187; 193 § 111; 197.

N.

Nicaragua, Staatsvertr. 43 Anm. 2; 45; 71; 165 Anm. 1; 202.
Nichtigkeit der Aufnahme oder Einbürgerung 107 Anm. 3; der Entlassung 130 Anm. 2.
Niederlande 224, 225, 226, 229,

234, 235, 238, 239, 241, 243, 245, 246, 247, 304 Nr. 21.
Niederlassung 62 § 7; 63 Anm. 5; 69 Anm. 3; 72; 75 Anm. 13 u. 16; 85 Anm. 9; 151 § 30; 154 § 31.
Nordamerika, Vereinigte Staaten 73 Anm. 7; 224, 226, 227, 231, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248; 304 Nr. 21; Staatsvertrag 71; 165 Anm. 2; 203 ff.

O.

Obererſatzkommiſſion 182; 183 Anm. 3; 184 Anm. 4; 189 § 2.
Oeſterreich 70 Anm. 6; 73 Anm. 7; 224, 225, 227, 230, 234, 235, 238, 239, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 304 Nr. 21; Staatsvertrag mit Bayern 211.
Offiziere 94 § 14; 100 Anm. 6; 121 § 22; 127 Anm. 17—19; 185 § 59; 192 § 110; 193 § 111.
Optantenkindervertrag 46; 166 Anm. 2; 210.

P.

Perſien, Staatsvertrag 71; 165 Anm. 1; 202; 305 Nr. 21.
Porto 168 Anm. 4.
Putativehe 58.

R.

Rechtsanſpruch auf Aufnahme 62 Anm. 2; 66 Anm. 9; 170 § 40; 171 Anm. 2; 291; 310 Nr. 60; 324 § 3; 325 Art. 1; auf Einbürgerung 89 Anm. 5; 162 Anm. 5; 170 § 40; 171 Anm. 2; 291; 310 Nr. 60; 324 § 3; 325 Art. 1; auf Entlaſſung 120 § 21; 122 Anm. 2; 127 Anm. 20; 129 Anm. 6; 170 § 40; 171 Anm. 2; 291; 310 Nr. 60; 324 § 3; 325 Art. 1; auf Wiedereinbürgerung 84 Anm. 7; 87 Anm. 6; 92 Anm. 5; 144 Anm. 21; 153 Anm. 6 u. 9; 156 Anm. 5; 170 § 40; 171 Anm. 2; 291; 310 Nr. 60; 324 § 3; 325 Art. 1.
Rechtsſtreit über Beſitz oder Verluſt der StAng. 38 Anm. 10; 172 Anm. 2; 301 Nr. 1; als Zwiſchenfrage 39, 40.
Reichsangehörigkeit, mittelbare 30 Anm. 4; unmittelbare 30 Anm. 4; 32, 37 Anm. 8; 159 § 33; 161 § 34; 162 § 35.
Reichsbeamte, Reichsdienſt 104 Anm. 1; 106 Anm. 8; 161 § 34; 163; 166 § 37.
Reichskanzler 77 § 9; 90 § 13; 93 Anm. 10; 104 § 15; 106 Anm. 10; 133 § 25; 137 Anm. 13; 143 Anm. 16; 160 Anm. 2; 162 § 35; 163; 164 Anm. 3; 168 Anm. 3; 181 Ziff. 7; 188 § 2; 221.
Reichsmilitärgeſetz 172 § 41; 173.
Reichsrat der Krone Bayern 34 Anm. 5a.
Reichsverfaſſung 31, 33, 199.
Reiſekoſten Militärpflichtiger 199.
Rekurs 170 § 40.
Religiöſes Bekenntnis 74 Anm. 11; 81 Anm. 5.
Religionsgeſellſchaft, ihr Angeſtellter 94 § 14; 101 Anm. 9.
Rückkehr, Aufforderung hierzu 145 § 27; 150 Anm. 1; 192 § 96; 299.
Rückſtände an öffentlichen Abgaben 310 Nr. 57; 322 § 8.
Ruhegehalt 307 Nr. 39.
Rußland 70 Anm. 6; 224, 226, 227, 231, 234, 236, 238, 239, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 305 Nr. 21.

S.

Schleswig-Holſtein 46; 157 Anmerk. 10.
Schuldienſt 94 § 14; 101 Anm. 8.
Schutzgebiete 24; 42 Anm. 2; 82 Anm. 11; 105 Anm. 7; 145 Anm. 2; 159 § 33; 162 Anm. 4; 173 § 11; 174 § 13; 181; 188

§ 2; 191 §§ 32, 33; 199; dort geborene Ausländer 46 Ziff. 3.
Schutzgebietsgesetz 8; 32; 42 Anm. 3; 164 Anm. 2.
Schweiz 70 Anm. 6; 73 Anm. 7; 224, 226, 227, 231, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248, 305 Nr. 21.
Spanien 224, 226, 227, 231, 234, 236, 238, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 248, 304 Nr. 21.
Staatlose 47 Anm. 4; 69 Anm. 1; 82 Anm. 10; 84 Anm. 4; 88 Anm. 1 und 4; 94 Anm. 10; 173 § 11; 189 § 21; 192 § 84.
Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten 35 Anm. 6; 57 Anm. 6; 61 Anm. 4; 119 Anm. 1; 145 § 27; im Inland und Ausland 70 Anm. 6; 134 Anm. 5; 135 Anm. 8; 156 Anm. 8; Voraussetzung öffentlicher Rechte 40.
Staatsangehörigkeitsausweis 169 § 39; 220; 292; 308 Nr. 40; 309 Nr. 54; 310 Nr. 55, 59; 314; 316; 328.
Staatsbürger in Bayern 34 Anm. 5; 299.
Staatsdienst, deutscher im Ausland 161 § 34; Eintritt in auswärtigen 23; 28; 147 § 28; 148 Anm. 2—4; 233; 299; 309 Nr. 49; im Inland 100 Anm. 6.
Staatsvertrag mit Dänemark 46; 166 Anm. 2; 210; England 165 Anm. 1; Frankreich 164 Anm. 1; Guatemala 43 Anm. 2; 71; 165 Anm. 1; 201; Honduras 43 Anm. 2; 71; 165 Anm. 1; 202; Marokko 71; 165 Anm. 1; 202; Nicaragua 43 Anm. 2; 71; 165 Anm. 1; 202; Nordamerika 71; 203; Oesterreich-Ungarn 211; Persien 71; 165 Anm. 1; 202.
Statistik 310 Nr. 61; 319.
Stellung, feste im Ausland 179 § 21a; 185 § 59; 192 § 39; 193 § 111; 197; 198.
Sujets mixtes 26.

T.

Tauglichkeit zum Militärdienst 174 § 13; 178 Anm. 2; 187 Art. II; 196.
Töchter, verheiratete 85 Anm. 10; 107 § 16; 150 § 29.
Türkei 70 Anm. 6; 73 Anm. 7; 305 Nr. 21.

U.

Uebergangsvorschriften 151 Anm. 1; 158 Anm. 1.
Unbescholtenheit 74 Anm. 11; 90 Anm. 9.
Uneheliches Kind 47 § 4; 50; 52 Anm. 7; 61 Anm. 3; 76 Anm. 17; 85 Anm. 10; 114 Anm. 9.
Unehelichkeitserklärung 50; 52 Anm. 7.
Ungarn 70 Anm. 6; 73 Anm. 7; 224, 226, 227, 230, 234, 235, 238, 239, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 304 Nr. 21.
Unterhaltspflicht, Verletzung 310 Nr. 57; 322 § 8.
Unterkommen 63 Anm. 5; 75 Anm. 13—15.
Unverschuldete Verletzung der Wehrpflicht 138 § 26; 144 Anm. 19.

V.

Vereinigte Staaten s. Nordamerika.
Verhaftete 128 § 23; 129 Anm. 6.
Verlust der StAng. 110 § 17; 137 § 26; 244.
Versagung des Heimatscheins usw. 169 Anm. 3; 293; 322 § 8.
Vertreter, gesetzlicher 62 § 7; 73 Anm. 10; 116 § 19; 132 § 25.
Verwaltungsbehörde s. höhere.
Verzicht auf die StAng. 240.
Volljährigkeit 73 Anm. 7; 87 Anm. 11.

Vorbehalt der Nichteinbürgerung 94 § 14; 102 Anm. 11; 107 § 16; 109 Anm. 8; 320; der StAng. 119 § 20; 120 Anm. 4 und § 21; 130 § 24; 306 Nr. 32; 307 Nr. 37, 38; 327 § 5.
Vormundschaft 62 § 7; 67 Anm. 13; 68 Ziff. II und III; 73 Anm. 10; 116 § 19; 135 Anm. 7; 301 Nr. 2; 302 Nr. 5; 303 Nr. 13; 307 Nr. 34.
Vormundschaftsgericht 68 Ziff. III; 116 § 19; 135 Anm. 7; 163; 301 Nr. 2; 307 Nr. 34, 35.

W.

Wehrgemeinschaft 138 Anm. 4.
Wehrordnung 123 Anm. 5; 125 Anm. 6; 188 ff.
Wehrpflicht 23; 28; 110 § 17; 121 § 22, 122 Anm. 3 ff.; 138 Anm. 4; 141 Anm. 6—9; 150 Anm. 1; 158 § 32; 172 § 41; 173 § 11; 190 § 27; 307 Nr. 36; 308 Nr. 41, 42; 310 Nr. 57; 322 § 8.
Wiedereinbürgerung 82 § 10; 84 Anm. 7; 86 § 11; 90 § 13; 107 Anm. 2; 143 Anm. 14; 144 Anm. 18; 154 § 31.
Wilhelmsburg 157 Anm. 10.
Witwe 25; 82 § 10; 83 Anm. 1 und 2.
Wohnung 63 Anm. 5; 75 Anm. 14 und 15.
Wohnsitz 130 § 24; 131 Anm. 5; 132 § 25; 133 Anm. 3; 137 § 26; 151 § 30; 153 Anm. 8; 158 § 32; 236; dienstlicher s. Dienstwohnsitz.

Z.

Zentralbehörde 94 § 14; 145 § 27; 147 § 28; 162 § 35; 169 § 39; 192 § 96; 309 Nr. 49.
Zustimmung zur Aufnahme Bevormundeter 62 § 7; zur Aufnahme der Ehefrau 62 § 7.

Verzeichnis von Ausgaben Deutscher Reichsgesetze

Handausgaben, Textausgaben, Gesetzsammlungen, Kommentare, Juristische Lehr- und Handbücher, Monographien

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck München

Bürgerliches Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896

Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister in Verbindung mit

Dr. **Eugen Ebert** und Dr. **Heinrich von Schneider**
Sen.Präsid. beim Kammergericht Berlin — Oberlandesgerichtspräsident a. D.

herausgegeben von

Dr. **Otto Fischer** und Dr. **Wilhelm von Henle**
o. Professor der Rechte in Breslau — Staatsrat i. o. Dienst in München

Neunte, durchgearbeitete und ergänzte Auflage (76.—88. Tausend)

XXXVI, 1728 Seiten 8° — In Leinwand gebunden M 8.—

„Über die Bedeutung, die diese Handausgabe für den täglichen Gebrauch in der Praxis erlangt hat, ist kein Wort mehr zu verlieren. Das Buch verdient seinen Ruf durch die zweckmäßige Einrichtung und durch den Wert der Anmerkungen, die in gedrungener Kürze einen reichen Inhalt bieten. Das Buch kann allen beteiligten Kreisen, auch Studierenden und Laien, die sich ohne Führung in dem Gesetze nicht zurechtfinden würden, bestens empfohlen werden." Gruchots Beiträge.

Handausgaben mit Erläuterungen

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. In Verbindung mit Senatspräsident Dr. Ebert und Oberlandesgerichtspräsident v. Schneider, herausgegeben von Professor Dr. O. Fischer und Staatsrat Dr. W. v. Henle. 9. Auflage. 1912. XXXVI, 1728 Seiten 8°. Leinwandband M 8.—

Zivilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz. Von Hugo Freudenthal, Oberlandesgerichtsrat. 3., neubearbeitete Auflage. 1910. XVI, 1064 u. 20 Seiten 8°. Leinwandband M 7.—

Konkursordnung nebst Anfechtungsgesetz. Von Dr. J. Harburger, Justizrat und Rechtsanwalt. 2., neubearbeitete Auflage. 1907. VIII, 262 Seiten 8°. Leinwandband M 2.50

Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz (ohne Seerecht). Von Dr. Karl Gareis, Geheimem Justizrat und o. ö. Professor der Rechte in München. 5. Auflage. 1912. X, 515 Seiten 8°. Leinwandband M 4.—

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit den zugehörigen Teilen von Gesetzen und Staatsverträgen, sowie den Vollzugsvorschriften für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Von Hans Freiherrn von Welser, Oberregierungsrat. 1914. X, 338 Seiten 8°. Leinwandband M 4.50

Strafgesetzbuch. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sowie aus Gesetzgebung und Rechtspflege der Bundesstaaten von Dr. W. v. Henle, Staatsrat und Dr. Franz Schierlinger, k. Oberstlandesgerichtsrat. 3., neubearbeitete Auflage unter Berücksichtigung der Novelle vom 19. Juni 1912. XV, 477 Seiten 8°. Leinwandband M 4.—

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 nebst Einführungsgesetz. Von Professor Dr. Fritz Stier-Somlo. 1913. LXIII, 1572 Seiten 8°. Leinwandband M 8.50.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. L, 502 Seiten 8°. Leinwandband M 4.—

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetze. Von Dr. Gottlob Weigel, Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. 1900. XXII, 285 Seiten 8°. Leinwandband M 3.50

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. Von Dr. G. Weigel, Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. 1902. X, 360 Seiten 8°. Leinwandband M 6.50

Preußisches Ausführungsgesetz zum BGB. Von Dr. Reimer und Boehlau, Rechtsanwälten in Berlin. 1900. X, 284 Seiten 8°. Leinwandband M 2.80

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum BGB. (I. Ausführungsgesetz zum BGB. II. Gesetz, Übergangsvorschriften betr.) In Verbindung mit Reichsgerichtsrat G. Schmitt und Ministerialrat Dr. K. Unzner herausgegeben von Staatsrat Dr. W. v. Henle und Oberlandesgerichtspräsident H. v. Schneider. 2. Auflage. 1908. XXXVIII, 728 Seiten 8°. Leinwandband M 8.—

Textausgaben

mit Register in rote Leinwand gebunden

In den nachstehend aufgeführten Bändchen liegt die gesamte Reichsgesetzgebung (mit einziger Ausnahme der Zollgesetze) in übersichtlicher Weise gruppiert und dem neuesten Stand der Gesetzgebung entsprechend vor.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 15. Abdruck. 1913. XIII, 700 Seiten kl. 8°. M 2.50

Nebengesetze zum BGB. I. Grundbuchordnung. II. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. III. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 3. Auflage. 1911. VI, 150 Seiten kl. 8°. M 1.—

Gewerbeordnung nebst Kinderschutzgesetz, Hausarbeitgesetz, Stellenvermittlergesetz und Gewerbegerichtsgesetz. 8. Auflage. 1912. VIII, 246 Seiten kl. 8°. M 1.20

Handelsgesetzbuch mit Seerecht vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetz. 7. Auflage. 1913. VIII, 339 Seiten kl. 8°. M 1.80

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. IV, 180 Seiten kl. 8°. Kartoniert M —.80

Zivilprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze und den Einführungsgesetzen zu beiden Gesetzen. Unter Berücksichtigung der Gesetze vom 5. Juni 1905, vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910. Mit einem Anhang, enthaltend das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die Rechtsanwaltsordnung, das Haager Abkommen, das Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsgesetz, das Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit und das Anfechtungsgesetz. 8. Auflage. 1912. X, 562 Seiten kl. 8°. M 2.—

Konkursordnung nebst dem Anfechtungsgesetz. 4. Aufl. 1913. XII, 87 S. kl. 8°. M 1.—

Strafgesetzbuch nebst den wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit Einleitung, Anmerkungen und Register. Von Staudinger-Schmitt. 10. Auflage. 2. Abdruck unter Berücksichtigung der Novelle vom 19. Juni 1912. XIII, 276 Seiten kl. 8°. M 1.20

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Mit kurzen Verweisungen. 3. Auflage. 1911. VI, 202 Seiten kl. 8°. M 1.50

Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem **Militärstrafgesetzbuch** vom 20. Juni 1872. 3. Auflage. 2. Abdruck mit den Novellen vom 6. Februar 1911 und 8. August 1913. VII, 223 Seiten kl. 8°. M 1.50

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 nebst dem Einführungsgesetz. 16. bis 20. Tausend 1914. XVII, 474 Seiten kl. 8°. M 2.—

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. 3. Abdruck 1913. VIII, 108 Seiten kl. 8°. M 1.20

Reichstagswahlgesetz und Wahlreglement in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1903. 3. Abdruck mit der Novelle vom 4. Juni 1913. IV, 91 Seiten kl. 8°. Kart. M —.60

Reichs-Besitzsteuergesetz. Siehe unter Wehrbeitraggesetz

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. August 1913 und **Erbschaftssteuergesetz** in der Fassung des Gesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913. III, 134 Seiten kl. 8°. M 1.50, mit den Ausführungsbestimmungen vom 15. September 1913 zum Reichsstempelgesetz M 2.—, die Ausführungsbestimmungen einzeln M —.50

Reichssteuergesetze vom 15. Juli 1909 (Gesetz, betr. Änderung im Finanzwesen, Tabak-, Zigaretten-, Brausteuer, Branntwein-, Schaumweinsteuer, Reichsstempelgesetz [Kuxen-, Effekten-, Talon-, Scheck-, Grundstücksübertragungs-, Fahrkartenstempel], Wechselstempelgesetz, Zündwaren- und Leuchtmittelsteuer). IV, 305 Seiten kl. 8°. M 2 —

Reichssteuergesetze vom 3. Juni 1906 (1. Gesetz, betr. die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld. 2. Brausteuergesetz. 3. Zigarettensteuergesetz. 4. Reichsstempelgesetz. 5. Erbschaftssteuergesetz). IV, 172 Seiten kl. 8°. M 1.80

Wehrbeitraggesetz (Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag) und **Reichsbesitzsteuergesetz** nebst dem Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913. V, 67 Seiten kl. 8°. M 1.—, mit den Ausführungsbestimmungen vom 8. November 1913 zum Wehrbeitraggesetz M 1.40, die Ausführungsbestimmungen einzeln M —.40

Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. 40 Seiten kl. 8°. M —.80

Sammlung von Reichsgesetzen: handelsrechtlichen — staats- und verwaltungsrechtlichen — privatrechtlichen — strafrechtlichen — militärrechtlichen Inhalts. (Siehe Seite 14 bis 20.)

Staatsverträge. Sammlung von Staatsverträgen über Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister herausgegeben von J. Bleyer, Landgerichtsrat. 1909. XIII, 339 Seiten kl. 8°. M 3.50

Urheberrecht (künstlerisches und photographisches). Textausgabe von Professor Dr. Allfeld. 1907. IV, 56 Seiten kl. 8°. M 1.—

Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909. Mit den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und dem preußischen und bayerischen Ausführungsgesetze. 1912. VIII, 245 Seiten kl. 8°. M 2.—

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum BGB. und seinen Nebengesetzen. Mit chronologischem und alphabetischem Register. XI, 428 Seiten kl. 8°. M 2.—

Die Bayerischen Ausführungsgesetze zum BGB. und seinen Nebengesetzen vom 9. Juni 1899. IX, 245 Seiten kl. 8°. M 2.—

Die Bayerischen Vollzugsvorschriften zum BGB. und seinen Nebengesetzen, sowie zu dem Bayerischen Ausführungsgesetze zum BGB. 1900. XV, 588 S. kl. 8°. M 3.50

Reichsgesetzausgaben

mit Einleitung, kurzen Anmerkungen und Sachregister

Taschenformat, in roten Leinenbänden

Zur Beachtung! In diesem Verzeichnis sind der Übersichtlichkeit halber auch die „Textausgaben ohne Erläuterungen" sowie die „Handausgaben" und „Kommentare" aufgeführt. Wo keine besondere Bezeichnung beigefügt ist, sind jedoch stets Textausgaben mit Erläuterungen in Taschenformat rot gebunden zu verstehen.

Abzahlungsgeschäfte. Gesetz erläutert von G. Schmitt. 1894. Kart. M 1.20

Aktiengesetz. Erläut. von S. Merzbacher, Justizrat. 1901. XII, 381 S. M 3.50

Anfechtungsgesetz. Gesetz, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat. 1903. X, 97 Seiten kl. 8°. M 1.20

Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891. Von Dr. W. Zeller. 1891. Kart. M 1.20

Arbeitsvertrag, Der gewerbliche. Ein Leitfaden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Dr. J. B. Prenner, Gewerbegerichtsdirektor. 2. Auflage. 1906. XII, 156 Seiten kl. 8°. M 1.—

Automobilgesetz. Gesetz vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Textausgabe mit Erläuterungen von Dr. Kurt Gordan, Magistratsassessor in Berlin. 1909. XXVI, 231 Seiten kl. 8°. M 2.80

Bankgesetz in der Fassung von 1909. Textausgabe mit Anmerkungen und Register von Dr. J. Gunz und Justizrat S. Merzbacher. 1910. XLIX, 191 Seiten kl. 8°. M 3.50

Besitzsteuergesetz. Siehe Reichsbesitzsteuergesetz (Seite 6)

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und 8. Mai 1908. Erläutert und mit den Vollzugsbestimmungen herausgegeben von Dr. Julius Kahn. 2., neubearbeitete Auflage. 1909. VIII, 485 Seiten kl. 8°. M 5.— (Kommentar siehe Seite 11.)

Branntweinsteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Brausteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Hölder, Schollmeyer 2c. siehe Seite 9. — Handausgabe mit Erläuterungen von Fischer-Henle. 9. Auflage. 1912. Gebunden M 8.— (siehe S. 2). — Textausgabe. XIII, 700 Seiten. M 2.50 (S. 3)

Effektenstempelgesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Erbschaftssteuergesetz. Textausgabe siehe Reichsstempelgesetz Seite 3.

Fahrkartenstempelgesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Fleischbeschaugesetz. Siehe Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 17. Mai 1898. Erläutert von H. v. Schneider, Oberlandesgerichtspräsident. 3., umgearbeitete Auflage. 1908. XXVI, 423 Seiten kl. 8°. M 2.80. — Textausgabe siehe Nebengesetze Seite 3.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat. 2. Auflage. 1910. VIII, 303 Seiten kl. 8°. M 3.50

Genossenschaftsgesetz. Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat. 3. Aufl. 1912. IX, 384 S. M 3.—

Gerichtskostengesetz nebst Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Erläutert von Ministerialrat A. von Reisenegger und Ministerialrat H. Schmidt. 3. Auflage mit Anhang, enthaltend die Novelle vom 1. Juni 1909. IV, 286 u. 23 Seiten kl. 8°. M 2.40. (Anhang einzeln 30 Pfg.)

Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Reichsgesetz in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Sigm. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt. 5., neubearbeitete Auflage. 1913. X, 267 Seiten. M 3.—

Gewerbegerichtsgesetz. Menzinger-Prenners Textausgabe in 3. Auflage unter Berücksichtigung der Justiznovelle vom 1. Juni 1909 neubearbeitet von Dr. J. B. Prenner, Gewerbegerichtsdirektor. 1910. XII, 224 Seiten kl. 8°. M 2.40

Gewerbeordnung. Kommentar von Dr. v. Landmann. 6. Auflage. (Siehe Seite 10.) — Textausgabe. 8. Auflage. 1912. M 1.20. (Siehe Seite 3.)

Grundbuchordnung. Von Dr. Johannes Krech, kaiserlicher Geheimer Regierungsrat. 4., vermehrte Auflage, bearbeitet von Landrichter Dr. Fritz Krech. 1914. A. Ausgabe für die deutschen Bundesstaaten außer Preußen. VIII, 158 Seiten kl. 8°. M 1.50. — B. Ausgabe mit den preußischen Ausführungsbestimmungen. VIII, 277 Seiten kl. 8°. M 2.—. — Textausgabe siehe Nebengesetze zum BGB. (Seite 3.)

Grundstückübertragungsstempel. Textausgabe s. Reichssteuergesetze S. 3.

Haager Abkommen, die sechs, über internationales Privatrecht und Zivilprozeßrecht. Erläutert von J. Dittmann, Landgerichtsrat in Nürnberg. 1913. XII, 188 Seiten kl. 8°. M 2.80

Haftpflichtgesetz in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erläutert von Dr. Max Reindl. 1901. VIII, 253 Seiten. M 3.—

Haftung, beschränkte. Siehe „Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Handelsgesetzbuch. Handausgabe (ohne Seerecht) von Professor Dr. Gareis. 5. Auflage. 1912. X, 515 S. 8°. Gebunden M 4.—. (Seite 2.) — Textausgabe (mit Seerecht). M 1.80 (Seite 3.)

Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897. Textausgabe. IV, 180 S. Kart. M —.80

Hausarbeitgesetz vom 20. Dezember 1911. Erläutert von Dr. Gustav Rohmer, Ministerialrat. 1912. XVII, 140 Seiten kl. 8°. M 1.80

Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat. 1900. XIV, 145 Seiten kl. 8°. M 2.50

Kaufmannsgerichtsgesetz. Menzinger-Prenners Textausgabe in 3. Aufl. unter Berücksichtigung der Novelle vom 1. Juni 1909 neubearbeitet von Dr. J. B. Prenner, Gewerbegerichtsdirektor in München. 1910. XVI, 202 Seiten kl. 8°. M 2.—

Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903. Erläutert von Min.Rat Dr. G. Rohmer. IV, 103 Seiten kl. 8°. M 1.20

Konkursordnung. Handausgabe von Dr. Harburger. 2. Auflage. 1907. Gebunden M 2.50 (siehe Seite 2). — Textausgabe. 4. Auflage. M 1.— (siehe Seite 3).

Kraftfahrzeuge. Siehe Automobilgesetz, Seite 4

Lebensmittelkontrolle. Ein Führer für die damit betrauten Behörden von Dr. Ed. v. Raumer und Dr. Ed. Spaeth. Mit einer farbigen Pilztafel. 1907. X, 213 Seiten 8°. Gebunden M 3.—

Leuchtmittelsteuer. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3

Militärstrafgerichtsordnung und Militärstrafgesetzbuch. Textausgabe mit Register. 3. Auflage, 2. Abdruck. 1913. Leinwandband M 1.50 (Seite 3). — Handausgabe der Militärstrafgerichtsordnung mit Erläuterungen von Dr. G. Weigel. 1900. Leinwandband M 3.50 (Seite 2). — Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung von Senatspräsident Cl. v. Koppmann. 60 Bogen gr. 8°. Geheftet M 20.—, Halbfranzband M 22.50. Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch. 3. Auflage. Geheftet M 14.—, gebunden M 16.50 (Seite 13).

Nahrungs- und Genußmittelgesetz nebst den Gesetzen über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben usw., den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz (Margarinegesetz). Erläutert von Th. v. d. Pfordten, I. Staatsanwalt. 2. Aufl. 1913. IV, 147 S. kl. 8°. Geb. M 2.25

Nebengesetze zum BGB. Textausgabe (siehe Seite 3).

Patentgesetz. Siehe Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Professor Allfeld. Gebunden M 12.—. (S. Seite 12.)

Personenstandsgesetz. Kommentar von Professor Dr. C. Sartorius. 1902. XXII, 548 Seiten gr. 8°. Gebunden M 10.—. (S. Seite 11.)

Preßgesetz. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Koller. 1888. Kart. M 3.—

Privatversicherungsgesetz. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Versicherungsaufsichtsgesetz). Erläutert von Professor Dr. H. Rehm. 3. Auflage. 1911. XIV, 429 Seiten kl. 8°. M 5.50

Rechtsanwaltsgebührenordnung. Siehe Gebührenordnung (Seite 5).

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Handausgabe mit Erläuterungen von Welser (Seite 2). — Kommentar von Keller-Trautmann (Seite 11)

Reichsbankgesetz. Siehe Bankgesetz Seite 4

Reichsbesitzsteuergesetz. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister von Dr. Heinrich Rheinstrom, Rechtsanwalt. Etwa M 2.50. Erscheint demnächst. — Textausgabe M 1.20 (siehe Wehrbeitraggesetz Seite 4)

Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913. Textausgabe siehe Seite 3

Reichssteuergesetze vom 15. Juli 1909. Siehe Seite 3

Reichssteuergesetze vom 3. Juni 1906. Siehe Seite 4

Reichstagswahlgesetz und Wahlreglement in der Fassung vom 28. April 1903. Textausgabe. 3. Abdruck mit der Novelle vom 4. Juni 1913. Kart. M —.60 (Seite 3). — Erläutert von K. Rasp, Regierungsrat. 1890. XXI, 130 Seiten kl. 8°. Kartoniert M 1.20

Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908. Mit Einleitung, Anmerkungen, den Ausführungsbestimmungen für Preußen und Bayern und Register von E. v. Sartor. 1908. X, 350 Seiten kl. 8°. M 3.—

Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1910 nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe von Professor Dr. Fritz Stier-Somlo. M 8.50 (Siehe Seite 2.) — Textausgabe M 2.— (siehe Seite 3).

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Siehe Seite 14 — privatrechtlichen Inhalts. Siehe Seite 15 — handelsrechtlichen Inhalts. Siehe Seite 16 — strafrechtlichen Inhalts. Siehe Seite 17

Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs. Siehe Seite 18

Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Siehe Seite 19

Schaumweinsteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3

Scheckgesetz. Gesetz von 1908. Textausgabe mit Erläuterungen von S. Merzbacher, Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg. 1908. VIII, 106 S. kl. 8°. M 1.20

Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Erläutert von Fr. von Brettreich. 2. Auflage neubearbeitet von Bezirkstierarzt J. Voltz. 1914. XXX, 479 Seiten kl 8°. M 6.50

Scheckstempelgesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3

Schuldverschreibungsgesetz. Erläutert von S. Merzbacher, Justizrat. 1900. XVII, 118 Seiten kl. 8°. M 2.—

Staatsverträge. Sammlung von Staatsverträgen über Angelegenheiten der Rechtspflege und der Justizverwaltung. Textausgabe mit Sachregister herausgegeben von J. Bleyer, Landgerichtsrat. 1909. XIII, 339 Seiten kl. 8°. M 3.50

Stellenvermittlergesetz (Arbeitsnachweisgesetz). Kommentar von Rechtsrat Dr. Karl H. Fischer. 1911. Gebunden M 9.— (siehe Seite 10)

Strafgesetzbuch. Textausgabe von Staudinger-Schmitt nebst Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. 10. Auflage. Zweiter Abdruck. Mit der Novelle vom 19. Juni 1912. M 1.20 (Seite 3) — Handausgabe von Henle-Schierlinger. 3. Auflage. Mit der Novelle vom 19. Juni 1912. Geb. M 4.— (Seite 2)

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Textausgabe. 3. Auflage. 1911. M 1.50 (Seite 3). — Kommentar von Stenglein. 3. Auflage. 1898. Gebunden M 15.50 (Seite 13).

Tabaksteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3

Talonstempelgesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und Verlagsrecht. Gesetze vom 19. Juni 1901 mit Verweisungen von Professor Dr. Ph. Allfeld. 2. Auflage. 1901. IV, 90 Seiten kl. 8°. M 1.20. — Kommentar von Professor Dr. Ph. Allfeld. Mit Nachtrag 1911. Gebunden M 9.— (Seite 12).

Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Kommentar von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 1908. Mit Nachtrag 1911. Gebunden M 6.— (Seite 12). — Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 1907. M 1.—

Urheberrecht, gewerbliches. Kommentar von Professor Dr. Ph. Allfeld. 1904. Gebunden M 12.— (Seite 12).

Vereinsgesetz. Siehe Reichsvereinsgesetz Seite 7.

Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen und Verträgen. Begründet von Dr. Max v. Proebst. 4. Auflage neubearbeitet von Dr. Rudolf Oeschey. 1913. VIII, 324 S. kl. 8°. M 2.50

Versicherungsgesetz. Siehe Privatversicherungsgesetz Seite 6.

Versicherungsgesetz für Angestellte. Handausgabe von Professor Stier-Somlo. 1913. M 4.— (Seite 2). Textausgabe M 1.20 (Seite 3)

Versicherungsvertrag. Gesetz von 1908. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von K. Schneider. 1908. VIII, 555 Seiten kl. 8°. M 5.—

Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909. Textausgabe siehe Seite 4

Vogelschutz, nach deutschem Reichsrecht erläutert von Bezirksamtmann v. Welser. 1909. IV, 74 Seiten kl. 8°. M 1.—

Vormundschaftsrecht. Kommentar von Reichsgerichtsrat August Fuchs (siehe Seite 11).

Warenbezeichnungen. Gesetz vom 12. Mai 1894. Erläutert von Professor Dr. Allfeld. 1894. IV, 133 Seiten kl. 8°. Kartoniert M 1.80

Wechselordnung und Wechselstempelgesetz. Erläutert von Professor Dr. K. Gareis. 9. Auflage, 2. Abdruck. 1913. XIII, 232 Seiten kl. 8°. M 2.—

Wechselstempelgesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Wehrbeitraggesetz. (Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag). Vom 3. Juli 1913. Mit Einleitung, Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen und der Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten von Dr. Heinrich Rheinstrom, Rechtsanwalt. 2., vermehrte Auflage. 1914. XXIII, 263 Seiten kl. 8°. M 3.—. — Textausgabe mit Ausführungsbestimmungen M 1.40 (Seite 4)

Weingesetz vom 7. April 1909 nebst den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Th. v. d. Pfordten, Landgerichtsrat. 1910. IV, 207 Seiten kl. 8°. M 2.25

Wettbewerbgesetz. Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Auf Grund der Erläuterungen von Landgerichtsrat Dr. Müller-Meiningen in 5. Auflage völlig neubearbeitet von Justizrat S. Merzbacher. Erscheint demnächst!

Wuchergesetz nebst dem Reichs- und bayerischen Landesgesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und die Vorschriften des preußischen und bayerischen Rechts über den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler. Erläutert von W. Henle. 1894. VIII, 187 Seiten kl. 8°. Kartoniert M 1.80

Zigarettensteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Zivilprozeßordnung. Kommentar von Professor Dr. Lothar v. Seuffert. 11. Auflage siehe Seite 9. — Handausgabe von Freudenthal. 3. Auflage. 1910. M 7.— (siehe Seite 2). — Textausgabe M 2.— (siehe Seite 3).

Zündwarensteuergesetz. Textausgabe siehe Reichssteuergesetze Seite 3.

Zuwachssteuergesetz. Mit Einleitung, Erläuterungen und Tabellen, den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen und einem Auszug des Reichsstempelgesetzes bearbeitet von Justizrat S. Merzbacher. 1911. XX, 282 Seiten kl. 8°. M 3.50 — Textausgabe. 40 Seiten kl. 8°. M —.80 (Seite 4)

Zwangsversteigerungsgesetz. Kommentar von Th. v. d. Pfordten. 1904. Gebunden M 12.50 (Seite 13). — Textausgabe mit Erläuterungen von W. von Henle, k. b. Staatsrat. 3. Auflage. 1907. VIII, 405 Seiten kl. 8°. M 2.80

Kommentare

Kommentar zur Zivilprozeßordnung

von Dr. **Lothar von Seuffert**

o. Professor an der Universität München, kgl. Geheimer Rat

unter Berücksichtigung der Novellen vom 1. Juni 1909 und 22. Mai 1910 völlig neubearbeitete elfte Auflage

Zwei Bände. XXX, 753 und IV, 899 Seiten Lex. 8°. Gebunden M 42.—

„. . Seltene Gewissenhaftigkeit und Klarheit zeichnen die Darstellung aus." Annalen des Deutschen Reiches. — „Der größte Vorzug des an Vorzügen so reichen Kommentars ist wohl der, daß der Verfasser, eine Autorität sowohl auf dem Gebiete des Zivilprozesses, als auch auf dem des materiellen Rechtes, es meisterhaft versteht, auch die einschlägigen Bestimmungen des materiellen Rechts in die Erläuterungen einzubeziehen. Bis zur siebenten Auflage war es das frühere gemeine deutsche Recht und die Partikulargesetzgebung und von der achten Auflage an ist es das neue bürgerliche Gesetzbuch, auf deren Verwebung mit dem Prozeßrecht die größte Sorgfalt verwendet ist. Auf dies Werk muß die deutsche Rechtswissenschaft stolz sein." Deutsche Literaturzeitung.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

vom 18. August 1896

nebst dem Einführungsgesetze vom 18. August 1896

Bisher sind erschienen:

Erster Band: **Allgemeiner Teil nebst Einleitung.** Von Dr. Eduard Hölder, o. Professor der Rechte in Leipzig. (Vollständig.) X, 480 Seiten Lex. 8°. Geheftet M 9.—, in Halbfranz gebunden M 11.—

Zweiter Band: **Recht der Schuldverhältnisse.** Von Dr. Friedrich Schollmeyer, o. Professor der Rechte in Marburg. 1. Hälfte, den Allgemeinen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse enthaltend. VIII, 449 Seiten Lex. 8°. Geheftet M 8.50, in Halbfranz gebunden M 10.50

Vierter Band: **Familienrecht.** 1. Abschnitt: Bürgerliche Ehe. Von Dr. Arthur B. Schmidt, o. Professor der Rechte in Gießen. XII, 823 Seiten Lex. 8°. Geheftet M 15.50, in Halbfranz gebunden M 17.50

Vierter Band: **Familienrecht.** 3. Abschnitt: Vormundschaft. Von August Fuchs, Reichsgerichtsrat in Leipzig. X, 509 Seiten Lex. 8°. Geheftet M 12.—, in Halbfranz gebunden M 14.—

Kommentar zur Gewerbeordnung

von Dr. Robert von Landmann

k. bayer. Staatsminister a. D.

Sechste, völlig neubearbeitete Auflage 1912

Zwei Bände. VIII, 834 und XII, 1152 Seiten Lex. 8° Gebunden M 37.—

„Der Hauptkommentar, der immer noch rechtzeitig sich verjüngende große Kommentar zur Gewerbeordnung, ist neuerlich auf dem Plane. Zum sechsten Male bei einem Werke dieses Umfangs. Das spricht laut für seinen inneren Wert, für seine Unentbehrlichkeit, um dieses viel mißbrauchte Wort einmal mit voller Berechtigung anzuwenden, für seine Unentbehrlichkeit, sage ich, bei jeder ernsteren, tiefer dringenden Arbeit auch in der vielgestaltigen Praxis des Gewerberechts." Annalen des Deutschen Reiches. — „Einer Hervorhebung der Bedeutung und der Vorzüge des Landmannschen Kommentars bedarf es nicht mehr. Seine Wertschätzung und Verbreitung durch ganz Deutschland ist eine so hervorragende, daß auf dem Gebiete des Gewerberechts wohl kaum irgend eine wichtige Frage in Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis in letzter Instanz zur Entscheidung gelangt, ohne daß dabei dieser Kommentar mit zu Rate gezogen wird. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er auch in der neuen Auflage seine Stellung und seinen Rang als führender Kommentar auf dem Gebiete des Gewerberechts behaupten wird." Preußisches Verwaltungsblatt.

Kommentar zum Stellenvermittlergesetz

(Arbeitsnachweisgesetz)

unter Verarbeitung der Vollzugsvorschriften sämtlicher Bundesstaaten und mit vollständigem Abdruck nebst Kommentierung der Vollzugsvorschriften von Preußen, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, Sachsen und Württemberg, sowie teilweise von Oldenburg

herausgegeben von

Dr. Karl H. Fischer

Rechtsrat in Nürnberg

VIII, 428 Seiten Lex. 8° Gebunden M 9.—

„Schon aus dem äußeren Umfang des Buches geht hervor, daß alles Material, das aus dem bisherigen Rechtszustand zur Erläuterung des neuen Rechts mitverwertet werden konnte, daß besonders auch die amtlichen Vorlagen zu dem Gesetze erschöpfend berücksichtigt worden sind... Die tabellarische Zusammenstellung der Vollzugsvorschriften ist ein kleines Kunststück und ein Muster peinlicher Sorgfalt. Der Kommentar selbst gibt in breiter Behandlung ein gutes und klares Bild über Inhalt, Ziele und Absichten des Gesetzes und geht auf alle verwaltungsrechtlichen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Fragen sehr gewissenhaft unter eigener Stellungnahme und unter voller Ausschöpfung praktischer Erfahrungen ein. So ist das tüchtige Buch wert, auf das beste empfohlen zu werden." Gewerbearchiv.

Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

von

Dr. von Keller und **Dr. Trautmann**

Geh. Legationsrat und Vortragendem Rat im Auswärtigen Amt

Gerichtsassessor und Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern

Etwa 45 Bogen gr. 8°. Gebunden etwa M 18.—. Erscheint demnächst

Kommentar zum Vormundschaftsrecht

erläutert von

Reichsgerichtsrat August Fuchs

X, 509 Seiten Lex. 8° Geheftet M 12.—, in Halbfranz gebunden M 14.—

„Ein Werk, mit dem sich der Verfasser einen der ersten Plätze in der deutschen Rechtswissenschaft erobert hat. Streng wissenschaftlich, auch abweichenden Ansichten von Minderheiten gerecht werdend, ist dieser Kommentar des Vormundschaftsrechts dem von Staudinger mindestens ebenbürtig. Auf 500 Seiten ist nur das Vormundschaftsrecht behandelt. Dabei ist eine Vollständigkeit erzielt, welche den Praktiker niemals im Stiche lassen wird. Ich habe das Buch an der Hand von Spezialliteratur genau überprüft und bei dieser Methode keine Frage aufgefunden, auf welche der Verfasser nicht in selbständigem Denken eine Antwort errungen hätte." Jahrbuch des Verwaltungsrechts.

Kommentar zum Personenstandsgesetz

sowie zu den auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten von

Dr. C. Sartorius

o. Professor der Rechte in Tübingen

XXII, 548 Seiten 8° Gebunden M 10.—

„Das vorzüglich ausgestattete Buch zeichnet sich durch hohe Wissenschaftlichkeit, umfassende Gründlichkeit und große Klarheit im Ausdrucke, sowie auch durch praktische Brauchbarkeit aus; es kann deshalb den Standesbeamten, ihren vorgesetzten Verwaltungsbehörden und den Gerichten zum Studium und für die Praxis bestens empfohlen werden." Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Kommentar zum Börsengesetz

nebst einer Darstellung der Rechtsgrundsätze über den Effektenhandel zwischen Bankier und Kunden von

Dr. Arthur Nußbaum

Rechtsanwalt an den Landgerichten Berlin

XXXVIII, 443 Seiten Lex. 8° Gebunden M 15.—

Kommentar zu den Gesetzen über das
gewerbliche Urheberrecht

Patentgesetz — Muster- und Modell-Urheberrecht — Gebrauchsmusterschutz — Warenzeichenschutz — Internationale Verträge.

Von Dr. Philipp Allfeld
ord. Professor der Rechte in Erlangen

1904. XXX, 806 Seiten 8° Gebunden. M 12.—

Kommentar zu dem Gesetze betreffend das
Urheberrecht an Werken der bildenden Künste

und der Photographie vom 9. Januar 1907. Nebst den Verträgen des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten, sowie den Vollzugsbestimmungen

Mit **Nachtrag**, enthaltend die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der Revidierten Berner Übereinkunft und die seit Erscheinen des Werkes veröffentlichten internationalen Vereinbarungen.

Von Dr. Philipp Allfeld
ord. Professor der Rechte in Erlangen

XII, 318 und 22 Seiten 8° Gebunden M 6.—. Nachtrag einzeln M —.25

Kommentar zum Gesetze betreffend das
Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

und über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts

Mit **Nachtrag**, enthaltend die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908, das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der Revidierten Berner Übereinkunft und die seit Erscheinen des Werkes veröffentlichten internationalen Vereinbarungen.

Von Dr. Philipp Allfeld
ord. Professor der Rechte in Erlangen

X, 570 und 26 Seiten 8° Gebunden M 9.—. Nachtrag einzeln M —.25

Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz

Von Th. v. d. Pfordten
Landgerichtsrat

1906. VIII, 599 Seiten 8° Geheftet M 11.—, gebunden M 12.50
Ausgabe für Bayern (mit bayerischen Ausführungsgesetzen usw.) gebunden M 15.—

Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung

vom 1. Dezember 1898

Von Clemens von Koppmann

Senatspräsidenten beim Reichsmilitärgericht

1901. X, 1003 Seiten 8° Geheftet M 20.—, in Halbfranzband M 22.50

Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch

Von Clemens von Koppmann

3. Auflage, bearbeitet von Senatspräsident Dr. G. Weigel

1904. X, 612 Seiten 8° Geheftet M 14.—, in Halbfranzband M 16.50

Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Civilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche

Von Dr. G. Weigel

Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht

1902. X, 360 Seiten 8° Gebunden M 6.50

Lehrbuch des deutschen Strafrechts

Von Dr. Friedrich Wachenfeld

o. Professor der Rechte in Rostock

1914. XI, 608 Seiten gr. 8°. Geheftet M 10.50, gebunden M 11.50. Soeben erschienen.

Nach dem inneren Zusammenhange des Stoffes übersichtlich geordnet und im einzelnen durchaus wissenschaftlich und gleichzeitig der Praxis dienlich durchgeführt, ist das Werk nicht nur vorzüglich geeignet, akademischen Vorlesungen zur Grundlage zu dienen, sondern es wird den Praktikern, Richtern, Referendaren und Anwälten hoch willkommen sein.

Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts

Von Emanuel Ullmann

ord. Professor der Rechte an der Universität München

XI, 676 Seiten gr. 8° Geheftet M 12.50, in Halbfranzband M 14.50

System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

Von Dr. jur. Fritz Berolzheimer

I. Band: **Kritik des Erkenntnisinhaltes.** 1904. XII, 327 Seiten gr. 8°. Geheftet M 8.50, gebunden M 10.—

II. Band: **Die Kulturstufen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.** 1905. XV, 500 Seiten gr. 8°. Geheftet M 13.—, gebunden M 15.—

III. Band: **Philosophie des Staates samt den Grundzügen der Politik.** 1906. XI, 370 Seiten gr. 8°. Geheftet M 10.—, gebunden M 11.50

IV. Band: **Philosophie des Vermögens einschließlich des Handelsverkehrs.** 1907. X, 335 Seiten gr. 8°. Geheftet M 8.50, gebunden M 10.—

V. (Schluß-) Band: **Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform.** 1907. IX, 280 Seiten gr. 8°. Geheftet M 7.50, gebunden M 9.—

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von

Dr. Carl Sartorius, Professor an der Universität Tübingen

Vierte, neubearbeitete und vermehrte Auflage. 1914. X, 646 Seiten kl. 8°
Roter Leinwandband M 3.50

Inhalt (in chronologischer Folge)

Die unter einem späteren Datum abgeänderten Gesetze sind mit * versehen.

Gesetze betr.: **1.** Die Reichsverfassung mit Einführungsgesetz vom 16. April 1871 und sieben Anlagen.* **2.** Das Paßwesen vom 12. Oktober 1867. **3.** Die Freizügigkeit vom 1. November 1867.* **4.** Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867.* **5.** Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867.* **6.** Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868. **7.** Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.* **8.** Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869. **9.** Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 vom 28. Mai 1870.* **10.** Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich vom 9. Juni 1871.* **11.** Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.* **12.** Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872.* **13.** Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873. **14.** Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873. **15.** Impfgesetz vom 8. April 1874. **16.** Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. **17.** Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. **18.** Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 * **19.** Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875.* **20.** Bankgesetz vom 14. März 1875. Auszug. **21.** Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877. **22.** Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878. **23.** Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.* **24.** Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879.* **25.** Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.* **26.** Wehrpflicht der Geistlichen vom 8. Februar 1890. **27.** Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich vom 15. Dezember 1890. **28.** Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892.* **29.** Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung vom 12. März 1893.* **30.** Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. **31.** Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899.* **32.** Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899. **33.** Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900. **34.** Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. **35.** Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. **36.** Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900.* **37.** Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.* **38.** Bekanntmachung betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4 November 1904.* Auszug. **39.** Gesetz betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 15. April 1905. **40.** Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags vom 21. Mai 1906. **41.** Reichsbeamtengesetz vom 17. Mai 1907. **42.** Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. **43.** Vereinsgesetz vom 19. April 1908. **44.** Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. **45.** Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. **46.** Bekanntmachung betreffend die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. Auszug. **47.** Gesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909. **48.** Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909. **49** Weingesetz vom 7. April 1909. **50.** Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909. Auszug. **51.** Münzgesetz vom 1. Juni 1909. **52.** Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909. **53.** Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910. **54.** Gesetz über die Haftung des Reiches für seine Beamten vom 22. Mai 1910. **55.** Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres vom 27. März 1911. **56.** Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. **57.** Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen vom 31. Mai 1911. **58.** Gesetz betr. die deutsche Flotte in der Fassung vom 27. Juni 1912. **59.** Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Anhang. **60.** Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag in der Fassung vom 8. Mai 1912.

Alphabetisches Sachregister.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts

Eine Ergänzung zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

Dr. Arthur B. Schmidt

Geheimem Justizrat und Professor der Rechte an der Universität Gießen

3., neubearb. und stark vermehrte Auflage 1912. XI, 358 S. Roter Leinwandband M 2.25

Inhalt:

1. Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867
2. Gesetz über die Aufhebung der polizeil. Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868
3. Gesetz betr. die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868
4. Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869
5. Gesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerl. und staatsbürgerl. Beziehung vom 3. Juli 1869
6. Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870
7. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870
8. Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870
9. Gesetz betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tötungen u. Körperverletzungen v. 7. Juni 1871
10. Gesetz betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871
11. Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dez. 1871
12. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873
13. Reichsmilitärgesetz §§ 38, 40—45 vom 2. Mai 1874
14. Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875
15. Gesetz betr. das Alter der Großjährigkeit vom 17. Febr. 1875
16. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876
18. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876
20. Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens vom 2. Juli 1879
21. Gesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880
22. Ges. betr. d. Unzulässigkeit der Pfändung v. Eisenbahnfahrbetriebsmitteln v. 3. Mai 1886
24. Gesetz betr. die Ausführung der am 9. Sept. 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 4. April 1888
25. Patentgesetz vom 7. April 1891
26. Gesetz betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891
27. Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891
28. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891. Vom 11. Juli 1891
29. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892
32. Gesetz betr. die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze vom 17. Mai 1898
33. Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des BGB. vom 16. Juni 1898
34. Bestimmungen über das Vereins- und Güterrechtsregister vom 3./12. Nov. 1898
35. Bekanntmachung betr. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899
36. Verordnung betr. die Hauptmängel u. Gewährfristen beim Viehhandel v. 27. März 1899
38. Verordnung betr. die Einführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 in Helgoland vom 25. Nov. 1899
39. Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899

[Fortsetzung siehe Seite 16]

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen privatrechtlichen Inhalts
(Fortsetzung)

40. Gesetz betr. das Vereinswesen vom 11. Dez. 1899
41. Uebereinkommen betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 30. Dez. 1899
42. Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit für Todeserklärungen vom 8. März 1900
43. Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900
45. Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901
46. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901
47. Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste vom 13. Sept. 1901
48. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902
49. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1902
50. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902
51. Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 9. April 1903
52. Gesetz, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904
53. Gesetz betr. die Rechtsstellung des Herzogl. Holsteinischen Fürstenhauses v. 25. März 1904
54. Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 14. April 1905
55. Gesetz betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905
56. Gesetz betr. die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechts vom 17. März 1906
57. Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906
58. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907
59. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 8. April 1907
60. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 16. Oktober 1907
61. Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien vom 9. Nov. 1907
64. Gesetz betr. Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 30. Mai 1908
66. Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten vom 15. Oktober 1908
67. Revidierte Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. Nov. 1908
68. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
69. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909
71. Aenderung des Gesetzes betr. das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891. Vom 6. Mai 1910
72. Gesetz zur Ausführung der revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 22. Mai 1910
73. Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910
74. Verordnung zur Ausführung der am 13. Nov. 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 12. Juli 1910. — Alphabetisches Register.

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts

Eine Ergänzung zum Handelsgesetzbuch. Mit alphabetischem Sachregister

3. neubearbeitete Auflage. 1910. XII, 747 Seiten kl. 8°. Roter Leinwandband M 3.50

Auszug aus dem Inhalt.

1. Gesetz, betr. die Einführung der Allg. Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze vom 5. Juni 1869
2. Allgemeine Deutsche Wechselordnung*
3. Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 und vom 15. Juli 1909

[Fortsetzung siehe Seite 17]

Sammlung kleinerer Reichsgesetze und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts
(Fortsetzung)

5. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871
6. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871*. Auszug
9. Gesetz, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874*
10. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874
11. Bankgesetz vom 14. März 1875*
15. Gesetz, betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877
18. Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888*. — Auszug
19. Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889*
20. Bekanntmachung betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben vom 11. Juli 1889 und vom 1. Juli 1899
21. Intern. Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890*
25. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892*
26. Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894
27. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894
28. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) vom 30. Juni 1894
29. Gesetz, betr. die privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895*
30. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895
32. Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und 8. Mai 1908
33. Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere
34. Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 [vom 5. Juli 1896.
35. Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899*
36. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899
39. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901
42. Verordnung, betr. das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung vom 23. Dez. 1901
43. Seemannsordnung vom 2. Juni 1902
44. Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute vom 2. Juni 1902
45. Gesetz, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute vom 2. Juni 1902
48. Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904
49. Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906
51. Scheckgesetz vom 11. März 1908
52. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908.
53. Bekanntmachung, betr. die Postscheckordnung vom 6. November 1908
54. Bekanntm., betr. die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dez. 1908. (Auszug.)
56. Münzgesetz vom 1. Juni 1909.
57. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909.

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von

Hermann Schmitt, t. Oberlandesgerichtsrat

2., bis zur Gegenwart fortgeführte und ergänzte Auflage

1909. X, 402 Seiten kl. 8° Roter Leinwandband M 2.50

Inhalt: 1. Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851.
2. Gesetz, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 7. April 1869.
3. Gesetz, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.
4. Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871.
5. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.
6. Impfgesetz. Vom 8. April 1874. 7. Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874.
8. Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876. 9. Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878.
10. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. 11. Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879 und vom 7. Februar 1906.

[Fortsetzung siehe Seite 18]

Sammlung von Reichsgesetzen strafrechtlichen Inhalts (Fortsetzung)

12. Gesetz, betr. den Wucher. Vom 24. Mai 1880 mit Novelle vom 19. Juni 1893.
13. Viehseuchengesetz. Vom 26. Juni 1909. 14. Gesetz, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße Vom 20. Juli 1881 mit Novelle vom 24. Juli 1909.
15. Zündhölzergesetz. Vom 10. Mai 1903. 16. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 9. Juni 1884.
17. Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren. Vom 16. Juli 1884.
18. Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885.
19. Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. Vom 25. Juli 1887.
20 Gesetz, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 5. Juni 1887.
21. Vogelschutzgesetz. Vom 22. März 1888 mit Novelle vom 30. Mai 1908. 22. Gesetz, betr. die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888. 23. Gesetz, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 19. Mai 1891. 24. Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. Vom 6. April 1892 mit Novelle vom 17. März 1908.
25. Bekanntmachung, betr. die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. Nov. 1904
26. Bahnordnung f. d. Nebeneisenbahnen Deutschlands. Vom 5. Juli 1892.
27. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893.
28. Gesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894.
29. Ges., betr. d. Schutz d. Brieftauben u. d Brieftaubenverkehrs im Kriege. V. 28. Mai 1894.
30. Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. V. 28. Juli 1895.
31. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909.
32. Ges., betr. d. Pflichten d. Kaufleute bei Aufbewahr. fremd. Wertpapiere. V. 5. Juli 1896.
33. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.
34. Ges., betr. d. Verkehr m. Butter, Käse, Schmalz u. deren Ersatzmitteln. V. 15. Juni 1897.
35. Ges., betr. d. Entschäd. d. i. Wiederaufnahmeverf. freigespr. Personen. V. 20. Mai 1898.
36. Gesetz, betr. die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898.
37. Gesetz, betr. einige Aenderungen von Bestimmungen über d. Postwesen. V. 20. Dez. 1899.
38. Gesetz, betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit. Vom 9. April 1900.
39. Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3 Juni 1900.
40. Gesetz, betr die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900.
41. Weingesetz. V. 7. April 1909. 42. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. V. 22. März 1902. 43. Süßstoffgesetz. V. 7. Juli 1902. 44. Ges., betr. Phosphorzündwaren. V. 10. Mai 1903. 45. Gesetz, betr. die Bekämpfung der Reblaus. V 6. Juli 1904.
46. Ges., betr. die Entschädig. für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. V. 14. Juli 1904.
47. Ges., betr. die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen. V. 4. Juli 1905.
48. Ges., betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Vom 17. Februar 1908.
49. Vereinsgesetz. V. 19. April 1908. 50. Maß- und Gewichtsordnung. V. 30. Mai 1908.
51. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Mai 1909.
52. Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 1909.

Nachtrag. Alphabetisches Sachregister.

Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs

Textausgabe mit ausführlichem Sachregister. 1906

1906. XIV, 848 Seiten kl. 8° Roter Leinwandband M 4.—

Auszug aus dem Inhalt (im ganzen 95 Nummern):

1. Preußisches Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851. 2. Genfer Vertrag vom 22. August 1864. 3. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867. 14. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/1871. Vom 20. Mai 1871. 16. Allerhöchster Erlaß, betr. die Geschäftsführung der ob. Marinebehörde. V. 15. Juni 1871.
17. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871.
18. Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 9. Dez. 1871.
19. Allerhöchster Erlaß, betr. die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

[Fortsetzung siehe Seite 19]

Sammlung der auf Heer und Flotte bezüglichen Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reichs (Fortsetzung)

28. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874.
32. Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.
39. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. Vom 2. Juni 1878.
42. Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 6. Mai 1880.
47. Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 31. März 1885.
49. Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11. März 1887.
50. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.
52. Wehrordnung im Wortlaute des Neudrucks von 1904.
53. Heerordnung im Wortlaute des Neudrucks von 1904.
55. Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 27. Januar 1890.
56. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen. Vom 8. Februar 1890.
57. Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.
58. Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika. Vom 22. März 1891.
59. Gesetz ü. die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen. V. 30. Mai 1892.
61. Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893.
62. Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893.
63. Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894. 64. Marineordnung. Vom 12. November 1894.
64 a. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 9. Juni 1895.
65. Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896.
67. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 7./18. Juli 1896.
77. Gesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899.
78. Gesetz, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes. Vom 25. März 1899.
79. Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Vom 29. Juli 1899.
80. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Vom 29. Juli 1899.
82. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.
88. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902.
89. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen in den ostafrik. Schutzgebieten u. die Wehrpflicht daselbst (RGBl. 1896 S. 653). V. 25. Juni 1902.
92. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902.
94. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. April 1905
95. Kriegsartikel — Nachträge. — Register.

☞ *In den Seite 14—19 aufgeführten 5 Sammelbänden und den auf S. 3 u. 4 aufgeführten Einzelausgaben liegt nunmehr die gesamte Reichsgesetzgebung (mit einziger Ausnahme der Zollgesetze) in übersichtlicher Weise gruppiert und dem neuesten Stand der Gesetzgebung entsprechend in bequemen, bestens ausgestatteten Textausgaben vor!*

Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts

Textausgabe mit Sachregister und Literaturnachweisungen herausgegeben von

Professor **Dr. Fritz Stier-Somlo**

2., vermehrte Auflage 1913. XVIII, 1082 Seiten kl. 8°. Roter Leinwandband M 4.50

Inhalt: 1. Edikt betr. den freien Gebrauch des Grundeigentums ꝛc. vom 9. Oktober 1807. 2. Kabinettsordre, betr. die Aufhebung der Erbuntertänigkeit vom 28. Oktober 1807. 3. Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810. 4. Ordre wegen Ernennung des Ministerii vom 3. Juni 1814 5 Verord-

[Fortsetzung siehe Seite 20]

Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts
(Fortsetzung)

nung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. **6.** Verordnung wegen Einführung des Staatsrats vom 20. März 1817. **7.** Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817. **8.** Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- 2c. behörden vom 26. Dezember 1808. **9.** Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825. **10.** Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs 2c. vom 11. Mai 1842. **11.** Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. **12.** Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Abgeordnetenwahl. **13.** Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. **14.** Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. **15.** Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. **16.** Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. **17.** Gesetz, betr. die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852. **18.** Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. **19.** Gesetz, betr. die Verfolgung wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854. **20.** Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. vom 12. Oktober 1854. **21.** Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856. **22.** Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856. **23.** Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. **24.** Revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858. **25.** Landgemeindeordnung für Hannover vom 28. April 1859. **26.** Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861. **27.** Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landesteilen vom 20. September 1867. **28.** Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869. **29.** Gesetz, betr. die Pensionierung der Staatsbeamten und Lehrer vom 27. März 1872. **30.** Gesetz, betr. die Oberrechnungskammer vom 27. März 1872. **31.** Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen 2c. vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881. **32.** Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873. **33.** Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. **34.** Provinzialordnung für die östlichen Provinzen vom 29. Juni 1875 und 22. März 1881. **35.** Gesetz, betr. Anlegung 2c. von Straßen 2c. vom 2. Juli 1875. **36.** Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 und 2. August 1880. **37.** Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen vom 25. August 1876. **38.** Gesetz, betr. die Geschäftssprache vom 28. August 1876. **39.** Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte vom 1. August 1879. **40.** Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. **41.** Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883. **42.** Gesetz, betr. die Ansiedelungen in Westpreußen und Posen vom 26. April 1886. **43.** Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. **44.** Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und 19. Juni 1906. **45.** Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. **46.** Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891. **47.** Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891. **48.** Gesetz, betr. Aenderung das Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893. **49.** Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893. **50.** Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. **51.** Gesetz, betr. die Bildung von Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900. **52.** Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 2. Juli 1900. **53.** Gesetz, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen vom 10. August 1904. **54.** Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906. **55.** Gesetz, betr. die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen vom 28. Juli 1906. **56.** Gesetz über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste vom 10. August 1906. **57.** Jagdordnung vom 15. Juli 1907. **58.** Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften 2c. vom 15. Juli 1907. **59.** Gesetz über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums vom 20. März 1908. **60.** Quellenschutzgesetz vom 14. Mai 1908. **61.** Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908. **62.** Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909. **63.** Gesetz, betr. Heranziehung der Beamten 2c. zur Gemeindeeinkommensteuer vom 16. Juni 1909. **64.** Gesetz über die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen von Beamten vom 1. August 1909. **65.** Zweckverbandsgesetz vom 19. Juli 1911. **66.** Zweckverbandsgesetz für Groß-Berlin vom 19. Juli 1911. **67.** Gesetz, betr. die Feuerbestattung vom 14. September 1911. **68.** Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1912. **69.** Gesetz über Stärkung des Deutschtums in einigen Landesteilen vom 26. Juni 1912. **70.** Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912.

Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches

herausgegeben von

Dr. Otto Fischer, o. Professor der Rechte in Breslau

Der Subskriptionspreis beträgt, beginnend mit Band XX, ℳ 14.— für den Band im Umfang von höchstens 30 Druckbogen gr. 8°. (Für Band XIII—XIX je ℳ 12.—.)

XIII, 1. **Die Wahlschuldverhältnisse.** Von Dr. **G. Pescatore,** ord. Professor der Rechte in Greifswald. VIII, 333 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. ℳ 10.—.

2. **Die Notwendigkeit der Streitgenossenschaft.** Von Dr. **Walter Lux.** VIII, 127 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 4.50.

XIV, 1. **Das Wertpapier als Legitimationsmittel.** Von Dr. **Ernst Jacobi,** Professor der Rechte an der Universität Münster. VI, 90 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 3.—.

2. **Das Erbbaurecht.** Von **Hermann Wittmaack,** Reichsgerichtsrat a. D. VI, 254 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—.

XV, 1. **Die Unterlassungspflicht im bürgerlichen Recht.** Von Dr. **Heinrich Lehmann,** Privatdozent der Rechte an der Universität Bonn. XII, 338 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—.

2. **Die Hauptintervention.** Von Dr. **F. F. Heim.** VIII, 104 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 3.50.

XVI, 1. **Die Wirkungen nichtiger Ehen.** Von Dr. **Adolf Thiesing,** Amtsrichter in Burgdorf. VI, 258 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10 —

2. **Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile.** Von Dr. **Georg Kuttner,** Landrichter a. D. und Privatdozent an der Universität Berlin. VIII, 262 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. ℳ 10.—.

XVII, 1. **Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse.** Von Dr. **Arthur Nussbaum,** Rechtsanw. i. Berlin. VIII, 175 S. gr. 8°. Einzelpr. geh. ℳ 6.50.

2. **Die Gesellschaften des Handelsrechts und des Bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation.** Von Dr. **H. Wimpfheimer.** VIII, 223 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—.

XVIII, 1. **Rechtsschutzbegehren und Anspruchsbetätigung.** Von **Otto Geib,** o. Prof. der Rechte in Tübingen. VIII, 252 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. ℳ 10.—

2. **Das Publizitätsprinzip im Deutschen Bürgerlichen Recht.** Von Dr. **Herb. Meyer,** Prof. d. Rechte in Breslau. XII, 104 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. ℳ 3.50.

XIX. **Die Schuldmitübernahme.** Von Dr. **Hans Reichel,** Prof. in Leipzig. XVIII, 588 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 16.—.

XX, 1. **Der Erfüllungswille.** Von Dr. **Gustav Böhmer,** Gerichtsassessor u. Privatdozent der Rechte an der Univ. Greifswald. VIII, 98 S. gr. 8°. Einzelpr. geh. ℳ 4.50.

2. **Die Theorie der Willenserklärungen.** Von **Ernst Jacobi,** o. Professor der Rechte an der Univ. Münster i. W. VIII, 111 S. gr. 8°. Einzelpr. geh. ℳ 5.50.

3. **Ungerechtfertigter Vollstreckungsbetrieb.** Ein Beitrag zur Lehre von den Vollstreckungsgrundlagen. Von Dr. **James Goldschmidt,** a.o. Professor der Rechte an der Universität Berlin. VIII, 84 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 4.—.

XXI, 1. **Das Fruchtrecht.** Von Dr. **Friedrich Affolter,** a.o. Professor der Rechte in Heidelberg. XII, 316 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—

2. **Die Rechtswidrigkeit** mit besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Von Dr. **Hans Albrecht Fischer,** a.o. Professor in Gießen. XII, 303 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—.

XXII, 1. **Der Prozeßvergleich.** Von Dr. jur. **Heinrich Lehmann,** ord. Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena. X, 258 S. gr. 8°. Einzelpreis geh. ℳ 10.—

2. **Das Eigentum am Gesellschaftsvermögen** unter besonderer Berücksichtigung des Stempelsteuerrechts von Dr. jur. **Hannes Kaufmann.** IX, 118 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 5.—

XXIII, 1. **Das Report-(Prolongations-)Geschäft** von Dr. **Fritz Schmidt.** VIII, 137 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 5.50.

2. **Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund bei Urteilen und Rechtsgeschäften** von Dr. **Otto Fischer,** Prof. der Rechte an der Universität Breslau. VI, 84 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 4.—

3. **Entgeltliche Geschäfte** von Dr. **Paul Oertmann,** o. Prof. der Rechte in Erlangen. VI, 125 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 5.50

XXIV. **Parteiänderung im Zivilprozess** von Dr. **Wilhelm Kisch,** Professor der Rechte an der Universität Straßburg. XIV, 635 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 17.—

XXV, 1. **Die Feststellungswirkung des Zivilurteils** von Dr. **Franz Felician Heim,** Gerichtsassessor in Straßburg i. E. IX, 301 S. gr. 8°. Einzelpreis geheftet ℳ 10.—

2. **Die Rechtshandlungen im engeren Sinne.** Eine Untersuchung auf dem Gebiete des deutschen bürgerlichen Rechts. Von Dr. **Peter Klein,** Privatdozent an der Universität in Königsberg. VIII, 185 S. gr. 8°. Einzelpreis ℳ 5.50

XXVI, 1. **Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund bei Urteilen und Rechtsgeschäften.** Zweiter Beitrag. Von Dr. **Otto Fischer,** Professor der Rechte an der Universität Breslau. III, 49 Seiten gr. 8°. Einzelpreis geheftet M 2.—

2. **Schikane und Rechtsmissbrauch im heutigen bürgerlichen Rechte.** Von Dr. **Lothar Wilhelm Hager,** Referendar in Rüstringen. VI, 150 Seiten gr. 8°. Einzelpreis geheftet M 6.50

3. **Urteilswirkungen ausserhalb des Zivilprozesses.** Von Dr. **Georg Kuttner,** Landrichter a. D. und Privatdozent an der Universität Berlin. X, 259 Seiten gr. 8°. Einzelpreis geheftet M 10.—

XXVII, 1. **Die Verfügungen zugunsten Dritter.** Von Dr. **Wilhelm Kluckhohn,** Gerichtsassessor. VII, 215 Seiten gr. 8°. Einzelpreis geheftet M 8.50

Monographien

aus dem Gebiete des Zivilrechts und Zivilprozesses

Hermann Beckh: Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1899. VIII, 277 Seiten 8°. Geheftet M 6.—

Dr. **Max Dreyfus: Die Verfügung im BGB.** 1911. XIV. 233 S 8°. Geh. M 4.50

Dr. jur. **Kurt Erhardt: Die privilegierte Stellung der Landesherren und hochadligen Familien im deutschen Zivilprozeßrecht.** 1912. III, 68 S. 8°. Geh. M 2.50

Dr. **L. Goldmann,** Rechtsanwalt in München: **Der Anspruch auf Grundbuchberichtigung** nach § 894 des BGB. 1894. IV, 95 Seiten 8°. Geheftet ℳ 2.50

Dr. **Paul Hammer** und **Konrad Sterner,** Finanzassessoren im k. b. Staatsministerium der Finanzen: **Das Zuwachssteuergesetz** vom 14. Februar 1911 an praktischen Fällen erläutert. 1911. 64 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.80

Dr **F. Hellmann: Terminologische Untersuchungen über die rechtliche Unwirksamkeit im römischen Recht.** 1914. III, 309 Seiten 8°. Geheftet M 16.—

Dr. **J. Kaiser: Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.** Mit Sachregister. 1897. IV, 106 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.80

Dr. **Georg Lang: Das Aufrechnungsrecht** nach bürgerlichem Recht. Seine Erweiterungen und seine Beschränkungen im Konkurs des Schuldners. 1906. VIII. 304 Seiten 8°. Geheftet M 10.—

Dr. jur. **J. Linsmayer: Grund und Umfang der Haftung wegen Benachteiligung der Gläubiger** nach dem Rechte vom 1. Januar 1900. 1900. VI, 114 Seiten 8°. Geheftet M 2.80

Dr. **Ludwig Marck: Die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften als Folge der Unmöglichkeit der Verwirklichung ihres Inhalts.** 1913. IV, 107 S. 8°. Geh. M 3.50

Oeschey, Rudolf: Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und **die Charte Ludwig XVIII. vom 4. Juni 1814.** Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip. Unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1808 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15. November 1807. 1914. VII, 158 Seiten gr. 8°. M 5.—

Dr. **Hans Reichel,** Professor in Zürich: **Die Mäklerprovision.** IX, 279 S. gr. 8°. Geh. M 8.—

Dr. **E. Reinbeck: Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden.** 1905. IV, 139 Seiten 8°. Geheftet M 4.50

Dr. jur. **Mariano San Nicoló: Aegyptisches Vereinswesen** zur Zeit der Ptolemäer und Römer. Erster Band: Die Kultvereine, Vereine von Altersgenossen, Agonistische Vereine, Berufsvereine, Private und sonstige Vereine. 1913. VIII, 225 Seiten 8°. Geheftet M 7.—

Dr. **E. Sartorius: Die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts.** Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen u. Hessischen Gesetzgebung. 1891. X, 150 Seiten 8°. Geh. M 3.—

Dr. **E. Sartorius: Die religiöse Erziehung** der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht 1887. IV, 92 Seiten 8°. Geheftet M 1.50

Dr. **Heinrich Schanz: Die vorläufige Vormundschaft** nach Reichsrecht und den Landesgesetzen. 1901. VIII, 80 Seiten 8°. Geheftet M 1.80

Dr. **Heinrich Schanz: Rechtsfälle aus dem Grundbuchrechte.** 1909. VIII, 55 S. 8°. Geh. M 1.60

Dr. **Heinrich Schanz: Die Baugenehmigung in Bayern.** 1900. X, 136 S. Geh. ℳ 2.40

Dr. **Waldemar Scheel: Der Vorstand des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit** nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1911. VIII, 43 Seiten 8°. Geheftet M 1.50

K. Schneider, OLGR.: **Treu und Glauben im Zivilprozesse und der Streit über die Prozeßleitung.** Ein Beitrag zur Beantwortung der Prozeßleitungsfrage. 1903. IV, 48 Seiten 8°. Geheftet M 1.40

K. Schneider, OLGR. in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches.** 1902. VIII, 241 Seiten 8°. Geh. M 5.50

K. Schneider, OLGR. in Stettin: **Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitlungen** bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. 1901. IV, 58 Seiten 8°. Geheftet M 1.—

K. Schneider, OLGR. in Stettin: **Rechtsfälle zum Studium der Civilprozeßordnung.** 1899. VIII, 119 Seiten 8°. Gebunden M 2.—

K. Schneider, OLGR. in Stettin: **Rechtsregeln des Viehhandels** nach deutschem Gesetze. Zum Gebrauche bei Gericht und im Handelsverkehr. 1900. XII, 200 Seiten 8°. Gebunden ℳ 2.50

Dr. **Richard Schott,** a.o. Prof. an der Universität Jena: **Römischer Zivilprozeß und moderne Prozeßwissenschaft.** Streitfragen aus dem Formularprozeß. 1904. VI, 48 Seiten gr. 8°. M 3.—

Dr. jur. **Claudius Frhr. von Schwerin: Ueber den Begriff der Rechtsnachfolge im geltenden Civilrecht.** 1905. VIII, 95 Seiten 8°. Geheftet M 2.50

Dr. jur. **G. Sekler: Die Lehre von der Vormerkung** nach dem neuen Reichsrecht. 1904. VIII, 312 Seiten 8°. Geheftet M 7.—

Dr. jur. **Gregor Semeka,** Privatdozent an der Universität München: **Ptolemäisches Prozeßrecht.** Studien zur ptolemäischen Gerichtsverfassung und zum Gerichtsverfahren. Heft 1: Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren. 1913. V, 311 Seiten 8°. Geheftet M 8.

Dr. jur. **Karl Sepp: Der Leibrentenvertrag nach dem BGB.** Eine zivilist. Studie. 1905. IV, 118 Seiten 8°. Geheftet M 3.—

Dr. **Alfred Stephan: Die Unterlassungsklage.** 1908. IV, 161 Seiten 8°. Geh. M 3.—

Wielikowski, Dr. jur. **G. A.: Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie.** 1914. X, 181 Seiten 8°. Geheftet M 4.50

Dr. **R. Zeitler: Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages.** 1908. VI, 1/2 Seiten 8°. Geheftet M 3.60

Monographien

aus dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses

Dr. **Fritz Auer: Zur Psychologie der Gefangenschaft.** Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs. 1905. VI, 138 Seiten 8°. Geheftet M 1.50

Dr. jur. **Fritz Auer: Der strafrechtliche Notstand und das Bürgerliche Gesetzbuch.** 1903. VIII, 40 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.40

Dr. jur. **Fritz Auer: Soziales Strafrecht.** Ein Prolog zur Strafrechtsreform 1903. 35 Seiten 8°. Geheftet —.80

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Die Entgeltung im Strafrechte.** 1903. VIII, 533 Seiten gr. 8°. Geheftet M 13.50

Dr. jur. **Fritz Berolzheimer: Rechtsphilosophische Studien.** 1903. IV, 167 Seiten gr. 8°. Geheftet M 4.50

Dr. **Karl Birkmeyer**, Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität München: **Was lässt von Liszt vom Strafrecht übrig?** Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. 1907. IV, 101 S. gr. 8°. Geh. M 2.20

Dr. **Friedrich Bretzfeld**, Amtsrichter: **Anleitung zur Führung der Sitzungsprotokolle in Strafsachen** unter besonderer Berücksichtigung der für Bayern geltenden Vorschriften. 1912. V, 53 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.80

F. W. Foerster, o. Professor der Pädagogik an der Universität München: **Schuld und Sühne.** Einige psychologische und pädagogische Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge. 2. unveränderter Abdruck (3. und 4. Tausend). 1912. VIII, 216 Seiten gr. 8°. Geheftet M 3.50, gebunden M 4.50

Foerster, F. W., o. Professor der Pädagogik an der Universität München: **Strafe und Erziehung.** Vortrag gehalten auf dem dritten deutschen Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. 2. Abdruck (2. und 3. Tausend). 1913. III, 41 Seiten 8°. Geheftet M 1.—

Dr. **Joseph Heimberger**, a.o. Professor der Rechte in Bonn: **Strafrecht und Medizin.** 1899. IV, 65 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.50

Dr. **Friedrich Kitzinger**, Professor der Rechte an der Universität München: **Die Verhinderung strafbarer Handlungen durch Polizeigewalt.** Grundzüge der Rechtspolizei und Beiträge zur Konstruktion des Strafrechts. 1913. X, 261 Seiten gr. 8°. Geheftet M 8.50

Dr. **Friedrich Kitzinger**, Professor der Rechte an der Universität München: **Die internationale kriminalistische Vereinigung.** Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. 1905. IV, 164 Seiten 8°. Geheftet M 3.50

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht.** Zugleich eine Betrachtung der Erscheinungsformen des Delikts. 1901. IV 307 Seiten 8°. Geheftet M 7.—

Dr. jur. **Friedrich Kitzinger: Der ambulante Gerichtsstand der Presse.** 1901. VI, 71 Seiten 8°. Geheftet M 1.50

Dr. **August Köhler**, Professor in Jena: **Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum.** 1904. IV, 123 Seiten gr. 8°. Geheftet M 4.—

Dr. **August Köhler**, Professor in Jena: **Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz.** Eine strafrechtliche Untersuchung. 1900. IV, 185 Seiten 8°. Geheftet M 4.—

Dr. **August Köhler**, Professor in Jena: **Reformfragen des Strafrechts.** 1903. VI, 84 Seiten gr. 8°. Geheftet M 2.25

Dr. **August Köhler**, Professor an der Universität Jena: **Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht.** 1912. IV, 224 Seiten 8°. Geheftet M 5.—

Dr. jur. **Fr. Koppmann: Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an rein militärischen Delikten** unter besonderer Berücksichtigung der Teilnahme der Nichtbeamten an reinen Amtsdelikten. 1903. VI, 67 Seiten gr. 8°. Geheftet M 2.—

Dr. **Edgar Kuhn: Der Mißbrauch des Roten Kreuzes.** Eine kritisch-dogmatische Studie. 1905. VII, 69 Seiten 8°. Geheftet M 2.—

Dr. **Karl Marbe**, Professor und Vorstand des psychologischen Instituts der Universität Würzburg: **Grundzüge der forensischen Psychologie.** Vorlesungen gehalten im Auftrag des k. b. Staatsministeriums der Justiz während des ersten bayerischen Fortbildungskurses für höhere Justizbeamte zu München im Mai 1913. IV, 120 Seiten gr. 8°. Geheftet M 3.—, in Leinwand geb. M 4.—

Dr. **Paul Merkel**, Professor an der Universität Greifswald: **Die Urkunde im deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. 1902. XII, 502 Seiten 8°. Geheftet M 12.—

Dr. **Hans Reichel**, Professor an der Universität Zürich: Über forensische Psychologie. 1910. VI, 64 Seiten gr. 8°. Geheftet M 1.80

Dr. **Hermann Seuffert**, o. Prof. in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** 1902. IV, 87 Seiten gr. 8°. Geheftet M 2.—

Dr. **Emil Spira**, Professor an der Universität in Genf: **Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze.** Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Mit Berücksichtigung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetze. 1905. IV, 167 Seiten 8°. Geheftet M 4.50

Dr. **Andr. Thomsen**, a.o. Professor an der Universität Münster: **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** 1902. VIII, 354 S. gr. 8°. Geh. M 8.—